



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

AWZ Steinthal GmbH
vertreten durch die Niederhuber & Partner GmbH
Reisnerstraße 53
1030 Wien

Beilagen

WST1-UG-35/043-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15206

03. März 2026

Betrifft

AWZ Steinthal GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Standortentwicklung
AWZ Steinthal 2025“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000,
UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	10
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	10
I.1 Abfallrechtlicher Konsens zur Massenabfall- und Reststoffdeponie	12
I.1.1 Kapazitäten	12
I.1.2 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren Reststoffkompartiment	12
I.1.2.1 Nicht gefährliche Abfälle sowie Asbestzement und Mineralfaserabfälle	12
I.1.2.2 Alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen	39
I.1.3 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren Massenabfallkompartiment	41
I.1.4 Betriebszeiten.....	68
I.2 Abfallrechtlicher Konsens zum Zwischenlager mit einer Kapazität von max. 54.000 t.....	68
I.2.1 Kapazitäten	68
I.2.1.1 Gesamtkapazität	68
I.2.1.2 Maximale Lagermengen bezogen auf nicht gefährliche und gefährliche Abfälle	68
I.2.1.3 Maximale Lagermengen bezogen auf die Zwischenlagerflächen	69
I.2.2 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren	70
I.2.2.1 Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle – Deponiezwischenlager für Aushubmaterial und Erde gem. § 34 DVO	70
I.2.2.2 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Bogendachhalle (H1 und H2)	73
I.2.2.3 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – KMF- Presse (H3-1 und H3-2, B2-1).....	131
I.2.2.4 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Verfestigung / Immobilisierung (H6-1 bis H6-3 und S-1 bis S-8)	133
I.2.2.5 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Stabilisierung (H6-1 bis H6-3 und S-1 bis S-8).....	153
I.2.2.6 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Zwischenlager für mineralische Abfälle (H3-1, H3-2, H4-1, H4-2, H5-1 und H5-2)	187
I.2.2.7 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Zwischenlager für kontaminierte Materialien (H4-1 und H4-2),	192

1.2.2.8	Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Ballenlager (B5-1 bis B5-8)	193
1.2.2.9	Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Conataineabstellflächen (C1)	196
1.2.3	Betriebszeiten.....	256
1.3	Abfallrechtlicher Konsens zur Misch- und Stabilisierungsanlage mit einer Kapazität von max. 34.500 t/a	256
1.3.1	Kapazitäten	256
1.3.2	Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren	256
1.3.3	Betriebszeiten.....	291
1.4	Abfallrechtlicher Konsens zur Bodenwaschanlage mit einer Kapazität von max. 20.000 t/a.....	291
1.4.1	Kapazitäten	291
1.4.2	Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren	291
1.4.3	Betriebszeiten.....	295
1.5	Abfallrechtlicher Konsens zur Entmetallisierungsanlage mit einer Kapazität von max. 50.000 t/a.....	295
1.5.1	Kapazitäten	295
1.5.2	Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren	295
1.5.3	Betriebszeiten.....	297
1.6	Abfallrechtlicher Konsens zur Bauschutttaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von max. 40.000 t/a	297
1.6.1	Kapazitäten	297
1.6.2	Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren	297
1.6.3	Betriebszeiten.....	304
1.7	Abfallrechtlicher Konsens zur Siebanlage mit einer Kapazität von mit einer Kapazität von max. 40.000 t/a	304
1.7.1	Kapazitäten	304
1.7.2	Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren	305
1.7.3	Betriebszeiten.....	325
1.8	Abfallrechtlicher Konsens zur Presse für künstliche Mineralfasern (KFM) mit einer Kapazität von max. 2.500 t/a.....	326
1.8.1	Kapazitäten	326

I.8.2	Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren	326
I.8.3	Betriebszeiten.....	328
I.9	Abfallrechtlicher Konsens zur Altholzaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von max. 5.000 t/a	328
I.9.1	Kapazitäten	328
I.9.2	Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren	328
I.9.3	Betriebszeiten.....	331
I.10	Ausnahmegenehmigung gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG	331
I.11	Forstrechtlicher Konsens.....	331
I.11.1	Dauernde Rodung im Ausmaß von 100.784 m²	331
I.11.2	Rodungszweck	332
I.11.3	Fristen	332
I.12	Sicherstellungen	332
I.12.1	Verpflichtung zur Vorlage einer Sicherstellung	332
I.12.2	Höhe der Sicherstellung	332
I.12.3	Wertsicherung der Sicherstellung	333
I.12.4	Laufzeit der Sicherstellung.....	333
I.12.5	Vorlage der Sicherstellung	333
I.13	Aufsichten.....	334
I.13.1	Fremdüberwachung	334
I.13.2	Eigenüberwachung	336
I.13.2.1	Ökologische Umweltbauaufsicht	336
I.13.3	Bekanntgabe der bestellten Personen	337
I.13.4	Bekanntgabe des Baubeginns	337
I.14	Auflagen	338
I.14.1	Abfallchemie	338
I.14.2	Agrartechnik/Boden	343
I.14.3	Anlagentechnischer Brandschutz	343
I.14.4	Bautechnik	344
I.14.5	Biologische Vielfalt	348

I.14.6	Deponietechnik/Gewässerschutz Reststoff- Massenabfalldeponie.....	356
I.14.7	Deponietechnik/Gewässerschutz Multifunktionsfläche.....	371
I.14.8	Elektrotechnik.....	377
I.14.9	Forst- und Jagdökologie.....	381
I.14.10	Geologie und Grundwasserhydrologie	381
I.14.11	Lärmschutz	382
I.14.12	Lichtimmissionen	382
I.14.13	Luftreinhalte-technik	383
I.14.14	Maschinenbautechnik.....	385
I.14.15	Raumordnung/Landschaftsbild	387
I.14.16	Verfahrenstechnik	388
I.14.17	Verkehrstechnik	388
I.14.18	Wasserbautechnik.....	389
I.15	Aufschiebende Bedingung	389
I.15.1	Verkehrstechnik	389
I.16	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000.....	390
I.16.1	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist) der Deponie	390
I.16.2	Einbringungszeitraum Deponie	390
I.16.3	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist) der Multifunktionsfläche	390
I.16.4	Befristung der Genehmigung der Multifunktionsfläche.....	390
I.16.5	Bewilligungsdauer – Rodungen.....	391
I.16.5.1	Dauernde Rodungen.....	391
I.17	Vorhabensbeschreibung	391
I.17.1	Allgemeines	391
I.17.2	Abfalltechnische Beschreibung des Vorhabens:.....	392
I.17.3	Übersichtslageplan (Gesamtvorhaben).....	394
I.17.4	Lageplan (Multifunktionsfläche)	395
I.17.5	Lageplan (Deponie VA1-VA10).....	396
I.17.6	Betriebsphasenplan Deponie	397
I.17.7	Reststoff- und Massenabfalldeponie.....	398
I.17.8	Multifunktionsfläche NORD	398

I.17.9	Zwischenlager	398
I.17.10	Misch- und Stabilisierungsanlage	399
I.17.11	Bodenwaschanlage.....	399
I.17.12	Entmetallisierungsanlage	399
I.17.13	Bauschuttzubereitung	400
I.17.14	Siebanlage	400
I.17.15	KMF-Aufbereitung	400
I.17.16	Altholzaufbereitungsanlage	401
I.17.17	Wassermanagement	401
I.17.18	Rodung.....	403
I.17.19	Verkehrskonzept	403
I.18	Nachkontrolle	404
I.19	Zuständigkeitsübergang.....	404
	Rechtsgrundlagen	405
	Begründung	406
1	Sachverhalt.....	406
1.1	Verfahrensverlauf.....	406
2	Vorbringen Beteiligten.....	408
2.1	Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages.....	408
2.1.1	Allgemeines	408
2.1.2	Zusammenfassung der Ausführungen von Frau Christa und Herrn Josef Fuchs.....	408
2.1.3	Zusammenfassung der Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft.....	409
2.1.4	Zusammenfassung der Ausführungen Frau Anette Gratzl.....	409
2.1.5	Zusammenfassung der Ausführungen von Frau Brigitta Stangl	410

2.2	Stellungnahmen zum Parteiengehör	410
2.2.1	Zusammenfassung der Ausführungen der Konsenswerberin	411
2.2.2	Zusammenfassung der Ausführungen von Frau Christa und Herrn Josef Fuchs.....	411
2.2.3	Ausführungen des Arbeitsinspektorates NÖ Industrieviertel	412
2.2.4	Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft.....	412
3	Erhobene Beweise	412
3.1	Teilgutachten	412
3.2	Umweltverträglichkeitsgutachten	417
3.3	Gegengutachten	417
3.4	Mündliche Verhandlung.....	417
4	Beweiswürdigung.....	418
4.1	Allgemeine Ausführungen.....	418
4.2	Zu den Teilgutachten	418
4.3	Umweltverträglichkeitsgutachten	420
4.4	Mündliche Verhandlung.....	420
5	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	422
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	423
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG.....	423
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	424
6.3	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002.....	442
6.3.1	Deponieverordnung 2008 – DVO 2008)	452
6.4	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	452
6.4.1	Arbeitsstättenverordnung	454
6.5	Forstgesetz 1975 - ForstG	455

6.6	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014	457
6.7	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	458
6.8	NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG	464
7	Subsumption	467
7.1	UVP-Pflicht.....	467
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände.....	468
7.2.1	Allgemeines	468
7.2.2	Tatbestände gemäß AWG 2002.....	468
7.2.2.1	Allgemeine Tatbestände gemäß AWG 2002	468
7.2.2.2	Tatbestände gemäß IPPC.....	468
7.2.2.3	Tatbestände gemäß SEVESO.....	470
7.2.3	Tatbestände gemäß NÖ BO	470
7.2.4	Tatbestände gemäß NÖ ROG	470
7.2.5	Tatbestände gemäß NÖ NSchG	471
7.2.6	Tatbestände gemäß ForstG 1974.....	471
8	Rechtliche Würdigung	471
8.1	Allgemeine Ausführungen.....	471
8.2	Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und der Parteistellung.....	472
8.2.1	Allgemeines	472
8.2.2	Zu den Ausführungen von Frau Christa und Herrn Josef Fuchs.....	473
8.2.3	Zu den Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft.....	474
8.2.4	Zu den Ausführungen von Frau Anette Gratzl.....	474
8.2.5	Zu den Ausführungen von Frau Brigitta Stangl.....	474
8.3	Zu den Verfahrensrechtlichen Vorbringen.....	474
8.3.1	Zum behaupteten formalen Mangel der fehlenden Unterschrift	474
8.3.2	Zu den behaupteten Kundmachungsmängeln.....	475
8.3.3	Zu Auflage in der Standortgemeinde.....	476
8.3.4	Zu den behaupteten Mängeln bei der Einsichtnahme in die Projektunterlagen.....	476

8.4	Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	476
8.5	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.....	477
8.6	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	481
8.7	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens.....	482
8.8	Zum Stand der Technik des Vorhabens	483
8.9	Zum Bedarf	489
8.10	Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000	490
8.11	Zur Standorteignung/konzentration	491
8.12	Zur Beurteilung der Anfälligkeit für Risiken schwere Unfälle oder Naturkatastrophen sowie Störfälle, Seveso und IPPC.....	491
8.13	Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Siedlungsgebiete sowie das Orts- und Landschaftsbild.....	494
8.14	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz	495
8.15	Zur Flächenwidmung als Genehmigungsvoraussetzung	496
8.16	Zur Frage der Eigentumsgefährdung	497
8.17	Zur Frage der Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse.....	498
8.18	Zur den Ausnahmegenehmigungen gemäß ASchG.....	499
8.19	Zu den Aufsichten	500
8.20	Zu den Auflagen	500
8.21	Zur Befristung.....	501
9	Zusammenfassung.....	502
	Rechtsmittelbelehrung	502

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der AWZ Steinthal GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, vom 22. Juni 2023, modifiziert mit Schreiben vom 10. Jänner 2024 und vom 25. Oktober 2024, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der AWZ Steinthal GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

„Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“

bestehend aus

- a) einer **Reststoff- und Massenabfalldeponie** mit der Bezeichnung „Deponiebereich NORD“ mit einer Kapazität von **1.242.100 m³**,
- b) einem **Zwischenlager** mit einer Kapazität von **max. 54.000 t**,
- c) einer **Misch- und Stabilisierungsanlage** mit einer Kapazität von **max. 34.500 t/a**,
- d) einer Bodenwaschanlage mit einer Kapazität von **max. 20.000 t/a**,

- e) einer **Entmetallisierungsanlage** mit einer Kapazität von **max. 50.000 t/a**,
- f) einer **Bauschuttaufbereitungsanlage** mit einer Kapazität von **max. 40.000 t/a**,
- g) einer **Siebanlage** mit einer Kapazität von mit einer Kapazität von **max. 40.000 t/a**,
- h) einer **Presse für künstliche Mineralfasern (KFM)** mit einer Kapazität von **max. 2.500 t/a** und
- i) einer **Altholzaufbereitungsanlage** mit einer Kapazität von **max. 5.000 t/a**,

wobei in Summe

max. 145.000 t/a

Abfälle am Standort behandelt, deponiert oder zwischengelagert werden, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen auf dem Grundstück Nr 600/1, KG Loipersbach, in der Standortgemeinde Natschbach-Loipersbach, Verwaltungsbezirk Neunkirchen, erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.17) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Nebenbestimmungen (Spruchpunkt I.13, I.14 und I.15) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Abfallrechtlicher Konsens zur Massenabfall- und Reststoffdeponie

I.1.1 Kapazitäten

Die Kapazität der Massenabfall- und Reststoffdeponie beträgt insgesamt

1.242.100 m³,

wobei die Kapazität des Reststoffkompartimentes

1.086.780 m³

und die Kapazität des Massenabfallkompartimenten

155.320 m³

beträgt.

Die Kapazität des Reststoffkompartimentes beträgt bis zu

80.000 m³/a.

Die Kapazität des Massenabfallkompartimenten beträgt bis zu

20.000 m³/a.

I.1.2 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren Reststoffkompartiment

I.1.2.1 Nicht gefährliche Abfälle sowie Asbestzement und Mineralfaserabfälle

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung	Behandlungsverfahren	
					Zwischenlagerung	Behandlung
31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen		-	D1
31103	91		Ofenausbruch aus metallurgischen Pro-	verfestigt, immobilisiert oder	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			zessen	stabilisiert		
31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen		-	D1
31104	91		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31105			Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen		-	D1
31105	91		Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31111			Hütten- und Gießereischutt		-	D1
31111	91		Hütten- und Gießereischutt	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31202			Kupolofenschlacke		-	D1
31202	91		Kupolofenschlacke	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31203	88		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	ausgestuft	-	D1
31203	50		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	aus der thermischen Kupfermetallurgie (Erst- und Zweit-schmelze)	-	D1
31204	88		Bleikrätze	ausgestuft	-	D1
31205 ³⁾			Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig		-	D1
31205	91		Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31206 ³⁾			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig		-	D1
31206	91		Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31207	88		Schlacken aus Schmelzelektrolysen	ausgestuft	-	D1
31208			Eisenoxid, gesintert		-	D1
31208	91		Eisenoxid, gesintert	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31210			Zinkschlacke		-	D1
31210	91		Zinkschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31211 ³⁾	88		Salzschlacken, alumi- niumhaltig	ausgestuft	-	D1
31212 ³⁾	88		Salzschlacken, mag- nesiumhaltig	ausgestuft	-	D1
31213			Zinnaschen		-	D1
31213	91		Zinnaschen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31214	88		Bleiaschen	ausgestuft	-	D1
31215			Gichtgasstäube		-	D1
31215	91		Gichtgasstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31217	88		Filterstäube, NE- metallhaltig	ausgestuft	-	D1
31218			Elektroofenschlacke		-	D1
31218	91		Elektroofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31219			Hochofenschlacke		-	D1
31219	91		Hochofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31220			Konverterschlacke		-	D1
31220	91		Konverterschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31221	88		sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	ausgestuft	-	D1
31222			Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu- gung		-	D1
31222	91		Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu- gung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31223	88		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	ausgestuft	-	D1
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermi- schen Kupfer- oder Zinkmetal- lurgie	-	D1
31301			Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen		-	D1
31301	91		Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31305			Kohlenasche		-	D1
31305	91		Kohlenasche	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31306			Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)		-	D1
31306	70		Holzasche, Stroha-	Rostaschen	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			sche (Pflanzenasche)			
31306	72		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Flugaschen	-	D1
31306	74		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Feinstflug- aschen	-	D1
31306	91		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31307			Kesselschlacke		-	D1
31307	91		Kesselschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31308	88		Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen	ausgestuft	-	D1
31309	88		Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen	ausgestuft	-	D1
31312	88		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbren- nungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	ausgestuft	-	D1
31314	88		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanla- gen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)	ausgestuft	-	D1
31315			Rea-Gipse		-	D1
31315	91		Rea-Gipse	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31316	88		Schlacken und Aschen aus Abfallpy-	ausgestuft	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			rolyseanlagen			
31317	88		Flugaschen und - stäube aus Ölfeue- rungsanlagen	ausgestuft	-	D1
31318			Asche aus der Ver- brennung von kom- munalem Klär- schlamm		-	D1
31319			Rückstände aus Ab- fallpyrolyseanlagen für Biomasseabfälle		-	D1
31402			Putzereisandrück- stände		-	D1
31402	91		Putzereisandrück- stände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31405			Glasvlies		-	D1
31405	91		Glasvlies	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31407 ⁴⁾			Keramik		-	D1
31407	17		Keramik	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	-	D1
31407	91		Keramik	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31408			Glas (zB Flachglas)		-	D1
31408	17		Glas (zB Flachglas)	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	-	D1
31409			Bauschutt (keine		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Baustellenabfälle)			
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzteile	-	D1
31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbereitung von Baurestmassen	-	D1
31409	91		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31410 ⁴⁾			Straßenaufbruch		-	D1
31410	91		Straßenaufbruch	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31411	29		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31411	30		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A1 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	-	D1
31411	31		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	-	D1
31411	32		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2-G gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	-	D1
31411	33		Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfall-	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				deponiequalität		
31411 ⁴⁾	34		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	-	D1
31411 ⁴⁾	35		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	-	D1
31411	38		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan	-	D1
31411	39		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität	-	D1
31411	45		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Klein-	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				mengen- regelung		
31412 ¹⁾		gn	Asbestzement		-	D1
31413 ¹⁾		gn	Asbestzementstäube		-	D1
31414			Schamotte		-	D1
31414	91		Schamotte	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31415			Formlehm		-	D1
31415	91		Formlehm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31416	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	künstliche Mi- neralfaserabfäl- le	-	D1
31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Steinwolle	-	D1
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Glaswolle	-	D1
31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	-	D1
31416	91		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31417			Aktivkohle		-	D1
31417	91		Aktivkohle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31418			Gesteinsstäube, Po- lierstäube		-	D1
31418	91		Gesteinsstäube, Po- lierstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31419			Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung		-	D1
31419	91		Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31420			Rußabfälle		-	D1
31420	91		Rußabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31421			Kohlenstaub		-	D1
31421	91		Kohlenstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31422			Kiesabbrände		-	D1
31422	91		Kiesabbrände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31423	36		ölverunreinigtes Aus- hubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmateri- al, nicht gefähr- lich	-	D1
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verun- reinigtes Aus- hubmaterial, nicht gefährlich	-	D1
31425			verunreinigtes Aus- hubmaterial mit Bau- restmassen- deponiequalität		-	D1
31426			Dach- und Pflanzen-		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			substrate			
31427 ⁴⁾			Betonabbruch		-	D1
31427 ⁴⁾	17		Betonabbruch	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	-	D1
31427	91		Betonabbruch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31428			mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial, nicht gefährlich		-	D1
31430			verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften		-	D1
31430	91		verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31432			Graphit, Graphitstaub		-	D1
31432	91		Graphit, Graphitstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle)		-	D1
31434	91		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi-	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			fisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle)			
31436 ¹⁾		gn	asbesthaltiges Aus- hubmaterial und as- besthaltige Abfälle aus Altlasten		-	D1
31437 ¹⁾	40	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Asbestabfälle, Asbeststäube	-	D1
31437 ⁴⁾	41	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	künstliche Mi- neralfaserabfäl- le	-	D1
31437 ⁴⁾	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Steinwolle	-	D1
31437 ⁴⁾	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Glaswolle	-	D1
31437 ⁴⁾	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	-	D1
31438 ⁵⁾			Gips		-	D1
31438	91		Gips	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31439	88		mineralische Rück- stände aus der Gas- reinigung	ausgestuft	-	D1
31440	88		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fisch schädlichen	ausgestuft	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Beimengungen			
31442			Kieselsäure- und Quarzabfälle		-	D1
31442	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31444			Schleifmittel		-	D1
31444	91		Schleifmittel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31446			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch		-	D1
31446	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31447			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch		-	D1
31447	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31449			keramische Bot- tichauskleidungen		-	D1
31449	91		keramische Bot- tichauskleidungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31450			Kesselstein		-	D1
31450	91		Kesselstein	verfestigt, im-	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				mobilisiert oder stabilisiert		
31451			Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fischen nicht schädli- chen Beimengungen		-	D1
31451	91		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fischen nicht schädli- chen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31460			Glasurabfälle		-	D1
31460	91		Glasurabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31465			Glas und Keramik mit produktionsspezi- fischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)		-	D1
31465	91		Glas und Keramik mit produktionsspezi- fischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31467 ⁴⁾			Gleisschottermaterial		-	D1
31467	91		Gleisschottermaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31468			Weißglas (Verpa- ckungsglas)		-	D1
31468	91		Weißglas (Verpa- ckungsglas)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31469			Buntglas (Verpa- ckungsglas)		-	D1
31469	91		Buntglas (Verpa- ckungsglas)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31472			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1		-	D1
31473			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2		-	D1
31474			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1		-	D1
31475			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2		-	D1
31482	88		Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	ausgestuft	-	D1
31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung		-	D1
31483	91		Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31484	88		Bodenbestandteile aus der che- misch/physikalischen oder mechanischen Behandlung	ausgestuft	-	D1
31485			Garten- und Blumen- erden		-	D1
31488			Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen		-	D1
31488	91		Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31489			Gießformen und -		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			sande nach dem Gie- ßen			
31489	91		Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31511			stabilisierte Abfälle, die zum Zweck der Deponierung ausge- stuft wurden		-	D1
31601			Schlamm aus der Be- tonherstellung		-	D1
31601	91		Schlamm aus der Be- tonherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31602			Steinschleifschlamm		-	D1
31602	91		Steinschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31603			Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung		-	D1
31603	91		Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31604			Tonsuspensionen		-	D1
31604	91		Tonsuspensionen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31605			Schlamm aus der Zementfabrikation		-	D1
31605	91		Schlamm aus der Zementfabrikation	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31606			Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion		-	D1
31606	91		Schlamm aus der	verfestigt, im-	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Kalksandsteinfabrika- tion	mobilisiert oder stabilisiert		
31607			Schlamm aus der Fer- tigermörtelherstellung		-	D1
31607	91		Schlamm aus der Fer- tigermörtelherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31608			Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung		-	D1
31608	91		Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31610			Emailleschlamm		-	D1
31610	91		Emailleschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31611	88		Graphitschlamm	ausgestuft	-	D1
31612	88		Kalkschlamm	ausgestuft	-	D1
31613			Gipsschlamm		-	D1
31613	91		Gipsschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31614			Schlamm aus Eisen- hütten		-	D1
31614	91		Schlamm aus Eisen- hütten	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31615			Schlamm aus Stahl- walzwerken		-	D1
31615	91		Schlamm aus Stahl- walzwerken	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31616			Schlamm aus Gieße- reien		-	D1
31616	91		Schlamm aus Gieße-	verfestigt, im-	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			reien	mobilisiert oder stabilisiert		
31617			Glasschleifschlamm		-	D1
31617	91		Glasschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31618	88		Carbidschlamm	ausgestuft	-	D1
31619			Gichtgasschlamm		-	D1
31619	91		Gichtgasschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31622			Magnesiumoxid- schlamm		-	D1
31622	91		Magnesiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31624			Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen		-	D1
31624	91		Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31625			Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz- wandaushub		-	D1
31625	91		Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz- wandaushub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31626	88		Schlamm aus der Nichteisenmetall- Erzeugung	ausgestuft	-	D1
31627			Aluminiumoxid- schlamm		-	D1
31627	91		Aluminiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31628	88		Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern	ausgestuft	-	D1
31629	88		Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithaltigen Härtebädern	ausgestuft	-	D1
31630	88		Bariumcarbo- natschlamm	ausgestuft	-	D1
31631			Bariumsulfatschlamm		-	D1
31631	91		Bariumsulfatschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31634			Carbonatations- schlamm		-	D1
31634	91		Carbonatations- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31635			Rübenerde		-	D1
31635	91		Rübenerde	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31636			Bohrschlamm, verun- reinigt		-	D1
31636	91		Bohrschlamm, verun- reinigt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31637	88		Phosphatierschlamm	ausgestuft	-	D1
31638	88		Calciumsulfitschlamm	ausgestuft	-	D1
31639	88		sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	ausgestuft	-	D1
31640			Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine-		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			ral-, Feststoffanteile)			
31640	91		Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31641			Calciumfluorid- schlamm		-	D1
31641	91		Calciumfluorid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31642	88		Kesselreinigungsrück- stände	ausgestuft	-	D1
31660	88		Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung	ausgestuft	-	D1
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen		-	D1
35101	91		eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
35102			Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter		-	D1
35102	91		Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
35501	88		Zinkschlamm	ausgestuft	-	D1
35503	88		Bleischlamm	ausgestuft	-	D1
35504			Zinnschlamm		-	D1
35504	91		Zinnschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
35505	88		Anodenschlamm	ausgestuft	-	D1
35506	88		sonstige Metall- schlämme	ausgestuft	-	D1
35507			Metallschleifschlamm,		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften			
35507	91		Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39903	91		Steinsalzrückstände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39904			Gasreinigungsmasse		-	D1
39904	91		Gasreinigungsmasse	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39905			Feuerlöschpulverreste		-	D1
39905	91		Feuerlöschpulverreste	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39907			Rückstände mit Ele- mentarschwefel		-	D1
39907	91		Rückstände mit Ele- mentarschwefel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39908			Gemengereste (Glaserstellung)		-	D1
39908	91		Gemengereste (Glaserstellung)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39909	88		sonstige feste Abfälle mineralischen Ur- sprungs mit produkti- onsspezifisch oder anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	ausgestuft	-	D1
51101	88		cyanidhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	-	D1
51103	88		chrom(III)haltiger Gal-	ausgestuft	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			vanikschlamm			
51104	88		kupferhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	-	D1
51105	88		zinkhaltiger Galvanik- schlamm	ausgestuft	-	D1
51106	88		cadmiumhaltiger Gal- vanikschlamm	ausgestuft	-	D1
51107	88		nickelhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	-	D1
51108	88		kobalthaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	-	D1
51110	88		edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft	-	D1
51112	88		sonstige Galvanik- schlämme	ausgestuft	-	D1
51113	88		sonstige Metallhydro- xidschlämme	ausgestuft	-	D1
51114	88		Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme	ausgestuft	-	D1
51301	88		Zinkoxid	ausgestuft	-	D1
51302	88		Zinkhydroxid	ausgestuft	-	D1
51303			Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)		-	D1
51303	91		Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
51304	88		Braunstein, Manga- noxide	ausgestuft	-	D1
51305			Aluminiumoxid		-	D1
51305	91		Aluminiumoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
51306			Chrom(III)oxid		-	D1
51306	91		Chrom(III)oxid	verfestigt, im-	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				mobilisiert oder stabilisiert		
51307	88		Kupferoxid	ausgestuft	-	D1
51308			Aluminiumhydroxid		-	D1
51308	91		Aluminiumhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
51309			Eisenhydroxid		-	D1
51309	91		Eisenhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
51311			sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften		-	D1
51311	91		sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
54501			Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei		-	D1
54502	88		Bohrspülung und Bohrklein, rohölkon- taminert	ausgestuft	-	D1
54503	88		rohölhaltiger Schlamm	ausgestuft	-	D1
54504	88		rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial	ausgestuft	-	D1
54505	88		sonstige rohölverun- reinigte Rückstände aus der Erdölförde- rung	ausgestuft	-	D1
54701	88		Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig	ausgestuft	-	D1
54715	88		Schlamm aus der Be- hälterreinigung (zB aus Fässern, Contai- nern, Tankwagen,	ausgestuft	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Kesselwagen)			
54912 ⁴⁾			Bitumen, Asphalt		-	D1
54912 ²⁾	77	g	Bitumen, Asphalt	gefährlich kon- taminert	-	D1
55521			Pulverlacke, schwer- metallfrei		-	D1
55521	91		Pulverlacke, schwer- metallfrei	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
55906			Leim- und Klebemit- telabfälle, ausgehärtet		-	D1
57133 ⁶⁾			Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet		-	D1
57133 ⁶⁾	91		Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
57802			Filterstäube aus Shredderanlagen		-	D1
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfal- laufbereitung		-	D1
91304			anorganische Sortier- reste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA		-	D1
91501			Straßenkehrriecht		-	D1
91501 ⁴⁾	21		Straßenkehrriecht	nur Ein- kehrsplitt als natürliche Ge- steinskörnung	-	D1
91502			Bankettschälgut von Straßen		-	D1
94102	91		Schlamm aus der Wasserenthärtung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94103	91		Schlamm aus der Ei-	verfestigt, im- mobilisiert oder	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			senfällung	stabilisiert		
94104	91		Schlamm aus der Manganfällung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94105	91		Schlamm aus der Kesselwasseraufbe- reinigung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94106	91		Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94107	91		Kesselabschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94701			Rechengut		-	D1
94702			Rückstände aus der Kanalreinigung		-	D1
94704			Sandfanginhalte		-	D1
94704	91		Sandfanginhalte	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94802			Schlamm aus der me- chanischen Abwas- serbehandlung der Zellstoff- und Papier- herstellung		-	D1
94802	91		Schlamm aus der me- chanischen Abwas- serbehandlung der Zellstoff- und Papier- herstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94803			Schlamm aus der bio- logischen Abwasser- behandlung der Zell- stoff- und Papierher- stellung		-	D1
94804			Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung,		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			ohne gefährliche In- haltsstoffe			
94804	91		Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, ohne gefährliche In- haltsstoffe	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94901			Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Ab- mäh- und Abfischgut)		-	D1
94902			Rechengut aus Re- chenanlagen von Kraftwerken		-	D1
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

- 1) Anmerkung: Diese Abfallarten dürfen nur unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des § 10 DVO 2008 eingehalten werden, in einer Reststoffdeponie abgelagert werden.
- 2) Anmerkung: Diese Abfallarten dürfen nur unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des § 10a DVO 2008 eingehalten werden, in einer Reststoffdeponie abgelagert werden.
- 3) Anmerkung: Diese Abfallarten dürfen nur unter der Voraussetzung in die Deponie eingebracht werden, dass für diese Abfälle ein eigener Monokompartimentsabschnitt errichtet wird und die jeweiligen Abfallarten nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- 4) Anmerkung: Diese Abfallarten dürfen nur unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des § 7 Abs. 14 DVO 2008 eingehalten werden, in einer Reststoffdeponie abgelagert werden. Diese Abfälle dürfen nur unter der Voraussetzung deponiert werden, dass diese offensichtlich verunreinigt sind oder die Grenzwerte einer Inertabfalldeponie überschritten werden.
- 5) Anmerkung: Für Gipsplatten ist mit 01.01.2026 ein Deponierungsverbot vorgesehen, daher dürfen diese Abfälle ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in eine Deponie eingebracht werden.
- 6) Anmerkung: Die Ablagerung von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen ist nur unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des § 47 c, DVO 2008 und den darin festgelegten Fristen erlaubt.

I.1.2.2 Alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen

I.1.2.2.1 Der Abfallkonsens im Reststoffkompartiment der AWZ Steinthal GmbH - Betriebsanlagenstandort NORD umfasst zur Behandlung folgende nicht gefährliche Abfälle - stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen und erhöhten Grenzwerten - mit den folgenden Schlüsselnummern gemäß Anlage 1, Abfallverzeichnisverordnung 2020:

A SN	B Sp	C g/gn	D Abfallart: Bezeichnung	E Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	F Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31203	88		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	ausgestuft	-	D1
31203	50		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	aus der thermischen Kupfermetallurgie (Erst- und Zweit-schmelze)	-	D1
31205	91		Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig	verfestigt, im-mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31206	91		Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig	verfestigt, im-mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31221	88		sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	ausgestuft	-	D1
31222			Krätzen aus der Ei-sen- und Stahlerzeu-gung		-	D1
31222	91		Krätzen aus der Ei-sen- und Stahlerzeu-gung	verfestigt, im-mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31223	88		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	ausgestuft	-	D1
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen	aus der thermischen Kupfer-	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Schmelzprozessen	oder Zinkmetal- lurgie		
31301			Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen		-	D1
31306			Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)		-	D1
31306	70		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Rostaschen	-	D1
31306	72		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Flugaschen	-	D1
31306	74		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Feinstflug- aschen	-	D1
31306	91		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31308	88		Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen	ausgestuft	-	D1
31309	88		Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen	ausgestuft	-	D1
31312	88		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbren- nungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	ausgestuft	-	D1
31314	88		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanla- gen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)	ausgestuft	-	D1
31316	88		Schlacken und Aschen aus Abfallpy-	ausgestuft	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			rolyseanlagen			
31317	88		Flugaschen und - stäube aus Ölfeue- rungsanlagen	ausgestuft	-	D1
31318			Asche aus der Ver- brennung von kom- munalem Klär- schlamm		-	D1
31319			Rückstände aus Ab- fallpyrolyseanlagen für Biomasseabfälle		-	D1
31511			stabilisierte Abfälle, die zum Zweck der Deponierung ausge- stuft wurden		-	D1
51113	88		sonstige Metallhydro- xidschlämme	ausgestuft	-	D1
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

I.1.3 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren Massenabfallkompartiment

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
18101			Rückstände aus der Zellstoffherstellung		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
18102			Rückstände aus der Chemikalienrückgewinnung der Zellstoffherstellung		-	D1
18401			Rückstände aus der Papiergewinnung ohne Altpapieraufbereitung		-	D1
18407			Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)		-	D1
18408			Abfälle aus der Zellulose regeneratfaserherstellung		-	D1
31111			Hütten- und Gießereischutt		-	D1
31111	91		Hütten- und Gießereischutt	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31203	88		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	ausgestuft	-	D1
31203	50		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	aus der thermischen Kupfermetallurgie (Erst- und Zweit-schmelze)	-	D1
31204	88		Bleikrätze	ausgestuft	-	D1
31205 ²⁾			Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig		-	D1
31205	91		Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31206 ²⁾			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig		-	D1
31206	91		Leichtmetallkrätze,	verfestigt, im-	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
			magnesiumhaltig	mobilisiert oder stabilisiert		
31207	88		Schlacken aus Schmelzelektrolysen	ausgestuft	-	D1
31208			Eisenoxid, gesintert		-	D1
31208	91		Eisenoxid, gesintert	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31210			Zinkschlacke		-	D1
31210	91		Zinkschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31211 ²⁾	88		Salzschlacken, alumi- niumhaltig	ausgestuft	-	D1
31212 ²⁾	88		Salzschlacken, mag- nesiumhaltig	ausgestuft	-	D1
31213			Zinnaschen		-	D1
31213	91		Zinnaschen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31214	88		Bleiaschen	ausgestuft	-	D1
31215			Gichtgasstäube		-	D1
31215	91		Gichtgasstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31217	88		Filterstäube, NE- metallhaltig	ausgestuft	-	D1
31221	88		sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	ausgestuft	-	D1
31222			Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu- gung		-	D1
31222	91		Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu- gung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31223	88		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	ausgestuft	-	D1
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermischen Kupfer- oder Zinkmetallurgie	-	D1
31301			Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen		-	D1
31301	91		Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31305			Kohlenasche		-	D1
31305	91		Kohlenasche	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31306			Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)		-	D1
31306	70		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Rostaschen	-	D1
31306	72		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Flugaschen	-	D1
31306	74		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Feinstflugaschen	-	D1
31306	91		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31307			Kesselschlacke		-	D1
31307	91		Kesselschlacke	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31315			Rea-Gipse		-	D1
31315	91		Rea-Gipse	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31317	88		Flugaschen und - stäube aus Ölfeue- rungsanlagen	ausgestuft	-	D1
31402			Putzereisandrück- stände		-	D1
31402	91		Putzereisandrück- stände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31405			Glasvlies		-	D1
31405	91		Glasvlies	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31407 ³⁾			Keramik		-	D1
31407	17		Keramik	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	-	D1
31407	91		Keramik	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31408			Glas (zB Flachglas)		-	D1
31408	17		Glas (zB Flachglas)	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	-	D1
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		-	D1
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischun- gen aus aus- gewählten Ab- fällen aus Bau- und Abbruch- maßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzan-	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
				teile		
31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbereitung von Baurestmassen	-	D1
31409	91		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31410 ³⁾			Straßenaufbruch		-	D1
31410	91		Straßenaufbruch	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31411	29		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	-	D1
31411	30		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene,	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
				nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile		
31411	31		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	-	D1
31411	32		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2-G gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	-	D1
31411	33		Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfall- deponiequalität	-	D1
31411 ³⁾	34		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% boden- fremde Be- standteile ent- hält	-	D1
31411 ³⁾	35		Aushubmaterial	technisches	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
				Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bo- denfremder Bestandteile		
31411	38		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestand- teile der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan	-	D1
31411	39		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestand- teile der Quali- tätsklasse BA gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan oder Bo- denaushubde- poniequalität	-	D1
31411	45		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial eines Bau- oder Aus- hubvorhabens gemäß Klein- mengen- regelung	-	D1
31412 ¹⁾		gn	Asbestzement		-	D1
31413 ¹⁾		gn	Asbestzementstäube		-	D1
31414			Schamotte		-	D1
31414	91		Schamotte	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31415			Formlehm		-	D1
31415	91		Formlehm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31416	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	künstliche Mi- neralfaserabfäl- le	-	D1
31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Steinwolle	-	D1
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Glaswolle	-	D1
31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	-	D1
31416	91		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31417			Aktivkohle		-	D1
31417	91		Aktivkohle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31418			Gesteinsstäube, Po- lierstäube	0	-	D1
31418	91		Gesteinsstäube, Po- lierstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31419			Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung		-	D1
31419	91		Feinstaub aus der	verfestigt, im-	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
			Schlackenaufberei- tung	mobilisiert oder stabilisiert		
31420			Rußabfälle		-	D1
31420	91		Rußabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31421			Kohlenstaub		-	D1
31421	91		Kohlenstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31422			Kiesabbrände		-	D1
31422	91		Kiesabbrände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31423	36		ölverunreinigtes Aus- hubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmateri- al, nicht gefähr- lich	-	D1
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verun- reinigtes Aus- hubmaterial, nicht gefährlich	-	D1
31425			verunreinigtes Aus- hubmaterial mit Bau- restmassen- deponiequalität		-	D1
31426			Dach- und Pflanzen- substrate		-	D1
31427 ³⁾			Betonabbruch		-	D1
31427 ³⁾	17		Betonabbruch	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	-	D1
31427	91		Betonabbruch	verfestigt, im- mobilisiert oder	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
				stabilisiert		
31428			mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich		-	D1
31430			verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften		-	D1
31430	91		verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31432			Graphit, Graphitstaub		-	D1
31432	91		Graphit, Graphitstaub	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle)		-	D1
31434	91		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31436 ¹⁾		gn	asbesthaltiges Aushubmaterial und asbesthaltige Abfälle aus Altlasten		-	D1
31437 ¹⁾	40	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan-	Asbestabfälle,	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
			ten Fasereigenschaf- ten	Asbeststäube		
31437 ¹⁾	41	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	künstliche Mi- neralfaserabfäl- le	-	D1
31437 ¹⁾	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Steinwolle	-	D1
31437 ¹⁾	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Glaswolle	-	D1
31437 ¹⁾	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	-	D1
31438 ⁴⁾			Gips		-	D1
31438	91		Gips	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31439	88		mineralische Rück- stände aus der Gas- reinigung	ausgestuft	-	D1
31440	88		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	ausgestuft	-	D1
31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunrei- nungen	Brandschutt von nicht ge- werblichen Ob- jekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfall- deponien	-	D1
31442			Kieselsäure- und		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
			Quarzabfälle			
31442	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31444			Schleifmittel		-	D1
31444	91		Schleifmittel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31446			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch		-	D1
31446	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31447			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch		-	D1
31447	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31449			keramische Bot- tichauskleidungen		-	D1
31449	91		keramische Bot- tichauskleidungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31450			Kesselstein		-	D1
31450	91		Kesselstein	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31451			Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen		-	D1
31451	91		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31460			Glasurabfälle		-	D1
31460	91		Glasurabfälle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31465			Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)		-	D1
31465	91		Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31467 ³⁾			Gleisschottermaterial		-	D1
31467	91		Gleisschottermaterial	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31468			Weißglas (Verpackungsglas)		-	D1
31468	91		Weißglas (Verpackungsglas)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31469			Buntglas (Verpackungsglas)		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31469	91		Buntglas (Verpa- ckungsglas)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31472			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1		-	D1
31473			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2		-	D1
31474			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1		-	D1
31475			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2		-	D1
31482	88		Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	ausgestuft	-	D1
31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung		-	D1
31483	91		Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31484	88		Bodenbestandteile aus der che- misch/physikalischen oder mechanischen Behandlung	ausgestuft	-	D1
31485			Garten- und Blumen- erden		-	D1
31488			Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen		-	D1
31488	91		Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31489			Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31489	91		Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31511			stabilisierte Abfälle, die zum Zweck der Deponierung ausge- stuft wurden		-	D1
31601			Schlamm aus der Be- tonherstellung		-	D1
31601	91		Schlamm aus der Be- tonherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31602			Steinschleifschlamm		-	D1
31602	91		Steinschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31603			Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung		-	D1
31603	91		Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31604			Tonsuspensionen		-	D1
31604	91		Tonsuspensionen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31605			Schlamm aus der Zementfabrikation		-	D1
31605	91		Schlamm aus der Zementfabrikation	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31606			Schlamm aus der Kalksandsteinfabri- kation		-	D1
31606	91		Schlamm aus der Kalksandsteinfabri- kation	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31607			Schlamm aus der Fer- tigmörtelherstellung		-	D1
31607	91		Schlamm aus der Fer- tigmörtelherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31608			Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung		-	D1
31608	91		Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31610			Emailleschlamm		-	D1
31610	91		Emailleschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31611	88		Graphitschlamm	ausgestuft	-	D1
31612	88		Kalkschlamm	ausgestuft	-	D1
31613			Gipsschlamm		-	D1
31613	91		Gipsschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31614			Schlamm aus Eisen- hütten		-	D1
31614	91		Schlamm aus Eisen- hütten	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31615			Schlamm aus Stahl- walzwerken		-	D1
31615	91		Schlamm aus Stahl- walzwerken	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31616			Schlamm aus Gieße- reien		-	D1
31616	91		Schlamm aus Gieße- reien	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31617			Glasschleifschlamm		-	D1
31617	91		Glasschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31618	88		Carbidschlamm	ausgestuft	-	D1
31619			Gichtgasschlamm		-	D1
31619	91		Gichtgasschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31622			Magnesiumoxid- schlamm		-	D1
31622	91		Magnesiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31624			Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen		-	D1
31624	91		Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31625			Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz- wandaushub		-	D1
31625	91		Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz- wandaushub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31626	88		Schlamm aus der Nichteisenmetall- Erzeugung	ausgestuft	-	D1
31627			Aluminiumoxid- schlamm		-	D1
31627	91		Aluminiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31628	88		Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Här-	ausgestuft	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
			tebädern			
31629	88		Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrihalti- gen Härtebädern	ausgestuft	-	D1
31630	88		Bariumcarbo- natschlamm	ausgestuft	-	D1
31631			Bariumsulfatschlamm		-	D1
31631	91		Bariumsulfatschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31634			Carbonatations- schlamm		-	D1
31634	91		Carbonatations- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31635			Rübenerde		-	D1
31635	91		Rübenerde	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31636			Bohrschlamm, verun- reinigt		-	D1
31636	91		Bohrschlamm, verun- reinigt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31637	88		Phosphatierschlamm	ausgestuft	-	D1
31638	88		Calciumsulfitschlamm	ausgestuft	-	D1
31639	88		sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	ausgestuft	-	D1
31640			Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31640	91		Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31641			Calciumfluorid- schlamm		-	D1
31641	91		Calciumfluorid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
31642	88		Kesselreinigungsrück- stände	ausgestuft	-	D1
31660	88		Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung	ausgestuft	-	D1
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen		-	D1
35101	91		eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
35102			Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter		-	D1
35102	91		Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
35501	88		Zinkschlamm	ausgestuft	-	D1
35503	88		Bleischlamm	ausgestuft	-	D1
35504			Zinnschlamm		-	D1
35504	91		Zinnschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
35505	88		Anodenschlamm	ausgestuft	-	D1
35506	88		sonstige Metall- schlämme	ausgestuft	-	D1
35507			Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele-		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
			vante Eigenschaften			
35507	91		Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39903	91		Steinsalzrückstände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39904			Gasreinigungsmasse		-	D1
39904	91		Gasreinigungsmasse	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39905			Feuerlöschpulverreste		-	D1
39905	91		Feuerlöschpulverreste	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39907			Rückstände mit Ele- mentarschwefel		-	D1
39907	91		Rückstände mit Ele- mentarschwefel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39908			Gemengereste (Glaserstellung)		-	D1
39908	91		Gemengereste (Glaserstellung)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
39909	88		sonstige feste Abfälle mineralischen Ur- sprungs mit produkti- onsspezifisch oder anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	ausgestuft	-	D1
51101	88		cyanidhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	-	D1
51103	88		chrom(III)haltiger Gal- vanikschlamm	ausgestuft	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
51104	88		kupferhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	-	D1
51105	88		zinkhaltiger Galvanik- schlamm	ausgestuft	-	D1
51106	88		cadmiumhaltiger Gal- vanikschlamm	ausgestuft	-	D1
51107	88		nickelhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	-	D1
51108	88		kobalthaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	-	D1
51110	88		edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft	-	D1
51112	88		sonstige Galvanik- schlämme	ausgestuft	-	D1
51113	88		sonstige Metallhydro- xidschlämme	ausgestuft	-	D1
51114	88		Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme	ausgestuft	-	D1
51301	88		Zinkoxid	ausgestuft	-	D1
51302	88		Zinkhydroxid	ausgestuft	-	D1
51303			Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)		-	D1
51303	91		Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
51304	88		Braunstein, Manga- noxide	ausgestuft	-	D1
51305			Aluminiumoxid		-	D1
51305	91		Aluminiumoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
51306			Chrom (III)oxid		-	D1
51306	91		Chrom(III)oxid	verfestigt, im- mobilisiert oder	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
				stabilisiert		
51307	88		Kupferoxid	ausgestuft	-	D1
51308			Aluminiumhydroxid		-	D1
51308	91		Aluminiumhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
51309			Eisenhydroxid		-	D1
51309	91		Eisenhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
51311			sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften		-	D1
51311	91		sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
54501			Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei		-	D1
54502	88		Bohrspülung und Bohrklein, rohölkon- tamiert	ausgestuft	-	D1
54503	88		rohölhaltiger Schlamm	ausgestuft	-	D1
54504	88		rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial	ausgestuft	-	D1
54505	88		sonstige rohölverun- reinigte Rückstände aus der Erdölförde- rung	ausgestuft	-	D1
54701	88		Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig	ausgestuft	-	D1
54702	88		Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)	ausgestuft	-	D1
54703	88		Schlamm aus	ausgestuft	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
			Öltrennanlagen			
54708	88		Hon- und Läpp- schlamm	ausgestuft	-	D1
54710	88		Schleifschlamm, ölhal- tig	ausgestuft	-	D1
54715	88		Schlamm aus der Be- hälterreinigung (zB aus Fässern, Contai- nern, Tankwagen, Kesselwagen)	ausgestuft	-	D1
54801	88		Bleicherde, mineralöl- haltig	ausgestuft	-	D1
54912 ³⁾			Bitumen, Asphalt		-	D1
55521			Pulverlacke, schwer- metallfrei		-	D1
55909			Harzrückstände, aus- gehärtet		-	D1
55909	91		Harzrückstände, aus- gehärtet	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
57129			sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Vi- deokassetten, Mag- netbänder, Tonbän- der, Farbbänder (Car- bonbänder), Toner- cartridges ohne ge- fährliche Inhaltsstoffe		-	D1
59906			Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalien- verunreinigt		-	D1
91102			Rückstände aus der biologischen Abfallbe- handlung		-	D1
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfal- laufbereitung		-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
91105			Hausmüll und haus- müllähnliche Gewer- beabfälle, mecha- nisch-biologisch vor- behandelt		-	D1
91302			aerob stabilisierte Ab- fälle aus der MBA		-	D1
91303			anaerob-aerob stabili- sierte Abfälle aus der MBA		-	D1
91304			anorganische Sortier- reste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA		-	D1
91501			Straßenkehrriecht		-	D1
91501 ³⁾	21		Straßenkehrriecht	nur Ein- kehrsplitt als natürliche Ge- steinskörnung	-	D1
91502			Bankettschälgut von Straßen		-	D1
94101			Sedimentations- schlamm		-	D1
94102			Schlamm aus der Wasserenthärtung		-	D1
94102	91		Schlamm aus der Wasserenthärtung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94103			Schlamm aus der Ei- senfällung		-	D1
94103	91		Schlamm aus der Ei- senfällung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94104			Schlamm aus der Manganfällung		-	D1
94104	91		Schlamm aus der Manganfällung	verfestigt, im- mobilisiert oder	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
				stabilisiert		
94105			Schlamm aus der Kesselwasseraufbe- reinigung		-	D1
94105	91		Schlamm aus der Kesselwasseraufbe- reinigung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94106			Schlamm aus der Dampfkesselreinigung		-	D1
94106	91		Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94107			Kesselabschlamm		-	D1
94107	91		Kesselabschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94501			anaerob stabilerter Schlamm (Faul- schlamm)		-	D1
94502			aerob stabilerter Schlamm		-	D1
94701			Rechengut		-	D1
94702			Rückstände aus der Kanalreinigung		-	D1
94704			Sandfanginhalte		-	D1
94704	91		Sandfanginhalte	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
94802			Schlamm aus der me- chanischen Abwas- serbehandlung der Zellstoff- und Papier- herstellung		-	D1
94802	91		Schlamm aus der me- chanischen Abwas- serbehandlung der	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
			Zellstoff- und Papier- herstellung			
94803			Schlamm aus der bio- logischen Abwasser- behandlung der Zell- stoff- und Papierher- stellung		-	D1
94804			Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, ohne gefährliche In- haltsstoffe		-	D1
94804	91		Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, ohne gefährliche In- haltsstoffe	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	-	D1
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

Anmerkung: Diese Abfallarten dürfen nur unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des § 10 DVO 2008 eingehalten werden, in einer Massenabfalldeponie abgelagert werden.

2) Anmerkung: Diese Abfallarten dürfen nur unter der Voraussetzung in die Deponie eingebracht werden, dass für diese Abfälle ein eigener Monokompartimentsabschnitt errichtet wird und die jeweiligen Abfallarten nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

3) Anmerkung: Diese Abfallarten dürfen nur unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des § 7 Abs. 14 DVO 2008 eingehalten werden, in einer Massenabfalldeponie abgelagert werden. Diese Abfälle dürfen nur unter der Voraussetzung deponiert werden, dass diese offensichtlich verunreinigt sind oder die Grenzwerte einer Inertabfalldeponie überschritten werden.

4) Anmerkung: Für Gipsplatten ist mit 01.01.2026 ein Deponierungsverbot vorgesehen, daher dürfen diese Abfälle nicht mehr in eine Deponie eingebracht werden.

I.1.4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten an Werktagen sind folgende:

Betrieb:	Montag – Freitag	von	06:00	bis	19:00 Uhr
	Samstag	von	06:00	bis	18:00 Uhr
An- und Abtransport:	Montag – Freitag	von	06:00	bis	19:00 Uhr
	Samstag	von	06:00	bis	15:00 Uhr

I.2 Abfallrechtlicher Konsens zum Zwischenlager mit einer Kapazität von max. 54.000 t

I.2.1 Kapazitäten

I.2.1.1 Gesamtkapazität

Die Kapazität des Zwischenlagers beträgt insgesamt:

54.000 t

I.2.1.2 Maximale Lagermengen bezogen auf nicht gefährliche und gefährliche Abfälle

Folgende maximale Lagermengen sind dabei einzuhalten:

a) nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle:

54.000 t

b) nicht gefährlicher Abfälle:

54.000 t

c) max. Lagerkapazität für gefährlicher Abfälle:

45.891 t

I.2.1.3 Maximale Lagermengen bezogen auf die Zwischenlagerflächen

Die maximalen Lagermengen teilen sich wie folgt auf die jeweiligen Zwischenlagerflächen auf:

a) Zwischenlager (Halle H1):

11.278 t

b) Zwischenlager (Halle H2):

11.278 t

c) Zwischenlager (Halle H3 – KMF Lager):

5.298 t

d) Zwischenlager (Halle H4 – Lager für kontaminierte Abfälle):

4.968 t

e) Zwischenlager (Halle H5 – Lager für mineralische Abfälle):

5.298 t

f) Zwischenlager (Halle H6 – Lager Immobilisierungsanlage):

753 t

g) Zwischenlager (Lagerplatz B2 – Umschlagplatz KMF-Ballen):

780 t

h) Zwischenlager Silos S1-1 bis S1-8 – Silos Stabilisierung):

2.080t

i) Zwischenlager (Lagerplatz C1 – Containerlagerplatz): 204t

Behandlungsfläche (Für unterschiedliche Betriebsfälle, nicht kumuliert):

j) Zwischenlager (Lagerplatz B5 – Betriebsfall Ballenlager):

12.000 t

k) Zwischenlager (Lagerplatz B4 – Betriebsfall Bauschuttaufbereitung):

7.203 t

l) Zwischenlager (Lagerplatz B3 – Betriebsfall Altholzaufbereitung):

2.961 t

m) Zwischenlager (Lagerplatz B1 – Betriebsfall Entmetallisierung):

4.968 t

I.2.2 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren

Der Abfallkonsens zur Zwischenlagerung in der Betriebsanlagenstandort NORD umfasst folgenden Schlüsselnummern gemäß Anlage 1, Abfallverzeichnisverordnung 2020:

I.2.2.1 Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle – Deponiezwischenlager für Aushubmaterial und Erde gem. § 34 DVO

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31411	29		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse BA gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan oder Bo- denaushubde- poniequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	-
31411	30		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A1 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	D15	
31411	31		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	-
31411	32		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2-G gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	-
31411	38		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestand- teile der Quali-	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan		
31411	39		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestand- teile der Quali- tätsklasse BA gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan oder Bo- denaushubde- poniequalität	R13, D15	-
31411	45		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial eines Bau- oder Aus- hubvorhabens gemäß Klein- mengen- regelung	R13, D15	-
31426			Dach- und Pflanzen- substrate		R13	-
31472			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1		R13	-
31473			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2		R13	-
31474			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1		R13	-
31475			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2		R13	-
31485			Garten- und Blumen- erden		R13	-
31490			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U- A gemäß Recycling-		R13	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Baustoffverordnung			
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

I.2.2.2 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Bogendachhalle (H1 und H2)

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
12102			verdorbene Pflanzen- öle		R13, D15	-
12301			Wachse (pflanzliche und tierische)		R13, D15	-
12302			Fette (zB Frittieröle)		R13, D15	-
12303		g	Ziehmittlrückstände		R13, D15	-
12304		g	Fettsäurerückstände (pflanzliche und tieri- sche)		R13, D15	-
12503			Öl-, Fett- und Wach- semulsionen		R13, D15	-
17101			Rinde aus der Be- und Verarbeitung		R13, D15	-
17101	77	g	Rinde aus der Be- und Verarbeitung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
17102			Schwarten, Spreißel		R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			aus naturbelassenem, sauberem, unbe- schichtetem Holz		D15	
17103			Sägemehl und Säge- späne aus naturbe- lassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		R13, D15	-
17104			Holzschleifstäube und -schlämme		R13, D15	-
17104	1		Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) behandel- tes(m) Holz	R13, D15	-
17104	2		Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) nachweis- lich ausschließ- lich mecha- nisch behandel- tes(m) Holz	R13, D15	-
17104	3		Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) behandel- tes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	-
17115			Spanplattenabfälle		R13, D15	-
17201			Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt		R13, D15	-
17201	1		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt	(aus) behandel- tes(m) Holz	R13, D15	-
17201	2		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt	(aus) nachweis- lich ausschließ- lich mecha- nisch behandel- tes(m) Holz	R13, D15	-
17201	3		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt	(aus) behandel- tes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	-
17201	4		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver-	Altholz stofflich	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			unreinigt			
17202			Bau- und Abbruchholz		R13, D15	-
17202	1		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandel- tes(m) Holz	R13, D15	-
17202	2		Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweis- lich ausschließ- lich mecha- nisch behandel- tes(m) Holz	R13, D15	-
17202	3		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandel- tes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	-
17202	4		Bau- und Abbruchholz	Altholz stofflich	R13, D15	-
17203			Holzwolle		R13, D15	-
17207		g	Eisenbahnschwellen		R13, D15	-
17207	88		Eisenbahnschwellen	ausgestuft	R13, D15	-
17208		g	Holz (zB Pfähle und Masten), salzimprä- gniert, mit gefahrenre- levanten Eigenschaf- ten		R13, D15	-
17209		g	Holz (zB Pfähle und Masten), teerölim- prägniert		R13, D15	-
17209	88		Holz (zB Pfähle und Masten), teerölim- prägniert	ausgestuft	R13, D15	-
17213		g	Holzemballagen, Holzabfälle und Holz- wolle, durch organi- sche Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel,		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt			
17214		g	Holzemballagen, Holzabfälle und Holz- wolle, durch anorgani- sche Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Sal- ze) verunreinigt		R13, D15	-
17215			Holz (zB Pfähle und Masten), salzimprä- giert, ohne gefahren- relevante Eigenschaf- ten		R13, D15	-
17217		g	Sägemehl und späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säu- ren, Laugen, Salze) verunreinigt, mit ge- fahrenrelevanten Ei- genschaften		R13, D15	-
17218			Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausge- härtete Lacke, organi- sche Beschichtungen)		R13, D15	-
17219			Recyclingholz, quali- tätsgesichert		R13, D15	-
18101			Rückstände aus der Zellstoffherstellung		R13, D15	-
18102			Rückstände aus der Chemikalienrückge- winnung der Zellstoff- herstellung		R13, D15	-
18401			Rückstände aus der Papiergewinnung oh- ne Altpapieraufberei- tung		R13, D15	-
18407			Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Re-		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			jekte)			
18408			Abfälle aus der Zellu- loseregeneratfaser- herstellung		R13, D15	-
31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Pro- zessen		R13, D15	-
31103	91		Ofenausbruch aus metallurgischen Pro- zessen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen		R13, D15	-
31104	91		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31105			Ausbruch aus Feue- rungs- und Verbren- nungsanlagen		R13, D15	-
31105	91		Ausbruch aus Feue- rungs- und Verbren- nungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31108		g	Ofenausbruch aus metallurgischen Pro- zessen mit produkti- onsspezifisch schädli- chen Beimengungen		R13, D15	-
31108	91	g	Ofenausbruch aus metallurgischen Pro- zessen mit produkti- onsspezifisch schädli- chen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31109		g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produk- tionsspezifisch schäd- lichen Beimengungen		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31109	91	g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31111			Hütten- und Gießereischutt		R13, D15	-
31111	77	g	Hütten- und Gießereischutt	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31111	91		Hütten- und Gießereischutt	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31202			Kupolofenschlacke		R13, D15	-
31202	77	g	Kupolofenschlacke	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31202	91		Kupolofenschlacke	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31203		g	Schlacken aus NE-Metallschmelzen		R13, D15	-
31203	88		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	ausgestuft	R13, D15	-
31203	50		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	aus der thermischen Kupfermetallurgie (Erst- und Zweit-schmelze)	R13, D15	-
31203	91	g	Schlacken aus NE-Metallschmelzen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31204		g	Bleikrätze		R13, D15	-
31204	88		Bleikrätze	ausgestuft	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31204	91	g	Bleikrätze	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31205			Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig		R13, D15	-
31205	91		Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31206			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig		R13, D15	-
31206	91		Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31207		g	Schlacken aus Schmelzelektrolysen		R13, D15	-
31207	88		Schlacken aus Schmelzelektrolysen	ausgestuft	R13, D15	-
31207	91	g	Schlacken aus Schmelzelektrolysen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31208			Eisenoxid, gesintert		R13, D15	-
31208	77	g	Eisenoxid, gesintert	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31208	91		Eisenoxid, gesintert	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31210			Zinkschlacke		R13, D15	-
31210	77	g	Zinkschlacke	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31210	91		Zinkschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31211		g	Salzschlacken, alumi- niumhaltig		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31211	88		Salzschlacken, alumi- niumhaltig	ausgestuft	R13, D15	-
31211	91	g	Salzschlacken, alumi- niumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31212		g	Salzschlacken, mag- nesiumhaltig		R13, D15	-
31212	88		Salzschlacken, mag- nesiumhaltig	ausgestuft	R13, D15	-
31212	91	g	Salzschlacken, mag- nesiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31213			Zinnaschen		R13, D15	-
31213	77	g	Zinnaschen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31213	91		Zinnaschen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31214		g	Bleiaschen		R13, D15	-
31214	88		Bleiaschen	ausgestuft	R13, D15	-
31214	91	g	Bleiaschen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31215			Gichtgasstäube		R13, D15	-
31215	77	g	Gichtgasstäube	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31215	91		Gichtgasstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31217		g	Filterstäube, NE- metallhaltig		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31217	88		Filterstäube, NE- metallhaltig	ausgestuft	R13, D15	-
31217	91	g	Filterstäube, NE- metallhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31218			Elektroofenschlacke		R13, D15	-
31218	91		Elektroofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31219			Hochofenschlacke		R13, D15	-
31219	91		Hochofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31220			Konverterschlacke		R13, D15	-
31220	91		Konverterschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31221		g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung		R13, D15	-
31221	88		sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	ausgestuft	R13, D15	-
31221	91	g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31222			Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu- gung		R13, D15	-
31222	91		Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu- gung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31223		g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31223	88		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	ausgestuft	R13, D15	-
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermi- schen Kupfer- oder Zinkmetal- lurgie	R13, D15	-
31223	91	g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31224		g	Metallkrätze, gasbil- dend		R13, D15	-
31224	91	g	Metallkrätze, gasbil- dend	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31301			Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen		R13, D15	-
31301	77	g	Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31301	91		Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31305			Kohlenasche		R13, D15	-
31305	77	g	Kohlenasche	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31305	91		Kohlenasche	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31306			Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)		R13, D15	-
31306	70		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Rostaschen	R13, D15	-
31306	72		Holzasche, Stroha-	Flugaschen	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			sche (Pflanzenasche)		D15	
31306	74		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Feinstflug- aschen	R13, D15	-
31306	77	g	Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31306	91		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31307			Kesselschlacke		R13, D15	-
31307	77	g	Kesselschlacke	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31307	91		Kesselschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31308		g	Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen		R13, D15	-
31308	88		Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen	ausgestuft	R13, D15	-
31308	91	g	Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31309		g	Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen		R13, D15	-
31309	88		Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen	ausgestuft	R13, D15	-
31309	91	g	Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31312		g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbren-		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			nungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen			
31312	88		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbren- nungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	ausgestuft	R13, D15	-
31312	91	g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbren- nungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31314		g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanla- gen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)		R13, D15	-
31314	88		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanla- gen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)	ausgestuft	R13, D15	-
31314	91	g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanla- gen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31315			Rea-Gipse		R13, D15	-
31315	91		Rea-Gipse	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
31316		g	Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen		R13, D15	-
31316	88		Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen	ausgestuft	R13, D15	-
31316	91	g	Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31317		g	Flugaschen und -stäube aus Ölfeue- rungsanlagen		R13, D15	-
31317	88		Flugaschen und -stäube aus Ölfeue- rungsanlagen	ausgestuft	R13, D15	-
31317	91	g	Flugaschen und -stäube aus Ölfeue- rungsanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31318			Asche aus der Ver- brennung von kom- munalem Klär- schlamm		R13, D15	-
31319			Rückstände aus Ab- fallpyrolyseanlagen für Biomasseabfälle		R13, D15	-
31402			Putzereisandrück- stände		R13, D15	-
31402	91		Putzereisandrück- stände	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31405			Glasvlies		R13, D15	-
31405	77	g	Glasvlies	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31405	91		Glasvlies	verfestigt, immobilisiert oder	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert	D15	
31407			Keramik		R13, D15	-
31407	17		Keramik	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	-
31407	91		Keramik	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31408			Glas (zB Flachglas)		R13, D15	-
31408	17		Glas (zB Flachglas)	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	-
31408	91		Glas (zB Flachglas)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		R13, D15	-
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischun- gen aus aus- gewählten Ab- fällen aus Bau- und Abbruch- maßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzan- teile	R13, D15	-
31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbe- reitung von Baurest- massen	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31409	77	g	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31409	91		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31410			Straßenaufbruch		R13, D15	-
31410	91		Straßenaufbruch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31411	29		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse BA gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan oder Bo- denaushubde- poniequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	-
31411	30		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A1 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	-
31411	31		Aushubmaterial	nicht verunrei-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	D15	
31411	32		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2-G gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	-
31411	33		Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfall- deponiequalität	R13, D15	-
31411	34		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% boden- fremde Be- standteile ent- hält	R13, D15	-
31411	35		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bo- denfremder Bestandteile	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31411	38		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan	R13, D15	-
31411	39		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität	R13, D15	-
31411	45		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung	R13, D15	-
31412 ¹⁾		gn	Asbestzement		D15	-
31413 ¹⁾		gn	Asbestzementstäube		D15	-
31414			Schamotte		R13, D15	-
31414	91		Schamotte	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31415			Formlehm		R13, D15	-
31415	91		Formlehm	verfestigt, im-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				mobilisiert oder stabilisiert	D15	
31416	91		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31417			Aktivkohle		R13, D15	-
31417	91		Aktivkohle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31418			Gesteinsstäube, Po- lierstäube		R13, D15	-
31418	77	g	Gesteinsstäube, Po- lierstäube	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31418	91		Gesteinsstäube, Po- lierstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31419			Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung		R13, D15	-
31419	77	g	Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31419	91		Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31420			Rußabfälle		R13, D15	-
31420	77	g	Rußabfälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31420	91		Rußabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31421			Kohlenstaub		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31421	77	g	Kohlenstaub	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31421	91		Kohlenstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31422			Kiesabbrände		R13, D15	-
31422	77	g	Kiesabbrände	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31422	91		Kiesabbrände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31423		g	ölverunreinigtes Aus- hubmaterial		R13, D15	-
31423	36		ölverunreinigtes Aus- hubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmateri- al, nicht gefähr- lich	R13, D15	-
31423	91	g	ölverunreinigtes Aus- hubmaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31424		g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial		R13, D15	-
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verun- reinigtes Aus- hubmaterial, nicht gefährlich	R13, D15	-
31424	91	g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31425			verunreinigtes Aus- hubmaterial mit Bau- restmassen- deponiequalität		R13, D15	-
31426			Dach- und Pflanzen- substrate		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31426	77	g	Dach- und Pflanzen- substrate	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31427			Betonabbruch		R13, D15	-
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	-
31427	91		Betonabbruch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31428			mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial, nicht gefährlich		R13, D15	-
31429 ⁴⁾		g	mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial, gefährlich		R13, D15	-
31430	91		verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31432			Graphit, Graphitstaub		R13, D15	-
31432	77	g	Graphit, Graphitstaub	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31432	91		Graphit, Graphitstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi-		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			fisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)			
31434	91		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31435		g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)		R13, D15	-
31435	91	g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31436 ¹⁾		gn	asbesthaltiges Aushubmaterial und asbesthaltige Abfälle aus Altlasten		D15	-
31437 ¹⁾	40	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Asbestabfälle, Asbeststäube	D15	-
31437	91	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	D15	-
31438			Gips		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31438	91		Gips	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31439		g	mineralische Rück- stände aus der Gas- reinigung		R13, D15	-
31439	88		mineralische Rück- stände aus der Gas- reinigung	ausgestuft	R13, D15	-
31439	91	g	mineralische Rück- stände aus der Gas- reinigung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31440		g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	-
31440	88		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	ausgestuft	R13, D15	-
31440	91	g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31441		g	Brandschutt mit schädlichen Verunrei- nungen		R13, D15	-
31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunrei- nungen	Brandschutt von nicht ge- werblichen Ob- jekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfall- deponien	R13, D15	-
31442			Kieselsäure- und Quarzabfälle		R13, D15	-
31442	77	g	Kieselsäure- und	gefährlich kon-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Quarzabfälle	taminiert	D15	
31442	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31444			Schleifmittel		R13, D15	-
31444	77	g	Schleifmittel	gefährlich kon- taminiert	R13, D15	-
31444	91		Schleifmittel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31445		g	Gipsabfälle mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	-
31445	91	g	Gipsabfälle mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31446			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch		R13, D15	-
31446	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch	gefährlich kon- taminiert	R13, D15	-
31446	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31447			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor-		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			wiegend anorganisch			
31447	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31447	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31449			keramische Bottichauskleidungen		R13, D15	-
31449	77	g	keramische Bottichauskleidungen	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31449	91		keramische Bottichauskleidungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31450			Kesselstein		R13, D15	-
31450	77	g	Kesselstein	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31450	91		Kesselstein	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31451			Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen		R13, D15	-
31451	91		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31460			Glasurabfälle		R13, D15	-
31460	77	g	Glasurabfälle	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31460	91		Glasurabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31465			Glas und Keramik mit produktionsspezifi- schen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)		R13, D15	-
31465	91		Glas und Keramik mit produktionsspezifi- schen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31466		g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	-
31466	91	g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31467			Gleisschottermaterial		R13, D15	-
31467	77	g	Gleisschottermaterial	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31467	91		Gleisschottermaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31468			Weißglas (Verpa- ckungsglas)		R13, D15	-
31468	91		Weißglas (Verpa- ckungsglas)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31469			Buntglas (Verpa-		R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			ckungsglas)		D15	
31469	91		Buntglas (Verpa- ckungsglas)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31472			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1		R13, D15	-
31473			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2		R13, D15	-
31474			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1		R13, D15	-
31475			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2		R13, D15	-
31482		g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung		R13, D15	-
31482	88		Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	ausgestuft	R13, D15	-
31482	91	g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung		R13, D15	-
31483	91		Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31484		g	Bodenbestandteile aus der che- misch/physikalischen oder mechanischen Behandlung		R13, D15	-
31484	88		Bodenbestandteile aus der che- misch/physikalischen oder mechanischen Behandlung	ausgestuft	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31484	91	g	Bodenbestandteile aus der chemisch/physikalischen oder mechanischen Behandlung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31485			Garten- und Blumen-erden		R13, D15	-
31486		g	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		R13, D15	-
31486	91	g	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31487		g	Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		R13, D15	-
31487	91	g	Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31488			Gießformen und -sande vor dem Gießen		R13, D15	-
31488	91		Gießformen und -sande vor dem Gießen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31489			Gießformen und -sande nach dem Gießen		R13, D15	-
31489	91		Gießformen und -sande nach dem Gießen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31490			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Baustoffverordnung			
31491			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U B gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31492			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U E gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31493			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse H B gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31494			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B B gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31495			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B C gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31496			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B D gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31497			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse D gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31498	10		schlackenhaltiger Ausbauasphalt	Anhang 1 Ta- belle 1 der Re- cycling- Baustoffverord- nung	R13, D15	-
31499	10		schlackenhaltiges technisches Schütt- material	Anhang 1 Ta- belle 1 der Re- cycling- Baustoffverord-	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				nung		
31499	20		Asphaltmischgut D	Anhang 1 Ta- belle 2 der Re- cycling- Baustoffverord- nung	R13, D15	-
31501			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	-
31502			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	-
31503			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2G gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	-
31504			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	-
31505			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse IN gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	-
31511			stabilisierte Abfälle, die zum Zweck der Deponierung ausge- stuft wurden		R13, D15	-
31601			Schlamm aus der Be- tonherstellung		R13, D15	-
31601	77	g	Schlamm aus der Be- tonherstellung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31601	91		Schlamm aus der Be- tonherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31602			Steinschleifschlamm		R13, D15	-
31602	77	g	Steinschleifschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31602	91		Steinschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31603			Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung		R13, D15	-
31603	77	g	Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31603	91		Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31604			Tonsuspensionen		R13, D15	-
31604	77	g	Tonsuspensionen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31604	91		Tonsuspensionen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31605			Schlamm aus der Zementfabrikation		R13, D15	-
31605	77	g	Schlamm aus der Zementfabrikation	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31605	91		Schlamm aus der Zementfabrikation	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31606			Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion		R13, D15	-
31606	77	g	Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31606	91		Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika-	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			tion	stabilisiert		
31607			Schlamm aus der Fer- tigmörtelherstellung		R13, D15	-
31607	77	g	Schlamm aus der Fer- tigmörtelherstellung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31607	91		Schlamm aus der Fer- tigmörtelherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31608			Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung		R13, D15	-
31608	77	g	Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31608	91		Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31610			Emailleschlamm		R13, D15	-
31610	77	g	Emailleschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31610	91		Emailleschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31611		g	Graphitschlamm		R13, D15	-
31611	88		Graphitschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
31611	91	g	Graphitschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31612		g	Kalkschlamm		R13, D15	-
31612	88		Kalkschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
31612	91	g	Kalkschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
31613			Gipsschlamm		R13, D15	-
31613	91		Gipsschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31614			Schlamm aus Eisen- hütten		R13, D15	-
31614	77	g	Schlamm aus Eisen- hütten	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31614	91		Schlamm aus Eisen- hütten	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31615			Schlamm aus Stahl- walzwerken		R13, D15	-
31615	77	g	Schlamm aus Stahl- walzwerken	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31615	91		Schlamm aus Stahl- walzwerken	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31616			Schlamm aus Gieße- reien		R13, D15	-
31616	77	g	Schlamm aus Gieße- reien	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31616	91		Schlamm aus Gieße- reien	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31617			Glasschleifschlamm		R13, D15	-
31617	91		Glasschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31618		g	Carbidschlamm		R13, D15	-
31618	88		Carbidschlamm	ausgestuft	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
					D15	
31618	91	g	Carbidschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31619			Gichtgasschlamm		R13, D15	-
31619	77	g	Gichtgasschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31619	91		Gichtgasschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31620		g	Gipsschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	-
31620	91	g	Gipsschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31621		g	Kalkschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	-
31621	91	g	Kalkschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31622			Magnesiumoxid- schlamm		R13, D15	-
31622	77	g	Magnesiumoxid- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31622	91		Magnesiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31624			Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31624	77	g	Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31624	91		Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31625			Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub		R13, D15	-
31625	77	g	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31625	91		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31626		g	Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung		R13, D15	-
31626	88		Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung	ausgestuft	R13, D15	-
31626	91	g	Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31627			Aluminiumoxidschlamm		R13, D15	-
31627	77	g	Aluminiumoxidschlamm	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31627	91		Aluminiumoxidschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31628		g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern		R13, D15	-
31628	88		Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern	ausgestuft	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31628	91	g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31629		g	Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithaltigen Härtebädern		R13, D15	-
31629	88		Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithaltigen Härtebädern	ausgestuft	R13, D15	-
31629	91	g	Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithaltigen Härtebädern	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31630		g	Bariumcarbonatschlamm		R13, D15	-
31630	88		Bariumcarbonatschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
31630	91	g	Bariumcarbonatschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31631			Bariumsulfatschlamm		R13, D15	-
31631	77	g	Bariumsulfatschlamm	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31631	91		Bariumsulfatschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31632		g	Bariumsulfatschlamm aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse, quecksilberhaltig		R13, D15	-
31632	91	g	Bariumsulfatschlamm aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse, quecksilberhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31633		g	Glasschleifschlamm mit produktionsspezifisch schädlichen		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Beimengungen			
31633	91	g	Glasschleifschlamm mit produktionsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31634			Carbonatations- schlamm		R13, D15	-
31634	77	g	Carbonatations- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31634	91		Carbonatations- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31635			Rübenerde		R13, D15	-
31635	77	g	Rübenerde	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31635	91		Rübenerde	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31636			Bohrschlamm, verun- reinigt		R13, D15	-
31636	77	g	Bohrschlamm, verun- reinigt	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31636	91		Bohrschlamm, verun- reinigt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31637		g	Phosphatierschlamm		R13, D15	-
31637	88		Phosphatierschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
31637	91	g	Phosphatierschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31638		g	Calciumsulfitschlamm		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31638	88		Calciumsulfitschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
31638	91	g	Calciumsulfitschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31639		g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	-
31639	88		sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	ausgestuft	R13, D15	-
31639	91	g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31640			Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)		R13, D15	-
31640	77	g	Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31640	91		Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31641			Calciumfluorid- schlamm		R13, D15	-
31641	77	g	Calciumfluorid- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31641	91		Calciumfluorid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
31642		g	Kesselreinigungsrück- stände		R13, D15	-
31642	88		Kesselreinigungsrück- stände	ausgestuft	R13, D15	-
31642	91	g	Kesselreinigungsrück- stände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31660		g	Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung		R13, D15	-
31660	88		Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung	ausgestuft	R13, D15	-
31660	91	g	Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen		R13, D15	-
35101	91		eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35102			Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter		R13, D15	-
35102	77	g	Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
35102	91		Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35103			Eisen- und Stahlabfäl- le		R13, D15	-
35103	77	g	Eisen- und Stahlabfäl- le	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
35105			Eisenmetallembal- lagen und -		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			behältnisse			
35212		gn	Bildschirmgeräte, ein- schließlich Bildröh- rengeräte		R13, D15	-
35215		g	Photovoltaikmodule mit gefahrenrelevan- ten Eigenschaften		R13, D15	-
35216			Photovoltaikmodule ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften		R13, D15	-
35220		gn	Elektro- und Elektro- nik-Altgeräte – Groß- geräte mit gefahrenre- levanten Eigenschaf- ten		R13, D15	-
35221			Elektro- und Elektro- nik-Altgeräte – Groß- geräte		R13, D15	-
35230		gn	Elektro- und Elektro- nik-Altgeräte – Klein- geräte mit gefahrenre- levanten Eigenschaf- ten		R13, D15	-
35231			Elektro- und Elektro- nik-Altgeräte – Klein- geräte		R13, D15	-
35304			Aluminium, Alumini- umfolien		R13, D15	-
35304	77	g	Aluminium, Alumini- umfolien	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
35315			NE-Metallschrott, NE- Metallemballagen		R13, D15	-
35318		g	berylliumhaltige Stäu- be		R13, D15	-
35318	91	g	berylliumhaltige Stäu- be	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
35321		g	sonstige NE- metallhaltige Stäube		R13, D15	-
35321	91	g	sonstige NE- metallhaltige Stäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35322		gn	Bleiakkumulatoren		R13, D15	-
35323		gn	Nickel-Cadmium- Akkumulatoren		R13, D15	-
35331			Nickel und nickelhalti- ge Abfälle		R13, D15	-
35331	77	g	Nickel und nickelhalti- ge Abfälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
35335		gn	Zink-Kohle-Batterien		R13, D15	-
35336		gn	Alkali-Mangan- Batterien		R13, D15	-
35337 ²⁾		gn	Lithiumbatterien		R13, D15	-
35338		gn	Batterien, unsortiert		R13, D15	-
35339		gn	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflam- pen, Leuchtstoffröh- ren)		R13, D15	-
35341	12	g	PCB-haltige Kabel	bis 50 ppm PCB	R13, D15	-
35341	13	g	PCB-haltige Kabel	größer als 50 bis 100 ppm PCB	R13, D15	-
35341	14	g	PCB-haltige Kabel	größer als 100 bis 500 ppm PCB	R13, D15	-
35341	15	g	PCB-haltige Kabel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
35341	16	g	PCB-haltige Kabel	größer als 5000 ppm PCB	R13, D15	-
35342		g	Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl u. dgl.)		R13, D15	-
35501		g	Zinkschlamm		R13, D15	-
35501	88		Zinkschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
35501	91	g	Zinkschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35502		g	Metallschleifschlamm		R13, D15	-
35502	91	g	Metallschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35503		g	Bleischlamm		R13, D15	-
35503	88		Bleischlamm	ausgestuft	R13, D15	-
35503	91	g	Bleischlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35504			Zinnschlamm		R13, D15	-
35504	91		Zinnschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35505		g	Anodenschlamm		R13, D15	-
35505	88		Anodenschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
35505	91	g	Anodenschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
35506		g	sonstige Metall- schlämme		R13, D15	-
35506	88		sonstige Metall- schlämme	ausgestuft	R13, D15	-
35506	91	g	sonstige Metall- schlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35507			Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften		R13, D15	-
35507	91		Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39903			Steinsalzrückstände		R13, D15	-
39903	91		Steinsalzrückstände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39904			Gasreinigungsmasse		R13, D15	-
39904	91		Gasreinigungsmasse	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39905			Feuerlöschpulverreste		R13, D15	-
39905	91		Feuerlöschpulverreste	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39907			Rückstände mit Ele- mentarschwefel		R13, D15	-
39907	91		Rückstände mit Ele- mentarschwefel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39908			Gemengereste (Glaserstellung)		R13, D15	-
39908	91		Gemengereste	verfestigt, im-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			(Glaserstellung)	mobilisiert oder stabilisiert	D15	
39909		g	sonstige feste Abfälle mineralischen Ur- sprungs mit produkti- onsspezifisch oder anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	-
39909	88		sonstige feste Abfälle mineralischen Ur- sprungs mit produkti- onsspezifisch oder anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	ausgestuft	R13, D15	-
39909	91	g	sonstige feste Abfälle mineralischen Ur- sprungs mit produkti- onsspezifisch oder anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51101		g	cyanidhaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	-
51101	88		cyanidhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51101	91	g	cyanidhaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51102		g	chrom(VI)haltiger Gal- vanikschlamm		R13, D15	-
51102	91	g	chrom(VI)haltiger Gal- vanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51103		g	chrom(III)haltiger Gal- vanikschlamm		R13, D15	-
51103	88		chrom(III)haltiger Gal-	ausgestuft	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			vanikschlamm		D15	
51103	91	g	chrom(III)haltiger Gal- vanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51104		g	kupferhaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	-
51104	88		kupferhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51104	91	g	kupferhaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51105		g	zinkhaltiger Galvanik- schlamm		R13, D15	-
51105	88		zinkhaltiger Galvanik- schlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51105	91	g	zinkhaltiger Galvanik- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51106		g	cadmiumhaltiger Gal- vanikschlamm		R13, D15	-
51106	88		cadmiumhaltiger Gal- vanikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51106	91	g	cadmiumhaltiger Gal- vanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51107		g	nickelhaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	-
51107	88		nickelhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51107	91	g	nickelhaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51108		g	kobalthaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	-
51108	88		kobalthaltiger Galva-	ausgestuft	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			nikschlamm		D15	
51108	91	g	kobalthaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51110		g	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm		R13, D15	-
51110	88		edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51110	91	g	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51112		g	sonstige Galvanik- schlämme		R13, D15	-
51112	88		sonstige Galvanik- schlämme	ausgestuft	R13, D15	-
51112	91	g	sonstige Galvanik- schlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51113		g	sonstige Metallhydro- xidschlämme		R13, D15	-
51113	88		sonstige Metallhydro- xidschlämme	ausgestuft	R13, D15	-
51113	91	g	sonstige Metallhydro- xidschlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51114		g	Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme		R13, D15	-
51114	88		Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme	ausgestuft	R13, D15	-
51114	91	g	Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51115		g	Aluminiumhydroxid- schlamm, verunreinigt		R13, D15	-
51115	91	g	Aluminiumhydroxid-	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			schlamm, verunreinigt	stabilisiert	D15	
51301		g	Zinkoxid		R13, D15	-
51301	88		Zinkoxid	ausgestuft	R13, D15	-
51301	91	g	Zinkoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51302		g	Zinkhydroxid		R13, D15	-
51302	88		Zinkhydroxid	ausgestuft	R13, D15	-
51302	91	g	Zinkhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51303			Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)		R13, D15	-
51303	77	g	Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
51303	91		Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51304		g	Braunstein, Manga- noxide		R13, D15	-
51304	88		Braunstein, Manga- noxide	ausgestuft	R13, D15	-
51304	91	g	Braunstein, Manga- noxide	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51305			Aluminiumoxid		R13, D15	-
51305	77	g	Aluminiumoxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
51305	91		Aluminiumoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
51306			Chrom(III)oxid		R13, D15	-
51306	77	g	Chrom(III)oxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
51306	91		Chrom(III)oxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51307		g	Kupferoxid		R13, D15	-
51307	88		Kupferoxid	ausgestuft	R13, D15	-
51307	91	g	Kupferoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51308			Aluminiumhydroxid		R13, D15	-
51308	91		Aluminiumhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51309			Eisenhydroxid		R13, D15	-
51309	77	g	Eisenhydroxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
51309	91		Eisenhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51310		g	sonstige Metallhydro- xide		R13, D15	-
51310	91	g	sonstige Metallhydro- xide	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51311			sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
51311	91		sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54102 ³⁾		g	Altöle		R13, D15	-
54501			Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei		R13, D15	-
54501	77	g	Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
54502		g	Bohrspülung und Bohrklein, rohölkon- taminert		R13, D15	-
54502	88		Bohrspülung und Bohrklein, rohölkon- taminert	ausgestuft	R13, D15	-
54503		g	rohölhaltiger Schlamm		R13, D15	-
54503	88		rohölhaltiger Schlamm	ausgestuft	R13, D15	-
54504		g	rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial		R13, D15	-
54504	88		rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial	ausgestuft	R13, D15	-
54505		g	sonstige rohölverun- reinigte Rückstände aus der Erdölförde- rung		R13, D15	-
54505	88		sonstige rohölverun- reinigte Rückstände aus der Erdölförde- rung	ausgestuft	R13, D15	-
54701		g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig		R13, D15	-
54701	88		Sandfanginhalte, öl-	ausgestuft	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			oder kaltreinigerhaltig		D15	
54701	91	g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54702		g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)		R13, D15	-
54702	88		Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)	ausgestuft	R13, D15	-
54702	91	g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54703		g	Schlamm aus Öltrennanlagen		R13, D15	-
54703	88		Schlamm aus Öltrennanlagen	ausgestuft	R13, D15	-
54703	91	g	Schlamm aus Öltrennanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54708		g	Hon- und Läpp- schlamm		R13, D15	-
54708	88		Hon- und Läpp- schlamm	ausgestuft	R13, D15	-
54710		g	Schleifschlamm, ölhal- tig		R13, D15	-
54710	88		Schleifschlamm, ölhal- tig	ausgestuft	R13, D15	-
54710	91	g	Schleifschlamm, ölhal- tig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54715		g	Schlamm aus der Be- hälterreinigung (zB aus Fässern, Contai- nern, Tankwagen, Kesselwagen)		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
54715	88		Schlamm aus der Be- hälterreinigung (zB aus Fässern, Contai- nern, Tankwagen, Kesselwagen)	ausgestuft	R13, D15	-
54715	91	g	Schlamm aus der Be- hälterreinigung (zB aus Fässern, Contai- nern, Tankwagen, Kesselwagen)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54801		g	Bleicherde, mineralöl- haltig		R13, D15	-
54801	88		Bleicherde, mineralöl- haltig	ausgestuft	R13, D15	-
54912			Bitumen, Asphalt		R13, D15	-
54912	77	g	Bitumen, Asphalt	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
54913		g	Teerrückstände		R13, D15	-
54926		g	gebrauchte Ölbinde- materialien		R13, D15	-
54928		g	gebrauchte Öl- und Luftfilter, mit gefahren- relevanten Eigen- schaften		R13, D15	-
55507		g	Farbstoffrückstände, sofern lösemittel- und/oder schwerme- tallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Res- te in Gebinden		R13, D15	-
55509			Druckfarbenreste, Ko- piertoner		R13, D15	-
55509	91		Druckfarbenreste, Ko- piertoner	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
55521			Pulverlacke, schwer- metallfrei		R13, D15	-
55521	91		Pulverlacke, schwer- metallfrei	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
55906			Leim- und Klebemit- telabfälle, ausgehärtet		R13, D15	-
55909			Harzrückstände, aus- gehärtet		R13, D15	-
55909	91		Harzrückstände, aus- gehärtet	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
57107			ausgehärtete Form- massen (Duroplast)		R13, D15	-
57107	77	g	ausgehärtete Form- massen (Duroplast)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
57108			Polystyrol, Polystyrol- schaum		R13, D15	-
57108	77	g	Polystyrol, Polystyrol- schaum	gefährlich kon- taminert	D15	-
57109			Hartpapier, Hartge- webe, Vulkanfiber		R13, D15	-
57109	77	g	Hartpapier, Hartge- webe, Vulkanfiber	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
57110			Polyurethan, Po- lyurethanschaum		R13, D15	-
57110	77	g	Polyurethan, Po- lyurethanschaum	gefährlich kon- taminert	D15	-
57111			Polyamid		R13, D15	-
57111	77	g	Polyamid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
57112			Hartschaum (ausge- nommen solcher auf PVC-Basis)		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
57112	77	g	Hartschaum (ausge- nommen solcher auf PVC-Basis)	gefährlich kon- tamiert	D15	-
57127		g	Kunststoffemballagen und -behälter mit gefährlichen Restin- halten (auch Toner- cartridges mit gefähr- lichen Inhaltsstoffen)		R13, D15	-
57129			sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Vi- deokassetten, Mag- netbänder, Tonbän- der, Farbbänder (Car- bonbänder), Toner- cartridges ohne ge- fährliche Inhaltsstoffe		R13, D15	-
57133			Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet		R13, D15	-
57133	77	g	Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet	gefährlich kon- tamiert	R13, D15	-
57133	91		Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
57802			Filterstäube aus Shredderanlagen		R13, D15	-
57802	91		Filterstäube aus Shredderanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
57805		g	gefährlich verunreinig- te Fraktionen und Fil- terstäube aus Shred- deranlagen		R13, D15	-
57805	91	g	gefährlich verunreinig- te Fraktionen und Fil- terstäube aus Shred- deranlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
59906			Industriekehricht, nicht		R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			öl- oder chemikalien- verunreinigt		D15	
59906	77	g	Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalien- verunreinigt	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91101			Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeab- fälle		R13, D15	-
91101	77	g	Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeab- fälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91102			Rückstände aus der biologischen Abfallbe- handlung		R13, D15	-
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfal- laufbereitung		R13, D15	-
91105			Hausmüll und haus- müllähnliche Gewer- beabfälle, mecha- nisch-biologisch vor- behandelt		R13, D15	-
91206			Baustellenabfälle (kein Bauschutt)		R13, D15	-
91206	77	g	Baustellenabfälle (kein Bauschutt)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91301			Gärrückstände aus der anaeroben Abfall- behandlung		R13, D15	-
91302			aerob stabilisierte Ab- fälle aus der MBA		R13, D15	-
91303			anaerob-aerob stabili- sierte Abfälle aus der MBA		R13, D15	-
91304			anorganische Sortier- reste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
91304	77	g	anorganische Sortier- reste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91305			Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbe- reitung von Sied- lungsabfällen (zB Schrott) aus der MBA		R13, D15	-
91401			Sperrmüll		R13, D15	-
91401	77	g	Sperrmüll	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91501			Straßenkehrriecht		R13, D15	-
91501	21		Straßenkehrriecht	nur Ein- kehrsplitt als natürliche Ge- steinskörnung	R13, D15	-
91501	77	g	Straßenkehrriecht	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91502			Bankettschälgut von Straßen		R13, D15	-
91502	60		Bankettschälgut von Straßen	gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan zu- lässig für Maß- nahmen zur Bodenrekulti- vierung	R13, D15	-
91502	77	g	Bankettschälgut von Straßen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91701			Garten- und Parkab- fälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderun- gen der Kompostver- ordnung idgF entspre- chen		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
91701	77	g	Garten- und Parkab- fälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderun- gen der Kompostver- ordnung idgF entspre- chen	gefährlich kon- tamiert	R13, D15	-
91702			Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderun- gen der Kompostver- ordnung idgF entspre- chen		R13, D15	-
91702	77	g	Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderun- gen der Kompostver- ordnung idgF entspre- chen	gefährlich kon- tamiert	R13, D15	-
92101			Mischungen von Ab- fällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostie- rung		R13, D15	-
92102			Mähgut, Laub		R13, D15	-
92104			Rinde für die biologi- sche Verwertung		R13, D15	-
92105			Holz		R13, D15	-
92105	67		Holz	Baum- und Strauchschnitt	R13, D15	-
92105	68		Holz	aus der Verar- beitung von unbehandeltem Holz	R13, D15	-
92105	69		Holz	Siebüberlauf zur Kompostie- rung	R13, D15	-
92116			Friedhofsabfälle		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
92121			Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, rein pflanzlich		R13, D15	-
92403			Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend		R13, D15	-
94101			Sedimentations- schlamm		R13, D15	-
94102			Schlamm aus der Wasserenthärtung		R13, D15	-
94102	77	g	Schlamm aus der Wasserenthärtung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94102	91		Schlamm aus der Wasserenthärtung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94103			Schlamm aus der Ei- senfällung		R13, D15	-
94103	77	g	Schlamm aus der Ei- senfällung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94103	91		Schlamm aus der Ei- senfällung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94104			Schlamm aus der Manganfällung		R13, D15	-
94104	77	g	Schlamm aus der Manganfällung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94104	91		Schlamm aus der Manganfällung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94105			Schlamm aus der Kesselwasseraufbe- reitung		R13, D15	-
94105	77	g	Schlamm aus der Kesselwasseraufbe- reitung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
94105	91		Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94106			Schlamm aus der Dampfkesselreinigung		R13, D15	-
94106	77	g	Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
94106	91		Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94107			Kesselabschlamm		R13, D15	-
94107	77	g	Kesselabschlamm	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
94107	91		Kesselabschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94501			anaerob stabilerter Schlamm (Faulschlamm)		R13, D15	-
94502			aerob stabilerter Schlamm		R13, D15	-
94701			Rechengut		R13, D15	-
94702			Rückstände aus der Kanalreinigung		R13, D15	-
94704			Sandfanginhalte		R13, D15	-
94704	91		Sandfanginhalte	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94801		g	Schlamm aus der Abwasserbehandlung, mit gefährlichen Inhaltsstoffen		R13, D15	-
94802			Schlamm aus der me-		R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			chanischen Abwas- serbehandlung der Zellstoff- und Papier- herstellung		D15	
94802	91		Schlamm aus der me- chanischen Abwas- serbehandlung der Zellstoff- und Papier- herstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94803			Schlamm aus der bio- logischen Abwasser- behandlung der Zell- stoff- und Papierher- stellung		R13, D15	-
94804			Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, ohne gefährliche In- haltsstoffe		R13, D15	-
94804	91		Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, ohne gefährliche In- haltsstoffe	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94901			Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Ab- mäh- und Abfischgut)		R13, D15	-
94902			Rechengut aus Re- chenanlagen von Kraftwerken		R13, D15	-
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

¹⁾ Abfallarten 31412gn, 31413gn, 31436gn und 31437 40gn: Asbesthaltige Abfälle sind jedenfalls in medienbeständigen und dicht verschließbaren Gebinden zwischenzulagern, um eine Faserfreisetzung zu unterbinden.

²⁾ Abfallart 35337gn: Lithiumbatterien sind in Metallgebinden mit Gasüberdruckventilen und eingebettet in Vermiculit zwischenzulagern.

³⁾ Abfallarten 54102g: Diese Abfallarten mit der allgemein definierten Lagerart D (dichte geschlossene Container) markiert. Flüssige gefährliche und brennbare Abfälle sind jedenfalls in dafür geeigneten Gebinden (doppelwandige Tanks mit Leckagenanzeige, IBC's mit Auffangwannen oder bei kleinen Mengen in medienbeständigen Kanistern) zwischenzulagern.

⁴⁾ Die Abfallart „mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, gefährlich“ der SN 31429g darf ausschließlich in einem geschlossenen Lagerbereich mit Absaugung und entsprechende Abluftreinigung zwischengelagert werden.

I.2.2.3 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – KMF-Pressen (H3-1 und H3-2, B2-1)

A SN	B Sp	C g/gn	D Abfallart: Bezeichnung	E Abfallspezifizierung: Beschreibung	F Behandlungsverfahren	
					Zwischenlagerung	Behandlung
31416	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	künstliche Mineralfaserabfälle	R13, D15	R12_04, D13_03
31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Steinwolle	R13, D15	R12_04, D13_03
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Glaswolle	R13, D15	R12_04, D13_03
31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	R13, D15	R12_04, D13_03
31430			verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften		R13, D15	R12_04, D13_03
31430	77	g	verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	gefährlich kontaminiert	R13, D15	R12_04, D13_03

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31437	41	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	künstliche Mineralfaserabfälle	R13, D15	R12_04, D13_03
31437	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Steinwolle	R13, D15	R12_04, D13_03
31437	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Glaswolle	R13, D15	R12_04, D13_03
31437	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	R13, D15	R12_04, D13_03
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

Anmerkung: Aus fachlicher Sicht erscheinen auf Basis der Verfahrensbeschreibung zusätzlich zu den Detailbehandlungsverfahren R13 und D15 für die Zwischenlagerung und R12_04 „Sammlung und Lagerung mit vorbereitenden Behandlungsschritten wie z.B. Aussortieren, Zerkleinern, Verdichten, Vermengen, Vermischen, Neuverpacken für Behandlung“ noch das **Detailbehandlungsverfahren D13_03 „Erste, unspezifische, vorbereitende Behandlungsschritte vor einer nachfolgenden Beseitigung; nur zu verwenden, wenn kein spezifischeres Detailverfahren zutrifft,“** zutreffend.

I.2.2.4 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Verfestigung / Immobilisierung (H6-1 bis H6-3 und S-1 bis S-8)

A	B	C	D	E	F	
					Behandlungsverfahren	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung	Zwischenlagerung	Behandlung
31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen		R13, D15	D9_04
31103	91		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen		R13, D15	D9_04
31104	91		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31105			Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen		R13, D15	D9_04
31105	91		Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31111			Hütten- und Gießereischutt		R13, D15	D9_04
31111	91		Hütten- und Gießereischutt	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31202			Kupolofenschlacke		R13, D15	D9_04
31202	91		Kupolofenschlacke	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31205			Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig		R13, D15	D9_04
31205	91		Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31206			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig		R13, D15	D9_04
31206	91		Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31208			Eisenoxid, gesintert		R13, D15	D9_04
31208	91		Eisenoxid, gesintert	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31210			Zinkschlacke		R13, D15	D9_04
31210	91		Zinkschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31213			Zinnaschen		R13, D15	D9_04
31213	91		Zinnaschen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31215			Gichtgasstäube		R13, D15	D9_04
31215	91		Gichtgasstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31218			Elektroofenschlacke		R13, D15	D9_04
31218	91		Elektroofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31219			Hochofenschlacke		R13, D15	D9_04
31219	91		Hochofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31220			Konverterschlacke		R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
					D15	
31220	91		Konverterschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31222			Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu- gung		R13, D15	D9_04
31222	91		Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu- gung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermi- schen Kupfer- oder Zinkmetal- lurgie	R13, D15	D9_04
31301			Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen		R13, D15	D9_04
31301	91		Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31305			Kohlenasche		R13, D15	D9_04
31305	91		Kohlenasche	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	D9_04
31306			Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)		R13, D15	D9_04
31306	70		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Rostaschen	R13, D15	D9_04
31306	72		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Flugaschen	R13, D15	D9_04
31306	74		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Feinstflug- aschen	R13, D15	D9_04
31306	91		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31307			Kesselschlacke		R13, D15	D9_04
31307	91		Kesselschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31315			Rea-Gipse		R13, D15	D9_04
31315	91		Rea-Gipse	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31402			Putzereisandrück- stände		R13, D15	D9_04
31402	91		Putzereisandrück- stände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31405			Glasvlies		R13, D15	D9_04
31405	91		Glasvlies	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31407			Keramik		R13, D15	D9_04
31407	17		Keramik	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	D9_04
31407	91		Keramik	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		R13, D15	D9_04
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischun- gen aus aus- gewählten Ab- fällen aus Bau- und Abbruch-	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				maßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzan- teile		
31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbe- reitung von Baurest- massen	R13, D15	D9_04
31409	91		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31410			Straßenaufbruch		R13, D15	D9_04
31410	91		Straßenaufbruch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31411	29		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse BA gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan oder Bo- denaushubde- poniequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	D9_04
31411	30		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A1 gemäß Bun-	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile		
31411	31		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	D9_04
31411	32		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2-G gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	D9_04
31411	33		Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfall- deponiequalität	R13, D15	D9_04
31411	34		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% boden- fremde Be-	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				standteile ent- hält		
31411	35		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bo- denfremder Bestandteile	R13, D15	D9_04
31411	38		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestand- teile der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan	R13, D15	D9_04
31411	39		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestand- teile der Quali- tätsklasse BA gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan oder Bo- denaushubde- poniequalität	R13, D15	D9_04
31411	45		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial eines Bau- oder Aus- hubvorhabens gemäß Klein- mengen- regelung	R13, D15	D9_04
31414			Schamotte		R13, D15	D9_04
31414	91		Schamotte	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
31415			Formlehm		R13, D15	D9_04
31415	91		Formlehm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31416	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	künstliche Mi- neralfaserabfäl- le	R13, D15	D9_04
31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Steinwolle	R13, D15	D9_04
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Glaswolle	R13, D15	D9_04
31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	R13, D15	D9_04
31416	91		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31417			Aktivkohle		R13, D15	D9_04
31417	91		Aktivkohle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31418			Gesteinsstäube, Po- lierstäube		R13, D15	D9_04
31418	91		Gesteinsstäube, Po- lierstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31419			Feinstaub aus der		R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Schlackenaufberei- tung		D15	
31419	91		Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31420			Rußabfälle		R13, D15	D9_04
31420	91		Rußabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31421			Kohlenstaub		R13, D15	D9_04
31421	91		Kohlenstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31422			Kiesabbrände		R13, D15	D9_04
31422	91		Kiesabbrände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31427			Betonabbruch		R13, D15	D9_04
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	D9_04
31427	91		Betonabbruch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31430	91		verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31432			Graphit, Graphitstaub		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31432	91		Graphit, Graphitstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)		R13, D15	D9_04
31434	91		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31438			Gips		R13, D15	D9_04
31438	91		Gips	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31442			Kieselsäure- und Quarzabfälle		R13, D15	D9_04
31442	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31444			Schleifmittel		R13, D15	D9_04
31444	91		Schleifmittel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31446			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch		R13, D15	D9_04
31446	91		Kieselsäure- und	verfestigt, im-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch	mobilisiert oder stabilisiert	D15	
31447			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch		R13, D15	D9_04
31447	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31449			keramische Bot- tichauskleidungen		R13, D15	D9_04
31449	91		keramische Bot- tichauskleidungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31450			Kesselstein		R13, D15	D9_04
31450	91		Kesselstein	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31451			Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fischen nicht schädli- chen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31451	91		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fischen nicht schädli- chen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31460			Glasurabfälle		R13, D15	D9_04
31460	91		Glasurabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31465			Glas und Keramik mit produktionsspezifi- schen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)		R13, D15	D9_04
31465	91		Glas und Keramik mit produktionsspezifi- schen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31467			Gleisschottermaterial		R13, D15	D9_04
31467	91		Gleisschottermaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung		R13, D15	D9_04
31483	91		Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31488			Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen		R13, D15	D9_04
31488	91		Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31489			Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen		R13, D15	D9_04
31489	91		Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31601			Schlamm aus der Be-		R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			tonherstellung		D15	
31601	91		Schlamm aus der Be- tonherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31602			Steinschleifschlamm		R13, D15	D9_04
31602	91		Steinschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31603			Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung		R13, D15	D9_04
31603	91		Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31604			Tonsuspensionen		R13, D15	D9_04
31604	91		Tonsuspensionen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31605			Schlamm aus der Zementfabrikation		R13, D15	D9_04
31605	91		Schlamm aus der Zementfabrikation	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31606			Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion		R13, D15	D9_04
31606	91		Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31607			Schlamm aus der Fer- tigermörtelherstellung		R13, D15	D9_04
31607	91		Schlamm aus der Fer- tigermörtelherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31608			Rotschlamm aus der		R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Aluminiumerzeugung		D15	
31608	91		Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31610			Emaillenschlamm		R13, D15	D9_04
31610	91		Emaillenschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31613			Gipsschlamm		R13, D15	D9_04
31613	91		Gipsschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31614			Schlamm aus Eisen- hütten		R13, D15	D9_04
31614	91		Schlamm aus Eisen- hütten	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31615			Schlamm aus Stahl- walzwerken		R13, D15	D9_04
31615	91		Schlamm aus Stahl- walzwerken	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31616			Schlamm aus Gieße- reien		R13, D15	D9_04
31616	91		Schlamm aus Gieße- reien	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31617			Glasschleifschlamm		R13, D15	D9_04
31617	91		Glasschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31619			Gichtgasschlamm		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31619	91		Gichtgasschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31622			Magnesiumoxid- schlamm		R13, D15	D9_04
31622	91		Magnesiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31624			Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen		R13, D15	D9_04
31624	91		Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31625			Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz- wandaushub		R13, D15	D9_04
31625	91		Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz- wandaushub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31627			Aluminiumoxid- schlamm		R13, D15	D9_04
31627	91		Aluminiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31631			Bariumsulfatschlamm		R13, D15	D9_04
31631	91		Bariumsulfatschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31634			Carbonatations- schlamm		R13, D15	D9_04
31634	91		Carbonatations- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31635			Rübenerde		R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
					D15	
31635	91		Rübenerde	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31636			Bohrschlamm, verun- reinigt		R13, D15	D9_04
31636	91		Bohrschlamm, verun- reinigt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31640			Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)		R13, D15	D9_04
31640	91		Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31641			Calciumfluorid- schlamm		R13, D15	D9_04
31641	91		Calciumfluorid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen		R13, D15	D9_04
35101	91		eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35102			Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter		R13, D15	D9_04
35102	91		Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	D9_04
35504			Zinnschlamm		R13, D15	D9_04
35504	91		Zinnschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
35507			Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften		R13, D15	D9_04
35507	91		Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39903			Steinsalzrückstände		R13, D15	D9_04
39903	91		Steinsalzrückstände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39904			Gasreinigungsmasse		R13, D15	D9_04
39904	91		Gasreinigungsmasse	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39905			Feuerlöschpulverreste		R13, D15	D9_04
39905	91		Feuerlöschpulverreste	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39907			Rückstände mit Ele- mentarschwefel		R13, D15	D9_04
39907	91		Rückstände mit Ele- mentarschwefel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39908			Gemengereste (Glaserstellung)		R13, D15	D9_04
39908	91		Gemengereste (Glaserstellung)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51303			Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)		R13, D15	D9_04
51303	91		Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
51305			Aluminiumoxid		R13, D15	D9_04
51305	91		Aluminiumoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51306			Chrom(III)oxid		R13, D15	D9_04
51306	91		Chrom(III)oxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51308			Aluminiumhydroxid		R13, D15	D9_04
51308	91		Aluminiumhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51309			Eisenhydroxid		R13, D15	D9_04
51309	91		Eisenhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51311			sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften		R13, D15	D9_04
51311	91		sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
55521			Pulverlacke, schwer- metallfrei		R13, D15	D9_04
55521	91		Pulverlacke, schwer- metallfrei	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
57133			Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet		R13, D15	D9_04
57133	91		Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
94101			Sedimentations- schlamm		R13, D15	D9_04
94102			Schlamm aus der Wasserenthärtung		R13, D15	D9_04
94102	91		Schlamm aus der Wasserenthärtung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94103			Schlamm aus der Ei- senfällung		R13, D15	D9_04
94103	91		Schlamm aus der Ei- senfällung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94104			Schlamm aus der Manganfällung		R13, D15	D9_04
94104	91		Schlamm aus der Manganfällung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94105			Schlamm aus der Kesselwasseraufbe- reitung		R13, D15	D9_04
94105	91		Schlamm aus der Kesselwasseraufbe- reitung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94106			Schlamm aus der Dampfkesselreinigung		R13, D15	D9_04
94106	91		Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94107			Kesselabschlamm		R13, D15	D9_04
94107	91		Kesselabschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94704			Sandfanginhalte		R13, D15	D9_04
94704	91		Sandfanginhalte	verfestigt, im-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				mobilisiert oder stabilisiert	D15	
94802			Schlamm aus der me- chanischen Abwas- serbehandlung der Zellstoff- und Papier- herstellung		R13, D15	D9_04
94802	91		Schlamm aus der me- chanischen Abwas- serbehandlung der Zellstoff- und Papier- herstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94804			Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, ohne gefährliche In- haltsstoffe		R13, D15	D9_04
94804	91		Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, ohne gefährliche In- haltsstoffe	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

Anmerkung: Für verfestigte, immobilisierte oder stabilisierte Abfälle mit der Spezifizierung 91, wird aus fachlicher Sicht nur die Zwischenlagerung als Outputmaterial aus der Mischanlage als zutreffend erachtet.

I.2.2.5 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Stabilisierung (H6-1 bis H6-3 und S-1 bis S-8)

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen		R13, D15	D9_04
31103	91		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen		R13, D15	D9_04
31104	91		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31105			Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen		R13, D15	D9_04
31105	91		Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31108		g	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31108	91	g	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31109		g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31109	91	g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen	verfestigt, immobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Prozessen mit produk- tionsspezifisch schäd- lichen Beimengungen	stabilisiert		
31111			Hütten- und Gießerei- schutt		R13, D15	D9_04
31111	77	g	Hütten- und Gießerei- schutt	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31111	91		Hütten- und Gießerei- schutt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31202			Kupolofenschlacke		R13, D15	D9_04
31202	77	g	Kupolofenschlacke	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31202	91		Kupolofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31203		g	Schlacken aus NE- Metallschmelzen		R13, D15	D9_04
31203	91	g	Schlacken aus NE- Metallschmelzen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31204		g	Bleikrätze		R13, D15	D9_04
31204	91	g	Bleikrätze	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31205			Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig		R13, D15	D9_04
31205	91		Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31206			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig		R13, D15	D9_04
31206	91		Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
31207		g	Schlacken aus Schmelzelektrolysen		R13, D15	D9_04
31207	91	g	Schlacken aus Schmelzelektrolysen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31208			Eisenoxid, gesintert		R13, D15	D9_04
31208	77	g	Eisenoxid, gesintert	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31208	91		Eisenoxid, gesintert	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31210			Zinkschlacke		R13, D15	D9_04
31210	77	g	Zinkschlacke	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31210	91		Zinkschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31211		g	Salzschlacken, alumi- niumhaltig		R13, D15	D9_04
31211	91	g	Salzschlacken, alumi- niumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31212		g	Salzschlacken, mag- nesiumhaltig		R13, D15	D9_04
31212	91	g	Salzschlacken, mag- nesiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31213			Zinnaschen		R13, D15	D9_04
31213	77	g	Zinnaschen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31213	91		Zinnaschen	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert	D15	
31214		g	Bleiaschen		R13, D15	D9_04
31214	91	g	Bleiaschen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31215			Gichtgasstäube		R13, D15	D9_04
31215	77	g	Gichtgasstäube	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31215	91		Gichtgasstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31217		g	Filterstäube, NE- metallhaltig		R13, D15	D9_04
31217	91	g	Filterstäube, NE- metallhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31218			Elektroofenschlacke		R13, D15	D9_04
31218	91		Elektroofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31219			Hochofenschlacke		R13, D15	D9_04
31219	91		Hochofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31220			Konverterschlacke		R13, D15	D9_04
31220	91		Konverterschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31221		g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31221	91	g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31222			Krätzen aus der Eisen- und Stahlerzeugung		R13, D15	D9_04
31222	91		Krätzen aus der Eisen- und Stahlerzeugung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31223		g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen		R13, D15	D9_04
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermischen Kupfer- oder Zinkmetallurgie	R13, D15	D9_04
31223	91	g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31224		g	Metallkrätze, gasbildend		R13, D15	D9_04
31224	91	g	Metallkrätze, gasbildend	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31301			Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen		R13, D15	D9_04
31301	77	g	Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	gefährlich kontaminiert	R13, D15	D9_04
31301	91		Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31305			Kohlenasche		R13, D15	D9_04
31305	77	g	Kohlenasche	gefährlich kontaminiert	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31305	91		Kohlenasche	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31306			Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)		R13, D15	D9_04
31306	70		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Rostaschen	R13, D15	D9_04
31306	72		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Flugaschen	R13, D15	D9_04
31306	74		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Feinstflug- aschen	R13, D15	D9_04
31306	77	g	Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31306	91		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31307			Kesselschlacke		R13, D15	D9_04
31307	77	g	Kesselschlacke	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31307	91		Kesselschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31308		g	Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen		R13, D15	D9_04
31308	91	g	Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31309		g	Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen		R13, D15	D9_04
31309	91	g	Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31312		g	feste salzhaltige		R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen		D15	
31312	91	g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31314		g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)		R13, D15	D9_04
31314	91	g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31315			Rea-Gipse		R13, D15	D9_04
31315	91		Rea-Gipse	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31316		g	Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen		R13, D15	D9_04
31316	91	g	Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31317		g	Flugaschen und -stäube aus Ölfeuerungsanlagen		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31317	91	g	Flugaschen und - stäube aus Ölfeue- rungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31402			Putzereisandrück- stände		R13, D15	D9_04
31402	91		Putzereisandrück- stände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31405			Glasvlies		R13, D15	D9_04
31405	77	g	Glasvlies	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31405	91		Glasvlies	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31407			Keramik		R13, D15	D9_04
31407	17		Keramik	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	D9_04
31407	91		Keramik	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31408			Glas (zB Flachglas)		R13, D15	D9_04
31408	91		Glas (zB Flachglas)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		R13, D15	D9_04
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischun- gen aus aus- gewählten Ab- fällen aus Bau- und Abbruch-	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				maßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzan- teile		
31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbe- reitung von Baurest- massen	R13, D15	D9_04
31409	77	g	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31409	91		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31410			Straßenaufbruch		R13, D15	D9_04
31410	91		Straßenaufbruch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31412		gn	Asbestzement		R13, D15	D9_04
31413		gn	Asbestzementstäube		R13, D15	D9_04
31414			Schamotte		R13, D15	D9_04
31414	91		Schamotte	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31415			Formlehm		R13, D15	D9_04
31415	91		Formlehm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31417			Aktivkohle		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31417	91		Aktivkohle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31418			Gesteinsstäube, Po- lierstäube		R13, D15	D9_04
31418	77	g	Gesteinsstäube, Po- lierstäube	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31418	91		Gesteinsstäube, Po- lierstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31419			Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung		R13, D15	D9_04
31419	77	g	Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31419	91		Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31420			Rußabfälle		R13, D15	D9_04
31420	77	g	Rußabfälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31420	91		Rußabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31421			Kohlenstaub		R13, D15	D9_04
31421	77	g	Kohlenstaub	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31421	91		Kohlenstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31422			Kiesabbrände		R13, D15	D9_04
31422	77	g	Kiesabbrände	gefährlich kon-	R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				taminiert	D15	
31422	91		Kiesabbrände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31423		g	ölverunreinigtes Aus- hubmaterial		R13, D15	D9_04
31423	36		ölverunreinigtes Aus- hubmaterial	ölverunreinigtes Aus- hubmateri- al, nicht gefähr- lich	R13, D15	D9_04
31423	91	g	ölverunreinigtes Aus- hubmaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31424		g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial		R13, D15	D9_04
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verun- reinigtes Aus- hubmaterial, nicht gefährlich	R13, D15	D9_04
31424	91	g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31427			Betonabbruch		R13, D15	D9_04
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	D9_04
31427	91		Betonabbruch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31429		g	mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial,		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			gefährlich			
31432			Graphit, Graphitstaub		R13, D15	D9_04
31432	77	g	Graphit, Graphitstaub	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31432	91		Graphit, Graphitstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)		R13, D15	D9_04
31434	91		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31435		g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)		R13, D15	D9_04
31435	91	g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31438			Gips		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31438	91		Gips	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31439		g	mineralische Rück- stände aus der Gas- reinigung		R13, D15	D9_04
31439	91	g	mineralische Rück- stände aus der Gas- reinigung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31440		g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31440	91	g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31441		g	Brandschutt mit schädlichen Verunrei- nungen		R13, D15	D9_04
31442			Kieselsäure- und Quarzabfälle		R13, D15	D9_04
31442	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31442	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31444			Schleifmittel		R13, D15	D9_04
31444	77	g	Schleifmittel	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31444	91		Schleifmittel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31445		g	Gipsabfälle mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen-		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			gungen			
31445	91	g	Gipsabfälle mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimeng- ungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31446			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch		R13, D15	D9_04
31446	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31446	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31447			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch		R13, D15	D9_04
31447	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31447	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31449			keramische Bot- tichauskleidungen		R13, D15	D9_04
31449	77	g	keramische Bot-	gefährlich kon-	R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			tichauskleidungen	taminiert	D15	
31449	91		keramische Bot- tichauskleidungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31450			Kesselstein		R13, D15	D9_04
31450	77	g	Kesselstein	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31450	91		Kesselstein	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31451			Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fischen nicht schädli- chen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31451	91		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fischen nicht schädli- chen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31460			Glasurabfälle		R13, D15	D9_04
31460	77	g	Glasurabfälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31460	91		Glasurabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31465			Glas und Keramik mit produktionsspezi- fischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)		R13, D15	D9_04
31465	91		Glas und Keramik mit produktionsspezi- fischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben,	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)			
31466		g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	D9_04
31466	91	g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31467			Gleisschottermaterial		R13, D15	D9_04
31467	77	g	Gleisschottermaterial	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31467	91		Gleisschottermaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31482		g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung		R13, D15	D9_04
31482	91	g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung		R13, D15	D9_04
31483	91		Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31484		g	Bodenbestandteile aus der che- misch/physikalischen oder mechanischen Behandlung		R13, D15	D9_04
31484	91	g	Bodenbestandteile aus der che- misch/physikalischen oder mechanischen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Behandlung			
31486		g	Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen, mit gefahrenrele- vanten Eigenschaften		R13, D15	D9_04
31486	91	g	Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen, mit gefahrenrele- vanten Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31487		g	Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen, mit gefahrenrele- vanten Eigenschaften		R13, D15	D9_04
31487	91	g	Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen, mit gefahrenrele- vanten Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31488			Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen		R13, D15	D9_04
31488	91		Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31489			Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen		R13, D15	D9_04
31489	91		Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	D9_04
31511			stabilisierte Abfälle, die zum Zweck der Deponierung ausge- stuft wurden		R13, D15	-
31601			Schlamm aus der Be- tonherstellung		R13, D15	D9_04
31601	77	g	Schlamm aus der Be- tonherstellung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31601	91		Schlamm aus der Be- tonherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31602			Steinschleifschlamm		R13, D15	D9_04
31602	77	g	Steinschleifschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31602	91		Steinschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31603			Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung		R13, D15	D9_04
31603	77	g	Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31603	91		Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31604			Tonsuspensionen		R13, D15	D9_04
31604	77	g	Tonsuspensionen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31604	91		Tonsuspensionen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31605			Schlamm aus der Zementfabrikation		R13, D15	D9_04
31605	77	g	Schlamm aus der Zementfabrikation	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31605	91		Schlamm aus der Zementfabrikation	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31606			Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion		R13, D15	D9_04
31606	77	g	Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika-	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			tion			
31606	91		Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31607			Schlamm aus der Fer- tigermörtelherstellung		R13, D15	D9_04
31607	77	g	Schlamm aus der Fer- tigermörtelherstellung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31607	91		Schlamm aus der Fer- tigermörtelherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31608			Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung		R13, D15	D9_04
31608	77	g	Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31608	91		Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31610			Emailleschlamm		R13, D15	D9_04
31610	77	g	Emailleschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31610	91		Emailleschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	D9_04
31611		g	Graphitschlamm		R13, D15	D9_04
31611	91	g	Graphitschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31612		g	Kalkschlamm		R13, D15	D9_04
31612	91	g	Kalkschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31613			Gipsschlamm		R13, D15	D9_04
31613	91		Gipsschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31614			Schlamm aus Eisen- hütten		R13, D15	D9_04
31614	77	g	Schlamm aus Eisen- hütten	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31614	91		Schlamm aus Eisen- hütten	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31615			Schlamm aus Stahl- walzwerken		R13, D15	D9_04
31615	77	g	Schlamm aus Stahl- walzwerken	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31615	91		Schlamm aus Stahl- walzwerken	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31616			Schlamm aus Gieße- reien		R13, D15	D9_04
31616	77	g	Schlamm aus Gieße- reien	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31616	91		Schlamm aus Gieße- reien	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31617			Glasschleifschlamm		R13, D15	D9_04
31617	91		Glasschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31618		g	Carbidschlamm		R13, D15	D9_04
31618	91	g	Carbidschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31619			Gichtgasschlamm		R13, D15	D9_04
31619	77	g	Gichtgasschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31619	91		Gichtgasschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31620		g	Gipsschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	D9_04
31620	91	g	Gipsschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31621		g	Kalkschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	D9_04
31621	91	g	Kalkschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31622			Magnesiumoxid- schlamm		R13, D15	D9_04
31622	77	g	Magnesiumoxid- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31622	91		Magnesiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31624			Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen		R13, D15	D9_04
31624	77	g	Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31624	91		Eisenoxidschlamm	verfestigt, im-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			aus Reduktionspro- zessen	mobilisiert oder stabilisiert	D15	
31625			Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz- wandaushub		R13, D15	D9_04
31625	77	g	Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz- wandaushub	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31625	91		Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz- wandaushub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31626		g	Schlamm aus der Nichteisenmetall- Erzeugung		R13, D15	D9_04
31626	91	g	Schlamm aus der Nichteisenmetall- Erzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31627			Aluminiumoxid- schlamm		R13, D15	D9_04
31627	77	g	Aluminiumoxid- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31627	91		Aluminiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31628		g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Här- tebädern		R13, D15	D9_04
31628	88		Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Här- tebädern	ausgestuft	R13, D15	D9_04
31628	91	g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Här- tebädern	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31629		g	Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithalti- gen Härtebädern		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31629	88		Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithalti- gen Härtebädern	ausgestuft	R13, D15	D9_04
31629	91	g	Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithalti- gen Härtebädern	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31630		g	Bariumcarbo- natschlamm		R13, D15	D9_04
31630	91	g	Bariumcarbo- natschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31631			Bariumsulfatschlamm		R13, D15	D9_04
31631	77	g	Bariumsulfatschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31631	91		Bariumsulfatschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31632		g	Bariumsulfatschlamm aus der Chlor-Alkali- Elektrolyse, quecksil- berhaltig		R13, D15	D9_04
31632	91	g	Bariumsulfatschlamm aus der Chlor-Alkali- Elektrolyse, quecksil- berhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31633		g	Glasschleifschlamm mit produktionsspezi- fisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31633	91	g	Glasschleifschlamm mit produktionsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31634			Carbonatations- schlamm		R13, D15	D9_04
31634	77	g	Carbonatations-	gefährlich kon-	R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			schlamm	taminiert	D15	
31634	91		Carbonatations- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	D9_04
31635			Rübenerde		R13, D15	D9_04
31635	77	g	Rübenerde	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31635	91		Rübenerde	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31636			Bohrschlamm, verun- reinigt		R13, D15	D9_04
31636	77	g	Bohrschlamm, verun- reinigt	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31636	91		Bohrschlamm, verun- reinigt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31637		g	Phosphatierschlamm		R13, D15	D9_04
31637	91	g	Phosphatierschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31638		g	Calciumsulfitschlamm		R13, D15	D9_04
31638	91	g	Calciumsulfitschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31639		g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	D9_04
31639	91	g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro-	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	stabilisiert		
31640			Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)		R13, D15	D9_04
31640	77	g	Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31640	91		Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31641			Calciumfluorid- schlamm		R13, D15	D9_04
31641	77	g	Calciumfluorid- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31641	91		Calciumfluorid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31642		g	Kesselreinigungsrück- stände		R13, D15	D9_04
31642	91	g	Kesselreinigungsrück- stände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31660		g	Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung		R13, D15	D9_04
31660	91	g	Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen		R13, D15	D9_04
35101	91		eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
35102			Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter		R13, D15	D9_04
35102	77	g	Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
35102	91		Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35318		g	berylliumhaltige Stäu- be		R13, D15	D9_04
35318	91	g	berylliumhaltige Stäu- be	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35318		g	berylliumhaltige Stäu- be		R13, D15	D9_04
35318	91	g	berylliumhaltige Stäu- be	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35321		g	sonstige NE- metallhaltige Stäube		R13, D15	D9_04
35321	88		sonstige NE- metallhaltige Stäube	ausgestuft	R13, D15	D9_04
35321	91	g	sonstige NE- metallhaltige Stäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35331			Nickel und nickelhalti- ge Abfälle		R13, D15	D9_04
35331	77	g	Nickel und nickelhalti- ge Abfälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
35341	12	g	PCB-haltige Kabel	bis 50 ppm PCB	R13, D15	D9_04
35341	13	g	PCB-haltige Kabel	größer als 50 bis 100 ppm PCB	R13, D15	D9_04
35341	14	g	PCB-haltige Kabel	größer als 100 bis 500 ppm PCB	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
35341	15	g	PCB-haltige Kabel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB	R13, D15	D9_04
35341	16	g	PCB-haltige Kabel	größer als 5000 ppm PCB	R13, D15	D9_04
35342		g	Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl u. dgl.)		R13, D15	D9_04
35501		g	Zinkschlamm		R13, D15	D9_04
35501	91	g	Zinkschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35502		g	Metallschleifschlamm		R13, D15	D9_04
35502	91	g	Metallschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35503		g	Bleischlamm		R13, D15	D9_04
35503	91	g	Bleischlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35504			Zinnschlamm		R13, D15	D9_04
35504	91		Zinnschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35505		g	Anodenschlamm		R13, D15	D9_04
35505	88		Anodenschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
35505	91	g	Anodenschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35506		g	sonstige Metall-		R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			schlämme		D15	
35506	91	g	sonstige Metall- schlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35507			Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften		R13, D15	D9_04
35507	91		Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39903			Steinsalzrückstände		R13, D15	D9_04
39903	91		Steinsalzrückstände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39904			Gasreinigungsmasse		R13, D15	D9_04
39904	91		Gasreinigungsmasse	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39905			Feuerlöschpulverreste		R13, D15	D9_04
39905	91		Feuerlöschpulverreste	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39907			Rückstände mit Ele- mentarschwefel		R13, D15	D9_04
39907	91		Rückstände mit Ele- mentarschwefel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39908			Gemengereste (Glaserstellung)		R13, D15	D9_04
39908	91		Gemengereste (Glaserstellung)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39909		g	sonstige feste Abfälle		R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			mineralischen Ur- sprungs mit produkti- onsspezifisch oder anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen		D15	
39909	91	g	sonstige feste Abfälle mineralischen Ur- sprungs mit produkti- onsspezifisch oder anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	D9_04
51101		g	cyanidhaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	D9_04
51101	91	g	cyanidhaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51102		g	chrom(VI)haltiger Gal- vanikschlamm		R13, D15	D9_04
51102	91	g	chrom(VI)haltiger Gal- vanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51103		g	chrom(III)haltiger Gal- vanikschlamm		R13, D15	D9_04
51103	91	g	chrom(III)haltiger Gal- vanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51104		g	kupferhaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	D9_04
51104	91	g	kupferhaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51105		g	zinkhaltiger Galvanik- schlamm		R13, D15	D9_04
51105	91	g	zinkhaltiger Galvanik- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
51106		g	cadmiumhaltiger Gal- vanikschlamm		R13, D15	D9_04
51106	91	g	cadmiumhaltiger Gal- vanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51107		g	nickelhaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	D9_04
51107	91	g	nickelhaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51108		g	kobalthaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	D9_04
51108	91	g	kobalthaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51110		g	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm		R13, D15	D9_04
51110	91	g	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51112		g	sonstige Galvanik- schlämme		R13, D15	D9_04
51112	91	g	sonstige Galvanik- schlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51113		g	sonstige Metallhydro- xidschlämme		R13, D15	D9_04
51113	91	g	sonstige Metallhydro- xidschlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51114		g	Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme		R13, D15	D9_04
51114	91	g	Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
51115		g	Aluminiumhydroxid- schlamm, verunreinigt		R13, D15	D9_04
51115	91	g	Aluminiumhydroxid- schlamm, verunreinigt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51301		g	Zinkoxid		R13, D15	D9_04
51301	91	g	Zinkoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51302		g	Zinkhydroxid		R13, D15	D9_04
51302	91	g	Zinkhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51303			Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)		R13, D15	D9_04
51303	77	g	Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
51303	91		Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51304		g	Braunstein, Manga- noxide		R13, D15	D9_04
51304	91	g	Braunstein, Manga- noxide	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51305			Aluminiumoxid		R13, D15	D9_04
51305	77	g	Aluminiumoxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
51305	91		Aluminiumoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51306			Chrom(III)oxid		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
51306	77	g	Chrom(III)oxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
51306	91		Chrom(III)oxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51307		g	Kupferoxid		R13, D15	D9_04
51307	91	g	Kupferoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51308			Aluminiumhydroxid		R13, D15	D9_04
51308	91		Aluminiumhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51309			Eisenhydroxid		R13, D15	D9_04
51309	77	g	Eisenhydroxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
51309	91		Eisenhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51310		g	sonstige Metallhydro- xide		R13, D15	D9_04
51310	91	g	sonstige Metallhydro- xide	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51311			sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften		R13, D15	D9_04
51311	91		sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54701		g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig		R13, D15	D9_04
54701	91	g	Sandfanginhalte, öl-	verfestigt, im-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			oder kaltreinigerhaltig	mobilisiert oder stabilisiert	D15	
54702		g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)		R13, D15	D9_04
54702	88		Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)	ausgestuft	R13, D15	D9_04
54702	91	g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54703		g	Schlamm aus Öltrennanlagen		R13, D15	D9_04
54703	88		Schlamm aus Öltrennanlagen	ausgestuft	R13, D15	D9_04
54703	91	g	Schlamm aus Öltrennanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54710		g	Schleifschlamm, ölhal- tig		R13, D15	D9_04
54710	88		Schleifschlamm, ölhal- tig	ausgestuft	R13, D15	D9_04
54710	91	g	Schleifschlamm, ölhal- tig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54715	91	g	Schlamm aus der Be- hälterreinigung (zB aus Fässern, Contai- nern, Tankwagen, Kesselwagen)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
57133			Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet		R13, D15	D9_04
57133	77	g	Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
57133	91		Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
57802			Filterstäube aus Shredderanlagen		R13, D15	D9_04
57802	91		Filterstäube aus Shredderanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
57805		g	gefährlich verunreinigte Fraktionen und Filterstäube aus Shredderanlagen		R13, D15	D9_04
57805	91	g	gefährlich verunreinigte Fraktionen und Filterstäube aus Shredderanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94102	77	g	Schlamm aus der Wasserenthärtung	gefährlich kontaminiert	R13, D15	D9_04
94103	77	g	Schlamm aus der Eisenfällung	gefährlich kontaminiert	R13, D15	D9_04
94104	77	g	Schlamm aus der Manganfällung	gefährlich kontaminiert	R13, D15	D9_04
94105	77	g	Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung	gefährlich kontaminiert	R13, D15	D9_04
94106	77	g	Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	gefährlich kontaminiert	R13, D15	D9_04
94107	77	g	Kesselabschlamm	gefährlich kontaminiert	R13, D15	D9_04
94801		g	Schlamm aus der Abwasserbehandlung, mit gefährlichen Inhaltsstoffen		R13, D15	D9_04
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

Anmerkung: Für verfestigte, immobilisierte oder stabilisierte Abfälle mit der Spezifizierung 91, wird aus fachlicher Sicht nur die Zwischenlagerung als Outputmaterial aus der Mischanlage als zutreffend erachtet.

I.2.2.6 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Zwischenlager für mineralische Abfälle (H3-1, H3-2, H4-1, H4-2, H5-1 und H5-2)

A SN	B Sp	C g/gn	D Abfallart: Bezeichnung	E Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	F Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31416*	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	künstliche Mineralfaserabfälle	R13, D15	-
31416*	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Steinwolle	R13, D15	-
31416*	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Glaswolle	R13, D15	-
31416*	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	R13, D15	-
31423		g	ölverunreinigtes Aushubmaterial		R13, D15	-
31423	36		ölverunreinigtes Aushubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	R13, D15	-
31424		g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial		R13, D15	-
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	R13, D15	-
31427			Betonabbruch		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	-
31428			mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial, nicht gefährlich		R13, D15	-
31429 **		g	mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial, gefährlich		R13, D15	-
31430			verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften		R13, D15	-
31430	77	g	verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31430	91		verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31437	41	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	künstliche Mi- neralfaserabfäl- le	R13, D15	-
31437	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Steinwolle	R13, D15	-
31437	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan-	Glaswolle	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
			ten Fasereigenschaf- ten			
31437	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	R13, D15	-
31441		g	Brandschutt mit schädlichen Verunrei- nigungen		R13, D15	-
31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunrei- nigungen	Brandschutt von nicht ge- werblichen Ob- jekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfall- deponien	R13, D15	-
31467			Gleisschottermaterial		R13, D15	-
31467	77	g	Gleisschottermaterial	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31639		g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	-
54501			Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei		R13, D15	-
54501	77	g	Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
54502		g	Bohrspülung und Bohrklein, rohölkon- taminert		R13, D15	-
54502	88		Bohrspülung und Bohrklein, rohölkon- taminert	ausgestuft	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
54503		g	rohölhaltiger Schlamm		R13, D15	-
54503	88		rohölhaltiger Schlamm	ausgestuft	R13, D15	-
54504		g	rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial		R13, D15	-
54504	88		rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial	ausgestuft	R13, D15	-
54505		g	sonstige rohölverun- reinigte Rückstände aus der Erdölförde- rung		R13, D15	-
54505	88		sonstige rohölverun- reinigte Rückstände aus der Erdölförde- rung	ausgestuft	R13, D15	-
54701		g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig		R13, D15	-
54702		g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)		R13, D15	-
54703		g	Schlamm aus Öltrennanlagen		R13, D15	-
59906			Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalien- verunreinigt		R13, D15	-
91501	77	g	Straßenkehricht	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91502	60		Bankettschälgut von Straßen	gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan zu- lässig für Maß- nahmen zur Bodenrekulti- vierung	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
91502	77	g	Bankettschälgut von Straßen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94701			Rechengut		R13, D15	-
94701	77	g	Rechengut	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94702			Rückstände aus der Kanalreinigung		R13, D15	-
94702	77	g	Rückstände aus der Kanalreinigung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94704			Sandfanginhalte		R13, D15	-
94704	77	g	Sandfanginhalte	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94801		g	Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, mit gefährlichen In- haltsstoffen		R13, D15	-

Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022),
 Spalte B: Codestellen der Spezifizierung
 Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar
 Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren

* Anmerkung: Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften mit der Schlüsselnummer 31416 41 bis 44 sind ebenfalls nur in geschlossenen Containern zwischenzulagern.

** Anmerkung: Die Abfallart „mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, gefährlich“ der SN 31429g darf ausschließlich in einem geschlossenen Lagerbereich mit Absaugung und entsprechende Abluftreinigung zwischengelagert werden.

I.2.2.7 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Zwischenlager für kontaminierte Materialien (H4-1 und H4-2),

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung	Behandlungsverfahren	
					Zwischenlagerung	Behandlung
31423		g	ölverunreinigtes Aushubmaterial		R13, D15	-
31423	36		ölverunreinigtes Aushubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	R13, D15	-
31424		g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial		R13, D15	-
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	R13, D15	-
31428			mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich		R13, D15	-
31429		g	mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, gefährlich		R13, D15	-
54701		g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig		R13, D15	-
54702		g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderinhalte)		R13, D15	-
54703		g	Schlamm aus Öltrennanlagen		R13, D15	-
91501	77	g	Straßenkehrsicht	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
94701			Rechengut		R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
					D15	
94701	77	g	Rechengut	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94702			Rückstände aus der Kanalreinigung		R13, D15	-
94702	77	g	Rückstände aus der Kanalreinigung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94704			Sandfanginhalte		R13, D15	-
94704	77	g	Sandfanginhalte	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94801		g	Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, mit gefährlichen In- haltsstoffen		R13, D15	-
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

I.2.2.8 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Ballenlager (B5-1 bis B5-8)

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
57107			ausgehärtete Form- massen (Duroplast)		R13, D15	-
57107	77	g	ausgehärtete Form- massen (Duroplast)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
57108			Polystyrol, Polystyrol-		R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			schaum		D15	
57108	77	g	Polystyrol, Polystyrol- schaum	gefährlich kon- taminert	D15	-
57109			Hartpapier, Hartge- webe, Vulkanfiber		R13, D15	-
57109	77	g	Hartpapier, Hartge- webe, Vulkanfiber	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
57110			Polyurethan, Po- lyurethanschaum		R13, D15	-
57110	77	g	Polyurethan, Po- lyurethanschaum	gefährlich kon- taminert	D15	-
57111			Polyamid		R13, D15	-
57111	77	g	Polyamid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
57112			Hartschaum (ausge- nommen solcher auf PVC-Basis)		R13, D15	-
57112	77	g	Hartschaum (ausge- nommen solcher auf PVC-Basis)	gefährlich kon- taminert	D15	-
57118			Kunststoffemballagen und -behälter		R13, D15	-
57119			Kunststofffolien		R13, D15	-
57127		g	Kunststoffemballagen und -behälter mit gefährlichen Restin- halten (auch Toner- cartridges mit gefähr- lichen Inhaltsstoffen)		R13, D15	-
57801			Shredderleichtfraktion, metallarm		R13, D15	-
91101			Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeab- fälle		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
91102			Rückstände aus der biologischen Abfallbe- handlung		R13, D15	-
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfal- laufbereitung		R13, D15	-
91105			Hausmüll und haus- müllähnliche Gewer- beabfälle, mecha- nisch-biologisch vor- behandelt		R13, D15	-
91107			heizwertreiche Frakti- on aus aufbereiteten Siedlungs- und Ge- werbeabfällen und aufbereiteten Baustel- lenabfällen, nicht qua- litätsgesichert		R13, D15	-
91108			Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert		R13, D15	-
91201			Gemische von Verpa- ckungsmaterialien		R13, D15	-
91206			Baustellenabfälle (kein Bauschutt)		R13, D15	-
91207			Leichtfraktion aus der Verpackungssamm- lung		R13, D15	-
91402			heizwertreiche Frakti- on aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht quali- tätsgesichert		R13, D15	-
91702			Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderun- gen der Kompostver- ordnung idgF entspre- chen		R13, D15	-
94701			Rechengut		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
94901			Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)		R13, D15	-
94902			Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken		R13, D15	-
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

Anmerkung: Bei der Zwischenlagerung von gefährlich kontaminierten Abfällen ist die Art der Kontamination zu konkretisieren um die Zulässigkeit zur Zwischenlagerung im Ballenlager abschließend beurteilen zu können.

1.2.2.9 Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle – Conataine-abstellflächen (C1)

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
12102			verdorbene Pflanzen- öle		R13, D15	-
12301			Wachse (pflanzliche und tierische)		R13, D15	-
12302			Fette (zB Frittieröle)		R13, D15	-
12303		g	Ziehmittlrückstände		R13, D15	-
12304		g	Fettsäurerückstände (pflanzliche und tierische)		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
12503			Öl-, Fett- und Wach- semulsionen		R13, D15	-
17101			Rinde aus der Be- und Verarbeitung		R13, D15	-
17101	77	g	Rinde aus der Be- und Verarbeitung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
17102			Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbe- schichtetem Holz		R13, D15	-
17103			Sägemehl und Säge- späne aus naturbe- lassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		R13, D15	-
17104			Holzschleifstäube und -schlämme		R13, D15	-
17104	1		Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) behandel- tes(m) Holz	R13, D15	-
17104	2		Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) nachweis- lich ausschließ- lich mecha- nisch behandel- tes(m) Holz	R13, D15	-
17104	3		Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) behandel- tes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	-
17115			Spanplattenabfälle		R13, D15	-
17201			Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt		R13, D15	-
17201	1		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt	(aus) behandel- tes(m) Holz	R13, D15	-
17201	2		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt	(aus) nachweis- lich ausschließ- lich mecha-	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				nisch behandel- tes(m) Holz		
17201	3		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt	(aus) behandel- tes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	-
17201	4		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt	Altholz stofflich	R13, D15	-
17202			Bau- und Abbruchholz		R13, D15	-
17202	1		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandel- tes(m) Holz	R13, D15	-
17202	2		Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweis- lich ausschließ- lich mecha- nisch behandel- tes(m) Holz	R13, D15	-
17202	3		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandel- tes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	-
17202	4		Bau- und Abbruchholz	Altholz stofflich	R13, D15	-
17203			Holzwolle		R13, D15	-
17207		g	Eisenbahnschwellen		R13, D15	-
17207	88		Eisenbahnschwellen	ausgestuft	R13, D15	-
17208		g	Holz (zB Pfähle und Masten), salzimprä- gniert, mit gefahrenre- levanten Eigenschaf- ten		R13, D15	-
17209		g	Holz (zB Pfähle und Masten), teerölim- prägniert		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
17209	88		Holz (zB Pfähle und Masten), teerölim- prägniert	ausgestuft	R13, D15	-
17213		g	Holzemballagen, Holzabfälle und Holz- wolle, durch organi- sche Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt		R13, D15	-
17214		g	Holzemballagen, Holzabfälle und Holz- wolle, durch anorgani- sche Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Sal- ze) verunreinigt		R13, D15	-
17215			Holz (zB Pfähle und Masten), salzimprä- gniert, ohne gefahren- relevante Eigenschaf- ten		R13, D15	-
17217		g	Sägemehl und späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säu- ren, Laugen, Salze) verunreinigt, mit ge- fahrenrelevanten Ei- genschaften		R13, D15	-
17218			Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausge- härtete Lacke, organi- sche Beschichtungen)		R13, D15	-
17219			Recyclingholz, quali- tätsgesichert		R13, D15	-
18101			Rückstände aus der Zellstoffherstellung		R13, D15	-
18102			Rückstände aus der Chemikalienrückge- winnung der Zellstoff-		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			herstellung			
18401			Rückstände aus der Papiergewinnung oh- ne Altpapieraufberei- tung		R13, D15	-
18407			Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Re- jekte)		R13, D15	-
18408			Abfälle aus der Zellu- loseregeneratfaser- herstellung		R13, D15	-
31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Pro- zessen		R13, D15	-
31103	91		Ofenausbruch aus metallurgischen Pro- zessen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen		R13, D15	-
31104	91		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31105			Ausbruch aus Feue- rungs- und Verbren- nungsanlagen		R13, D15	-
31105	91		Ausbruch aus Feue- rungs- und Verbren- nungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31108		g	Ofenausbruch aus metallurgischen Pro- zessen mit produkti- onsspezifisch schädli- chen Beimengungen		R13, D15	-
31108	91	g	Ofenausbruch aus metallurgischen Pro- zessen mit produkti-	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			onsspezifisch schädli- chen Beimengungen	stabilisiert		
31109		g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produk- tionsspezifisch schäd- lichen Beimengungen		R13, D15	-
31109	91	g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produk- tionsspezifisch schäd- lichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31111			Hütten- und Gießerei- schutt		R13, D15	-
31111	77	g	Hütten- und Gießerei- schutt	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31111	91		Hütten- und Gießerei- schutt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31202			Kupolofenschlacke		R13, D15	-
31202	77	g	Kupolofenschlacke	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31202	91		Kupolofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31203		g	Schlacken aus NE- Metallschmelzen		R13, D15	-
31203	88		Schlacken aus NE- Metallschmelzen	ausgestuft	R13, D15	-
31203	50		Schlacken aus NE- Metallschmelzen	aus der thermi- schen Kupfer- metallurgie (Erst- und Zweit- schmelze)	R13, D15	-
31203	91	g	Schlacken aus NE-	verfestigt, im-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Metallschmelzen	mobilisiert oder stabilisiert	D15	
31204		g	Bleikrätze		R13, D15	-
31204	88		Bleikrätze	ausgestuft	R13, D15	-
31204	91	g	Bleikrätze	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31205 ¹⁾			Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig		R13, D15	-
31205	91		Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31206 ¹⁾			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig		R13, D15	-
31206	91		Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31207		g	Schlacken aus Schmelzelektrolysen		R13, D15	-
31207	88		Schlacken aus Schmelzelektrolysen	ausgestuft	R13, D15	-
31207	91	g	Schlacken aus Schmelzelektrolysen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31208			Eisenoxid, gesintert		R13, D15	-
31208	77	g	Eisenoxid, gesintert	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31208	91		Eisenoxid, gesintert	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31210			Zinkschlacke		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31210	77	g	Zinkschlacke	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31210	91		Zinkschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31211		g	Salzschlacken, alumi- niumhaltig		R13, D15	-
31211	88		Salzschlacken, alumi- niumhaltig	ausgestuft	R13, D15	-
31211	91	g	Salzschlacken, alumi- niumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31212		g	Salzschlacken, mag- nesiumhaltig		R13, D15	-
31212	88		Salzschlacken, mag- nesiumhaltig	ausgestuft	R13, D15	-
31212	91	g	Salzschlacken, mag- nesiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31213			Zinnaschen		R13, D15	-
31213	77	g	Zinnaschen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31213	91		Zinnaschen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31214		g	Bleiaschen		R13, D15	-
31214	88		Bleiaschen	ausgestuft	R13, D15	-
31214	91	g	Bleiaschen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31215			Gichtgasstäube		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31215	77	g	Gichtgasstäube	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31215	91		Gichtgasstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31217		g	Filterstäube, NE- metallhaltig		R13, D15	-
31217	88		Filterstäube, NE- metallhaltig	ausgestuft	R13, D15	-
31217	91	g	Filterstäube, NE- metallhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31218			Elektroofenschlacke		R13, D15	-
31218	91		Elektroofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31219			Hochofenschlacke		R13, D15	-
31219	91		Hochofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31220			Konverterschlacke		R13, D15	-
31220	91		Konverterschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31221		g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung		R13, D15	-
31221	88		sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	ausgestuft	R13, D15	-
31221	91	g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31222			Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu-		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			gung			
31222	91		Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu- gung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31223		g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen		R13, D15	-
31223	88		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	ausgestuft	R13, D15	-
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermi- schen Kupfer- oder Zinkmetal- lurgie	R13, D15	-
31223	91	g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31224		g	Metallkrätze, gasbil- dend		R13, D15	-
31224	91	g	Metallkrätze, gasbil- dend	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31301			Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen		R13, D15	-
31301	77	g	Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31301	91		Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31305			Kohlenasche		R13, D15	-
31305	77	g	Kohlenasche	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31305	91		Kohlenasche	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert	D15	
31306			Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)		R13, D15	-
31306	70		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Rostaschen	R13, D15	-
31306	72		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Flugaschen	R13, D15	-
31306	74		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Feinstflug- aschen	R13, D15	-
31306	77	g	Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31306	91		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31307			Kesselschlacke		R13, D15	-
31307	77	g	Kesselschlacke	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31307	91		Kesselschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31308		g	Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen		R13, D15	-
31308	88		Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen	ausgestuft	R13, D15	-
31308	91	g	Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31309		g	Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen		R13, D15	-
31309	88		Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen	ausgestuft	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31309	91	g	Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31312		g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbren- nungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen		R13, D15	-
31312	88		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbren- nungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	ausgestuft	R13, D15	-
31312	91	g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbren- nungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31314		g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanla- gen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)		R13, D15	-
31314	88		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanla- gen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)	ausgestuft	R13, D15	-
31314	91	g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanla- gen für konventionelle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)			
31315			Rea-Gipse		R13, D15	-
31315	91		Rea-Gipse	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31316		g	Schlacken und Aschen aus Abfallpy- rolyseanlagen		R13, D15	-
31316	88		Schlacken und Aschen aus Abfallpy- rolyseanlagen	ausgestuft	R13, D15	-
31316	91	g	Schlacken und Aschen aus Abfallpy- rolyseanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31317		g	Flugaschen und - stäube aus Ölfeue- rungsanlagen		R13, D15	-
31317	88		Flugaschen und - stäube aus Ölfeue- rungsanlagen	ausgestuft	R13, D15	-
31317	91	g	Flugaschen und - stäube aus Ölfeue- rungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31318			Asche aus der Ver- brennung von kom- munalem Klär- schlamm		R13, D15	-
31319			Rückstände aus Ab- fallpyrolyseanlagen für Biomasseabfälle		R13, D15	-
31402			Putzereisandrück- stände		R13, D15	-
31402	91		Putzereisandrück- stände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31405			Glasvlies		R13, D15	-
31405	77	g	Glasvlies	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31405	91		Glasvlies	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31407			Keramik		R13, D15	-
31407	17		Keramik	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	-
31407	91		Keramik	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31408			Glas (zB Flachglas)		R13, D15	-
31408	17		Glas (zB Flachglas)	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	-
31408	91		Glas (zB Flachglas)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		R13, D15	-
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischun- gen aus aus- gewählten Ab- fällen aus Bau- und Abbruch- maßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzan- teile	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbereitung von Baurestmassen	R13, D15	-
31409	77	g	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31409	91		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31410			Straßenaufbruch		R13, D15	-
31410	91		Straßenaufbruch	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31411	29		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	R13, D15	-
31411	30		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile		
31411	31		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	-
31411	32		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2-G gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	-
31411	33		Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfall- deponiequalität	R13, D15	-
31411	34		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% boden- fremde Be- standteile ent- hält	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31411	35		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	R13, D15	-
31411	38		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan	R13, D15	-
31411	39		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität	R13, D15	-
31411	45		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung	R13, D15	-
31412		gn	Asbestzement		D15	-
31413		gn	Asbestzementstäube		D15	-
31414			Schamotte		R13, D15	-
31414	91		Schamotte	verfestigt, im-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				mobilisiert oder stabilisiert	D15	
31415			Formlehm		R13, D15	-
31415	91		Formlehm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31416	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	künstliche Mineralfaserabfälle	R13, D15	-
31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Steinwolle	R13, D15	-
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Glaswolle	R13, D15	-
31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	R13, D15	-
31416	91		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31417			Aktivkohle		R13, D15	-
31417	91		Aktivkohle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31418			Gesteinsstäube, Polierstäube		R13, D15	-
31418	77	g	Gesteinsstäube, Polierstäube	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31418	91		Gesteinsstäube, Po-	verfestigt, im-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			lierstäube	mobilisiert oder stabilisiert	D15	
31419			Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung		R13, D15	-
31419	77	g	Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31419	91		Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31420			Rußabfälle		R13, D15	-
31420	77	g	Rußabfälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31420	91		Rußabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31421			Kohlenstaub		R13, D15	-
31421	77	g	Kohlenstaub	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31421	91		Kohlenstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31422			Kiesabbrände		R13, D15	-
31422	77	g	Kiesabbrände	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31422	91		Kiesabbrände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31423		g	ölverunreinigtes Aus- hubmaterial		R13, D15	-
31423	36		ölverunreinigtes Aus- hubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmateri-	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				al, nicht gefähr- lich		
31423	91	g	ölverunreinigtes Aus- hubmaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31424		g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial		R13, D15	-
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verun- reinigtes Aus- hubmaterial, nicht gefährlich	R13, D15	-
31424	91	g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31425			verunreinigtes Aus- hubmaterial mit Bau- restmassen- deponiequalität		R13, D15	-
31426			Dach- und Pflanzen- substrate		R13, D15	-
31426	77	g	Dach- und Pflanzen- substrate	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31427	91		Betonabbruch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31428			mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial, nicht gefährlich		R13, D15	-
31429		g	mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial, gefährlich		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31430			verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften		R13, D15	-
31430	77	g	verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften	gefährlich kon- taminiert	R13, D15	-
31430	91		verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31432			Graphit, Graphitstaub		R13, D15	-
31432	77	g	Graphit, Graphitstaub	gefährlich kon- taminiert	R13, D15	-
31432	91		Graphit, Graphitstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)		R13, D15	-
31434	91		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31435		g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden,		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Aktivkohle)			
31435	91	g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31436 ²⁾		gn	asbesthaltiges Aus- hubmaterial und as- besthaltige Abfälle aus Altlasten		D15	-
31437 ²⁾	40	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Asbestabfälle, Asbeststäube	D15	-
31437 ²⁾	41	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	künstliche Mi- neralfaserabfäl- le	D15	-
31437 ²⁾	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Steinwolle	D15	-
31437 ²⁾	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Glaswolle	D15	-
31437 ²⁾	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	D15	-
31437	91	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	D15	-
31438			Gips		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31438	91		Gips	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31439		g	mineralische Rück- stände aus der Gas- reinigung		R13, D15	-
31439	88		mineralische Rück- stände aus der Gas- reinigung	ausgestuft	R13, D15	-
31439	91	g	mineralische Rück- stände aus der Gas- reinigung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31440		g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	-
31440	88		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	ausgestuft	R13, D15	-
31440	91	g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31441		g	Brandschutt mit schädlichen Verunrei- nungen		R13, D15	-
31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunrei- nungen	Brandschutt von nicht ge- werblichen Ob- jekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfall- deponien	R13, D15	-
31442			Kieselsäure- und Quarzabfälle		R13, D15	-
31442	77	g	Kieselsäure- und	gefährlich kon-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Quarzabfälle	taminiert	D15	
31442	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31444			Schleifmittel		R13, D15	-
31444	77	g	Schleifmittel	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31444	91		Schleifmittel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31445		g	Gipsabfälle mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	-
31445	91	g	Gipsabfälle mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31446			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch		R13, D15	-
31446	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31446	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31447			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor-		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			wiegend anorganisch			
31447	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31447	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31449			keramische Bottichauskleidungen		R13, D15	-
31449	77	g	keramische Bottichauskleidungen	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31449	91		keramische Bottichauskleidungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31450			Kesselstein		R13, D15	-
31450	77	g	Kesselstein	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31450	91		Kesselstein	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31451			Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen		R13, D15	-
31451	91		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31460			Glasurabfälle		R13, D15	-
31460	77	g	Glasurabfälle	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31460	91		Glasurabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31465			Glas und Keramik mit produktionsspezifi- schen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)		R13, D15	-
31465	91		Glas und Keramik mit produktionsspezifi- schen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31466		g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	-
31466	91	g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31467			Gleisschottermaterial		R13, D15	-
31467	77	g	Gleisschottermaterial	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31467	91		Gleisschottermaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31468			Weißglas (Verpa- ckungsglas)		R13, D15	-
31468	91		Weißglas (Verpa- ckungsglas)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31469			Buntglas (Verpa-		R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			ckungsglas)		D15	
31469	91		Buntglas (Verpa- ckungsglas)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31472			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1		R13, D15	-
31473			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2		R13, D15	-
31474			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1		R13, D15	-
31475			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2		R13, D15	-
31482		g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung		R13, D15	-
31482	88		Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	ausgestuft	R13, D15	-
31482	91	g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung		R13, D15	-
31483	91		Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31484		g	Bodenbestandteile aus der che- misch/physikalischen oder mechanischen Behandlung		R13, D15	-
31484	88		Bodenbestandteile aus der che- misch/physikalischen oder mechanischen Behandlung	ausgestuft	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31484	91	g	Bodenbestandteile aus der chemisch/physikalischen oder mechanischen Behandlung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31485			Garten- und Blumen-erden		R13, D15	-
31486		g	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		R13, D15	-
31486	91	g	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31487		g	Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		R13, D15	-
31487	91	g	Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31488			Gießformen und -sande vor dem Gießen		R13, D15	-
31488	91		Gießformen und -sande vor dem Gießen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31489			Gießformen und -sande nach dem Gießen		R13, D15	-
31489	91		Gießformen und -sande nach dem Gießen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31490			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Baustoffverordnung			
31491			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U B gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31492			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U E gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31493			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse H B gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31494			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B B gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31495			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B C gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31496			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B D gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31497			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse D gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	-
31498	10		schlackenhaltiger Ausbauasphalt	Anhang 1 Ta- belle 1 der Re- cycling- Baustoffverord- nung	R13, D15	-
31499	10		schlackenhaltiges technisches Schütt- material	Anhang 1 Ta- belle 1 der Re- cycling- Baustoffverord-	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				nung		
31499	20		Asphaltmischgut D	Anhang 1 Ta- belle 2 der Re- cycling- Baustoffverord- nung	R13, D15	-
31501			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	-
31502			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	-
31503			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2G gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	-
31504			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	-
31505			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse IN gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	-
31511			stabilisierte Abfälle, die zum Zweck der Deponierung ausge- stuft wurden		R13, D15	-
31601			Schlamm aus der Be- tonherstellung		R13, D15	-
31601	77	g	Schlamm aus der Be- tonherstellung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31601	91		Schlamm aus der Be- tonherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31602			Steinschleifschlamm		R13, D15	-
31602	77	g	Steinschleifschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31602	91		Steinschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31603			Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung		R13, D15	-
31603	77	g	Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31603	91		Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31604			Tonsuspensionen		R13, D15	-
31604	77	g	Tonsuspensionen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31604	91		Tonsuspensionen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31605			Schlamm aus der Zementfabrikation		R13, D15	-
31605	77	g	Schlamm aus der Zementfabrikation	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31605	91		Schlamm aus der Zementfabrikation	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31606			Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion		R13, D15	-
31606	77	g	Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31606	91		Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika-	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			tion	stabilisiert		
31607			Schlamm aus der Fer- tigermörtelherstellung		R13, D15	-
31607	77	g	Schlamm aus der Fer- tigermörtelherstellung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31607	91		Schlamm aus der Fer- tigermörtelherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31608			Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung		R13, D15	-
31608	77	g	Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31608	91		Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31610			Emaillenschlamm		R13, D15	-
31610	77	g	Emaillenschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31610	91		Emaillenschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31611		g	Graphitschlamm		R13, D15	-
31611	88		Graphitschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
31611	91	g	Graphitschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31612		g	Kalkschlamm		R13, D15	-
31612	88		Kalkschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
31612	91	g	Kalkschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
31613			Gipsschlamm		R13, D15	-
31613	91		Gipsschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31614			Schlamm aus Eisen- hütten		R13, D15	-
31614	77	g	Schlamm aus Eisen- hütten	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31614	91		Schlamm aus Eisen- hütten	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31615			Schlamm aus Stahl- walzwerken		R13, D15	-
31615	77	g	Schlamm aus Stahl- walzwerken	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31615	91		Schlamm aus Stahl- walzwerken	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31616			Schlamm aus Gieße- reien		R13, D15	-
31616	77	g	Schlamm aus Gieße- reien	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31616	91		Schlamm aus Gieße- reien	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31617			Glasschleifschlamm		R13, D15	-
31617	91		Glasschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31618		g	Carbidschlamm		R13, D15	-
31618	88		Carbidschlamm	ausgestuft	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
					D15	
31618	91	g	Carbidschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31619			Gichtgasschlamm		R13, D15	-
31619	77	g	Gichtgasschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31619	91		Gichtgasschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31620		g	Gipsschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	-
31620	91	g	Gipsschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31621		g	Kalkschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	-
31621	91	g	Kalkschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31622			Magnesiumoxid- schlamm		R13, D15	-
31622	77	g	Magnesiumoxid- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31622	91		Magnesiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31624			Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31624	77	g	Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31624	91		Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31625			Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub		R13, D15	-
31625	77	g	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31625	91		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31626		g	Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung		R13, D15	-
31626	88		Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung	ausgestuft	R13, D15	-
31626	91	g	Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31627			Aluminiumoxidschlamm		R13, D15	-
31627	77	g	Aluminiumoxidschlamm	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31627	91		Aluminiumoxidschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31628		g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern		R13, D15	-
31628	88		Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern	ausgestuft	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31628	91	g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31629		g	Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithaltigen Härtebädern		R13, D15	-
31629	88		Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithaltigen Härtebädern	ausgestuft	R13, D15	-
31629	91	g	Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithaltigen Härtebädern	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31630		g	Bariumcarbonatschlamm		R13, D15	-
31630	88		Bariumcarbonatschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
31630	91	g	Bariumcarbonatschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31631			Bariumsulfatschlamm		R13, D15	-
31631	77	g	Bariumsulfatschlamm	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
31631	91		Bariumsulfatschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31632		g	Bariumsulfatschlamm aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse, quecksilberhaltig		R13, D15	-
31632	91	g	Bariumsulfatschlamm aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse, quecksilberhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31633		g	Glasschleifschlamm mit produktionsspezifisch schädlichen		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Beimengungen			
31633	91	g	Glasschleifschlamm mit produktionsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31634			Carbonatations- schlamm		R13, D15	-
31634	77	g	Carbonatations- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31634	91		Carbonatations- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31635			Rübenerde		R13, D15	-
31635	77	g	Rübenerde	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31635	91		Rübenerde	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31636			Bohrschlamm, verun- reinigt		R13, D15	-
31636	77	g	Bohrschlamm, verun- reinigt	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31636	91		Bohrschlamm, verun- reinigt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31637		g	Phosphatierschlamm		R13, D15	-
31637	88		Phosphatierschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
31637	91	g	Phosphatierschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31638		g	Calciumsulfitschlamm		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31638	88		Calciumsulfitschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
31638	91	g	Calciumsulfitschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31639		g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	-
31639	88		sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	ausgestuft	R13, D15	-
31639	91	g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31640			Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)		R13, D15	-
31640	77	g	Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31640	91		Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31641			Calciumfluorid- schlamm		R13, D15	-
31641	77	g	Calciumfluorid- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
31641	91		Calciumfluorid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
31642		g	Kesselreinigungsrück- stände		R13, D15	-
31642	88		Kesselreinigungsrück- stände	ausgestuft	R13, D15	-
31642	91	g	Kesselreinigungsrück- stände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31660		g	Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung		R13, D15	-
31660	88		Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung	ausgestuft	R13, D15	-
31660	91	g	Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen		R13, D15	-
35101	91		eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35102			Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter		R13, D15	-
35102	77	g	Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
35102	91		Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35103			Eisen- und Stahlabfäl- le		R13, D15	-
35103	77	g	Eisen- und Stahlabfäl- le	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
35105			Eisenmetallembal- lagen und -		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			behälternisse			
35212		gn	Bildschirmgeräte, ein- schließlich Bildröh- rengeräte		R13, D15	-
35215		g	Photovoltaikmodule mit gefahrenrelevan- ten Eigenschaften		R13, D15	-
35216			Photovoltaikmodule ohne gefahrenrelev- vante Eigenschaften		R13, D15	-
35220		gn	Elektro- und Elektro- nik-Altgeräte – Groß- geräte mit gefahrenre- levanten Eigenschaf- ten		R13, D15	-
35221			Elektro- und Elektro- nik-Altgeräte – Groß- geräte		R13, D15	-
35230		gn	Elektro- und Elektro- nik-Altgeräte – Klein- geräte mit gefahrenre- levanten Eigenschaf- ten		R13, D15	-
35231			Elektro- und Elektro- nik-Altgeräte – Klein- geräte		R13, D15	-
35304			Aluminium, Alumini- umfolien		R13, D15	-
35304	77	g	Aluminium, Alumini- umfolien	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
35315			NE-Metallschrott, NE- Metallemballagen		R13, D15	-
35318		g	berylliumhaltige Stäu- be		R13, D15	-
35318	91	g	berylliumhaltige Stäu- be	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
35321		g	sonstige NE- metallhaltige Stäube		R13, D15	-
35321	88		sonstige NE- metallhaltige Stäube	ausgestuft	R13, D15	-
35321	91	g	sonstige NE- metallhaltige Stäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35322		gn	Bleiakkumulatoren		R13, D15	-
35323		gn	Nickel-Cadmium- Akkumulatoren		R13, D15	-
35331			Nickel und nickelhalti- ge Abfälle		R13, D15	-
35331	77	g	Nickel und nickelhalti- ge Abfälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
35335		gn	Zink-Kohle-Batterien		R13, D15	-
35336		gn	Alkali-Mangan- Batterien		R13, D15	-
35337 ³⁾		gn	Lithiumbatterien		R13, D15	-
35338		gn	Batterien, unsortiert		R13, D15	-
35339		gn	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflam- pen, Leuchtstoffröh- ren)		R13, D15	-
35341	12	g	PCB-haltige Kabel	bis 50 ppm PCB	R13, D15	-
35341	13	g	PCB-haltige Kabel	größer als 50 bis 100 ppm PCB	R13, D15	-
35341	14	g	PCB-haltige Kabel	größer als 100 bis 500 ppm PCB	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
35341	15	g	PCB-haltige Kabel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB	R13, D15	-
35341	16	g	PCB-haltige Kabel	größer als 5000 ppm PCB	R13, D15	-
35342		g	Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl u. dgl.)		R13, D15	-
35501		g	Zinkschlamm		R13, D15	-
35501	88		Zinkschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
35501	91	g	Zinkschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35502		g	Metallschleifschlamm		R13, D15	-
35502	91	g	Metallschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35503		g	Bleischlamm		R13, D15	-
35503	88		Bleischlamm	ausgestuft	R13, D15	-
35503	91	g	Bleischlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35504			Zinnschlamm		R13, D15	-
35504	91		Zinnschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35505		g	Anodenschlamm		R13, D15	-
35505	88		Anodenschlamm	ausgestuft	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
35505	91	g	Anodenschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35506		g	sonstige Metall- schlämme		R13, D15	-
35506	88		sonstige Metall- schlämme	ausgestuft	R13, D15	-
35506	91	g	sonstige Metall- schlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35507			Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften		R13, D15	-
35507	91		Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39903			Steinsalzurückstände		R13, D15	-
39903	91		Steinsalzurückstände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39904			Gasreinigungsmasse		R13, D15	-
39904	91		Gasreinigungsmasse	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39905			Feuerlöschpulverreste		R13, D15	-
39905	91		Feuerlöschpulverreste	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39907			Rückstände mit Ele- mentarschwefel		R13, D15	-
39907	91		Rückstände mit Ele- mentarschwefel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
39908			Gemengereste (Glaserstellung)		R13, D15	-
39908	91		Gemengereste (Glaserstellung)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39909		g	sonstige feste Abfälle mineralischen Ur- sprungs mit produkti- onsspezifisch oder anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	-
39909	88		sonstige feste Abfälle mineralischen Ur- sprungs mit produkti- onsspezifisch oder anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	ausgestuft	R13, D15	-
39909	91	g	sonstige feste Abfälle mineralischen Ur- sprungs mit produkti- onsspezifisch oder anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51101		g	cyanidhaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	-
51101	88		cyanidhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51101	91	g	cyanidhaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51102		g	chrom(VI)haltiger Gal- vanikschlamm		R13, D15	-
51102	91	g	chrom(VI)haltiger Gal- vanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
51103		g	chrom(III)haltiger Gal- vanikschlamm		R13, D15	-
51103	88		chrom(III)haltiger Gal- vanikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51103	91	g	chrom(III)haltiger Gal- vanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51104		g	kupferhaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	-
51104	88		kupferhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51104	91	g	kupferhaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51105		g	zinkhaltiger Galvanik- schlamm		R13, D15	-
51105	88		zinkhaltiger Galvanik- schlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51105	91	g	zinkhaltiger Galvanik- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51106		g	cadmiumhaltiger Gal- vanikschlamm		R13, D15	-
51106	88		cadmiumhaltiger Gal- vanikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51106	91	g	cadmiumhaltiger Gal- vanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51107		g	nickelhaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	-
51107	88		nickelhaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51107	91	g	nickelhaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
51108		g	kobalthaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	-
51108	88		kobalthaltiger Galva- nikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51108	91	g	kobalthaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51110		g	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm		R13, D15	-
51110	88		edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
51110	91	g	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51112		g	sonstige Galvanik- schlämme		R13, D15	-
51112	88		sonstige Galvanik- schlämme	ausgestuft	R13, D15	-
51112	91	g	sonstige Galvanik- schlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51113		g	sonstige Metallhydro- xidschlämme		R13, D15	-
51113	88		sonstige Metallhydro- xidschlämme	ausgestuft	R13, D15	-
51113	91	g	sonstige Metallhydro- xidschlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51114		g	Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme		R13, D15	-
51114	88		Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme	ausgestuft	R13, D15	-
51114	91	g	Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
51115		g	Aluminiumhydroxid- schlamm, verunreinigt		R13, D15	-
51115	91	g	Aluminiumhydroxid- schlamm, verunreinigt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51301		g	Zinkoxid		R13, D15	-
51301	88		Zinkoxid	ausgestuft	R13, D15	-
51301	91	g	Zinkoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51302		g	Zinkhydroxid		R13, D15	-
51302	88		Zinkhydroxid	ausgestuft	R13, D15	-
51302	91	g	Zinkhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51303			Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)		R13, D15	-
51303	77	g	Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
51303	91		Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51304		g	Braunstein, Manga- noxide		R13, D15	-
51304	88		Braunstein, Manga- noxide	ausgestuft	R13, D15	-
51304	91	g	Braunstein, Manga- noxide	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51305			Aluminiumoxid		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
51305	77	g	Aluminiumoxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
51305	91		Aluminiumoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51306			Chrom(III)oxid		R13, D15	-
51306	77	g	Chrom(III)oxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
51306	91		Chrom(III)oxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51307		g	Kupferoxid		R13, D15	-
51307	88		Kupferoxid	ausgestuft	R13, D15	-
51307	91	g	Kupferoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51308			Aluminiumhydroxid		R13, D15	-
51308	91		Aluminiumhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51309			Eisenhydroxid		R13, D15	-
51309	77	g	Eisenhydroxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
51309	91		Eisenhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51310		g	sonstige Metallhydro- xide		R13, D15	-
51310	91	g	sonstige Metallhydro- xide	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
51311			sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften		R13, D15	-
51311	91		sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54102 ⁴⁾		g	Altöle		R13, D15	-
54501			Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei		R13, D15	-
54501	77	g	Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
54502		g	Bohrspülung und Bohrklein, rohölkon- taminert		R13, D15	-
54502	88		Bohrspülung und Bohrklein, rohölkon- taminert	ausgestuft	R13, D15	-
54503		g	rohölhaltiger Schlamm		R13, D15	-
54503	88		rohölhaltiger Schlamm	ausgestuft	R13, D15	-
54504		g	rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial		R13, D15	-
54504	88		rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial	ausgestuft	R13, D15	-
54505		g	sonstige rohölverun- reinigte Rückstände aus der Erdölförde- rung		R13, D15	-
54505	88		sonstige rohölverun- reinigte Rückstände aus der Erdölförde- rung	ausgestuft	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
54701		g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig		R13, D15	-
54701	88		Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig	ausgestuft	R13, D15	-
54701	91	g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54702		g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)		R13, D15	-
54702	88		Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)	ausgestuft	R13, D15	-
54702	91	g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54703		g	Schlamm aus Öltrennanlagen		R13, D15	-
54703	88		Schlamm aus Öltrennanlagen	ausgestuft	R13, D15	-
54703	91	g	Schlamm aus Öltrennanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54708		g	Hon- und Läpp- schlamm		R13, D15	-
54708	88		Hon- und Läpp- schlamm	ausgestuft	R13, D15	-
54710		g	Schleifschlamm, ölhal- tig		R13, D15	-
54710	88		Schleifschlamm, ölhal- tig	ausgestuft	R13, D15	-
54710	91	g	Schleifschlamm, ölhal- tig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54715		g	Schlamm aus der Be- hälterreinigung (zB		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			aus Fässern, Containern, Tankwagen, Kesselwagen)			
54715	88		Schlamm aus der Behälterreinigung (zB aus Fässern, Containern, Tankwagen, Kesselwagen)	ausgestuft	R13, D15	-
54715	91	g	Schlamm aus der Behälterreinigung (zB aus Fässern, Containern, Tankwagen, Kesselwagen)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54801		g	Bleicherde, mineralölhaltig		R13, D15	-
54801	88		Bleicherde, mineralölhaltig	ausgestuft	R13, D15	-
54912			Bitumen, Asphalt		R13, D15	-
54912	77	g	Bitumen, Asphalt	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
54913		g	Teerrückstände		R13, D15	-
54926		g	gebrauchte Ölbinde-materialien		R13, D15	-
54928		g	gebrauchte Öl- und Luftfilter, mit gefahren-relevanten Eigen-schaften		R13, D15	-
55509			Druckfarbenreste, Kopiertoner		R13, D15	-
55509	91		Druckfarbenreste, Kopiertoner	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
55521			Pulverlacke, schwer-metallfrei		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
55521	91		Pulverlacke, schwer- metallfrei	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
55906			Leim- und Klebemit- telabfälle, ausgehärtet		R13, D15	-
55909			Harzrückstände, aus- gehärtet		R13, D15	-
55909	91		Harzrückstände, aus- gehärtet	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
57107			ausgehärtete Form- massen (Duroplast)		R13, D15	-
57107	77	g	ausgehärtete Form- massen (Duroplast)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
57108			Polystyrol, Polystyrol- schaum		R13, D15	-
57108	77	g	Polystyrol, Polystyrol- schaum	gefährlich kon- taminert	D15	-
57109			Hartpapier, Hartge- webe, Vulkanfiber		R13, D15	-
57109	77	g	Hartpapier, Hartge- webe, Vulkanfiber	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
57110			Polyurethan, Po- lyurethanschaum		D15	-
57110	77	g	Polyurethan, Po- lyurethanschaum	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
57111			Polyamid		R13, D15	-
57111	77	g	Polyamid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
57112			Hartschaum (ausge- nommen solcher auf PVC-Basis)		R13, D15	-
57112	77	g	Hartschaum (ausge- nommen solcher auf	gefährlich kon- taminert	D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			PVC-Basis)			
57118			Kunststoffemballagen und -behälter		R13, D15	-
57119			Kunststofffolien		R13, D15	-
57127		g	Kunststoffemballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten (auch Toner-cartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)		R13, D15	-
57129			sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner-cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe		R13, D15	-
57133			Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet		R13, D15	-
57133	77	g	Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
57133	91		Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
57801			Shredderleichtfraktion, metallarm		R13, D15	-
57802			Filterstäube aus Shredderanlagen		R13, D15	-
57802	91		Filterstäube aus Shredderanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
57805		g	gefährlich verunreinigte Fraktionen und Filterstäube aus Shredderanlagen		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
57805	91	g	gefährlich verunreinig- te Fraktionen und Fil- terstäube aus Shred- deranlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
59906			Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalien- verunreinigt		R13, D15	-
59906	77	g	Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalien- verunreinigt	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91101			Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeab- fälle		R13, D15	-
91101	77	g	Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeab- fälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91102			Rückstände aus der biologischen Abfallbe- handlung		R13, D15	-
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfal- laufbereitung		R13, D15	-
91105			Hausmüll und haus- müllähnliche Gewer- beabfälle, mecha- nisch-biologisch vor- behandelt		R13, D15	-
91107			heizwertreiche Frakti- on aus aufbereiteten Siedlungs- und Ge- werbeabfällen und aufbereiteten Baustel- lenabfällen, nicht qua- litätsgesichert		R13, D15	-
91108			Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert		R13, D15	-
91201			Gemische von Verpa- ckungsmaterialien		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
91206			Baustellenabfälle (kein Bauschutt)		R13, D15	-
91206	77	g	Baustellenabfälle (kein Bauschutt)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91207			Leichtfraktion aus der Verpackungssamm- lung		R13, D15	-
91301			Gärrückstände aus der anaeroben Abfall- behandlung		R13, D15	-
91302			aerob stabilisierte Ab- fälle aus der MBA		R13, D15	-
91303			anaerob-aerob stabili- sierte Abfälle aus der MBA		R13, D15	-
91304			anorganische Sortier- reste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA		R13, D15	-
91304	77	g	anorganische Sortier- reste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91305			Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbe- reitung von Sied- lungsabfällen (zB Schrott) aus der MBA		R13, D15	-
91401			Sperrmüll		R13, D15	-
91401	77	g	Sperrmüll	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91402			heizwertreiche Frakti- on aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht quali- tätsgesichert		R13, D15	-
91501			Straßenkehrsicht		R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
91501	21		Straßenkehrriecht	nur Ein- kehrsplitt als natürliche Ge- steinskörnung	R13, D15	-
91501	77	g	Straßenkehrriecht	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91502			Bankettschälgut von Straßen		R13, D15	-
91502	60		Bankettschälgut von Straßen	gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan zu- lässig für Maß- nahmen zur Bodenrekulti- vierung	R13, D15	-
91502	77	g	Bankettschälgut von Straßen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91701			Garten- und Parkab- fälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderun- gen der Kompostver- ordnung idgF entspre- chen		R13, D15	-
91701	77	g	Garten- und Parkab- fälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderun- gen der Kompostver- ordnung idgF entspre- chen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
91702			Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderun- gen der Kompostver- ordnung idgF entspre- chen		R13, D15	-
91702	77	g	Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderun- gen der Kompostver-	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			ordnung idgF entspre- chen			
92101			Mischungen von Ab- fällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostie- rung		R13, D15	-
92102			Mähgut, Laub		R13, D15	-
92104			Rinde für die biologi- sche Verwertung		R13, D15	-
92105			Holz		R13, D15	-
92105	67		Holz	Baum- und Strauchschnitt	R13, D15	-
92105	68		Holz	aus der Verar- beitung von unbehandeltem Holz	R13, D15	-
92105	69		Holz	Siebüberlauf zur Kompostie- rung	R13, D15	-
92116			Friedhofsabfälle		R13, D15	-
92121			Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, rein pflanzlich		R13, D15	-
92403			Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend		R13, D15	-
94101			Sedimentations- schlamm		R13, D15	-
94102			Schlamm aus der Wasserenthärtung		R13, D15	-
94102	77	g	Schlamm aus der Wasserenthärtung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
94102	91		Schlamm aus der Wasserenthärtung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94103			Schlamm aus der Eisenfällung		R13, D15	-
94103	77	g	Schlamm aus der Eisenfällung	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
94103	91		Schlamm aus der Eisenfällung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94104			Schlamm aus der Manganfällung		R13, D15	-
94104	77	g	Schlamm aus der Manganfällung	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
94104	91		Schlamm aus der Manganfällung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94105			Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung		R13, D15	-
94105	77	g	Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
94105	91		Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94106			Schlamm aus der Dampfkesselreinigung		R13, D15	-
94106	77	g	Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	gefährlich kontaminiert	R13, D15	-
94106	91		Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94107			Kesselabschlamm		R13, D15	-
94107	77	g	Kesselabschlamm	gefährlich kon-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				taminiert	D15	
94107	91		Kesselabschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94501			anaerob stabilerter Schlamm (Faul- schlamm)		R13, D15	-
94502			aerob stabilerter Schlamm		R13, D15	-
94701			Rechengut		R13, D15	-
94701	77	g	Rechengut	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94702			Rückstände aus der Kanalreinigung		R13, D15	-
94702	77	g	Rückstände aus der Kanalreinigung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94704			Sandfanginhalte		R13, D15	-
94704	77	g	Sandfanginhalte	gefährlich kon- taminert	R13, D15	-
94704	91		Sandfanginhalte	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94801		g	Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, mit gefährlichen In- haltsstoffen		R13, D15	-
94802			Schlamm aus der me- chanischen Abwas- serbehandlung der Zellstoff- und Papier- herstellung		R13, D15	-
94802	91		Schlamm aus der me- chanischen Abwas- serbehandlung der Zellstoff- und Papier-	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			herstellung			
94803			Schlamm aus der bio- logischen Abwasser- behandlung der Zell- stoff- und Papierher- stellung		R13, D15	-
94804			Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, ohne gefährliche In- haltsstoffe		R13, D15	-
94804	91		Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, ohne gefährliche In- haltsstoffe	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94901			Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Ab- mäh- und Abfischgut)		R13, D15	-
94902			Rechengut aus Re- chenanlagen von Kraftwerken		R13, D15	-

Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022),
 Spalte B: Codestellen der Spezifizierung
 Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar
 Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren

Anmerkung zu einzelnen Abfallarten:

- ¹⁾ Abfallarten 31205 und 31206: Aluminium- und Magnesiumhaltige Leichtmetallkrätzen sind jedenfalls witterungsgeschützt bzw. in geeigneten Gebinden zwischenzulagern.
- ²⁾ Abfallarten 31436gn und 31437 40 bis 44 gn: Asbesthaltige Abfälle und Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften sind jedenfalls in medienbeständigen und dicht verschließbaren Gebinden zwischenzulagern, um eine Faserfreisetzung zu unterbinden.
- ³⁾ Abfallart 35337gn: Lithiumbatterien sind in Metallgebinden mit Gasüberdruckventilen und eingebettet in Vermiculit zwischenzulagern.
- ⁴⁾ Abfallart 54102 g: Flüssige gefährliche und brennbare Abfälle (Altöl) sind jedenfalls in dafür geeigneten Gebinden (doppelwandige Tanks mit Leckageanzeige, IBC's mit Auffangwannen oder bei kleinen Mengen in medienbeständigen Kanistern) zwischenzulagern.

I.2.3 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten an Werktagen sind folgende:

Betrieb: Montag – Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr
Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr
An- und Abtransport: Montag – Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr
Samstag von 06:00 bis 15:00 Uhr

I.3 Abfallrechtlicher Konsens zur Misch- und Stabilisierungsanlage mit einer Kapazität von max. 34.500 t/a

I.3.1 Kapazitäten

Die Kapazität der Misch- und Stabilisierungsanlage beträgt insgesamt:

34.500 t/a

Davon werden ~ 90 %-M gefährliche Abfälle

31.050 t/a

und ~10 %-M nicht gefährliche Abfälle

3.450 t/a

behandelt.

I.3.2 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Pro- zessen		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31103	91		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen		R13, D15	D9_04
31104	91		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31105			Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen		R13, D15	D9_04
31105	91		Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31108		g	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31108	91	g	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31109		g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31109	91	g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31111			Hütten- und Gießereischutt		R13, D15	D9_04
31111	77	g	Hütten- und Gießerei-	gefährlich kon-	R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			schutt	taminiert	D15	
31111	91		Hütten- und Gießerei- schutt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31202			Kupolofenschlacke		R13, D15	D9_04
31202	77	g	Kupolofenschlacke	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31202	91		Kupolofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31203		g	Schlacken aus NE- Metallschmelzen		R13, D15	D9_04
31203	91	g	Schlacken aus NE- Metallschmelzen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31204		g	Bleikrätze		R13, D15	D9_04
31204	91	g	Bleikrätze	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31205			Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig		R13, D15	D9_04
31205	91		Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31206			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig		R13, D15	D9_04
31206	91		Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31207		g	Schlacken aus Schmelzelektrolysen		R13, D15	D9_04
31207	91	g	Schlacken aus Schmelzelektrolysen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31208			Eisenoxid, gesintert		R13, D15	D9_04
31208	77	g	Eisenoxid, gesintert	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31208	91		Eisenoxid, gesintert	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31210			Zinkschlacke		R13, D15	D9_04
31210	77	g	Zinkschlacke	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31210	91		Zinkschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31211		g	Salzschlacken, alumi- niumhaltig		R13, D15	D9_04
31211	91	g	Salzschlacken, alumi- niumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31212		g	Salzschlacken, mag- nesiumhaltig		R13, D15	D9_04
31212	91	g	Salzschlacken, mag- nesiumhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31213			Zinnaschen		R13, D15	D9_04
31213	77	g	Zinnaschen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31213	91		Zinnaschen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31214		g	Bleiaschen		R13, D15	D9_04
31214	91	g	Bleiaschen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31215			Gichtgasstäube		R13, D15	D9_04
31215	77	g	Gichtgasstäube	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31215	91		Gichtgasstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31217		g	Filterstäube, NE- metallhaltig		R13, D15	D9_04
31217	91	g	Filterstäube, NE- metallhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31218			Elektroofenschlacke		R13, D15	D9_04
31218	91		Elektroofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31219			Hochofenschlacke		R13, D15	D9_04
31219	91		Hochofenschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31220			Konverterschlacke		R13, D15	D9_04
31220	91		Konverterschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31221		g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung		R13, D15	D9_04
31221	91	g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31222			Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu- gung		R13, D15	D9_04
31222	91		Krätzen aus der Ei-	verfestigt, im-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			sen- und Stahlerzeu- gung	mobilisiert oder stabilisiert	D15	
31223		g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen		R13, D15	D9_04
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermi- schen Kupfer- oder Zinkmetal- lurgie	R13, D15	D9_04
31223	91	g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31224		g	Metallkrätze, gasbil- dend		R13, D15	D9_04
31224	91	g	Metallkrätze, gasbil- dend	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31301			Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen		R13, D15	D9_04
31301	77	g	Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31301	91		Flugaschen und - stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31305			Kohlenasche		R13, D15	D9_04
31305	77	g	Kohlenasche	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31305	91		Kohlenasche	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31306			Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)		R13, D15	D9_04
31306	70		Holzasche, Stroha-	Rostaschen	R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			sche (Pflanzenasche)		D15	
31306	72		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Flugaschen	R13, D15	D9_04
31306	74		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	Feinstflug- aschen	R13, D15	D9_04
31306	77	g	Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31306	91		Holzasche, Stroha- sche (Pflanzenasche)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31307			Kesselschlacke		R13, D15	D9_04
31307	77	g	Kesselschlacke	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31307	91		Kesselschlacke	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31308		g	Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen		R13, D15	D9_04
31308	91	g	Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31309		g	Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen		R13, D15	D9_04
31309	91	g	Flugaschen und - stäube aus Abfallver- brennungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31312		g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbren- nungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen		R13, D15	D9_04
31312	91	g	feste salzhaltige Rückstände aus der	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Rauchgasreinigung von Abfallverbren- nungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	stabilisiert	D15	
31314		g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanla- gen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)		R13, D15	D9_04
31314	91	g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanla- gen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31315			Rea-Gipse		R13, D15	D9_04
31315	91		Rea-Gipse	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31316		g	Schlacken und Aschen aus Abfallpy- rolyseanlagen		R13, D15	D9_04
31316	91	g	Schlacken und Aschen aus Abfallpy- rolyseanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31317		g	Flugaschen und - stäube aus Ölfeue- rungsanlagen		R13, D15	D9_04
31317	91	g	Flugaschen und - stäube aus Ölfeue- rungsanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31402			Putzereisandrück- stände		R13, D15	D9_04
31402	91		Putzereisandrück-	verfestigt, im-	R13,	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			stände	mobilisiert oder stabilisiert	D15	
31405			Glasvlies		R13, D15	D9_04
31405	77	g	Glasvlies	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31405	91		Glasvlies	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31407			Keramik		R13, D15	D9_04
31407	17		Keramik	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	D9_04
31407	91		Keramik	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31408			Glas (zB Flachglas)		R13, D15	D9_04
31408	91		Glas (zB Flachglas)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		R13, D15	D9_04
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischun- gen aus aus- gewählten Ab- fällen aus Bau- und Abbruch- maßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzan- teile	R13, D15	D9_04
31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbe-	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				reinigung von Baurest- massen		
31409	77	g	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31409	91		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31410			Straßenaufbruch		R13, D15	D9_04
31410	91		Straßenaufbruch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31412		gn	Asbestzement		R13, D15	D9_04
31413		gn	Asbestzementstäube		R13, D15	D9_04
31414			Schamotte		R13, D15	D9_04
31414	91		Schamotte	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31415			Formlehm		R13, D15	D9_04
31415	91		Formlehm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31417			Aktivkohle		R13, D15	D9_04
31417	91		Aktivkohle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31418			Gesteinsstäube, Po- lierstäube		R13, D15	D9_04
31418	77	g	Gesteinsstäube, Po- lierstäube	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31418	91		Gesteinsstäube, Po- lierstäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31419			Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung		R13, D15	D9_04
31419	77	g	Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31419	91		Feinstaub aus der Schlackenaufberei- tung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31420			Rußabfälle		R13, D15	D9_04
31420	77	g	Rußabfälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31420	91		Rußabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31421			Kohlenstaub		R13, D15	D9_04
31421	77	g	Kohlenstaub	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31421	91		Kohlenstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31422			Kiesabbrände		R13, D15	D9_04
31422	77	g	Kiesabbrände	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31422	91		Kiesabbrände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31423		g	ölverunreinigtes Aus- hubmaterial		R13, D15	D9_04
31423	36		ölverunreinigtes Aus-	ölverunreinigtes	R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			hubmaterial	Aushubmateri- al, nicht gefähr- lich	D15	
31423	91	g	ölverunreinigtes Aus- hubmaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31424		g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial		R13, D15	D9_04
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verun- reinigtes Aus- hubmaterial, nicht gefährlich	R13, D15	D9_04
31424	91	g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31427			Betonabbruch		R13, D15	D9_04
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	D9_04
31427	91		Betonabbruch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31429		g	mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial, gefährlich		R13, D15	D9_04
31432			Graphit, Graphitstaub		R13, D15	D9_04
31432	77	g	Graphit, Graphitstaub	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31432	91		Graphit, Graphitstaub	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)		R13, D15	D9_04
31434	91		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31435		g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)		R13, D15	D9_04
31435	91	g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31438			Gips		R13, D15	D9_04
31438	91		Gips	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31439		g	mineralische Rück- stände aus der Gas- reinigung		R13, D15	D9_04
31439	91	g	mineralische Rück- stände aus der Gas-	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			reinigung	stabilisiert		
31440		g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31440	91	g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31441		g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen		R13, D15	D9_04
31442			Kieselsäure- und Quarzabfälle		R13, D15	D9_04
31442	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle	gefährlich kontaminiert	R13, D15	D9_04
31442	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31444			Schleifmittel		R13, D15	D9_04
31444	77	g	Schleifmittel	gefährlich kontaminiert	R13, D15	D9_04
31444	91		Schleifmittel	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31445		g	Gipsabfälle mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31445	91	g	Gipsabfälle mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31446			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			Beimengungen, vor- wiegend organisch			
31446	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31446	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend organisch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31447			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch		R13, D15	D9_04
31447	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31447	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit pro- duktionsspezifischen Beimengungen, vor- wiegend anorganisch	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31449			keramische Bot- tichauskleidungen		R13, D15	D9_04
31449	77	g	keramische Bot- tichauskleidungen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31449	91		keramische Bot- tichauskleidungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31450			Kesselstein		R13, D15	D9_04
31450	77	g	Kesselstein	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31450	91		Kesselstein	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31451			Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fischen nicht schädli- chen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31451	91		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezi- fischen nicht schädli- chen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31460			Glasurabfälle		R13, D15	D9_04
31460	77	g	Glasurabfälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31460	91		Glasurabfälle	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31465			Glas und Keramik mit produktionsspezifi- schen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)		R13, D15	D9_04
31465	91		Glas und Keramik mit produktionsspezifi- schen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31466		g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	D9_04
31466	91	g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			schädlichen Beimengungen	stabilisiert		
31467			Gleisschottermaterial		R13, D15	D9_04
31467	77	g	Gleisschottermaterial	gefährlich kontaminiert	R13, D15	D9_04
31467	91		Gleisschottermaterial	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31482		g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung		R13, D15	D9_04
31482	91	g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung		R13, D15	D9_04
31483	91		Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31484		g	Bodenbestandteile aus der chemisch/physikalischen oder mechanischen Behandlung		R13, D15	D9_04
31484	91	g	Bodenbestandteile aus der chemisch/physikalischen oder mechanischen Behandlung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31486		g	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		R13, D15	D9_04
31486	91	g	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			vanten Eigenschaften	stabilisiert		
31487		g	Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen, mit gefahrenrele- vanten Eigenschaften		R13, D15	D9_04
31487	91	g	Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen, mit gefahrenrele- vanten Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31488			Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen		R13, D15	D9_04
31488	91		Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31489			Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen		R13, D15	D9_04
31489	91		Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	D9_04
31511			stabilisierte Abfälle, die zum Zweck der Deponierung ausge- stuft wurden		R13, D15	-
31601			Schlamm aus der Be- tonherstellung		R13, D15	D9_04
31601	77	g	Schlamm aus der Be- tonherstellung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31601	91		Schlamm aus der Be- tonherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31602			Steinschleifschlamm		R13, D15	D9_04
31602	77	g	Steinschleifschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31602	91		Steinschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31603			Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung		R13, D15	D9_04
31603	77	g	Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31603	91		Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31604			Tonsuspensionen		R13, D15	D9_04
31604	77	g	Tonsuspensionen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31604	91		Tonsuspensionen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31605			Schlamm aus der Zementfabrikation		R13, D15	D9_04
31605	77	g	Schlamm aus der Zementfabrikation	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31605	91		Schlamm aus der Zementfabrikation	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31606			Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion		R13, D15	D9_04
31606	77	g	Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31606	91		Schlamm aus der Kalksandsteinfabrika- tion	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31607			Schlamm aus der Fer- tigermörtelherstellung		R13, D15	D9_04
31607	77	g	Schlamm aus der Fer-	gefährlich kon-	R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			tigmörtelherstellung	taminiert	D15	
31607	91		Schlamm aus der Fer- tigmörtelherstellung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31608			Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung		R13, D15	D9_04
31608	77	g	Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31608	91		Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31610			Emailleschlamm		R13, D15	D9_04
31610	77	g	Emailleschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31610	91		Emailleschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	D9_04
31611		g	Graphitschlamm		R13, D15	D9_04
31611	91	g	Graphitschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31612		g	Kalkschlamm		R13, D15	D9_04
31612	91	g	Kalkschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31613			Gipsschlamm		R13, D15	D9_04
31613	91		Gipsschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31614			Schlamm aus Eisen- hütten		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31614	77	g	Schlamm aus Eisen- hütten	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31614	91		Schlamm aus Eisen- hütten	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31615			Schlamm aus Stahl- walzwerken		R13, D15	D9_04
31615	77	g	Schlamm aus Stahl- walzwerken	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31615	91		Schlamm aus Stahl- walzwerken	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31616			Schlamm aus Gieße- reien		R13, D15	D9_04
31616	77	g	Schlamm aus Gieße- reien	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31616	91		Schlamm aus Gieße- reien	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31617			Glasschleifschlamm		R13, D15	D9_04
31617	91		Glasschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31618		g	Carbidschlamm		R13, D15	D9_04
31618	91	g	Carbidschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31619			Gichtgasschlamm		R13, D15	D9_04
31619	77	g	Gichtgasschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31619	91		Gichtgasschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31620		g	Gipsschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	D9_04
31620	91	g	Gipsschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31621		g	Kalkschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	D9_04
31621	91	g	Kalkschlamm mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31622			Magnesiumoxid- schlamm		R13, D15	D9_04
31622	77	g	Magnesiumoxid- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31622	91		Magnesiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31624			Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen		R13, D15	D9_04
31624	77	g	Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31624	91		Eisenoxidschlamm aus Reduktionspro- zessen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31625			Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz- wandaushub		R13, D15	D9_04
31625	77	g	Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz-	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			wandaushub			
31625	91		Erdschlamm, Sand- schlamm, Schlitz- wandaushub	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31626		g	Schlamm aus der Nichteisenmetall- Erzeugung		R13, D15	D9_04
31626	91	g	Schlamm aus der Nichteisenmetall- Erzeugung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31627			Aluminiumoxid- schlamm		R13, D15	D9_04
31627	77	g	Aluminiumoxid- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31627	91		Aluminiumoxid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31628		g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Här- tebädern		R13, D15	D9_04
31628	88		Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Här- tebädern	ausgestuft	R13, D15	D9_04
31628	91	g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Här- tebädern	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31629		g	Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithalti- gen Härtebädern		R13, D15	D9_04
31629	88		Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithalti- gen Härtebädern	ausgestuft	R13, D15	D9_04
31629	91	g	Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithalti- gen Härtebädern	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31630		g	Bariumcarbo-		R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			natschlamm		D15	
31630	91	g	Bariumcarbo- natschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31631			Bariumsulfatschlamm		R13, D15	D9_04
31631	77	g	Bariumsulfatschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31631	91		Bariumsulfatschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31632		g	Bariumsulfatschlamm aus der Chlor-Alkali- Elektrolyse, quecksil- berhaltig		R13, D15	D9_04
31632	91	g	Bariumsulfatschlamm aus der Chlor-Alkali- Elektrolyse, quecksil- berhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31633		g	Glasschleifschlamm mit produktionsspezi- fisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	D9_04
31633	91	g	Glasschleifschlamm mit produktionsspezi- fisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31634			Carbonatations- schlamm		R13, D15	D9_04
31634	77	g	Carbonatations- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31634	91		Carbonatations- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	D9_04
31635			Rübenerde		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31635	77	g	Rübenerde	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31635	91		Rübenerde	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31636			Bohrschlamm, verun- reinigt		R13, D15	D9_04
31636	77	g	Bohrschlamm, verun- reinigt	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31636	91		Bohrschlamm, verun- reinigt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31637		g	Phosphatierschlamm		R13, D15	D9_04
31637	91	g	Phosphatierschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31638		g	Calciumsulfitschlamm		R13, D15	D9_04
31638	91	g	Calciumsulfitschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31639		g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen		R13, D15	D9_04
31639	91	g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimen- gungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31640			Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31640	77	g	Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31640	91		Füll- und Trennmittel- suspensionen (Mine- ral-, Feststoffanteile)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31641			Calciumfluorid- schlamm		R13, D15	D9_04
31641	77	g	Calciumfluorid- schlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
31641	91		Calciumfluorid- schlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31642		g	Kesselreinigungsrück- stände		R13, D15	D9_04
31642	91	g	Kesselreinigungsrück- stände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
31660		g	Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung		R13, D15	D9_04
31660	91	g	Schlamm aus der Gas- und Abgasreini- gung	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen		R13, D15	D9_04
35101	91		eisenhaltiger Staub ohne schädliche Bei- mengungen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35102			Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter		R13, D15	D9_04
35102	77	g	Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
35102	91		Zunder und Hammer- schlag, Walzensinter	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
35318		g	berylliumhaltige Stäu- be		R13, D15	D9_04
35318	91	g	berylliumhaltige Stäu- be	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35318		g	berylliumhaltige Stäu- be		R13, D15	D9_04
35318	91	g	berylliumhaltige Stäu- be	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35321		g	sonstige NE- metallhaltige Stäube		R13, D15	D9_04
35321	88		sonstige NE- metallhaltige Stäube	ausgestuft	R13, D15	D9_04
35321	91	g	sonstige NE- metallhaltige Stäube	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35331			Nickel und nickelhalti- ge Abfälle		R13, D15	D9_04
35331	77	g	Nickel und nickelhalti- ge Abfälle	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
35341	12	g	PCB-haltige Kabel	bis 50 ppm PCB	R13, D15	D9_04
35341	13	g	PCB-haltige Kabel	größer als 50 bis 100 ppm PCB	R13, D15	D9_04
35341	14	g	PCB-haltige Kabel	größer als 100 bis 500 ppm PCB	R13, D15	D9_04
35341	15	g	PCB-haltige Kabel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB	R13, D15	D9_04
35341	16	g	PCB-haltige Kabel	größer als 5000 ppm PCB	R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
35342		g	Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl u. dgl.)		R13, D15	D9_04
35501		g	Zinkschlamm		R13, D15	D9_04
35501	91	g	Zinkschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35502		g	Metallschleifschlamm		R13, D15	D9_04
35502	91	g	Metallschleifschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35503		g	Bleischlamm		R13, D15	D9_04
35503	91	g	Bleischlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35504			Zinnschlamm		R13, D15	D9_04
35504	91		Zinnschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35505		g	Anodenschlamm		R13, D15	D9_04
35505	88		Anodenschlamm	ausgestuft	R13, D15	-
35505	91	g	Anodenschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35506		g	sonstige Metall- schlämme		R13, D15	D9_04
35506	91	g	sonstige Metall- schlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
35507			Metallschleifschlamm,		R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften		D15	
35507	91		Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrele- vante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39903			Steinsalzrückstände		R13, D15	D9_04
39903	91		Steinsalzrückstände	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39904			Gasreinigungsmasse		R13, D15	D9_04
39904	91		Gasreinigungsmasse	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39905			Feuerlöschpulverreste		R13, D15	D9_04
39905	91		Feuerlöschpulverreste	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39907			Rückstände mit Ele- mentarschwefel		R13, D15	D9_04
39907	91		Rückstände mit Ele- mentarschwefel	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39908			Gemengereste (Glaserstellung)		R13, D15	D9_04
39908	91		Gemengereste (Glaserstellung)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
39909		g	sonstige feste Abfälle mineralischen Ur- sprungs mit produkti- onsspezifisch oder anwendungsspezi- fisch schädlichen Beimengungen		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
39909	91	g	sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionspezifisch oder anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	D9_04
51101		g	cyanidhaltiger Galvanikschlamm		R13, D15	D9_04
51101	91	g	cyanidhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51102		g	chrom(VI)haltiger Galvanikschlamm		R13, D15	D9_04
51102	91	g	chrom(VI)haltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51103		g	chrom(III)haltiger Galvanikschlamm		R13, D15	D9_04
51103	91	g	chrom(III)haltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51104		g	kupferhaltiger Galvanikschlamm		R13, D15	D9_04
51104	91	g	kupferhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51105		g	zinkhaltiger Galvanikschlamm		R13, D15	D9_04
51105	91	g	zinkhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51106		g	cadmiumhaltiger Galvanikschlamm		R13, D15	D9_04
51106	91	g	cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
51107		g	nickelhaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	D9_04
51107	91	g	nickelhaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51108		g	kobalthaltiger Galva- nikschlamm		R13, D15	D9_04
51108	91	g	kobalthaltiger Galva- nikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51110		g	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm		R13, D15	D9_04
51110	91	g	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51112		g	sonstige Galvanik- schlämme		R13, D15	D9_04
51112	91	g	sonstige Galvanik- schlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51113		g	sonstige Metallhydro- xidschlämme		R13, D15	D9_04
51113	91	g	sonstige Metallhydro- xidschlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51114		g	Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme		R13, D15	D9_04
51114	91	g	Blei-, Nickel-, Cadmi- umhydroxidschlämme	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51115		g	Aluminiumhydroxid- schlamm, verunreinigt		R13, D15	D9_04
51115	91	g	Aluminiumhydroxid- schlamm, verunreinigt	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51301		g	Zinkoxid		R13,	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
					D15	
51301	91	g	Zinkoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51302		g	Zinkhydroxid		R13, D15	D9_04
51302	91	g	Zinkhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51303			Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)		R13, D15	D9_04
51303	77	g	Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
51303	91		Zinn (IV)-oxid (Zinn- stein)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51304		g	Braunstein, Manga- noxide		R13, D15	D9_04
51304	91	g	Braunstein, Manga- noxide	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51305			Aluminiumoxid		R13, D15	D9_04
51305	77	g	Aluminiumoxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
51305	91		Aluminiumoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51306			Chrom(III)oxid		R13, D15	D9_04
51306	77	g	Chrom(III)oxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
51306	91		Chrom(III)oxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
51307		g	Kupferoxid		R13, D15	D9_04
51307	91	g	Kupferoxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51308			Aluminiumhydroxid		R13, D15	D9_04
51308	91		Aluminiumhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51309			Eisenhydroxid		R13, D15	D9_04
51309	77	g	Eisenhydroxid	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
51309	91		Eisenhydroxid	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51310		g	sonstige Metallhydro- xide		R13, D15	D9_04
51310	91	g	sonstige Metallhydro- xide	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
51311			sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften		R13, D15	D9_04
51311	91		sonstige Metallhydro- xide ohne gefahrenre- levante Eigenschaften	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54701		g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig		R13, D15	D9_04
54701	91	g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54702		g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)		R13, D15	D9_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
54702	88		Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)	ausgestuft	R13, D15	D9_04
54702	91	g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54703		g	Schlamm aus Öltrennanlagen		R13, D15	D9_04
54703	88		Schlamm aus Öltrennanlagen	ausgestuft	R13, D15	D9_04
54703	91	g	Schlamm aus Öltrennanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54710		g	Schleifschlamm, ölhal- tig		R13, D15	D9_04
54710	88		Schleifschlamm, ölhal- tig	ausgestuft	R13, D15	D9_04
54710	91	g	Schleifschlamm, ölhal- tig	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
54715	91	g	Schlamm aus der Be- hälterreinigung (zB aus Fässern, Contai- nern, Tankwagen, Kesselwagen)	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
57133			Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet		R13, D15	D9_04
57133	77	g	Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
57133	91		Carbonfaserverbund- stoffe, ausgehärtet	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
57802			Filterstäube aus Shredderanlagen		R13, D15	D9_04
57802	91		Filterstäube aus Shredderanlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder	R13, D15	-

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				stabilisiert		
57805		g	gefährlich verunreinig- te Fraktionen und Fil- terstäube aus Shred- deranlagen		R13, D15	D9_04
57805	91	g	gefährlich verunreinig- te Fraktionen und Fil- terstäube aus Shred- deranlagen	verfestigt, im- mobilisiert oder stabilisiert	R13, D15	-
94102	77	g	Schlamm aus der Wasserenthärtung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
94103	77	g	Schlamm aus der Ei- senfällung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
94104	77	g	Schlamm aus der Manganfällung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
94105	77	g	Schlamm aus der Kesselwasseraufbe- reinigung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
94106	77	g	Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
94107	77	g	Kesselabschlamm	gefährlich kon- taminert	R13, D15	D9_04
94801		g	Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, mit gefährlichen In- haltsstoffen		R13, D15	D9_04

Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022),
 Spalte B: Codestellen der Spezifizierung
 Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar
 Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren

Anmerkung: Für verfestigte, immobilisierte oder stabilisierte Abfälle mit der Spezifizierung 91, wird aus fachlicher Sicht nur die Zwischenlagerung als Outputmaterial aus der Mischanlage als zutreffend erachtet.

I.3.3 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten an Werktagen sind folgende:

Betrieb:	Montag – Freitag	von	06:00	bis	19:00 Uhr
	Samstag	von	06:00	bis	18:00 Uhr
An- und Abtransport:	Montag – Freitag	von	06:00	bis	19:00 Uhr
	Samstag	von	06:00	bis	15:00 Uhr

I.4 Abfallrechtlicher Konsens zur Bodenwaschanlage mit einer Kapazität von max. 20.000 t/a

I.4.1 Kapazitäten

Die Kapazität der Bodenwaschanlage beträgt insgesamt:

20.000 t/a

Davon werden ~ 90 %-M gefährlicher Abfälle

18.000 t/a

und ~ 10 %-M nicht gefährlicher Abfälle

2.000 t/a

behandelt.

I.4.2 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31423		g	ölverunreinigtes Aus- hubmaterial		-	R3_18, R5_10
31423	36		ölverunreinigtes Aus-	ölverunreinigtes	-	R3_18,

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			hubmaterial	Aushubmateri- al, nicht gefähr- lich		R5_10
31424		g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial		-	R3_18, R5_10
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verun- reinigtes Aus- hubmaterial, nicht gefährlich	-	R3_18, R5_10
31426	77	g	Dach- und Pflanzen- substrate	gefährlich kon- taminert	-	R3_18, R5_10
31427			Betonabbruch		-	R3_18, R5_10
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	-	R3_18, R5_10
31428			mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial, nicht gefährlich		-	R3_18, R5_10
31429		g	mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial, gefährlich		-	R3_18, R5_10
31441		g	Brandschutt mit schädlichen Verunrei- nigungen		-	R3_18, R5_10
31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunrei- nigungen	Brandschutt von nicht ge- werblichen Ob- jekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf	-	R3_18, R5_10

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
				Massenabfall- deponien		
31467			Gleisschottermaterial		-	R3_18, R5_10
31467	77	g	Gleisschottermaterial	gefährlich kon- taminert	-	R3_18, R5_10
31635			Rübenerde		-	R3_18, R5_10
31635	77	g	Rübenerde	gefährlich kon- taminert	-	R3_18, R5_10
31639		g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Lö- seprozessen mit pro- duktionsspezifisch schädlichen Beimengungen		-	R3_18, R5_10
54501			Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei		-	R3_18, R5_10
54501	77	g	Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	gefährlich kon- taminert	-	R3_18, R5_10
54502		g	Bohrspülung und Bohrklein, rohölkon- taminert		-	R3_18, R5_10
54502	88		Bohrspülung und Bohrklein, rohölkon- taminert	ausgestuft	-	R3_18, R5_10
54503		g	rohölhaltiger Schlamm		-	R3_18, R5_10
54503	88		rohölhaltiger Schlamm	ausgestuft	-	R3_18, R5_10
54504		g	rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial		-	R3_18, R5_10
54504	88		rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial	ausgestuft	-	R3_18, R5_10

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
54505		g	sonstige rohölverun- reinigte Rückstände aus der Erdölförde- rung		-	R3_18, R5_10
54505	88		sonstige rohölverun- reinigte Rückstände aus der Erdölförde- rung	ausgestuft	-	R3_18, R5_10
54701		g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig		-	R3_18, R5_10
54702		g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderin- halte)		-	R3_18, R5_10
54703		g	Schlamm aus Öltrennanlagen		-	R3_18, R5_10
59906			Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalien- verunreinigt		-	R3_18, R5_10
91501	77	g	Straßenkehricht	gefährlich kon- tamiert	-	R3_18, R5_10
91502	77	g	Bankettschälgut von Straßen	gefährlich kon- tamiert	-	R3_18, R5_10
94704			Sandfanginhalte		-	R3_18, R5_10
94704	77	g	Sandfanginhalte	gefährlich kon- tamiert	-	R3_18, R5_10
94801		g	Schlamm aus der Ab- wasserbehandlung, mit gefährlichen In- haltsstoffen		-	R3_18, R5_10
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

I.4.3 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten an Werktagen sind folgende:

Betrieb: Montag – Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr

Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr

An- und Abtransport: Montag – Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr

Samstag von 06:00 bis 15:00 Uhr

I.5 Abfallrechtlicher Konsens zur Entmetallisierungsanlage mit einer Kapazität von max. 50.000 t/a

I.5.1 Kapazitäten

Die Kapazität der Entmetallisierung beträgt insgesamt:

50.000 t/a

Mit der Entmetallisierungsanlage werden ausschließlich nicht gefährliche Abfälle behandelt.

I.5.2 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31203	50		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	aus der thermischen Kupfermetallurgie (Erst- und Zweit-schmelze)	R13, D15	R5_02, R12_01, R12_02, R12_03
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermischen Kupfer- oder Zinkmetal-lurgie	R13, D15	R5_02, R12_01, R12_02, R12_03

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31308	88		Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen	ausgestuft	R13, D15	R5_02, R12_01, R12_02, R12_03
35103			Eisen- und Stahlabfäl- le		R13, D15	R5_02, R12_01, R12_02, R12_03
35315			NE-Metallschrott, NE- Metallemballagen		R13, D15	R5_02, R12_01, R12_02, R12_03
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfal- laufbereitung		R13, D15	R5_02, R12_01, R12_02, R12_03
91305 *			Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbe- reitung von Sied- lungsabfällen (zB Schrott) aus der MBA		R13, D15	R5_02, R12_01, R12_02, R12_03
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

* Anmerkung: bei der Behandlung von Fraktionen aus Siedlungsabfällen dürfen keine Abfälle enthalten sein, die bei der vorgesehenen Behandlung aufgrund ihrer leichten Entzündbarkeit oder Explosionsgefahr (Druckgaspackungen) ein Gefährdungspotential aufweisen.

I.5.3 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten an Werktagen sind folgende:

Betrieb: Montag – Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr

Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr

Zerkleinerer/Brecher: Montag – Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

von 13.00 bis 17.00 Uhr

Samstag kein Betrieb

An- und Abtransport: Montag – Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr

Samstag von 06:00 bis 15:00 Uhr

I.6 Abfallrechtlicher Konsens zur Bauschutttaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von max. 40.000 t/a

I.6.1 Kapazitäten

Die Kapazität der Bauschutttaufbereitung beträgt insgesamt:

40.000 t/a

I.6.2 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31220			Konverterschlacke		R13, D15	R5_06, R12_03
31407			Keramik		R13, D15	R5_06, R12_03
31407	17		Keramik	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab-	R13, D15	R12_03

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
				bruchmaßnah- men		
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		R13, D15	R5_06, R12_03
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischun- gen aus aus- gewählten Ab- fällen aus Bau- und Abbruch- maßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzan- teile	R13, D15	R5_06, R12_03
31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbe- reitung von Baurest- massen	R13, D15	-
31410			Straßenaufbruch		R13, D15	R5_06, R12_03
31411	29		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse BA gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan oder Bo- denaushubde- poniequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	R5_06, R12_03
31411	30		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma-	R13, D15	R5_06, R12_03

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
				terial der Quali- tätsklasse A1 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile		
31411	31		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	R5_06, R12_03
31411	32		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2-G gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	R13, D15	R5_06, R12_03
31411	33		Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfall- deponiequalität	R13, D15	R5_06, R12_03
31411	34		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial,	R13, D15	R5_06, R12_03

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
				das weniger als 5 Vol-% boden- fremde Be- standteile ent- hält		
31411	35		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bo- denfremder Bestandteile	R13, D15	R5_06, R12_03
31411	38		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestand- teile der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan	R13, D15	R5_06, R12_03
31411	39		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestand- teile der Quali- tätsklasse BA gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan oder Bo- denaushubde- poniequalität	R13, D15	R5_06, R12_03
31414			Schamotte		R13, D15	R12_03
31423 *	36		ölverunreinigtes Aus- hubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmateri- al, nicht gefähr- lich	R13, D15	R12_03
31424 *	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verun- reinigtes Aus- hubmaterial, nicht gefährlich	R13, D15	R12_03

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
31427			Betonabbruch		R13, D15	R5_06, R12_03
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	R13, D15	R5_06, R12_03
31467			Gleisschottermaterial		R13, D15	R5_06, R12_03
31482	88		Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	ausgestuft	R13, D15	R12_03
31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung		R13, D15	R12_03
31490 **			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U- A gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	R12_03
31491 **			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U B gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	R12_03
31492 **			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U E gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	R12_03
31493 **			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse H B gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	R12_03
31494 **			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B B gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	R12_03
31495 **			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B C gemäß Recycling-		R13, D15	R12_03

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
			Baustoffverordnung			
31496 **			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B D gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	R12_03
31497 **			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse D gemäß Recycling- Baustoffverordnung		R13, D15	R12_03
31498	10		schlackenhaltiger Ausbauasphalt	Anhang 1 Ta- belle 1 der Re- cycling- Baustoffverord- nung	R13, D15	R5_06, R12_03
31499	10		schlackenhaltiges technisches Schütt- material	Anhang 1 Ta- belle 1 der Re- cycling- Baustoffverord- nung	R13, D15	R5_06, R12_03
31499	20		Asphaltmischgut D	Anhang 1 Ta- belle 2 der Re- cycling- Baustoffverord- nung	R13, D15	R12_03
31501			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	R12_03
31502			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	R12_03
31503			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2G gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	R12_03
31504			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-		R13, D15	R12_03

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Be- hand- lung
			Abfallwirtschaftsplan			
31505			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse IN gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		R13, D15	R12_03
54912			Bitumen, Asphalt		R13, D15	R5_06, R12_03
91501			Straßenkehrriecht		R13, D15	R12_03
91501	21		Straßenkehrriecht	nur Ein- kehrsplitt als natürliche Ge- steinskörnung	R13, D15	R5_06, R12_03
91502			Bankettschälgut von Straßen		R13, D15	R12_03
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

Anmerkung allgemein: Für die Herstellung von qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen sind nur für Abfallarten einzusetzen, welche gem. Anhang 1 der Recyclingbaustoffverordnung als Inputmaterialien bzw. gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 aufgelistet sind.

Anmerkung zu einzelnen Abfallarten in Hinblick auf die Verwertung gemäß Recyclingbaustoffverordnung:

* Eine Behandlung der Abfälle mit den Schlüsselnummern 31423 36 und 31424 37 ist in der Anlage technisch möglich. Es wird jedoch angemerkt, dass die Outputmaterialien als solche nicht unmittelbar verwertet werden können und gemäß den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2023 bzw. der Deponieverordnung 2008 hinsichtlich ihrer stofflichen Verwertung bzw. Beseitigung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt chemisch zu untersuchen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass für Fraktionen aus der Behandlung von verunreinigten Aushubmaterialien eine Zuordnung zu A1 und A2-G nicht zulässig ist.

** Die bereits hergestellten Recycling-Baustoffe der SN 31490 – 31497, Tabelle 2 gemäß Recycling-Baustoffverordnung können als Inputmaterialien in der gegenständlichen Behandlungsanlage nochmals aufbereitet (zB.: Brechung, Sichtung, Klassierung, Störstoffabscheidung) werden, falls diese die erforderlichen Qualitätskriterien zur Marktfähigkeit noch nicht erreicht wurden

I.6.3 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten an Werktagen sind folgende:

Betrieb:	Montag – Freitag	von	06:00	bis	19:00 Uhr
	Samstag	von	06:00	bis	18:00 Uhr
Zerkleinerer/Brecher:	Montag – Freitag	von	07:00	bis	12:00 Uhr
		von	13.00	bis	17.00 Uhr
	Samstag	kein Betrieb			
An- und Abtransport:	Montag – Freitag	von	06:00	bis	19:00 Uhr
	Samstag	von	06:00	bis	15:00 Uhr

I.7 Abfallrechtlicher Konsens zur Siebanlage mit einer Kapazität von mit einer Kapazität von max. 40.000 t/a

I.7.1 Kapazitäten

Die Kapazität der Siebanlage beträgt insgesamt:

40.000 t/a

In der Zwei-Deck-Siebanlage (ohne Vorzerkleinerung) werden ausschließlich nicht gefährliche Abfälle behandelt.

I.7.2 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
17101			Rinde aus der Be- und Verarbeitung		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
17201			Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
17201	1		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
17201	2		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
17201	3		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
17201	4		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	Altholz stofflich	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
17202			Bau- und Abbruchholz		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
17202	1		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
17202	2		Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
17202	3		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
17202	4		Bau- und Abbruchholz	Altholz stofflich	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Pro- zessen		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31105			Ausbruch aus Feue- rungs- und Verbren- nungsanlagen		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31111			Hütten- und Gießerei- schutt		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31203	50		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	aus der thermischen Kupfermetallurgie (Erst- und Zweit-schmelze)	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31218			Elektroofenschlacke		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31219			Hochofenschlacke		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31220			Konverterschlacke		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31222			Krätzen aus der Ei- sen- und Stahlerzeu- gung		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31223	88		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	ausgestuft	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermi- schen Kupfer- oder Zinkmetal- lurgie	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31308	88		Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen	ausgestuft	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31316	88		Schlacken und Aschen aus Abfallpy- rolyseanlagen	ausgestuft	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31318			Asche aus der Ver- brennung von kom- munalem Klär- schlamm		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31319			Rückstände aus Ab- fallpyrolyseanlagen für Biomasseabfälle		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31402			Putzereisandrück- stände		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31407			Keramik		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischun- gen aus aus- gewählten Ab- fällen aus Bau- und Abbruch- maßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzan- teile	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbereitung von Baurestmassen	-	R12_01, R12_03, D13_02
31410			Straßenaufbruch		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31411	29		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31411	30		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A1 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31411	31		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31411	32		Aushubmaterial	nicht verunrei- nigtes Bo- denaushubma- terial der Quali- tätsklasse A2-G gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunrei- nigte Bodenbe- standteile	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31411	33		Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfall- deponiequalität	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31411	34		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% boden- fremde Be- standteile ent- hält	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31411	35		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bo- denfremder Bestandteile	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31411	38		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestand- teile der Quali- tätsklasse A2 gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31411	39		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestand- teile der Quali- tätsklasse BA gemäß Bun- des- Abfallwirt- schaftsplan oder Bo- denaushubde- poniequalität	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31414			Schamotte		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31423	36		ölverunreinigtes Aus- hubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmateri- al, nicht gefähr- lich	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31424		g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verun- reinigtes Aus- hubmaterial, nicht gefährlich	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31425			verunreinigtes Aus- hubmaterial mit Bau- restmassen- deponiequalität		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31426			Dach- und Pflanzen- substrate		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31427			Betonabbruch		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewähl- te Abfälle aus Bau- und Ab- bruchmaßnah- men	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31428			mit leichtflüchtigen, halogenierten Koh- lenwasserstoffen (LHKW) verunreinig- tes Aushubmaterial, nicht gefährlich		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31438			Gips		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunrei- nigungen	Brandschutt von nicht ge- werblichen Ob- jekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfall- deponien	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31467			Gleisschottermaterial		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31472			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31473			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31474			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31475			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31482	88		Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	ausgestuft	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31484	88		Bodenbestandteile aus der che- misch/physikalischen oder mechanischen Behandlung	ausgestuft	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31485			Garten- und Blumen- erden		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31488			Gießformen und - sande vor dem Gie- ßen		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31489			Gießformen und - sande nach dem Gie- ßen		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31501			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31502			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31503			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2G gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31504			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31505			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse IN gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
31601			Schlamm aus der Be- tonherstellung		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
35103			Eisen- und Stahlabfä- lle		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
35105			Eisenmetallembal- lagen und - behälter		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
35315			NE-Metallschrott, NE- Metallemballagen		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
54912			Bitumen, Asphalt		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
91101 *			Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeab- fälle		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
91102 *			Rückstände aus der biologischen Abfallbe- handlung		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
91105*			Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mechanisch-biologisch vorbehandelt		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
91302			aerob stabilisierte Abfälle aus der MBA		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
91303			anaerob-aerob stabilisierte Abfälle aus der MBA		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
91304			anorganische Sortierreste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
91401			Sperrmüll		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
91501			Straßenkehrricht		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
91501	21		Straßenkehrricht	nur Ein- kehrsplitt als natürliche Ge- steinskörnung	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
91502			Bankettschälgut von Straßen		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
91701			Garten- und Parkab- fälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderun- gen der Kompostver- ordnung idgF entspre- chen		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
91702			Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
92101			Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
92102			Mähgut, Laub		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
92104			Rinde für die biologische Verwertung		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
92105			Holz		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
92105	67		Holz	Baum- und Strauchschnitt	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
92105	68		Holz	aus der Verar- beitung von unbehandeltem Holz	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
92105	69		Holz	Siebüberlauf zur Kompostie- rung	-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
92116 *			Friedhofsabfälle		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
94701			Rechengut		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
94902			Rechengut aus Re- chenanlagen von Kraftwerken		-	R3_01, R3_02, R5_01, R5_02, R12_01, R12_03, D13_02
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

*) Anmerkung: Die Behandlung von Siedlungsabfällen, Friedhofsabfälle und Hausmüllähnlichen Abfällen und ähnlichem, ist aufgrund des zu erwartenden hohen biogenen Anteils nicht auf Freiflächen zulässig, sondern hat in geschlossenen und überdachten Bereichen zu erfolgen, um eine mögliche Geruchsbeeinträchtigung weitestgehend hintanzuhalten.

I.7.3 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten an Werktagen sind folgende:

Betrieb:	Montag – Freitag	von	06:00	bis	19:00 Uhr
	Samstag	von	06:00	bis	18:00 Uhr
Siebanlage:	Montag – Freitag	von	07:00	bis	12:00 Uhr
		von	13.00	bis	17.00 Uhr
	Samstag	kein Betrieb			
An- und Abtransport:	Montag – Freitag	von	06:00	bis	19:00 Uhr
	Samstag	von	06:00	bis	15:00 Uhr

**I.8 Abfallrechtlicher Konsens zur Presse für künstliche Mineralfasern (KFM)
mit einer Kapazität von max. 2.500 t/a**

I.8.1 Kapazitäten

Die Kapazität der KMF-Aufbereitung beträgt insgesamt:

2.500 t/a

Davon werden 50 %-M gefährliche Abfälle

1.250 t/a

und 50 %-M nicht gefährliche Abfälle

1.250 t/a

behandelt.

I.8.2 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31416	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	künstliche Mi- neralfaserabfäl- le	R13, D15	R12_04, D13_03
31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Steinwolle	R13, D15	R12_04, D13_03
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Glaswolle	R13, D15	R12_04, D13_03
31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrele- vante Fasereigen- schaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	R13, D15	R12_04, D13_03

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungs- verfahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
31430			verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften		R13, D15	R12_04, D13_03
31430	77	g	verunreinigte Mineral- faserabfälle ohne ge- fahrenrelevante Fa- sereigenschaften	gefährlich kon- taminert	R13, D15	R12_04, D13_03
31437	41	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	künstliche Mi- neralfaserabfäl- le	R13, D15	R12_04, D13_03
31437	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Steinwolle	R13, D15	R12_04, D13_03
31437	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Glaswolle	R13, D15	R12_04, D13_03
31437	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevan- ten Fasereigenschaf- ten	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	R13, D15	R12_04, D13_03
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

Anmerkung: Aus fachlicher Sicht erscheinen auf Basis der Verfahrensbeschreibung zusätzlich zu den Detailbehandlungsverfahren R13 und D15 für die Zwischenlagerung und R12_04 „Sammlung und Lagerung mit vorbereitenden Behandlungsschritten wie z.B. Aussortieren, Zerkleinern, Verdichten, Vermengen, Vermischen, Neuverpacken für Behandlung“ noch das **Detailbehandlungsverfahren D13_03 „Erste, unspezifische, vorbereitende Behandlungsschritte vor einer nachfolgenden Beseitigung; nur zu verwenden, wenn kein spezifischeres Detailverfahren zutrifft,“** zutreffend.

I.8.3 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten an Werktagen sind folgende:

Betrieb: Montag – Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr
 Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr
 An- und Abtransport: Montag – Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr
 Samstag von 06:00 bis 15:00 Uhr

I.9 Abfallrechtlicher Konsens zur Altholzaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von max. 5.000 t/a

I.9.1 Kapazitäten

Die Kapazität der Altholzaufbereitung beträgt insgesamt:

5.000 t/a

I.9.2 Abfallschlüsselnummern und Behandlungsverfahren

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
17101			Rinde aus der Be- und Verarbeitung		R13, D15	R3_04, R12_04
17102			Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		R13, D15	R3_04, R12_04
17103			Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		R13, D15	R3_04, R12_04
17104			Holzschleifstäube und -schlämme		R13, D15	R3_04, R12_04
17104	1		Holzschleifstäube und	(aus) behandel-	R13,	R3_04,

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
			-schlämme	tes(m) Holz	D15	R12_04
17104	2		Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) nachweis- lich ausschließ- lich mecha- nisch behandel- tes(m) Holz	R13, D15	R3_04, R12_04
17104	3		Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) behandel- tes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	R3_04, R12_04
17115			Spanplattenabfälle		R13, D15	R3_04, R12_04
17201			Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt		R13, D15	R3_04, R12_04
17201	1		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt	(aus) behandel- tes(m) Holz	R13, D15	R3_04, R12_04
17201	2		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt	(aus) nachweis- lich ausschließ- lich mecha- nisch behandel- tes(m) Holz	R13, D15	R3_04, R12_04
17201	3		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt	(aus) behandel- tes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	R3_04, R12_04
17201	4		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht ver- unreinigt	Altholz stofflich	R13, D15	R3_07, R12_04
17202			Bau- und Abbruchholz		R13, D15	R3_04, R12_04
17202	1		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandel- tes(m) Holz	R13, D15	R3_04, R12_04
17202	2		Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweis- lich ausschließ- lich mecha- nisch behandel- tes(m) Holz	R13, D15	R3_04, R12_04

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifi- zierung: Beschreibung	Behandlungsver- fahren	
					Zwi- schen- lage- rung	Behand- lung
17202	3		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandel- tes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	R3_04, R12_04
17202	4		Bau- und Abbruchholz	Altholz stofflich	R13, D15	R3_07, R12_04
17203			Holzwolle		R13, D15	R3_04, R12_04
17215			Holz (zB Pfähle und Masten), salzimprä- gniert, ohne gefahren- relevante Eigenschaf- ten		R13, D15	R3_04, R12_04
17218			Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausge- härtete Lacke, organi- sche Beschichtungen)		R13, D15	R3_04, R12_04
17219			Recyclingholz, quali- tätsgesichert		R13, D15	R3_04, R12_04
92104 *			Rinde für die biologi- sche Verwertung		R13, D15	R12_04
92105 *			Holz		R13, D15	R12_04
92105 *	67		Holz	Baum- und Strauchschnitt	R13, D15	R12_04
92105 *	68		Holz	aus der Verar- beitung von unbehandeltem Holz	R13, D15	R12_04
92105 *	69		Holz	Siebüberlauf zur Kompostie- rung	R13, D15	R12_04
Spalte A: Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 (Rechtskraft ab 01.01.2022), Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM- Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

Anmerkung allgemein: Das Detailbehandlungsverfahren R3_07 ist nur für direkte stoffliche Verwertung und nicht für die Vorbereitung zur stofflichen Verwertung anzuwenden.

- * Anmerkung: Folgende Abfallarten werden ausschließlich im Sinne einer Vorbereitung zur biologischen Behandlung in der Altholzaufbereitung eingesetzt. Sollten diese Abfallarten für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen oder Ersatzbrennstoffprodukten verwendet werden, so ist die Schlüsselnummer 17201 2 „Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz“ zu verwenden (Siehe AVV).

I.9.3 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten an Werktagen sind folgende:

Betrieb: Montag – Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr

Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr

Zerkleinerer/Brecher: Montag – Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

von 13.00 bis 17.00 Uhr

Samstag kein Betrieb

An- und Abtransport: Montag – Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr

Samstag von 06:00 bis 15:00 Uhr

I.10 Ausnahmegenehmigung gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG

Für das gegenständliche Vorhaben wird in Hinblick auf das Damen-WC im Schwarzbereich die Ausnahmegenehmigung von Verpflichtung gemäß § 33 Abs 5 ASchG, dass Toiletten so anzulegen sind, dass sie mit Arbeitsräumen, mit Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen oder mit Umkleideräumen nicht unmittelbar in Verbindung stehen, erteilt.

I.11 Forstrechtlicher Konsens

I.11.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 100.784 m²

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 100.784 m² wird entsprechend der unter Pkt I.17.18 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.11.2 Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.11.3 Fristen

Die Fristen werden unter Punkt I.16 festgelegt.

I.12 Sicherstellungen

I.12.1 Verpflichtung zur Vorlage einer Sicherstellung

Als finanzielle Sicherstellung der konsensgemäßen Umsetzung und Erfüllung der mit der Genehmigung der unter Spruchpunkt I.a) angeführten Reststoff- und Massenabfalldeponie „Deponiebereich NORD“ verbundenen Verpflichtungen, Maßnahmen und deponietechnischen Auflagen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, wird die Inhaberin der Genehmigung verpflichtet, die nachfolgend konkretisierten wertgesicherten Sicherstellungen in Form eines jederzeit fälligen Bankhaftbriefes lautend auf „Landeshauptfrau von NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht“ zu leisten.

I.12.2 Höhe der Sicherstellung

I.12.2.1 Die Sicherstellung wird für eine maximal offene Schüttfläche von 1,6 ha für die Ablagerungs- & Stilllegungsphase mit

€ 2.476.685

festgesetzt.

I.12.2.2 Die Sicherstellung wird für die Nachsorgephase mit

€ 933.720

vorgeschrieben.

I.12.2.3 Konkretisierung der Höhe

Die tatsächliche Höhe der zu leistenden Sicherstellung kann im Zuge der Kollaudierung des jeweils zur Befüllung freizugebenden Abschnittes in Abhängigkeit zum jeweils ausgeführten Flächenausmaß angepasst werden.

I.12.3 Wertsicherung der Sicherstellung

Die Sicherstellungen sind wertgesichert nach dem Baukostenindex „Straßenbau insgesamt“ vom April 2010 vorzulegen.

I.12.4 Laufzeit der Sicherstellung

Die vorzulegenden Bankhaftbriefe, lautend auf „Landeshauptfrau von NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht“, haben eine Laufzeit bis mindestens

31. Dezember 2050

(Ende des Einbringungszeitraumes plus 5 Jahre) aufzuweisen. Sollten die Bankhaftbriefe nicht über den gesamten Zeitraum vorgelegt werden können, so kann auch ein Zeitraum von 5 Jahren gesichert werden und ist spätestens acht Wochen vor Ablauf ein neuerlicher Bankhaftbrief über weitere 5 Jahre usw. vorzulegen, andernfalls die bestehenden Bankhaftbriefe fällig gestellt werden.

I.12.5 Vorlage der Sicherstellung

Die Sicherstellung ist jeweils acht Wochen vor der Anzeige der Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes (§ 61 AWG 2002) oder eines Teilbereichs der Deponie der zuständigen Behörde vorzulegen.

I.13 Aufsichten

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes sind nach Maßgabe folgender Ausführungen Aufsichten bzw verantwortlicher Personen (Eigenüberwachung) zu bestellen, deren Kosten von der Konsenswerberin zu tragen sind.

I.13.1 Fremdüberwachung

I.13.1.1 Deponietechnische Aufsicht – Bestellung

Die Deponietechnische Aufsicht ist von der zuständigen Behörde vor Errichtung der Anlagen zu bestellen (Fremdüberwachung).

I.13.1.2 Tätigkeitsumfang der Deponietechnische Aufsicht

Die Deponietechnische Aufsicht hat folgende Aufgaben wahrzunehmen (Bauaufsicht für die Deponie und die Multifunktionsfläche, Betriebsaufsicht für die Deponie gemäß § 42 DVO):

I.13.1.2.1 Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), mindestens monatlich einmal auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren.

Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der DVO 2008 (nach § § und Anhängen gegliedert).

I.13.1.2.2 Das Aufsichtsorgan hat einen auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht zu verfassen. Diesem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO-Inhalte im Berichtjahr voranzustellen.

Das jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen und das vorhandene Rekultivierungsmaterial (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten Geländeaufnahme zu Jahresende zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.

I.13.1.2.3 Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbar-

keit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.

Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen ist mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ zu beschreiben.

Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren Begründung zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.

I.13.1.2.4 Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden Verfüllstände sind zumindest alle 6 Monate in die (Vorjahres-)Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (Sperrmaße) beruhen.

I.13.1.2.5 Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.

Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.

I.13.1.2.6 Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen Kollaudierungsbericht auf die Einhaltung der Vorschriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.

I.13.1.2.7 Für den Fall, dass Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes entsprechend dem Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008 oder sonstige Zweifel vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren.

Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- a) Probengewinnung und -herstellung nach ÖNORM S2126 bzw. S2127.
- b) Analyse der Gesamtmischproben zumindest auf folgende Parameter:
im Gesamtgehalt: As, Pb, Cd, Cr, Co, Cu, Ni, Hg, Zn, TOC, Kohlenwasserstoff-Index, BTEX und Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlen-

wasserstoffe (PAK 16) sowie

im Eluat: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium (als N), Nitrat (als N), Nitrit (als N), Sulfat, CSB, TOC, Kohlenwasserstoff-Index, EOX, anionenaktive Tenside, BTEX und Gesamtphenole.

Der weitere Umfang der Analyse und der weitere Befund haben dem Anhang 4 der DVO 2008 zu entsprechen.

- c) Dokumentation der Aufschlüsse durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung der untersuchten Schüttlage in Lage- und Höhenplan.

I.13.1.2.8 Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis spätestens 30.4. des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der Überprüfungsprotokolle, der Lagepläne, der Jahresgeländeaufnahme sowie der tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde und der Setzungsmessungen analog und auch digital (pdf-Format) zu übermitteln.

Das behördlich bestellte Aufsichtsorgan hat über Ladung der Behörde an bezughabenden Verhandlungen vor Ort teilzunehmen.

I.13.2 Eigenüberwachung

I.13.2.1 Ökologische Umweltbauaufsicht

I.13.2.1.1 Für die Überwachung der Einhaltung der konsensgemäßen Umsetzung und der Auflagen, insbesondere jener unter Pkt I.14.5 vorgeschriebenen, und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 (insbesondere mit Kenntnissen zu Amphibien) einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.13.2.1.2 Die ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

I.13.2.1.3 Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der

Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

I.13.2.1.4 Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

I.13.2.2 Statusberichte und Endbericht

Die Umweltbaubegleitung hat ab Beginn der Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen und während der Betriebsphase unaufgefordert nach den Vorbereitungsarbeiten (d.h. Baufeldfreimachung) eines jeden Verfüllabschnittes (VA1-VA10) einen Statusbericht bezogen auf die umweltrelevanten Vorgaben analog RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung an die zuständige Behörde vorzulegen. Nach Abschluss der Betriebsphase ist ein Endbericht analog RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung an die zuständige Behörde vorzulegen.

I.13.3 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.13.3.1 Die als Aufsichten (Pkt I.13) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.13.3.2 Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.13.4 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten sowie die Bestellung der deponietechnischen Aufsicht zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.14 Auflagen

I.14.1 Abfallchemie

Allgemeine abfallchemische Auflagen

I.14.1.1 Im Rahmen einer Eingangskontrolle sind die angelieferten Abfälle augenscheinlich zu überprüfen, um deren Eignung zur Sammlung, Zwischenlagerung und Behandlung feststellen zu können.

I.14.1.2 Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß zwischenzulagern und nach Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit an befugte Unternehmen zu übergeben.

I.14.1.3 Das reine Vermischen von Stoffen, bei denen die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht erreicht wurden, mit solchen, bei denen diese Grenzwerte unterschritten wurden, damit ein bestimmter Behandlungserfolg ohne weitere Abfallbehandlung erreicht wird, ist verboten.

I.14.1.4 Die Lagerung der verschiedenen Abfallarten hat derart zu erfolgen, dass das Auffinden und der Zugang zu einer beliebigen Abfallart bzw. zu den Lagergebänden jederzeit möglich sind.

I.14.1.5 Hinsichtlich der übernommenen Abfälle sind, sofern nicht durch zutreffende Rechtsnormen vorgeschrieben, geeignete Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu führen. Diese Aufzeichnungen sind als Jahresbilanzen zusammenzufassen.

I.14.1.6 Bei einer Stilllegung der Anlage oder von Teilen der Anlage sind sämtliche Anlagenteile, in welchen Abfälle oder Zwischenprodukte vorhanden sind, zu reinigen und etwaige Reinigungsrückstände sind nachweislich an einen befugten Abfallsammler und –behandler zu übergeben. Die verbleibenden Anlagenteile sind ebenfalls, sofern sie nicht wiederverwendet werden können, einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

I.14.1.7 Sämtliche Abfälle sind so zu lagern, dass Windverfrachtungen weitestgehend hintangehalten werden.

I.14.1.8 Aussortierte Abfälle oder sonstige nicht dem Konsens entsprechende Materialien sind von der Anlage laufend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle mit boden- oder gewässergefährdenden Eigenschaften sind in medienbeständigen und flüssigkeitsdichten Gebindeeinheiten bis zur Übernahme durch einen befugten Abfallsammler und -behandler witterungsgeschützt zwischenzulagern.

I.14.1.9 Bei Abfällen, die aufgrund einer Verunreinigung als gefährlich gelten und somit mit der Spezifizierung 77 (gefährlich kontaminiert) eingestuft werden, ist im Begleitschein im Bemerkungsfeld die Art der Verunreinigung durch Angabe der entsprechenden Schlüsselnummer anzugeben. Diese Abfälle dürfen nur dann übernommen werden, wenn die Art der Verunreinigung (Abfallart und Schlüsselnummer) bereits bei der Übernahme bekannt ist.

I.14.1.10 Bei der Behandlung von Fraktionen aus Siedlungs- und Gewerbeabfällen dürfen keine Abfälle enthalten sein, die bei der vorgesehenen Behandlung aufgrund ihrer leichten Entzündbarkeit oder Explosionsgefahr (Druckgaspackungen) ein Gefährdungspotential aufweisen.

Auflagen zur Zwischenlagerung von Abfällen

I.14.1.11 Abfälle, die erkennbare wassergefährdende Verunreinigungen bzw. Restinhalte aufweisen, dürfen nur in medienbeständigen, flüssigkeitsdichten und abgedeckten Gebindeeinheiten gelagert werden.

I.14.1.12 Für eventuell ausgetretene Flüssigkeiten ist ein Bindemittel in einer Menge von zumindest 200 L (100 kg) bereitzuhalten.

I.14.1.13 Sofern gefährliche Abfälle zwischengelagert werden, ist das Lager für gefährliche Abfälle als „Lager für gefährliche Abfälle“ zu kennzeichnen. Es sind die Gefahrensymbole für die aktuell zwischengelagerten Abfälle an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Ebenso sind Hinweise auf das „Verbot für Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht“, sowie das „Verbot des Essens und Trinkens“ anzubringen.

I.14.1.14 Für den Personenschutz sind Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Atemschutzmasken (mind. FFP2), Arbeitsschuhe und Schutzbekleidung bereitzustellen.

I.14.1.15 Es ist ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z 1020 in der Nähe der Lagerbereiche für gefährliche Abfälle anzubringen und regelmäßig auf Vollständigkeit zu überprüfen. Eine funktionsfähige Augenspülflasche ist bereitzuhalten.

I.14.1.16 Bei einer Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen ist zumindest ein Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C (Mindestfüllmenge: 12 kg) im Bereich des Lagers bereitzuhalten.

I.14.1.17 Flüssige gefährliche und brennbare Abfälle (zB.: Altöl) sind jedenfalls in dafür geeigneten Gebinden (doppelwandige Tanks mit Leckagenanzeige, IBC's mit Auffangwannen oder bei kleinen Mengen in medienbeständigen Kanistern) zwischenzulagern.

I.14.1.18 Die Abfallart „mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, gefährlich“ der SN 31429g darf ausschließlich in einem geschlossenen Lagerbereich mit Absaugung und entsprechende Abluftreinigung zwischengelagert werden.

I.14.1.19 Die Lagerung von Lithiumbatterien hat ausschließlich in Metallfässern mit chemikalienresistenter Innenauskleidung oder in Metallkisten mit chemikalienresistenter Innenauskleidung zu erfolgen. Die Lagergebinde dürfen nicht luftdicht verschlossen sein und müssen über eine Entlüftungseinrichtung verfügen.

I.14.1.20 Bei den Lithiumbatterien sind die Pole vor der Einbringung in die Lagergebinde abzukleben.

I.14.1.21 Lithiumbatterien mit mehr als 0,5 kg (Großbatterien) oder beschädigte Lithiumbatterien sind in den Lagergebinden zusätzlich in Vermiculit einzubetten. Beschädigte Lithiumbatterien sind zudem in Kunststoffbeutel einzeln zu verpacken.

I.14.1.22 Die Zwischenlagerung von Li-Batterien und Elektroaltgeräten mit verbauten Li-Batterien hat in einem witterungsgeschützten Bereich zu erfolgen. Der Witterungsschutz kann entweder durch eine Überdachung oder eine nicht brennbare Umhausung mit Dach auf einer befestigten Freifläche gegeben sein.

I.14.1.23 Der Lagerbereich von Li-Batterien muss, wenn eine Einhausung vorhanden ist, einen allseitigen Mindestabstand von 1 m zu anderen Lagerungen aufwei-

sen. Im Falle einer nicht eingehausten Zwischenlagerung ist ein Freihaltebereich von mind. 3 m zu gewährleisten.

I.14.1.24 Die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen der SN 31412 gn (Asbestzement) hat in medienbeständigen, flüssigkeitsdichten und gedeckelten Containern oder Mulden zu erfolgen. Diese Abfälle dürfen nicht zerkleinert werden.

I.14.1.25 Künstliche Mineralfasern, welche aufgrund des Gefährdungspotentials als gefährlich eingestuft werden, sind der Abfallart „Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften“ mit der Schlüsselnummer 31437 41 bis 44 gn zuzuordnen und entsprechend in reißfesten, staubdichten und verschleißbaren Gebinden (z.B. Kunststoffsäcken oder BigBags) fachgerecht an befugte Abfallsammler und –behandler zu übergeben.

I.14.1.26 Es dürfen nur Abfälle mit der SN 31205 „Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig“ aus der Altlast N6 zwischengelagert werden, wenn nachweislich eine Vorbehandlung durchgeführt wurde, welche dazu geeignet ist, das Reaktionspotential hinsichtlich Gasentwicklung und Geruchsbildung zu neutralisieren.

I.14.1.27 Abfälle mit der SN 31205 „Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig“, welche aus der Altlast N6 „Aluschlackendeponie“ stammen und zwischengelagert werden sollen, müssen nachweislich frei von Asbestfasern sein. Ein entsprechender analytischer Nachweis für die angelieferten Abfälle, ist für jede Abfallcharge (eine Charge entspricht einer Abfallmenge, welche in Art und Zusammensetzung eine vergleichbare Qualität aufweist und repräsentativ beprobt werden kann) durchzuführen und ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

I.14.1.28 Es dürfen Abfälle mit der SN 31205 „Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig“ nur auf einer gedichteten Freifläche mit Sickerwassererfassung zwischengelagert werden, sofern von keinem Gasbildungspotential oder einer Staubbefreiung (Windverfrachtung) auszugehen ist. Ansonsten ist nur eine Zwischenlagerung in einem überdachten (witterungsgeschützten) und dreiseitig geschlossenen Bereich auf einer Dichtfläche zulässig.

Auflagen zur Deponierung

I.14.1.29 Abfälle mit der SN 31205 „Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig“, welche aus der Altlast N6 „Aluschlackendeponie“ stammen, müssen nachweislich frei von Asbestfasern sein. Ein entsprechender analytischer Nachweis für die angelieferten Abfälle, ist für jede Abfallcharge (eine Charge entspricht einer Abfallmenge, welche in Art und Zusammensetzung eine vergleichbare Qualität aufweist und repräsentativ beprobt werden kann) durchzuführen und ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

I.14.1.30 Asbesthaltige Aluminiumkrätzenstäube, welche mit der SN 31436 gn angeliefert werden, müssen in einem eigenen, baulich getrennten Abschnitt gelagert werden. Dieser Ablagerungsbereich muss täglich nach Beendigung des Abfalleinbaus mit Abfällen der SN 31205, oder standorteigenem Rotlehm abgedeckt werden.

I.14.1.31 Bei der Einbringung in ein Monokompartimentsabschnitt von Abfällen mit der SN 31205 „Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig“, welche aus der Altlast N6 „Aluschlackendeponie“ stammen, sind zumindest zwei Temperatursonden je Deponieabschnitt zu errichten (an der Oberfläche der mineralischen Dichtschicht und direkt im Abfallkörper), der Temperaturverlauf zu messen und aufzuzeichnen. Sollte es zu unerwarteten Temperaturerhöhungen im Deponiekörper kommen, sind unmittelbar entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Auflagen zu IPPC-Anlagen

I.14.1.32 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist im Zusammenhang mit anderen als normalen Betriebsbedingungen eine Störfallbetrachtung im Rahmen der Erstellung eines Dokumentes zur umweltrelevanten Störfallvorsorge zu erstellen und der Behörde vorzulegen. Dabei sind insbesondere Betriebsbedingungen wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen und kurzzeitiges Abfahren, sowie Auflassung, Stilllegung oder endgültige Schließung der Anlage, um weitere denkbare Störfälle zu berücksichtigen.

I.14.1.33 Der zuständigen Behörde ist einmal jährlich vom Anlageninhaber ein Bericht mit folgendem Inhalt zu übermitteln:

- a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ermöglichen, und
- b) in Fällen, in denen bei den Emissionsgrenzwerten Abweichungen von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten in Bezug auf Werte Zeiträume und Referenzbedingungen festgelegt werden, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht.

I.14.2 Agrartechnik/Boden

I.14.2.1 Bei der Rekultivierung ist die „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ in der geltenden Fassung einzuhalten.

I.14.3 Anlagentechnischer Brandschutz

I.14.3.1 Die ordnungsgemäße Ausführung der thermografiebasierenden Brandfrüherkennungsanlage (im Sinne einer Brandmeldeanlage gem. TRVB S 123; Schutzzumfang Brandabschnittschutz für die Halle 6 und 7 und der Freiflächen) ist in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung, ausgestellt von einer hierzu befugten Abnehmenden Stelle, nachzuweisen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die ausgeführten Brandfallsteuerungen haben der TRVB 151 S zu entsprechen. Die ordnungsgemäße Funktion der Brandfallsteuerungen und der Alarmweiterleitung sind im Abschlussbericht der Brandmeldeanlage zu bestätigen.

I.14.3.2 Es sind Brandschutzpläne gemäß der Richtlinie TRVB 121 O zu erstellen. Diese Pläne sind der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zu übermitteln.

I.14.3.3 Über die Ausstattung des Gebäudes mit tragbaren Feuerlöschern, unter Angabe der Anzahl der Löcher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge entsprechend der TRVB 124 F sowie des Aufstellungsortes, ist durch die ausführende Firma bzw. den Brandschutzkonzeptersteller ein Nachweis zu führen und der Behörde vorzulegen.

I.14.3.4 Ein Nachweis über die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser (inkl. der 3 neuen Saugstellen gem. VB01 des ÖBFV) entsprechend dem Brandschutzkonzept unter Einbindung des örtlichen Feuerwehrkommandos ist der Behörde vorzulegen.

I.14.4 Bautechnik

I.14.4.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.14.4.2 Die Bauwerke sind (einschließlich allenfalls notwendiger Bodenverbesserungsmaßnahmen und Bodenaustauscharbeiten) unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) sowie die von ihr beigezogenen sonstigen fachlich qualifizierten Personen haben eine schriftliche Bestätigung abzugeben, dass die Bauwerke plan-, fach- und bescheidgemäß ausgeführt wurden. Der schriftlichen Bestätigung sind die vorgeschriebenen Abnahmeprotokolle, Bescheinigungen, Befunde, Atteste u.dgl. beizuschließen.

I.14.4.3 Die Bauwerke (Gebäude und bauliche Anlagen) sind entsprechend den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse unter Beachtung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien zu bemessen und standsicher herzustellen. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Bei statischen Berechnungen, die nicht nach österreichischen oder europäischen Normen erstellt wurden (z.B. DIN), ist eine Bestätigung von einem hierzu Befugten vorzulegen, dass durch diese Berechnungen den österreichischen Normen, speziell im Hinblick auf Schnee-, Eis-, Wind- und Erdbebenbelastungen, das Schwingungsverhalten sowie bezüglich Bemessung, Rechnung getragen wird.

I.14.4.4 Zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens sind Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Vor Beginn der Fundamentherstellung

müssen die zur Lastabtragung erforderlichen Bodenkennwerte und Einbaukriterien nachweislich erfüllt sein. Die Gründungssohlen sind von einer hierzu fachlich qualifizierten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Bodenverbesserungs- bzw. Bodenaustauschmaßnahmen sind zu dokumentieren. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und Bestätigungen auszustellen.

I.14.4.5 Vor den Betonierarbeiten an tragenden Bauteilen ist von einer fachlich qualifizierten Person die Bewehrung abzunehmen; die plan- und fachgemäße Verlegung der Bewehrung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.

I.14.4.6 Über die Qualität des eingebauten Betons für sämtliche tragenden Beton- und Stahlbetonteile sind normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.14.4.7 Statisch tragende Stahlteile sind in der im Brandschutzkonzept festgelegten Klassifikation herzustellen. Diese ist entweder durch eine Bemessung entsprechend Eurocode, durch Ummantelung oder durch einen Brandschutzanstrich nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für statisch tragende Holzteile.

I.14.4.8 Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.

I.14.4.9 Einlaufgitter und Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen sind tragsicher für schwere Verkehrslasten entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110, zumindest für die Lastklasse D 400, auszulegen. Dies gilt sinngemäß auch für befahrbare Stahlbetonabdeckungen.

I.14.4.10 Statisch tragende Stahlteile sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen. Darüber ist eine Bestätigung vorzulegen.

I.14.4.11 Über „feuerbeständige“ Bauteile, die nicht in massiver Bauweise errichtet wurden, sind Prüfatteste und Einbaunachweise vorzulegen.

I.14.4.12 Stützen in Bereich von Verkehrswegen sind entweder auf einen Anprallstoß zu bemessen oder es ist ein wirksamer Anfahrschutz anzubringen.

I.14.4.13 Allenfalls vorhandene Verglasungsflächen in Türen von Fluchtwegen sowie Glaswände oder Fensterwände sind jeweils bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (Standfläche) und sonstige Verglasungen unterhalb der Brüstungshöhe aus Sicherheitsglas oder aus sicherheitstechnisch gleichwertigem Material herzustellen. Gleiches gilt für Überkopfverglasungen und Glasdächer/Lichtkuppeln entsprechend. Hierüber sind Atteste und Einbaunachweise vorzulegen.

I.14.4.14 Über die flüssigkeitsdichte und/oder medienbeständige Ausführung der Fußböden und Wannen (z.B. Hallenboden, Sammelbecken, Pumpensumpf, Chemikalientank, u. dgl.) sind Bestätigungen vorzulegen.

I.14.4.15 Absturzgefährdete Stellen sind mit einer standsicheren und mindestens 1 m hohen Absturzsicherung (z.B. Geländer, Brüstung) abzusichern.

I.14.4.16 Die einzelnen Bauphasen des Abbaus und der Wiederbefüllung sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Böschungen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Sollten, bedingt durch Herstellungstoleranzen, bei der Geometrie bzw. bei den bodenmechanischen Kennwerten ungünstigere Abweichungen zu den projektmäßigen Vorgaben auftreten, ist die normgemäße Standsicherheit durch eine Berechnung – erstellt von einem befugten Fachmann – nachzuweisen. Die in der Berechnung berücksichtigten geometrischen und bodenmechanischen Kennwerte sind durch Einbaunachweise zu bestätigen.

I.14.4.17 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Brandschutz

I.14.4.18 Bei Durchtritt von Leitungen durch Brandabschnittswände sind Brandschutzklappen EI90 einzubauen oder ist die entsprechende Leitung durch den Brandabschnitt EI90 zu verkleiden. Die Bestimmungen über den vertikalen bzw. horizontalen Einbau sind gemäß ÖNORM EN 13501 Teil 3 einzuhalten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfberichte vorzulegen.

I.14.4.19 Kabel- und Rohrdurchführungen durch Brandabschnittswände sind in der Qualifikation EI90 abzuschotten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Klassifizierungsberichte vorzulegen.

I.14.4.20 Sämtliche Brandschutzklappen haben der Klassifikation EI90 sowie der ÖNORM H 6025 zu entsprechen. Der Einbau der Brandschutzklappen hat gem. ÖNORM H 6031 zu erfolgen. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfberichte vorzulegen.

I.14.4.21 Für Brandschutztüren und -tore in der Klassifizierung EI2-30C sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste (Übereinstimmungserklärung einschließlich zugehörigen Klassifizierungsberichts) vorzulegen.

I.14.4.22 Bei Einbau von Ummantelungen in der Klassifikation EI90, sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste (Übereinstimmungserklärung einschließlich zugehörigen Prüfattests) vorzulegen.

I.14.4.23 Sämtliche Notausgangstüren sind mit Panikbeschlägen gemäß ÖNORM EN 179 zu versehen. Hierüber ist von der ausführenden Fachfirma der Behörde nachzuweisen, dass die verwendeten Bauteile und Beschläge eine behördlich anerkannte Zulassung besitzen.

I.14.4.24 Über die brandbeständige Ausführung der tragenden Teile (R90) gem. Brandschutzbeschreibung ist ein Nachweis der Behörde vorzulegen.

I.14.4.25 Die vorgesehene Brandmeldeanlage (gem. Brandschutzbeschreibung) ist gemäß der technischen Richtlinie TRVB zu projektieren und zu errichten. Das Projekt ist der abnehmenden Stelle vor Errichtung der Anlage vorzulegen. Die fertig gestellte Anlage ist nach Einhaltung eines zumindest 6-wöchigen Probetriebes und unter Vorlage von Brandschutzplänen von der abnehmenden Stelle überprüfen zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist ein positiver Abnahmebefund der Behörde vorzulegen.

I.14.4.26 Die im Brandschutzkonzept angeführten Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe gem. der Richtlinien TRVB S 124 sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu montieren und gemäß Kennzeichnungsverordnung gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Ausstattung der Anlage mit trag-

baren Feuerlöschern, unter Angabe der Anzahl der Löscher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge entsprechend der TRVB F 124 sowie der Aufstellungsorte, ist durch die ausführende Firma ein Nachweis zu führen.

I.14.4.27 Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und dieser ist nachweislich facheinschlägig auszubilden.

I.14.4.28 Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Diese ist allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Areal gut sichtbar zu situieren.

I.14.4.29 Es sind Brandschutzpläne gemäß der Richtlinie TRVB O 121 in der Form von Grundrissplänen und Lageplänen zu erstellen. Diese Pläne sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr zu vidieren und bei dieser zur Einsichtnahme aufzulegen. Eine weitere Parie Brandschutzpläne sind bei der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

I.14.4.30 Während der Bauzeit ist der Baustellenbrandschutz gemäß TRVB A 149 in der letztgültigen Fassung nachweislich einzuhalten (durch internes oder externes Personal). Es ist ein Brandschutzbuch beim Baustellenverantwortlichen zur steten Einsichtnahme aufzulegen.

I.14.4.31 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen, im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.14.5 Biologische Vielfalt

Betriebsphase

I.14.5.1 Avifauna: Vogelbrutzeit

Gem. projektimmanente Maßnahmen werden die Rodungsarbeiten zwar außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, der Zeitraum ist jedoch nicht definiert. Aufgrund des Vorkommens des Uhus und des Schwarzspechts, die früh im Jahr mit der Balz beginnen, wird die Vogelbrutzeit bereits mit 01. Februar bis 31. August festgelegt. Rodungsarbeiten dürfen demnach zwischen 1. September und 31. Jänner durchgeführt werden.

I.14.5.2 Avifauna: Installation von Nisthilfen für Vögel

Um einen Verlust von Neststandorten auszugleichen, müssen in der Umgebung vor Baubeginn Vogelnistkästen angebracht werden. Es soll sich dabei um zumindest eine Nisthilfe für den Uhu, 10 Halbhöhlen- und Nischennistkästen und 10 Höhlennistkästen handeln. Diese sind in Anleitung von der Umweltbaubegleitung an für die jeweiligen Arten passenden Standorten anzubringen.

I.14.5.3 Umsiedelung Amphibien und Reptilien

Vor Baufeldfreimachung werden als Vermeidungsmaßnahme Amphibien und Reptilien aus den jeweiligen Verfüllabschnitten abgesammelt und abseits des Baufelds in den Ausgleichslebensräumen freigelassen. Die abgesammelten Tiere müssen protokolliert (Art, Anzahl) werden und die Daten grafisch aufbereitet. Für das Absammeln der Reptilien können Reptilienplots im Baufeldbereich ausgelegt werden. Sollte die Baufelderöffnung im Winter (ab 01.11.) liegen, dann müssen die Amphibien und Reptilien bereits spätestens im Zeitraum Juli bis September abgefangen werden, da diese in der Winterruhe nicht auffindbar sind.

I.14.5.4 Schutzzaun Herpetofauna mit Kleintierdurchlässen

Um die Deponie verläuft eine asphaltierte Betriebsstraße. Zwischen der Betriebsstraße und der rekultivierten Deponie sind gem. Rekultivierungsplan amphibienfreundliche Retentionsbecken vorgesehen. Um eine Tötung von Amphibien und Reptilien oder anderen Kleintieren auf der Baustraße zu vermeiden, ist diese mit einem Reptilienschutzzaun (Höhe 40-50 cm, Abschluss unten bündig mit dem Boden) auszustatten. Der Zaun ist nördlich, südlich und westlich des Vorhabensgebietes anzubringen. Südlich befindet sich die aktuelle Deponie und es sind keine Retentionsbecken geplant, es wird daher nicht davon ausgegangen, dass von dort Tiere einwandern. Um den Tieren ein Einwandern in die Rekultivierungsflächen inkl. Retentionsbecken zu ermöglichen ist die Baustraße im Bereich der Retentionsbecken mit einer RVS gerechten (siehe RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen) Amphibienquerung zu versehen. Pro Verfüllabschnitt muss zumindest ein Durchlass gegeben sein, damit jedes Becken für die Tiere nutzbar ist. Die Durchgänge sind erst passierbar zu machen, wenn die Verfüllabschnitte rekultiviert sind. Nach dem Ende der Betriebsphase sind die Zäune wieder abzubauen.

I.14.5.5 Die Kleintierdurchlässe müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die Durchlässe müssen min. 1 m breit und 60 cm hoch sein.
- b) Die Durchlässe sollen möglichst kurz ausgeführt werden.
- c) Der Winkel zwischen Lauffläche und Seitenwand hat 90 (+/- 10) Grad zu betragen.
- d) Die Durchlässe sind derart zu gestalten, dass die Sohle dauerhaft feucht ist. Dies wird durch eine waagrechte Ausführung und eine min. 15 cm hohe Schicht von saugfähigem Bodenmaterial gewährleistet. Eine Abdichtung nach unten mittels Teichfolie, die durch eine Ausweitung vor den Eingangsbereichen die Zufuhr von Regenwasser von außerhalb des Durchlasses gewährleistet, führt in der Regel zu ausreichender Feuchtigkeit.
- e) Die Durchlässe sind eben (aus Sicht der Waldseite) anzubringen und die Baustraße muss darüber geführt werden. Die Durchlässe dürfen nicht unter das jetzige Niveau des Waldbodens eingegraben werden.

I.14.5.6 Kontrolle Baufeld auf geschützt Arten

Kurz vor Baufeldfreimachung ist das gesamte Baufeld nochmals durch die Umweltbaubegleitung zu begehen und auf geschützte Arten abzusuchen. Sollten geschützte Arten angetroffen werden, werden diese fachgerecht abgesammelt und auf eine Ausgleichsfläche verbracht. Die Freigabe des jeweiligen Verfüllabschnittes hat nach erfolgter Absiedelung durch die Umweltbaubegleitung zu erfolgen.

I.14.5.7 Fledermäuse: Schutz und Kontrolle von Quartierbäumen

Innerhalb des Vorhabensgebietes wurden 7 potenzielle Quartierbäume festgestellt. Die Quartierbäume sind so lange wie möglich zu erhalten und erst bei der Baufeldfreimachung des betroffenen Abschnittes zu roden. Randlich gelegene Quartierbäume sind, sofern es das Vorhaben zulässt zu erhalten und zu schützen. Da die Erhebungen zu den potenziellen Quartierbäumen bereits 2021 stattfanden, sind kurz vor Baufeldfreimachung des jeweiligen Abschnittes erneute Kontrollen auf potenzielle Fledermaus Quartierbäume durchzuführen. Sollten weitere potenzielle Quartierbäume festgestellt werden, ist auch die Anzahl der Fledermauskästen (siehe Maßnahme PW Fledermauskästen) dementsprechend im Verhältnis 1:3 anzupassen.

I.14.5.8 Anlage Amphibiengewässer

I.14.5.8.1 Im Vorhabensgebiet wurden 4 Amphibienarten festgestellt, die das Vorhabensgebiet als Fortpflanzungsgebiet nutzen. Da die Wasserführung der geplanten Retentionsbecken vom Niederschlag abhängig sind und nicht durchgehend den Amphibien zur Verfügung stehen, ist außerhalb des Vorhabensgebietes, jedoch im funktionalen Zusammenhang, ein Amphibiengewässer zu errichten. Das Amphibiengewässer hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Flächengröße: Es ist 1 Becken mit min. 400 m² oder 2 Becken mit jeweils min. 200 m², herzustellen. Die Mindestbreite hat 5 Meter zu betragen, falls es als langgezogenes Gewässer ausgeführt wird. Die Wasserführung im Frühjahr muss gegeben sein, ein temporäres Austrocknen ab August ist zulässig.
- b) Die Ufer sind sehr flach (Böschungsneigung 1:4-1:6) auszuführen. Der tiefste Bereich (mind. 80 cm, max. 100 cm Wassertiefe) hat mind. 2 m breit und 5 m lang zu sein. Wenn es erforderlich ist, muss der Untergrund abgedichtet werden, sodass das Gewässer zumindest bis Mitte August wasserführend ist.
- c) Die Lage ist so zu wählen, dass das Gewässer überwiegend besonnt ist. Gehölzbepflanzung in Ufernähe sind nicht zulässig.
- d) Die Lage ist so zu wählen, dass das Gewässer von den vorhabensbedingten Lichtimmissionen nicht betroffen ist. Die Ausgleichsfläche mit dem Gewässer darf nicht mehr als 0,25 Lux durch künstliches Licht aufgehellt werden.
- e) Eine Initialbepflanzung mit Wasserpflanzen und Uferpflanzen ist vorzunehmen. Dafür sind standortheimische Pflanzenarten zu verwenden, wie beispielsweise die Schlank-Segge (*Carex acuta*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und der Breitblättrige Rohrkolben (*Typha latifolia*).
- f) Fischbesatz ist zu unterlassen.

- g) Sollten im Zuge der Umsetzung Neueinsaaten erforderlich sein, ist hierfür standortangepasstes Wiesensaatgut mit regionaltypischer Artenzusammensetzung zu verwenden.

I.14.5.8.2 Im Zuge der Arbeiten entstehende kleinflächige Senken (z.B. durch Traktor- und Baggerarbeiten) sind zur Schaffung von z. B. Kröten- und Unkenlebensräumen zu erhalten.

I.14.5.8.3 Die Umgebung des Laichgewässers ist naturnah und mit Einbringung von Laubgehölzen zu gestalten.

I.14.5.8.4 Die Maßnahmen zur Anlage des Gewässers hinsichtlich der (erwarteten) Besiedelung durch Amphibien und Überprüfung der Entwicklung sind in Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Zielzustandes (Fortpflanzungsgewässer für Braunfrösche (*Rana* spp.), Grünfrösche (*Pelophylax* spp.), Molche (*Lissotriton vulgaris* und *Triturus* spp.) und Kröten (*Bufo bufo*) zu evaluieren.

I.14.5.8.5 Das Laichgewässer ist zumindest während der Betriebsphase funktionsfähig zu halten.

I.14.5.8.6 Danach muss sichergestellt werden, dass die Retentionsbecken in der Folgenutzungsphase die ökologische Funktion für Amphibien dauerhaft und qualitativ hochwertig übernehmen können. Die langfristige Pflege und Erhaltung ist im Nachsorgeplan zu verankern.

I.14.5.9 Anlage Reptilienlebensraum

Im Vorhabensgebiet wurden Blindschleiche und Zauneidechse nachgewiesen und die Schlingnatter hat ein Vorkommenspotenzial. Die Zeitspanne zwischen Flächenbeanspruchung und den ersten Rekultivierungsflächen stellt für Reptilien eine Verschlechterung dar. Es sind somit außerhalb des Vorhabensgebietes jedoch im funktionalen Zusammenhang Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen. Dazu sind zumindest 500 m² südseitige bzw. sonnenexponierte Flächen für Reptilien aufzuwerten und Eiablage- sowie Sonnenplätze zu errichten. Es müssen Flächen aufgewertet werden, die aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung noch keinen Lebensraum für Reptilien darstellen. Verwendet werden können beispielsweise bei der Rodung anfallende Wurzelstöcke und Astmaterial, welches als Totholz am Waldrand südexponiert positioniert werden kann; auch Gesteinsmaterial (z.B. feines Aushub-

material in Kombination mit größeren Gesteinsblöcken) kann in Form von Steinlin-
sen wertvolle Strukturen für Reptilien schaffen (<https://www.zauneidechse.ch/kleinstrukturen>). Die Einbautiefe an der tiefsten Stelle
muss zumindest 120 cm sein. Bei der Errichtung muss darauf geachtet werden,
dass durch randliche Sandbett-Bereiche gute Eiablagemöglichkeiten für Reptilien
entstehen. Weiters sind Gesteinshaufen in Form von Lesesteinhaufen entlang neu
angelegter Hecken oder des Waldrands möglich. Es müssen zumindest 5 derartige
Strukturen errichtet werden.

I.14.5.10 Umweltfreundliche Außenbeleuchtung der Betriebsflächen während der Betriebszeiten

I.14.5.10.1 Gemäß Einreichunterlagen erfolgt eine Außenbeleuchtung der Betriebs-
flächen in den Dunkelstunden während der Betriebszeiten, welche von 06:00 bis
19:00 sind. Somit ist im Herbst, Winter und frühen Frühling in den Dämmerungs-
und Nachtstunden ein Beleuchtungserfordernis gegeben. Die Lichtemissionen sind
in der Betriebsphase nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052 idgF) zu be-
grenzen.

I.14.5.10.2 Es sind grundsätzlich geeignete Leuchtmittel mit einem für Insekten
wirkungsarmen Spektrum mit einer Farbtemperatur von ≤ 3000 Kelvin (warmweiß)
zu verwenden.

I.14.5.10.3 Es sind vollständig geschlossene Leuchten zu verwenden (Abdichtung
gegen Insekten und Spinnen). Als Schutzart der Leuchte ist mindestens IP 54 nach
ÖVE/ÖNORM N 60529 zu wählen.

I.14.5.10.4 Es hat eine Begrenzung der maximalen Oberflächentemperatur der
Leuchten auf 60 °C zu erfolgen.

I.14.5.10.5 Die Beleuchtung von Schlaf- und Brutstätten sowie eine Anstrahlung
von Bäumen und Sträuchern ist zu vermeiden.

I.14.5.10.6 Laut ÖNORM O 1052 darf die Aufhellung von naturschutzfachlich sen-
siblen Lebensräumen (Biotope, Gewässer) nicht mehr als 0,25 lux betragen, dies
betrifft das neu zu errichtende Amphibienlaichgewässer.

I.14.5.10.7 Die Lenkung des Lichtes hat ausschließlich in die Bereiche zu erfolgen, die künstlich beleuchtet werden sollen. Nicht abgeschirmte, unnötige Lichtabstrahlungen, beispielsweise in den oberen Halbraum sind grundsätzlich zu vermeiden.

I.14.5.10.8 Die Lichtstärke in der Strahlrichtung ab 90° muss den Wert von 0 cd/klm einhalten. Es dürfen nur abgeschirmte Leuchten (Planflächenstrahler, Full-Cut-Off-Leuchten) mit asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Zusätzlich sind im Bedarfsfall Abstrahlbleche vorzusehen, um Abstrahlungen nach oben bzw. Blendwirkungen zu vermeiden.

I.14.5.10.9 Die Einhaltung der Vorgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung ist durch die Ökologische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren.

I.14.5.11 Neophyten

Die unkultivierten Offenflächen im Vorhabensgebiet sind in der Betriebsphase jährlich auf Neophyten zu kontrollieren. Bei einem Aufkommen von Neophyten sind diese nach dem neuesten Stand der Technik zu entfernen und zu vernichten.

I.14.5.12 Geschützte Pflanzenarten

I.14.5.12.1 Schwertlilie: Zur dauerhaften Erhaltung des Bestandes der vorgefundenen Schwertlilien (*Iris* sp.) müssen diese vor Inanspruchnahme der betroffenen Fläche an einen langfristig geeigneten Standort verpflanzt werden. Der Standort ist durch die Umweltbaubegleitung festzulegen. Für die Verpflanzung muss eine Pflanzgrube ausgehoben werden. Der Bestand muss anschließend mittels Schaufelbagger oder händisch vorsichtig samt Erdreich (und Rhizome) ausgegraben und in die vorbereitete Pflanzfläche eingesetzt werden.

Da die Pflanzen sich zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht in Blüte befanden und aufgrund des Standortes davon auszugehen ist, dass es sich um keine natürliche Population handelt, kann dieser Auflage bei Dokumentation einer nicht-heimischen Art oder eines Hybriden ausgesetzt die Einhaltung entfallen.

I.14.5.12.2 Rohrkolben: Zur dauerhaften Erhaltung des Bestandes der vorgefundenen Rohrkolben (*Typha latifolia*) müssen diese vor Inanspruchnahme der betroffenen Fläche an einen langfristig geeigneten Standort (keine Austrocknungstendenz, nährstoffreich, hell) verpflanzt werden. Für die Verpflanzung muss eine Pflanzgrube ausgehoben werden. Der Bestand muss anschließend mittels Schaufelbagger oder händisch vorsichtig samt Erdreich (und Rhizome) ausgegraben und in die vorbereitete Pflanzfläche eingesetzt werden.

felbagger oder händisch vorsichtig samt Erdreich (und Rhizome) ausgegraben und in die vorbereitete Pflanzfläche eingesetzt werden.

Als Standort wird das neu-anzulegende Amphibienlaichgewässer (siehe oben) empfohlen.

I.14.5.13 Rekultivierung

Die Rekultivierung und Bepflanzung von fertiggestellten Deponieabschnitten haben unverzüglich (im nächstfolgenden Frühjahr oder Herbst) zu erfolgen, um die Dauer von offenen Flächen zu minimieren.

Folgenutzungsphase:

I.14.5.14 Einschränkung Mahdzeit

Im Vorhabensgebiet wurden zumindest drei bodenbrütende Vogelarten festgestellt. Aufgrund der Ausgestaltung der Rekultivierung ist eine Ansiedelung weiterer Bodenbrüter möglich. Es ist eine ein bis zwei Mal jährliche extensive Mahd der begrünten Flächen und Böschungen vorgesehen. Um eine erfolgreiche Brut zu gewährleisten ist keine Mahd vor dem 31. Juli durchzuführen.

I.14.5.15 Monitoring

Zur Überprüfung des Erfolgs der Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Abschluss der jeweiligen Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen in den einzelnen Abschnitten durchzuführen. Das Monitoring soll folgende Aspekte umfassen: Anwuchserfolg und Vitalität der gepflanzten Gehölze; Entwicklung der Vegetation auf den Wiesenflächen (Artenzusammensetzung, Deckungsgrad, Anteil gebietsheimischer Arten); Entwicklung der Vegetation auf den Sukzessionsflächen; fachgerechte Umsetzung Strukturelemente für die Tiergruppen; fachgerechte Umsetzung der Retentionsbecken inkl. Ausstiegshilfen. Die Ergebnisse sind jährlich zu dokumentieren. Bei Abweichungen von den Zielvorgaben (z.B. unzureichender Anwuchserfolg, Ausbreitung invasiver Arten) sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde geeignete Nachbesserungsmaßnahmen (z.B. Nachpflanzungen, Mahdregime) festzulegen und umzusetzen.

I.14.5.16 Nachsorgephase

Im Rahmen der Nachsorgephase sind zusätzlich zu den beschriebenen Pflege-

maßnahmen jährlich etwaige Neophyten zu entfernen. Die Entfernung muss nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt und dokumentiert werden.

Im Rahmen der Nachsorgephase sind zusätzlich zu den beschriebenen Pflegemaßnahmen jährlich etwaige Störzeiger zu beobachten und bei übermäßiger Vermehrung zu entfernen. Die Entfernung muss dokumentiert werden.

I.14.5.17 Nachsorgeplan

Die langfristige Pflege und Entwicklung der Rekultivierungsflächen ist im Nachsorgeplan festzuschreiben, um das Erreichen der Rekultivierungsziele und eine dauerhafte landschaftliche Integration zu gewährleisten.

I.14.5.18 Pflegemaßnahmen

Die Gehölzpflanzungen sind auf Dauer durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten. Eine flächige Schlägerung ist nicht gestattet. Ausgefallene Pflanzen sind zeitnah zu ersetzen.

I.14.6 Deponietechnik/Gewässerschutz Reststoff- Massenabfalldeponie

Errichtung

I.14.6.1 Zur Sicherung einer gleichbleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben.

I.14.6.2 Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für die Bauarbeiten dürfen nur befugte Unternehmen eingesetzt werden.

I.14.6.3 Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern zwischenzulagern. Solche Container (mind. 3 Stück, Mindestfassungsvolumen von je 10 m³) sind vor Betriebsbeginn einzurichten.

I.14.6.4 Mit der Ablagerung darf erst nach Vorliegen eines positiven Überprüfungsbescheides für den jeweiligen Deponieabschnitt inkl. der dazugehörigen Anlagenteile begonnen werden. Dazu ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans

eine Fertigstellungsmeldung unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates zu übermitteln.

I.14.6.5 Die Vollendung von Deponieabschnitten ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates im Wege des Deponieaufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten). Gemeinsam mit dem letzten Deponieabschnitt sind auch die tatsächlichen Nachsorgemaßnahmen für das gesamte Kompartiment bekannt zu geben. Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind jeweils besonders hervorzuheben.

I.14.6.6 Anforderungen an Materialuntersuchungen zur Herstellung der erforderlichen Profilierung, der künstlichen Barriere, des Materials für die mineralischen Dichtungen, für fremd zugeführtes Rekultivierungsmaterial und für Materialien im Zwischenlager nach § 34 DVO 2008.

Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen vor dem Einbau wie folgt prüfen zu lassen:

- a) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 bzw. BAWP durchzuführen, sofern unten stehende Auflistungen keine anderen Vorgaben enthalten.
- b) Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- c) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- d) Bei Durchführung der Materialanalyse gilt der Parameterumfang gemäß Tabelle 2 im Anhang 4 Teil 1, Kapitel 4 DVO 2008.

- e) Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle (dafür sind der Aufsicht entsprechende Liefernachweise und Einbaubestätigungen vorzulegen) oder bei Verwendung des standorteigenen Materials (z.B. Oberboden für die Rekultivierung) entfallen.
- f) Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartiment sowie die Verwertungsklasse zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- g) Bei homogenem und nicht kontaminiertem Aushubmaterial eines Anfallortes ohne sensorische Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) im Umfang von über 5.000m³ kann die Analyse der Gesamtmischprobe für je begonnene 5.000 m³ (bzw. 7.500t) erfolgen.

Liegt für dieses Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub), so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter eingeschränkt werden.

I.14.6.7 Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischenzulagern. Die Schütthöhe der Halde darf 2 m nicht übersteigen.

I.14.6.8 Werden bei der Errichtung der Deponiebasis Schichtwässer angetroffen, sind in den betroffenen Bereichen in Absprache mit der Deponie- und Bauaufsicht Hangwasserdrainagen anzuordnen.

I.14.6.9 Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Planums, Höhenlage der Schütteebenen) sind innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Abbau- oder Verfüllzonen) je Deponieabschnitt standhafte Fixpunkte zu errichten (Einmessung durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft

zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans vor Betriebsbeginn unaufgefordert vorzulegen.

I.14.6.10 Die Herstellung und die Durchführung der Kontrollprüfungen der künstlichen Barriere hat gem. ÖNORM S2074-2 (15.7.2023) Kapitel 5.3 bis 5.5 und 6.2 (Tabellen 6 bis 8) zu erfolgen.

I.14.6.11 Für die Herstellung der geologischen Barriere darf ausschließlich Bodenaushubmaterial verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 6 zu erfolgen.

I.14.6.12 Für die Herstellung einer Verbesserungsschicht oberhalb einer anstehenden unvollständigen geologischen Barriere gelten die Vorgaben nach Kapitel 6.4.3 (Tabelle 5)

I.14.6.13 Die Herstellung und die Durchführung der Kontrollprüfungen des Deponierohplanums hat gem. ÖNORM S2074-2 (15.7.2023) Kapitel 6.6 (Tabelle 9) zu erfolgen.

I.14.6.14 Die Deponiebasisdichtung der Reststoff- und Massenabfalldéponie ist mit einer Kombinationsdichtung, bestehend aus einer mindestens dreilagigen mineralischen Dichtschicht mit einer Stärke von mindestens 20 cm und maximal 27 cm pro Lage in verdichtetem Zustand mit einer Gesamtstärke von mindestens 75 cm und einer direkt aufliegenden PEHD-Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindeststärke von 2,5 mm herzustellen.

I.14.6.15 Die Herstellung und die Durchführung der Prüfungen der mineralischen Dichtung hat gem. ÖNORM S2074-2 (15.7.2023) Kapitel 5.6 und 6.7 (Tabelle 10 bis 14) zu erfolgen.

I.14.6.16 Für die Herstellung der mineralischen Dichtungsschichten darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 6 zu erfolgen.

I.14.6.17 Das Verlegen, Verschweißen und der Schutz von PEHD-Kunststoffdichtungsbahnen hat gemäß ÖNORM S 2076-1 „Déponien – Dichtungs-

bahnen aus Kunststoff – Verlegung“ zu erfolgen. Die Anforderungen und Prüfungen an PEHD-Kunststoffdichtungsbahnen gemäß ÖNORM S 2073 „Deponien - Dichtungsbahnen aus Kunststoff – Anforderungen und Prüfung“ sind zu erfüllen.

I.14.6.18 Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil des Deponiebasisdichtungssystems sind mit einem mindestens 1200 g/m² schweren mechanisch verfestigten Vlies vor Beschädigung zu schützen. Die ÖNORM S 2076-2 „Deponien – Geotextile Schutzlagen – Teil 2: Systemanforderungen und Einbaubedingungen“ ist anzuwenden.

I.14.6.19 Die Basisentwässerung ist durch einen Flächenfilter und darin verlegten Sickerwasserleitungen (PE-HD Rohre) zu gewährleisten.

Bei Einsatz von Rundkorn der Körnungsgruppe 16/32 Gc80-20 sind die in der ÖNORM S2074-2 (15.7.2023) Kapitel 6.8 (Tabelle 16) vorgegebenen Abnahmeprüfungen durchzuführen.

Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling sind für die Herstellung des Flächenfilters die Vorgaben der ÖNORM S2074-2 (15.7.2023) Kapitel 5.7 und 6.8 (Tabellen 15 und 16) einzuhalten. Des Weiteren ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die Umweltverträglichkeit gemäß Recyclingbaustoffverordnung nachzuweisen. Die Qualitätsklasse U-B ist einzuhalten. Bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle kann der Nachweis der Materialqualität entfallen.

I.14.6.20 Die Drainageschicht ist gegenüber dem Schüttgut mit einem Filtervlies zu schützen. Alternativ kann statt dem Filtervlies die Methode des gesteuerten Abfalleinbaues zur Anwendung kommen. Darüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen; von der Deponieaufsicht ist zu bestätigen, dass der durchgeführte Abfalleinbau geeignet ist den Eintrag von Feinteilen in den Flächenfilter zu vermeiden.

I.14.6.21 Die dauerhafte und flüssigkeitsdichte Herstellung der Sickerwasserspeicherbecken aus Stahlbeton ist im Wege der Herstellerfirma nachzuweisen. Vom verwendeten Beton (C25/30 B6 C3A-frei) ist ein Nachweis des Betonmischwerkes vorzulegen.

I.14.6.22 Das Sickerwasserspeicherbecken ist durch eine Umzäunung zu sichern.

I.14.6.23 Zur Erfassung der Sickerwassermengen aus jedem Deponiekompartiment sind geeignete Messeinrichtung zu installieren (z.B. Wasserzähler oder Pegel).,

I.14.6.24 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind über die Dichtheit des Abwasserableitungssystems (dichte Sickerwasserleitungen außerhalb der Deponiebasisdichtung und Schächte) und der Sickerwasserspeicherbecken Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit EN 1610 durchzuführen. Die Prüfung ist von einem befugten Fachkundigen vorzunehmen und ist der Behörde darüber ein Dichtheitsattest gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung zum jeweiligen Deponieabschnitt vorzulegen. Diese Kontrollen sind jährlich zu wiederholen.

I.14.6.25 Die Sickerwasserdrainagerohre sind beidseitig spülbar und kontrollierbar auszugestalten, eine ausreichende Bettung der Rohre ist zu gewährleisten.

I.14.6.26 Die Sickerwasserrohre haben der DIN 4266-1 bzw. einer gleichwertigen Norm zu entsprechen und müssen aus PE-HD mit einer Mindestwandstärke von 22,5 mm hergestellt werden. Eine entsprechende Rohrstatik ist vorzulegen.

I.14.6.27 Die Zu- / Abfahrt ist durch ein abspergbares Tor abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.

I.14.6.28 Für die Errichtung der Kompartimentstrennung gelten die Vorgaben der ÖNORM S 2083 „Deponien – Anforderungen an Kompartimente“.

I.14.6.29 Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamtfläche sind

a) eine Ausgleichsschicht (mind. 0,5m) herzustellen,

b) geosynthetische Tondichtungsbahnen (technische Anforderungen und Prüfungen / Qualitätssicherung gem. Anhang 3 DVO 2008 bzw. ÖNORM S 2081-2) aufzubringen, welche eine Mindestneigung von 2 % aufzuweisen haben.

- c) eine 2,5 mm PEHD-Kunststoffdichtungsbahn über der geosynthetischen Tondichtungsbahn aufzubringen,
- d) über der Oberflächendichtung sind geosynthetische Drainagematten zu verlegen. (Die Anforderungen der ÖNORM S 2082 „Deponien – Oberflächenabdeckungen Systemanforderungen“ Punkt 4.4 sind zu erfüllen.) und
- e) eine der widmungsgemäßen Nutzung angepasste bewuchsfähige Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die Mindeststärke der Rekultivierungsschicht hat 0,8 m zu betragen.

I.14.6.30 Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material darf ausschließlich geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 29, 30, 31, 32), das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem BAWP nachweislich einhält. (Bei Verwendung der Spezifizierung 29 gelten die Sonderbestimmungen für die Qualitätsklasse BA) Für die übrigen Inhaltsstoffe gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 6 zu erfolgen.

Betrieb

I.14.6.31 Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.

I.14.6.32 Über die im Zwischenlager nach § 34 DVO 2008 gelagerten Abfälle und Baustoffe sind getrennte Aufzeichnungen zu führen. Errichtung, Verlegung und Stilllegung des Zwischenlagers sind der Behörde vorab anzuzeigen. Die Qualitätssicherung der gelagerten Abfälle hat gemäß Auflage 6 zu erfolgen. Das Zwischenlager ist in der Natur mit Holzpflöcken abzugrenzen.

I.14.6.33 Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

I.14.6.34 Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat ausschließlich in der Betriebstankstelle zu erfolgen.

I.14.6.35 In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

I.14.6.36 Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.

I.14.6.37 Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.14.6.38 Sämtliche Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).

I.14.6.39 Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 1 m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.

I.14.6.40 Durch baubegleitende, geotechnische Untersuchungen ist dokumentiert nachzuweisen, dass die zur Berechnung der Setzungen und Standsicherheit gemäß § 25 DVO 2008 getroffenen Annahmen mit den tatsächlich vorliegenden Kennwerten übereinstimmen.

I.14.6.41 Die Aufzeichnungen nach § 41 DVO 2008 sind fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und

Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.

I.14.6.42 Die Zufahrt zu den jeweils in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten ist (auch innerhalb des Gesamtareals) zu kennzeichnen.

I.14.6.43 Zur Staubfreihaltung bzw. Reinigung von Fahrflächen außerhalb des gedichteten Deponiebereiches bzw. auf der abgeschlossenen Deponieoberfläche darf nur nicht verunreinigtes Wasser (kein Sickerwasser) verwendet werden.

I.14.6.44 Im Zufahrtsbereich der Deponie sind auf einer Informationstafel Name und Anschrift des Deponiebetreibers, die Öffnungszeiten und der Deponietyp anzuführen.

I.14.6.45 Es ist sicherzustellen, dass Deponiesickerwasser sowie verunreinigtes Oberflächenwasser des Deponiekörpers getrennt von sonstigen im Deponiebereich anfallenden, nicht verunreinigten Wässern erfasst werden (z.B. Oberflächenwässer nach Abdeckung). Nicht verunreinigte Wässer sind geordnet abzuleiten.

I.14.6.46 Die in Betrieb befindlichen Abschnitte des Reststoff,- und Massenabfalldeponie sind mit einer 2 m hohen und wildsicheren Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

I.14.6.47 Die maximal offene Schüttfläche (d.h. die noch nicht DVO 2008-konform abgedeckte Deponieoberfläche) wird mit 16.800 m² festgelegt. Bei Überschreitung der angeführten Maximalwerte ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.

I.14.6.48 Erfolgt die Zufahrt (Einbringung) in einzelne Deponieabschnitte über die Böschung der bereits ausgebauten Deponiebasis, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Basisdichtung und des Drainagesystems vor Beschädigung durch den Zubringerverkehr zu treffen.

I.14.6.49 Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers ist wie folgt vom Leiter der Eingangskontrolle wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest monatlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben:

I.14.6.49.1 Betriebsphase

- a) Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):
 - aa) Kontrolle der Versperrung der Tore nach Deponiebetriebsschluss
 - ab) Kontrolle des Füllstandes der Sickerwassersammelbecken
 - ac) Reinigung der Fahrstrecken von verschlepptem Deponiematerial im Gesamtareal
- b) Monatliche Überwachungen:
 - ba) Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
 - bb) Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
 - bc) Kontrolle der Umzäunung
 - bd) Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
 - be) Funktion der maschinellen Ausrüstung Wasser / Abwasser
- c) Vierteljährliche Überwachungen:
 - ca) Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
 - cb) Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang);
- d) Halbjährliche Überwachungen:
 - da) Spülen der Deponiesickerwasserleitungen
- e) Jährliche Überprüfungen:
 - ea) Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen

der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)

- eb) Setzungsverhalten des Deponiekörpers an der Basis (ist im Zuge der Videobefahrung der Sickerwasserleitungen zu dokumentieren)
- ec) Wasseraustritt an der Oberfläche
- ed) Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- ee) Kontrolle der Außenanlagen und Verkehrswege
- ef) Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (z.B. Kontrolle der Versickerungsmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionsfähigkeit)
- eg) Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang)
- eh) Dichtheit der Deponiesickerwasserbecken, Leitungen und Schächte
- ei) Kontrolle auf Sedimentablagerungen im Deponiesickerwasserbecken, gegebenenfalls Entleerung und Räumung der Sedimente
- ej) Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen
- ek) Wasserbilanz auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerten NS, Verdunstung, Sickerwasservolumen;
- el) In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

I.14.6.49.2 Stilllegungs- und Nachsorgephase

a) Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

aa) Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden

ab) Kontrolle der Füllstände im Sickerwassersammelbecken

b) monatliche Überwachungen:

- ba) Kontrolle der Umzäunung
- bb) Funktion der maschinellen Ausrüstung Wasser / Abwasser
- c) halbjährliche Überwachungen:
 - ca) Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
 - cb) Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
 - cc) Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang)
- d) jährliche Überwachungen:
 - da) Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang):
 - db) Setzungsverhalten Deponiekörper (Höhenmäßige Vermessung der Höhenfixpunkte auf der Deponieoberfläche).
 - dc) Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
 - dd) Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege
 - de) Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
 - df) Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (z.B. Kontrolle der Versickerungsmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionsfähigkeit)
 - dg) Spülen der Deponiesickerwasserleitungen
 - dh) Dichtheit der Deponiesickerwasserbecken, Leitungen und Schächte
 - di) Kontrolle auf Sedimentablagerungen im Deponiesickerwasserbecken, gegebenenfalls Entleerung und Räumung der Sedimente
 - dj) Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen

dk) Setzungsverhalten des Deponiekörpers an der Basis (ist Im Zuge der Videobefahrung der Sickerwasserleitungen zu dokumentieren)

dl) Wasserbilanz auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerten NS, Verdunstung, Sickerwasservolumen; In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

I.14.6.49.3 Die angeführten Maßnahmen und technischen Prüfungen sind, mit Ausnahme der Eigenkontrollen, jeweils durch ein Gutachten eines einschlägig tätigen befugten Unternehmens jährlich nachzuweisen.

I.14.6.49.4 Die Gutachten sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

I.14.6.50 Die Verwendung von Daten (NS, Verdunstung) nächstgelegener qualitätsgesicherter meteorologischer Messstationen ist für die Erstellung der Wasserbilanz zulässig; Die ausgewählte Messstelle ist spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes bekannt zu geben; ihre Eignung ist im Kollaudierungsverfahren nachzuweisen.

I.14.6.51 Das im Sickerwasserspeicherbecken gesammelte Wasser ist auf die nachstehend angeführten Parameter untersuchen zu lassen (Probenentnahme durch ein Organ des mit der Untersuchung beauftragten befugten einschlägigen Unternehmens).

Sickerwasser – Untersuchungsparameter:

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) Aussehen, Geruch, Temperatur * | f) Karbonathärte * |
| b) Abdampfdruckstand * | g) Hydrogenkarbonat * |
| c) elektrische Leitfähigkeit bei 20°C * | h) Säurekapazität |
| d) pH-Wert * | i) Sauerstoffgehalt * |
| e) Gesamthärte * | j) Sauerstoffzehrung nach 24h |
| | k) Kaliumpermanganatverbrauch * |

l)	Bor	y)	Phosphat als PO ₄
m)	Calcium	z)	Kohlenwasserstoff-Index
n)	Kalium	aa)	TOC
o)	Magnesium	bb)	OX
p)	Natrium	cc)	POX
q)	Gesamteisen	dd)	Phenolindex
r)	Gesamt-mangan	ee)	BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol
s)	Chlorid*		
t)	Fluorid*		
u)	Sulfat als SO ₄ *	ff)	Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 nach EPA) und Angabe aller Einzelsubstanzen
v)	Nitrat als NO ₃ *		
w)	Nitrit als NO ₂ *		
x)	Ammonium als NH ₄ *	gg)	Schwermetalle: As, Cd, Cr-gesamt, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn

Die Befunde über die Untersuchungen sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

Die mit * versehenen Parameter sind vierteljährlich (in der Betriebsphase) / halbjährlich (in der Stilllegungs- und Nachsorgephase) (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Im Falle von organoleptischen Auffälligkeiten bzw. Auffälligkeiten einzelner Parameter ist unabhängig vom Untersuchungszyklus der gesamter Parameterumfang zu analysieren.

Die Sickerwassersammelbecken sind zumindest jährlich auf Sedimente zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu reinigen; die Sedimente sind ihrer Belastung entsprechend (Untersuchungsbericht an das Aufsichtsorgan) auf eine geeignete Entsorgungsanlage zu verbringen.

Sollten sich Belastungen im Sediment oder Sickerwasser zeigen, die über das depo-

nietypspezifische Maß hinausgehen, ist die Behörde vom Aufsichtsorgan unverzüglich zu verständigen.

I.14.6.52 Das Sickerwasserbecken ist laufend derart zu bewirtschaften, dass weder ein Überlaufen noch ein Rückstau in den Flächenfilter der Basisdichtung erfolgt. Für entsprechende Freiräume im Becken zur Aufnahme des Bemessungsniederschlagsereignisses (2-tägig 50-jährlicher Niederschlag) ist stets Sorge zu tragen.

Beweissicherung

I.14.6.53 Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle des Genehmigungsumfanges von einem externen befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen.

Die Untersuchung hat vor Ort zu erfolgen; solange diese nicht vorliegt, gilt das Material als zwischengelagert. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

I.14.6.53.1 Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4, Anhang 4 Teil 1 DVO 2008, zu beachten sind.

I.14.6.53.2 Es ist zumindest eine Analyse pro angefangene 10.000 m³ (15.000 t) (eine Sammelprobe aus fünf Teilmengen) durchzuführen. Bei Verdacht auf eine vermutete gefährliche Verunreinigung ist zumindest eine Analyse pro angefangene 500 t durchzuführen. Massen unterhalb von 10.000 m³ (15.000 t) können am Ende des Jahres im Zuge der Schürfkampagnen des Folgejahres mituntersucht werden. Es ist zumindest alle zwei Jahre, in denen Ablagerungen stattfinden, eine Untersuchung durchzuführen.

I.14.6.53.3 Für die Probenahme sind über die Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizonts / Materials (z. B. durch Bagger) in einem von der Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).

I.14.6.53.4 Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10, Anhang 4 Teil 1 DVO 2008, zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).

I.14.6.53.5 Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben der DVO 2008, Anhang 4, Teil 1 heranzuziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind den Grenzwerten des Anhangs 1, Tabelle 7, 8 (Reststoff), 9 und 10 (Massenfall) DVO 2008 und dem Konsens der Deponie gegenüberzustellen.

I.14.6.53.6 Liegen nach der Erstuntersuchung in einzelnen Parametern Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte vor, sind für diese Abfallteilmengen Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8, Anhang 4 Teil 2 DVO 2008, zu veranlassen.

I.14.6.53.7 Das Ergebnis der Materialuntersuchung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf dem gegenständlichen Deponiekompartiment zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

Hinweise

H 1) Die durchgeführten Untersuchungen können auf die gemäß DVO 2008 vorgeschriebenen „§ 42 Untersuchungen“ angerechnet werden.

H 2) Jede flächenhafte Untersuchung kann als „§ 42 Untersuchung“ angerechnet werden und ist somit auch entsprechend der Vorgaben der DVO 2008 bei den erforderlichen Identitätskontrollen anrechenbar.

I.14.7 Deponietechnik/Gewässerschutz Multifunktionsfläche

Errichtung

I.14.7.1 Die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Manipulations- und Lagerflächen sowie das Abwassersammelbecken sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen und laufend in diesem Zustand zu erhalten. Die anfallenden belasteten Abwässer sind vollständig zu erfassen.

I.14.7.2 Der Zufluss von Oberflächenwasser bzw. der Abfluss von Abwässern von bzw. zu den umliegenden unbefestigten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen,

z.B. eine keilförmige Ausbildung der Dichtflächenränder oder durch einen Asphaltwulst entlang der befestigten Dichtflächenränder, zu verhindern.

Dichtflächen aus Asphalt

I.14.7.3 Manipulationsflächen aus Asphalt sind von einer Fachfirma entsprechend RVS 03.08.63 und ÖKL-Merkblatt Nr. 33 in Bezug auf die Einbauvorschriften herzustellen.

Über einer bituminösen Tragschicht ist eine Deckasphaltschicht der Mischgutsorte AC11 deck nach ÖNORM B 3580-1 mit einer Mindeststärke von 4cm als Dichtasphaltschicht unter Berücksichtigung der Parameter Hohlraumgehalt, Durchlässigkeitsbeiwert, Verdichtungsgrad und Calciumcarbonatgehalt einzubauen.

Der Hohlraumgehalt der Dichtasphaltschicht darf höchstens 2,0Vol.-% am Marshallprobekörper betragen. Der Hohlraumgehalt der fertigen Deckschicht darf höchstens 3,0Vol.-% betragen und einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 10^{-9} \text{ m/s}$ bei einem Gradienten von $i=30$ nicht überschreiten. Beim Mischguteinbau muss ein Verdichtungsgrad von mindestens 99% erreicht werden.

Die Dichtheitsparameter der Dichtasphaltfläche (Hohlraumgehalt, Durchlässigkeit) sowie die Einhaltung der Schichtmindeststärken und der dauerhaften Verbindung der beiden Schichten sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen hierzu Befugten zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.

Eine Asphaltmischgutprüfung des verwendeten Dichtasphaltes einschließlich Durchlässigkeitsattest (Labor) ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Nur bei organischen /säurehaltigen Abwässern:

Für die Asphalte dürfen nur Korngemische mit geringem Calciumcarbonatgehalt Verwendung finden (maximal 30%). In der Dichtasphaltschicht dürfen ausschließlich Korngemische aus Quarz, Basalt oder Diabas zum Einsatz gelangen. Der Einsatz von Ausbauasphalt (Abbruchasphalt) oder Recyclingbaustoffen ist wegen möglicher Calciumcarbonatanteile technisch nicht möglich.

Die Mischguteignung ist anhand von Lieferscheinen nachzuweisen.

Alternativ bei einlagigem Aufbau: Der Dichtasphalt ist in einer Mindeststärke von 10cm (lastabhängig nach RVS) aufzubringen.

Asphaltnähte an allfälligen Übergängen von heißem auf erkaltetes Mischgut sind mittels Bitumenfugenband auszubilden.

Asphaltnähte am Übergang zu Bauteilen aus Beton sind mittels Bitumenfugenband

auszubilden. Die Nahtflanken am Beton sind mit Bitumenemulsion vorzustreichen, das Bitumenfugenband ist einzulegen, mit dem Mischgut ist heiß anzuarbeiten.

Die Asphalttragschicht (bei zweilagigem Aufbau) ist vor dem Einbau der Deckschicht mit mindestens 300g/m² Bitumenemulsion vorzuspritzen, die Maßnahme ist zu dokumentieren.

I.14.7.4 Die bituminöse Tragschicht muss eine Dicke von mindestens 10cm beim einlagigen und beim zweilagigen Aufbau aufweisen. Der Einbau des Mischgutes darf nur bei Temperaturen über +3°C, bei trockenem Untergrund und niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Das Mischgut für die Tragschicht muss mindestens den Anforderungen AC 22 trag im Sinne der ÖNORM B 3580-1 entsprechen. Das Bindemittel für die Tragschicht muss mindestens den Anforderungen 70/100 gemäß der ÖNORM B 3610 entsprechen. Der Hohlraumgehalt am Mischgutprobekörper darf höchstens 3,0Vol.-% am Marshallprobekörper betragen. Beim Mischguteinbau muss ein Verdichtungsgrad von mindestens 97% erreicht werden.

I.14.7.5 Die bituminöse Tragschicht ist auf einer ungebundenen oberen Tragschicht gemäß RVS 08.15.01 mit einer Mindeststärke von 20 cm einzubauen. Die Oberfläche der ungebundenen Tragschichte ist auf einen Verformungsmodul von $E_{v1} \leq 90 \text{ MN/m}^2$ zu verdichten.

I.14.7.6 Die erreichten Verformungsmodule sind mit mindestens drei dynamischen Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je 1.000m² nachzuweisen.

I.14.7.7 Die ungebundene obere Tragschicht ist auf einer ungebundenen unteren Tragschicht, der sogenannten Frostschutzschicht mit einer Mindeststärke von 30cm einzubauen. Die Oberfläche der Frostschutzschicht ist auf ein Verformungsmodul von $E_{v1} \leq 60 \text{ MN/m}^2$ zu verdichten. Die erreichten Verformungsmoduln sind mit mindestens drei dynamischen Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je 1.000m² nachzuweisen.

I.14.7.8 Die Frostschutzschicht ist auf einem Unterbauplanum des anstehenden Bodens einzubauen. Das Unterbauplanum ist auf ein Verformungsmodul von $E_{v1} \leq 35 \text{ MN/m}^2$ zu verdichten. Diese Tragfähigkeit des Unterbauplanums ist erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen (Bodenverbesserung, Bodenauswechslung)

sicherzustellen. Die Tragfähigkeit des Unterbauplanums ist durch Lastplattenversuche nachzuweisen. Die erreichten Verformungsmodule sind mit mindestens drei dynamischen Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je 1.000m² nachzuweisen.

I.14.7.9 Die Wasserundurchlässigkeit ist mittels eines Standrohres und Prüfanleitung nach Horn je 1.000m² der geschlossenen Dichtfläche sowie an zwei Nahtstellen durch ein befugtes Unternehmen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Bei Flächen unter 1.000m² ist eine Prüfung an einer Nahtstelle ausreichend.

Die Prüfung der Wasserdurchlässigkeit der Dichtfläche ist in Abständen von max. 10 Jahren zu wiederholen bzw. im Anlassfall auf Anordnung der Behörde.

Abwasserspeicherbecken aus Beton

I.14.7.10 Die dauerhafte und flüssigkeitsdichte Herstellung der Sickerwasserspeicherbecken aus Stahlbeton ist im Wege der Herstellerfirma nachzuweisen. Vom verwendeten Beton (C25/30 B6 C3A-frei) ist ein Nachweis des Betonmischwerkes vorzulegen.

I.14.7.11 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind über die Dichtheit des Abwasserableitungssystems (Sickerwasserleitungen, Schächte und Speicherbecken) Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit EN 1610 durchzuführen. Die Prüfung ist von einem befugten Fachkundigen vorzunehmen und ist der Behörde darüber ein Dichtheitsattest vorzulegen.

Diese Kontrollen sind jährlich zu wiederholen.

Im Rahmen einer zusätzlichen 5-jährlichen optischen Prüfung ist das Speicherbecken auch vollständig zu entleeren, zu säubern und von Sedimenten zu reinigen.

Betrieb

I.14.7.12 Allfällig abgelagertes nicht konsensgemäßes Material ist vom Betriebsareal (innerhalb und außerhalb der MFF) unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in einem vor Niederschlägen geschützten flüssigkeitsdichten Container bzw. einer gleichwertigen Sammeleinrichtung

zwischenzulagern. Solche Container sind vor Betriebsbeginn einzurichten und bei Bedarf zu ergänzen.

I.14.7.13 Das Betriebsgelände ist gegen unbefugte Ein-/Ausfahrten abzusichern und sind die Ein-/Ausfahrten außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten.

Abwassersammelbecken sind durch eine Umzäunung (Wildzaun oder gleichwertig) gegen Absturz bzw. Ertrinken zu sichern.

I.14.7.14 Die Abfallaufbereitungsanlagen (Brecher, Sieb etc.) sind unter Beachtung der statischen Erfordernisse auf der flüssigkeitsdicht befestigten Lagerfläche zu betreiben; die Lagerfläche darf dadurch aber nicht beschädigt werden. Die Dichtungsfläche ist deshalb insbesondere im Bereich der Abkipfstelle(n) und des Aufstellplatzes vor Beschädigungen zu schützen.

I.14.7.15 Die Dichtungsflächen (nur für Beton und Asphaltflächen) und das Sammelbecken samt Leitungssystem sind mindestens einmal pro Monat augenscheinlich auf Setzungen, Risse, manipulationsbedingte Schäden etc. zu kontrollieren; Die augenscheinliche Kontrolle der Dichtfläche kann dabei entsprechend dem Lagerstand abschnittsweise über das Jahr verteilt erfolgen. Über die Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen; allfällige Schadstellen sind unverzüglich zu sanieren und im Betriebsbuch zu dokumentieren.

I.14.7.16 Die Dichtflächen sind auf Verlangen der Behörde durch Umlagern der Abfälle / der Schutzschicht und Reinigung einer Besichtigung und Überprüfung zugänglich zu machen.

I.14.7.17 Die Abwassersammelbecken sind laufend derart zu bewirtschaften, dass sie den Freiraum für die Aufnahme des Bemessungsniederschlags aufweisen (2-tägig 50-jährlicher Niederschlag). Nach Niederschlägen ist der angeführte Freiraum umgehend wiederherzustellen.

I.14.7.18 Abwässer von der MFF – Dichtfläche dürfen nur auf den auf der flüssigkeitsdicht befestigten Fläche zwischengelagerten Abfällen verteilt werden (zwecks Nutzung der Verdunstung, Staubreduktion etc.) oder alternativ in der Stabilisierungsanlage als Prozesswasser verwendet werden. Eine Rückverregnung auf der Deponie ist nicht zulässig.

Bei der Verwendung der Abwässer auf der MFF – Dichtfläche zur Staubreduktion

darf es nicht zu einer Verschlechterung der Qualität der dort gelagerten Stoffe oder Produkte kommen.

I.14.7.19 Abwässer unterschiedlicher Qualität dürfen nicht miteinander vermischt werden. (z.B. anorganische Abwässer aus dem Baurestmassenrecycling mit organischen Abwässern aus der Holzaufbereitung).

I.14.7.20 Das im Sammelbecken erfasste Abwasser ist erstmals ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend jährlich einer Untersuchung zuzuführen. Die Probennahme hat durch ein befugtes Unternehmen („befugt“ nach § 2 Abs.6 Z.6 AWG 2002) zu erfolgen. Das Abwasser ist auf folgende Leitparameter analysieren und mit den Grenzwerten der AAEV vergleichen zu lassen:

pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, TOC, CSB, KW-Index, TOX, BTEX, PAK(16), gesamte Phenole, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Sulfat, Phosphat, Cadmium, Gesamtchrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber).

I.14.7.21 Auf Anordnung der Behörde ist das im Abwassersammelbecken gespeicherte Wasser im begründeten Anlassfall zusätzlich untersuchen zu lassen (Bekanntgabe des Analysenumfanges erfolgt mit Anordnung der Behörde).

I.14.7.22 Allfällige Abwasserüberschüsse sind einer der Qualität des Abwassers entsprechenden ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Darüber sind jederzeit einsehbar gesammelte Aufzeichnungen über die Menge, den Zeitpunkt und Ort der Entsorgung zu führen.

I.14.7.23 Für das hergestellte Recyclingmaterial ist die konsentiierte Klasse einzuhalten. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen.

I.14.7.24 Mit dem Betrieb, der Betreuung und Wartung der Anlage ist eine entsprechend ausgebildete und verlässliche Person samt einem Vertreter zu beauftragen. Dieser obliegt auch die Führung von Aufzeichnungen über die eingehende Abfallmenge, Abfallart und der Daten des aufbereiteten Materials. Ein Exemplar des Bewilligungsbescheides ist ihnen nachweislich auszuhändigen, ihre Namen und Adressen sind der Behörde bekannt zu geben.

I.14.7.25 Um Verunreinigungen durch verschleppte Abfälle außerhalb der Dichtfläche zu vermeiden, sind die Fahrzeuge auf jener vor der Abfahrt mit Frischwasser zu reinigen (z.B. Hochdruckreiniger oder Waschanlage).

I.14.7.26 Der Anlagenwechsel auf der MFF ist der Behörde vorab anzuzeigen. Im Rahmen des Betriebswechsels sind die Abfälle der vorangegangenen Aufbereitung vollständig zu entfernen und ist die Dichtfläche zu säubern.

Das Speicherbecken ist zu entleeren und ebenfalls zu säubern.

I.14.7.27 Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde im Wege des Bauaufsichtsorgans / eines befugten Fachkundigen anzuzeigen; mit dieser Fertigstellungsmeldung sind der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans ein Abschlussbericht (4-fach) mit Ausführungsunterlagen unter Darstellung der konstruktionstechnischen Details (Gefälleverhältnisse von Entwässerungseinrichtungen, tatsächliche Abwasserbeckengröße(n) und -maße, Randwulstausbildungen, Ein- und Ausfahrten, Anbindungen, Ausbildung von Fugen, Fremdwasserableitungen etc.) und mit den geforderten Attesten sowie Angaben über die Vergütungen der Bauteile (z.B. Dichtheit, Aggressionsbeständigkeit, Frost-/ Tausalzbeständigkeit etc.) vorzulegen.

I.14.7.28 Bei vorübergehender (länger als 6 Monate) oder dauerhafter Einstellung des Anlagenbetriebes sind der Behörde die Stilllegungs- bzw. Auflassungsmaßnahmen mindestens 3 Monate vorher anzuzeigen. Die Einzelheiten wie z.B. Beseitigung der Anlagenteile, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, die Herstellung der widmungsgemäßen Folgenutzung, Erfüllung der Vorgaben aus Sicherungsmaßnahmen etc. sind dabei unter Anschluss fachkundig erstellter Unterlagen anzuschließen.

I.14.8 Elektrotechnik

Errichtung der Niederspannungsanlagen

I.14.8.1 Elektrische Schalträume z.B. Niederspannungshauptverteilungen sind als abgeschlossener elektrotechnischer Betriebsraum anzusehen. Es ist dafür zu sorgen, dass der Zugang bzw. ein Zugriff zur gegenständlichen elektrischen Anlage durch unbefugte Personen verhindert wird und nur solchen Personen möglich ist, welche mit den Gefahren der Anlage vertraut sind (Elektrofachkräfte oder zumindest elektrotechnisch unterwiesene Personen im Sinne des Elektrotechnikgesetzes). Schalteinrichtungen sind so anzuordnen, dass ein Zugriff unbefugter Personen ver-

hindert wird, eine gefahrlose Bedienung durch befugte Personen aber gewährleistet ist.

I.14.8.2 Hinsichtlich des Netzanschlusses ist mit dem öffentlichen Netzbetreiber, das ist die Netz NÖ GmbH, das Einvernehmen herzustellen. Es ist eine Kopie des Netzzutrittsvertrages in der Anlagendokumentation zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Darin sind u.a. die genauen Eigentums- und Betriebsführungsgrenzen zwischen der Niederspannungsanlage und der daran anschließenden Transformatorstation festzuhalten.

I.14.8.3 Es ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer gemäß § 12 ETG fachlich befähigten Person, im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten, aus der hervorgehen muss, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten sind.

I.14.8.4 Die Verlegung von Kabelleitungen (Niederspannungskabel von der Trafostation zu den projektgegenständlichen Anlagen) hat von einer hierzu befugten Person gemäß § 12 ETG entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Über die Kabellage ist die Dokumentation bei der Anlagendokumentation zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.14.8.5 Sämtliche Abzweige und Schalteinrichtungen sind dauerhaft und eindeutig zu beschriften.

I.14.8.6 Die geplante Erdungsanlage ist mit der Niederspannungserdungsanlage der Transformatorstation zu verbinden. Wirksamkeit der Erdungsanlage ist zu überprüfen.

I.14.8.7 Die elektrischen Anlagenteile im Bereich von explosionsgefährdeten Zonen sind entsprechend den Anforderungen des Explosionsschutzdokuments sowie den anzuwendenden Normen, das sind u.a. die OVE E 8065 Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sowie die ÖVE/ÖNORM EN 60079-Serie Explosionsgefährdete Bereiche zu errichten.

I.14.8.8 Die Blitzschutzanlage ist gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 Serie zu errichten.

Erstüberprüfungsprotokoll und Anlagenbuch

I.14.8.9 Die positive Durchführung einer Erstprüfung nach ÖVE E 8101 und der mängelfreie Zustand der elektrischen Anlage ist durch eine gemäß § 12 ETG befugte Person zu bestätigen. Diese Bestätigung ist bei der Anlagendokumentation zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Insbesondere sind die Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag gemäß ÖVE E 8101-1 sowie die Einhaltung der Anforderungen an explosionsgeschützte elektrische Anlagenteile anzugeben und nachzuweisen.

I.14.8.10 Für die explosionsgeschützten elektrischen Anlagenteile müssen vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage folgende Prüfungen nachgewiesen werden (siehe dazu auch die Anforderungen im Explosionsschutzdokument):

- a) Die elektrischen Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen sind auf ihre Explosionssicherheit zu überprüfen.
- b) Die Umsetzung des Zonenplans ist zu überprüfen, d.h. ob die explosionsgefährdeten Bereiche gemäß Zonenplan realisiert und korrekt gekennzeichnet sind oder durch sonstige technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt sind.
- c) Geräte, Schutzsysteme und medizinische elektrische Geräte sind daraufhin zu prüfen, ob sie für die Zonen, in denen sie verwendet werden sollen, auf Grund ihrer Klassifikation (Verordnung explosionsfähige Atmosphären VEXAT § 15 Abs 3 und 4) geeignet sind.
- d) Anlässlich der Erstprüfung gemäß § 7 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT ist durch das Attest eines befugten Fachmannes nachzuweisen, dass die gegenständliche Elektroanlage entsprechend dem Elektrotechnikgesetz und den anerkannten Regeln der Technik errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften überprüft wurde.

I.14.8.11 Die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlage ist von einer Blitzschutzfachkraft zu bestätigen und ein entsprechendes Erstprüfungsprotokoll (Blitzschutzprotokoll) auszustellen.

I.14.8.12 Die ordnungsgemäße Ausführung des Überspannungsschutzes, des Potentialausgleichs und der Erdungsanlagen ist durch ein Erstüberprüfungsprotokoll zu bestätigen und in einer Ausführungsskizze zu dokumentieren.

I.14.8.13 Für die gesamte elektrische Anlage ist nach Fertigstellung ein Anlagenbuch entsprechend den Bestimmungen der ÖVE E 8101 auszustellen und zur Einsichtnahme aufzubewahren. Dies gilt auch für die Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM 62305-Serie.

I.14.8.14 Sämtliche Bestätigungen, Nachweise und Prüfbefunde sind mit Bezug zum Bewilligungsbescheid und dem jeweiligen Auflagenpunkt zu versehen und dem Anlagenbuch anzuhängen ("Befundsammlung") und zur Einhaltung der einzelnen Auflagepunkte zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Betriebsführung

I.14.8.15 Bei der elektrischen Anlage ist ein aktuelles einpoliges Übersichtsschaltbild (Einlinienschaltbild) aufzulegen. Aus diesem müssen die Aufteilung der Stromkreise, die Schutzeinrichtungen und die Schaltmöglichkeiten sowie die gesamte Niederspannungsanlage ersichtlich sein.

I.14.8.16 Für den Betrieb der elektrischen Anlage ist ein gesamtverantwortlicher Anlagenbetreiber gemäß ÖVE/ÖNORM EN50110-1 namentlich zu nominieren und dies immer im Anlagenbuch festzuhalten. Der Anlagenbetreiber ist für den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage verantwortlich.

I.14.8.17 Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sowie die bescheidgemäße Errichtung der Anlagen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

I.14.8.18 Die gesamte elektrische Anlage ist periodisch auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die elektrischen Anlagenteile (Niederspannung) sind in folgenden Zeiträumen wiederkehrend überprüfen zu lassen:

- a) Generell: längstens 3 Jahre
- b) Blitzschutzanlage in den Ex-Bereichen längstens 1 Jahr

- c) Elektrische Anlagen inkl. Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen, ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich der Explosionssicherheit längstens 3 Jahre
- d) Elektrische Anlagen inkl. Betriebsmittel bei einer außergewöhnlichen Beanspruchung, ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich der Explosionssicherheit längstens 1 Jahr.

I.14.9 Forst- und Jagdökologie

I.14.9.1 Als Ersatz für die verlorengegangenen Waldleistungen sind bestandesverbessernde Maßnahmen im Verhältnis zur Rodefläche von 1:1,5 (das sind 15,12 ha) durchzuführen. Als Maßnahmen sind Bestandesumwandlungen und Bestandesüberführungen zur Förderung und Begründung von Mischwäldern mit standorttauglichen Baumarten vorzunehmen, welche in einem Projekt unter Angabe von KG, Gst.Nr., Fläche pro Grundstück und Beschreibung der Maßnahme samt Lageplan der örtlich zuständigen Bezirksforstinspektion vorzulegen ist. Vor der Vorlage der Maßnahmenplanung darf nicht mit den technischen Rodungsarbeiten begonnen werden.

I.14.9.2 Die vorgesehenen Maßnahmenflächen müssen so lange gepflegt und nachgebessert werden, bis eine Sicherung der Kulturen eingetreten ist. Die Sicherung der Kulturen und der erfolgreiche Abschluss der Maßnahmen ist von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestätigen zu lassen. Sämtliche im Projekt geplanten Maßnahmen müssen innerhalb von 5 Jahren nach Durchführung der Rodung umgesetzt werden.

I.14.9.3 Der Beginn der Errichtungsarbeiten ist der BH Neunkirchen, E-Mail: forst.bhmk@noel.gv.at, zeitgerecht zu melden, ebenso ist eine Fertigstellungsmeldung erforderlich.

I.14.9.4 Nach Fertigstellung und Sicherung der Rekultivierung ist der Zaun unter Berücksichtigung deponietechnischer Vorgaben zu entfernen.

I.14.10 Geologie und Grundwasserhydrologie

I.14.10.1 Eine projekts- und ÖNORM konforme Errichtung einer geologischen Barriere ist durchzuführen.

I.14.11 Lärmschutz

I.14.11.1 Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme der gegenständlichen Anlage sind die Geräuschemissionen nachstehend angeführter Geräte bei Vollbetrieb durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ingenieurbüro oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Prüfung ist gemäß ÖNORM EN ISO 3746 oder einem entsprechenden vereinfachten Hüllflächenverfahren auszuführen.

zu prüfende Schallemissionen nach Inbetriebnahme

Schallquelle	L _{WA}	L _{WA,sp}
Altholzshredder	115	125
Brecheranlage	115	125
Doppeldeck-Siebanlage	105	115
Aktivkohlefilter Zwischenlager	90	--
Aufsatzfilter Stabilisierungsanlage	90	--
Zulässige Toleranz	+3	+3

L_{WA}..... A-bewerteter Schallleistungspegel gemäß ÖNORM EN ISO 3746 in dB

L_{WA,sp}... L_{WA} für die wiederholt auftretenden Betriebsgeräuschspitzen in dB (zB aus L_{A,1})

I.14.12 Lichtimmissionen

I.14.12.1 Die Leuchten sind entsprechend der - von der ZG Lighting Austria GmbH gegenständlich im Oktober 2023 erstellten Planung (Lichtströme, Farbtemperaturen $\leq 3.000^\circ\text{K}$, Lichtpunkthöhen, Ausrichtungen, max. 5° Aufstellung) auszuführen.

I.14.12.2 Bei der Ausleuchtung von Parkplatz 2 (östlich des Bürogebäudes) ist zusätzlich eine Dimmung in einem Ausmaß einzurichten, dass dort eine mittlere horizontale Beleuchtungsstärke $E_{H,ave}$ von 17,4 lx nicht überschritten wird.

I.14.12.3 Die an der umlaufenden Betriebsstraße angedachten technischen Leuchten vom Typ THORN ISARO PRO S - 12 x Warm White 3000K LED CRI70 500mA - WS Optic - CL2 sind darüber hinaus mit einem zumindest 20% geringeren Lichtstrom von höchstens $\Phi = 2.095$ Lumen zu betreiben.

I.14.12.4 Es sind am Vorhaben - abgesehen von den Arbeitsstätten- und Verkehrsbeleuchtungen - keine Effektbeleuchtungen, beleuchtete bzw. selbstleuchtende Anzeigen oder Werbeschilder etc. vorzusehen und keine Bauwerke oder Anlagen großflächig anzustrahlen.

I.14.12.5 Außerhalb der genehmigten Betriebszeiten der Betriebsanlage hat eine Abschaltung aller betrieblichen Beleuchtungsanlagen (Not- und Fluchtwegebeleuchtungen ausgenommen) zu erfolgen.

Folgende Maßnahmen sind zur Beweissicherung und Kontrolle vorzusehen

I.14.12.6 Der auflagenkonforme Betrieb der Leuchten (z.B. Funktionieren der Zeitsteuerungen zur bedarfsgerechten Zu- und Abschaltung von Lichtanlagen, Einbaulage, Blendfreiheit und dgl.) ist von den ausführenden Unternehmen schriftlich zu bestätigen.

Diese Aufzeichnungen sind bei der Betriebsleitung zu hinterlegen und der UVP-Behörde auf Nachfrage (z.B. als Folge von Beschwerden oder Unfällen) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

I.14.12.7 Nach Inbetriebnahme der vorhabenseitigen Beleuchtungen hat eine Sichtkontrolle bezüglich der möglichen Beeinflussung/Störung von ArbeitnehmerInnen und VerkehrsteilnehmerInnen in und außerhalb des Betriebsgeländes durch eine fachlich geeignete Person (geprüfte LichttechnikerInnen, Sachverständige und dgl.) stattzufinden.

Diese hat diesbezüglich einen zusammenfassenden Bericht inkl. Fotodokumentationen zu erstellen. Bei erkanntem Maßnahmen- und Verbesserungsbedarf sind die Korrekturen umgehend zu veranlassen und danach ist erneut eine Sichtprüfung und Bewertung auf „Störfreiheit“ durchzuführen.

I.14.12.8 Im Abstand von wenigstens 4 Jahren sind die Außenleuchten zu reinigen bzw. zu warten.

I.14.13 Luftreinhaltechnik

I.14.13.1 Es ist ein detailliertes Konzept für jede Betriebs- und Bauphase aller geplanten Maßnahmen zur Staubreduktion vorzulegen. In diesem Konzept sind die

Maßnahmendurchführung sowie die Maßnahmenwirksamkeit zu beschreiben. Dieses Konzept hat zu umfassen:

- a) Planliche Verortung der Reifenwaschanlage für alle Betriebsszenarien;
- b) Verortung und Beschreibung der Rüttelstrecken an den Deponieausfahrten;
- c) Beschreibung der Maßnahme zur Befeuchtung unbefestigter Fahrwege mittels manueller Verfahren. Festlegung der auszubringenden Wassermengen und der Häufigkeit der Fahrten;
- d) Beschreibung der Maßnahme zur Befeuchtung staubender Abfallströme inklusive geplanter Maschineneinsatz, Wassermengen udgl. und
- e) Erstellung einer Dokumentationsvorlage zum Nachweis der Durchführung der genannten Maßnahmen.

Die genannten Unterlagen sind spätestens 6 Monate vor Inbetriebnahme der Deponie bei der Behörde vorzulegen.

I.14.13.2 Führung eines Anlagebuches, in dem die durchgeführten Maßnahmen zur Staubreduktion (Befeuchtungsaktivitäten etc.) tagesaktuell verzeichnet sind. Dieses Anlagenbuch hat auch die Betriebs- und Wartungsinformationen zur Reifenwaschanlage sowie Dokumentation der Reinigungsaktivitäten auf den Rüttelstrecken zu umfassen. Das Anlagebuch ist der Behörde auf Anforderung vorzulegen.

I.14.13.3 Zur Beweissicherung sind monatliche Messungen des Staubbiederschlages und von in der 2. Forst-VO limitierten Staubinhaltsstoffen an den Deponierändern durchzuführen. Dabei sind je zwei Messpunkte im Norden und Süden und je einer im Osten und Westen an der Deponiegrenze anzuordnen.

I.14.13.4 Ein Messstellenplan ist der Behörde 6 Monate vor Inbetriebnahme der Deponie vorzulegen.

I.14.13.5 Die Messwerte sind zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

I.14.14 Maschinenbautechnik

I.14.14.1 Die entsprechend der MSV 2010 erforderlichen Konformitätserklärungen sowie Bedienungs- und Wartungsanleitungen für Maschinen sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Bei Verwendung von Leihmaschinen ist dies für den Zeitraum der Verwendung auf der Anlage ebenfalls sicherzustellen.

I.14.14.2 Ein Genehmigungsnachweis nach § 52 AWG 2002 der angemieteten Mobilanlage ist vor der Aufstellung und Inbetriebnahme vom Vermieter einzuholen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

I.14.14.3 Ein Nachweis der Eignung der angemieteten Mobilanlage für die konkret zu verarbeitende Stoffe auf der Multifunktionsfläche ist vor der Aufstellung und Inbetriebnahme vom Vermieter einzuholen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Ev. dafür erforderliche Zusatzmaßnahmen sind darauf zu vermerken (z. B. Wasserberieselung erforderlich).

I.14.14.4 Vor der Inbetriebnahme der maschinellen Anlagen sind diese insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Schutzeinrichtungen durch das Bedienpersonal regelmäßig einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Bei Verwendung von Leihmaschinen ist dies für den Zeitraum der Verwendung auf der Anlage ebenfalls sicherzustellen und zu dokumentieren.

I.14.14.5 Die Funktion der Notabschaltsysteme und Schutzeinrichtungen für die maschinellen Anlagen ist in Abständen von längstens einem Jahr wiederkehrend von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Aufzeichnungen über diese Überprüfungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde zu führen. Bei Verwendung von Leihmaschinen ist dies für den Zeitraum der Verwendung auf der Anlage ebenfalls sicherzustellen bzw. sind die entsprechenden Nachweise des Vermieters bei Verwendung im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen.

I.14.14.6 Die Zugänge zur Multifunktionsfläche sind für unbefugte Personen abzuschließen bzw. ist das Zutrittsverbot für Unbefugte deutlich sichtbar und dauerhaft anzuschreiben.

I.14.14.7 Die Betankung der Maschinen und sonstiger Verbrennungsmotoren ist, soweit möglich, im Bereich der bestehenden Tankanlage auf dem Tankplatz durchzuführen. Bei einer Betankung am Betriebsgelände sind durch den Lieferanten geeignete Stahlblechauffangwanne als Schutzeinrichtung gegen Leckmengen zu verwenden. Bei derartigen Betankungsvorgängen sind zusätzlich ein tragbarer Feuerlöscher (Mindestfüllgewicht 6 kg, geeignet für die Bekämpfung von Mineralölbränden) und Ölbindemittel bereitzuhalten.

I.14.14.8 Für den Betrieb temporär angemieteter und ansonsten nicht betriebszugehöriger Mobilanlagen sind täglich Betriebsaufzeichnungen zu führen. Es müssen darin mindestens folgende Parameter erfasst werden:

- a) Wochentag und Datum
- b) Anwendungsszenario (Altholz, Bauschutt, Sieben, Lagern, ...)
- c) Genaue Bezeichnung der Maschine mit Seriennummer,
- d) techn. Eckdaten der verwendeten Maschine (Antriebsart, Leistung, Schallangaben, Baujahr, etc.
- e) nachweisliche Eignung für die zu verarbeitende Schlüsselnummern,
- f) Namen Bedienperson,
- g) Einschulung im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Gerät erhalten,
- h) Art der Bedienung (an der Maschine oder Fernbedienung),
- i) Einhaltung erforderlicher Zusatzmaßnahmen (z. B. Wasserberieselung, PSA),
- j) Beginnzeit der Tätigkeiten,
- k) Betriebsstundenstand zu Beginn,
- l) Endzeit der Tätigkeiten,
- m) Betriebsstundenstand am Ende,
- n) tägliche Gesamtbetriebsstunden,

- o) täglich verarbeitete Stoffmengen

I.14.15 Raumordnung/Landschaftsbild

Sachgüter

I.14.15.1 Um Schäden am Mobilfunkmasten, seiner Zufahrt oder anderen Sachgütern zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit des Mastes sicherzustellen, sind spätestens drei Monate vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Betreiber des Mobilfunkmasten und anderen betroffenen Eigentümern/Betreibern konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen.

Kulturgüter

I.14.15.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Betriebsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft

I.14.15.3 Die endgültige Form des Deponiekörpers ist so zu gestalten, dass sie sich bestmöglich in die umgebende Landschaft einfügt. Harte Kanten und unnatürliche geometrische Formen sind möglichst zu vermeiden. Übergänge zum Bestandsgelände sind abzurunden.

I.14.15.4 Die dauerhaft versiegelten Flächen (umlaufende Deponiestraße, etc.) sind auf das betrieblich notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

I.14.15.5 Die Gestaltung der Einzäunung ist landschaftsangepasst auszuführen (z.B. dunkelgrüne Farbe).

I.14.15.6 Die Rekultivierung und Bepflanzung von fertiggestellten Deponieabschnitten haben unverzüglich (im nächstfolgenden Frühjahr oder Herbst) zu erfolgen, um die Dauer der optischen Beeinträchtigung zu minimieren.

I.14.16 Verfahrenstechnik

I.14.16.1 Über die ordnungsgemäße Ausführung, Funktionalität und Kalibrierung der Gaswarnanlage ist ein Attest des ausführenden Unternehmens im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren. Anzuführen sind die Ansprechwerte und die ausgelösten Funktionen.

I.14.16.2 Die Gaswarnanlage ist regelmäßig wiederkehrend im Sinne der Herstellervorgaben, mindestens jedoch einmal jährlich zu kalibrieren und auf Funktionalität zu prüfen. Die Dokumentation ist im Betrieb aufzubewahren.

I.14.17 Verkehrstechnik

I.14.17.1 Die Anbindung an die L 141 ist so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens im Schwerverkehr dauerhaft sichergestellt sein. Zudem sind die bestehenden Gefahrenzeichen mit dem zusätzlichen Hinweis auf die Deponieausfahrt an die neu geplante Anbindungssituation anzupassen und entsprechend zu versetzen bzw. in der Übergangszeit, wo beide Anbindungen frequentiert werden, auch zusätzliche Tafeln anzubringen.

I.14.17.2 Eine Beweissicherung der L 141 im Anbindungsbereich des Projektvorhabens ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung des Einfahrtbereichs NORD, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 4 Wr. Neustadt bzw. Straßenmeisterei Neunkirchen), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Baufahrzeuge sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

I.14.17.3 Nachweise über die Zu- und Abfahrten der Betriebsanlage (z.B. in Form von Wiegescheinen o.dgl.), aus denen die tatsächlichen Frequenzen der zu- und abfahrenden Fahrzeuge (eingeteilt in die Gruppen LKW, LKW+Anhänger, Sattelaufleger) hervorgehen, sind zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde in der Betriebsanlage vorzuhalten bzw. auf Anforderung durch die Behörde innerhalb von 14 Tagen an diese zu übermitteln.

I.14.17.4 Es ist nach Voll-Inbetriebnahme innerhalb von drei Monaten (an einem Werktag Montag – Donnerstag in der Morgenspitze, 6.00 - 9.00 Uhr) eine Rückstaubeobachtung an der lichtsignalgeregelten Kreuzung der Anschlussstelle des Autobahnknotens Seebenstein mit der B 54 sowie der Park & Drive-Anlage hinsichtlich Rückstau und Wartezeit der Linksabbiegerelation von der B 54 aus Süden kommend und in Richtung A 2 bzw. S 6 fahrend durchzuführen. Ein entsprechender Bezug der gegenständlichen Betriebserweiterung zur Verschärfung der Situation an dieser Kreuzung wurde in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung (Einlage 6007) nachgewiesen. In Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung (Landesstraßenplanung, Abteilung Verkehrstechnik) sind bei Bedarf Maßnahmen zur Anpassung des Signalprogramms vorzunehmen.

Hinweis

H 3) Für die Anbindung an die L 141 ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 4 Wr. Neustadt anzusuchen.

I.14.18 Wasserbautechnik

I.14.18.1 Für die einzelnen Bauphasen Herstellung und Betrieb der Multifunktionsfläche, Aushub und Öffnung eines Deponieabschnittes, Deponieverfüllung und Rekultivierung sind die damit verbundenen Entwässerungsmaßnahmen in einer Betriebsvorschrift zu beschreiben und allfällige Maßnahmen zur Störfallvorsorge (z. B. LKW-Havarien mit Treibstoffaustritt) darzustellen.

I.15 Aufschiebende Bedingung

I.15.1 Verkehrstechnik

I.15.1.1 Die Anbindung an die L 141 ist vor Baubeginn so herzustellen, dass die erforderlichen Sichtfelder bei der Ausfahrt gewährleistet sind. Dies ist dauerhaft während der gesamten Nutzung der Ausfahrt sicherzustellen. Die Herstellung der erforderlichen Sichtfelder kann einerseits erfolgen durch

a) die bauliche Sicherstellung der Sichtfelder selbst,

oder aber durch

b) eine der Sichtweite entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung,

wobei die hierfür erforderlichen Verkehrsmaßnahmen bei der zuständigen Verkehrsbehörde unter Vorlage eines entsprechenden straßenbaulichen Projekts zu erwirken sind.

I.16 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.16.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist) der Deponie

Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb der Behandlungsanlage nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft diese Genehmigungsbescheides in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Behandlungsanlage aufgenommen wird.

I.16.2 Einbringungszeitraum Deponie

Die Genehmigung zur Einbringung von Abfällen in die Massenabfall- und Reststoffdeponie (Einbringungszeitraum 20 Jahren) wird bis

31. Dezember 2045

befristet.

I.16.3 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist) der Multifunktionsfläche

Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb der Behandlungsanlage nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft diese Genehmigungsbescheides in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Behandlungsanlage aufgenommen wird.

I.16.4 Befristung der Genehmigung der Multifunktionsfläche

Die Genehmigung zum Betrieb der Multifunktionsfläche wird bis

31. Dezember 2042

befristet.

I.16.5 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.16.5.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2035

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

Hinweis

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

I.17 Vorhabensbeschreibung

I.17.1 Allgemeines

I.17.1.1 Die AWZ Steinthal GmbH (AWZ) betreibt in der KG Seebenstein ein Abfallwirtschaftszentrum mit einer Deponie für Reststoffe und Massenabfall, sowie diverse Zwischenlager und Behandlungsanlagen.

I.17.1.2 Nunmehr ist unmittelbar an diese Anlage anschließend die Umsetzung des Vorhabens „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ beabsichtigt.

I.17.1.3 Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer Deponie sowie damit im Zusammenhang stehende weitere Abfallbehandlungsanlagen auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach, gemäß den Vorgaben der DVO 2008.

I.17.1.4 Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ bestehend aus

- a) der Errichtung einer Reststoff- und Massenabfalldeponie mit der Bezeichnung „Deponiebereich NORD“

- b) der Errichtung eines neuen Zufahrtsbereiches inklusive dazugehöriger Gebäude und Einrichtungen mit der Bezeichnung „Einfahrtsbereich NORD“ und
- c) der Errichtung einer ebenen asphaltierten Fläche zur Aufstellung der benötigten technischen Einrichtungen, Bogendachhallen, sowie der Zwischenlager- und Umschlagsflächen, mit der Bezeichnung „Multifunktionsfläche NORD“ bestehend aus folgenden Behandlungsanlagen
 - ca) Bodenwaschanlage
 - cb) Entmetallisierung
 - cc) Altholzaufbereitung
 - cd) Bauschuttaufbereitung
 - ce) Siebanlage
 - cf) KMF-Aufbereitung
 - cg) Misch- und Stabilisierungsanlage
 - ch) Zwischenlagerung

auf dem Grundstück Grst. Nr. 600/1 der KG Loipersbach.

I.17.2 Abfalltechnische Beschreibung des Vorhabens:

I.17.2.1 Seitens der Konsenswerberin ist es geplant auf dem Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach, nördlich an die bestehenden Deponiekompartimente (Massenabfall und Reststoff) einen zusätzlichen Deponiebereich zu errichten.

I.17.2.2 Abfälle, die sich zur Verwertung eignen bzw. aus denen wiederverwendbare Wertstoffe abgetrennt werden können, sollen nicht deponiert sondern auf der sogenannten Multifunktionsfläche einer Aufbereitung oder Vorbehandlung unterzogen werden. Auf dem neuen Betriebsanlagenstandort NORD sollen die Voraussetzung für die Ausführung der gleichen Tätigkeiten wie am bestehenden Betriebsanlagenstandort geschaffen werden sowie auch weiterführende Behandlungsschritte zur Ausschleusung von Sekundärrohstoffen erfolgen.

I.17.2.3 Insgesamt sollen 145.000 t/a an Abfällen über den neu zu errichtenden Einfahrtsbereich auf die Erweiterungsfläche eingebracht werden. Für den Betrieb, und somit für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umgebung, wird ein Maximallast-

fall zugrunde gelegt. Zur Abschätzung realer Betriebsbedingungen, werden zwei weitere Betriebsfälle betrachtet. In jedem der betrachteten Betriebsfälle ist es vorgesehen die Verfüllung der jeweiligen Verfüllabschnitte sowie die Durchführung der Bauarbeiten zur Errichtung eines weiteren Verfüllabschnittes zu berücksichtigen. Die unterschiedlichen Betriebsfälle unterscheiden sich ausschließlich durch den jeweiligen Einsatz der technischen Einrichtungen auf der Multifunktionsfläche.

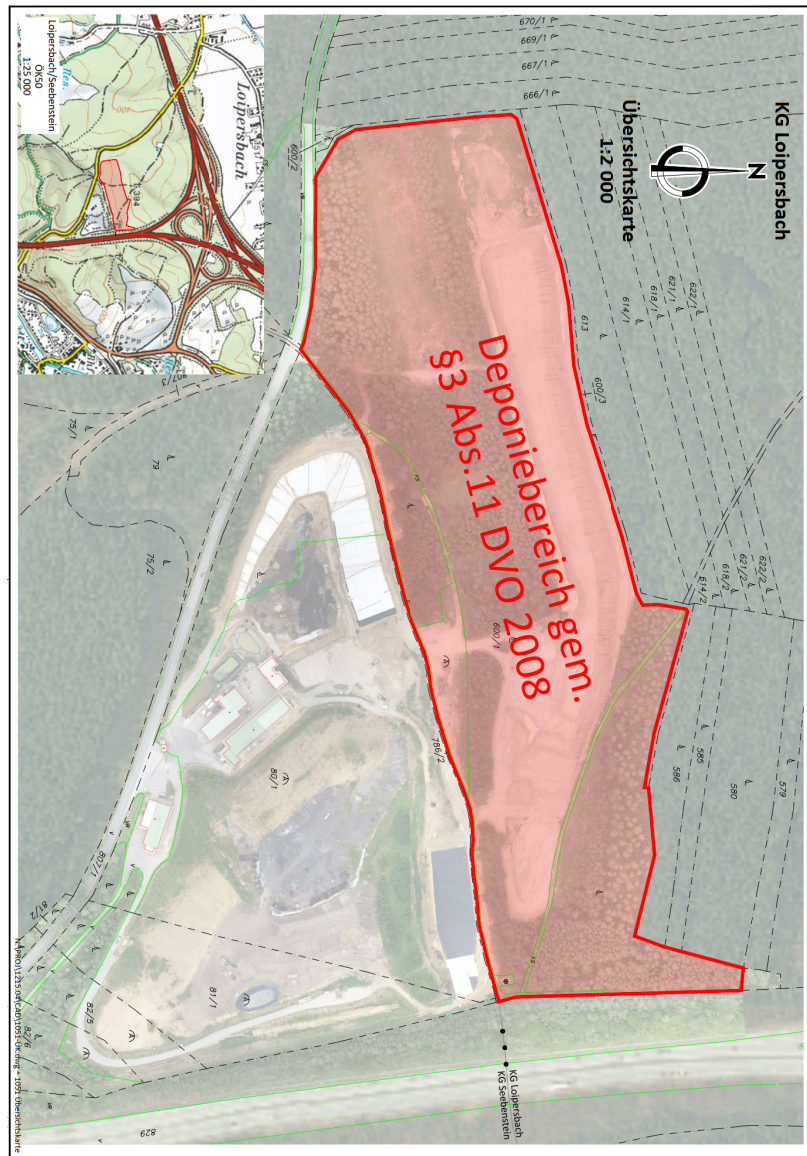
I.17.2.4 Auf der Behandlungsfläche ist es vorgesehen, technisch mobile Behandlungsanlagen (rechtlich „stationäre“ genehmigte mobilen Anlage) zur Behandlung unterschiedlicher Abfallströme anzumieten und stundenweise zu betreiben. Folgende Anlagenkonzepte und Abfallströme sind hierfür vorgesehen:

- a) Entmetallisierung (diverse Zerkleinerer, Abscheider, Siebe, etc.)
- b) Altholzzerkleinerung (Zerkleinerer & Trommelsieb)
- c) Bauschuttaufbereitung (Backenbrecher & Zwei-Deck-Siebanlage)

I.17.2.5 Grundsätzlich ist kein paralleler Betrieb mehrerer Anlagen vorgesehen. Im Ausnahmefall ist ein gleichzeitiger Betrieb der Bauschutt- und Altholzaufbereitungsanlagen möglich.

I.17.2.6 Der gleichzeitige Betrieb der Entmetallisierungsanlage mit einer anderen Behandlungsanlage soll nicht stattfinden.

I.17.3 Übersichtslageplan (Gesamtvorhaben)



 **AMWZ Steinthal**
Abfallwirtschaftszentrum

Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025

AWZ Steintal GmbH

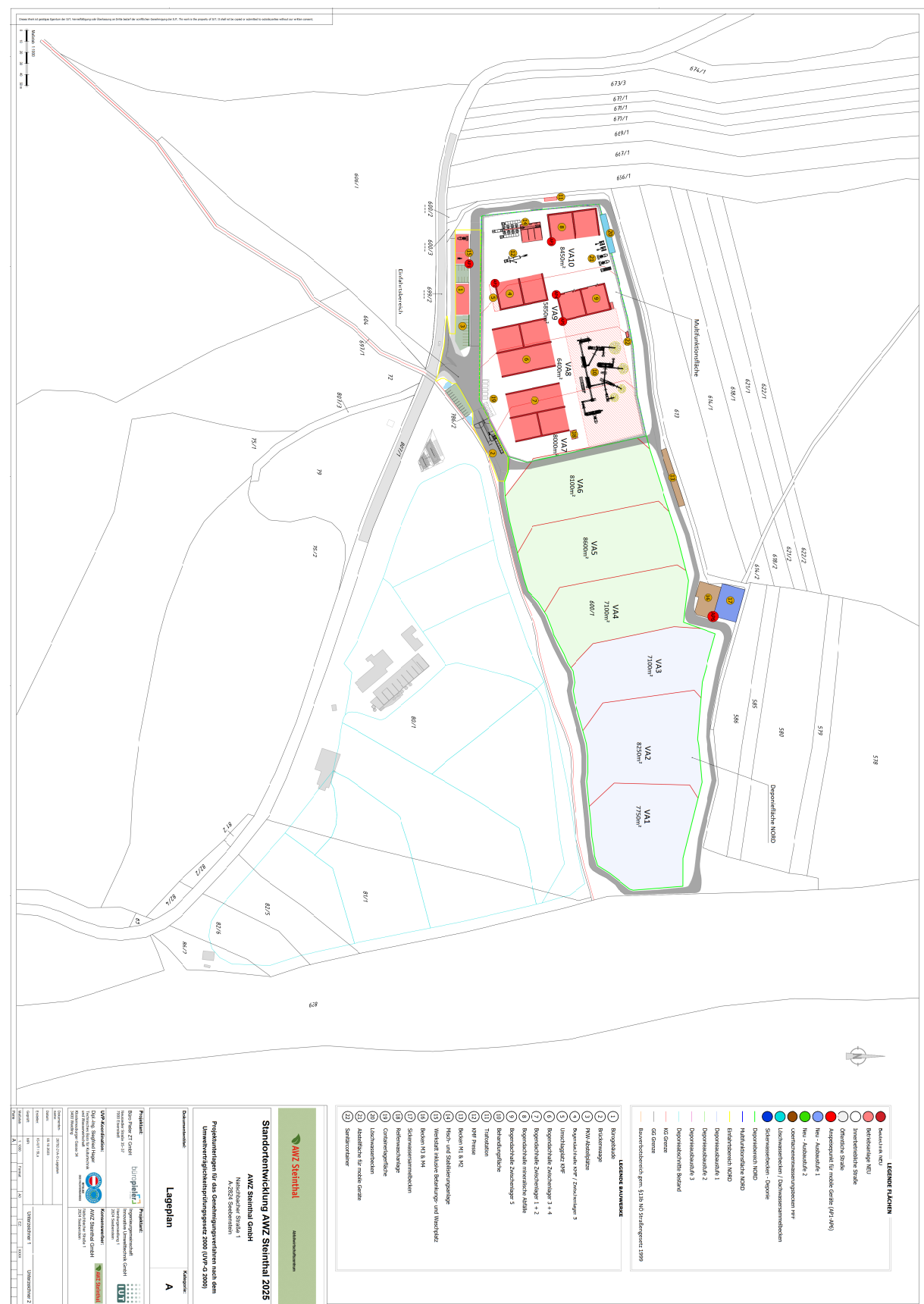
Natschbacher Straße
A-2824 Seebenstein

Projektunterlagen für das Genehmigungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

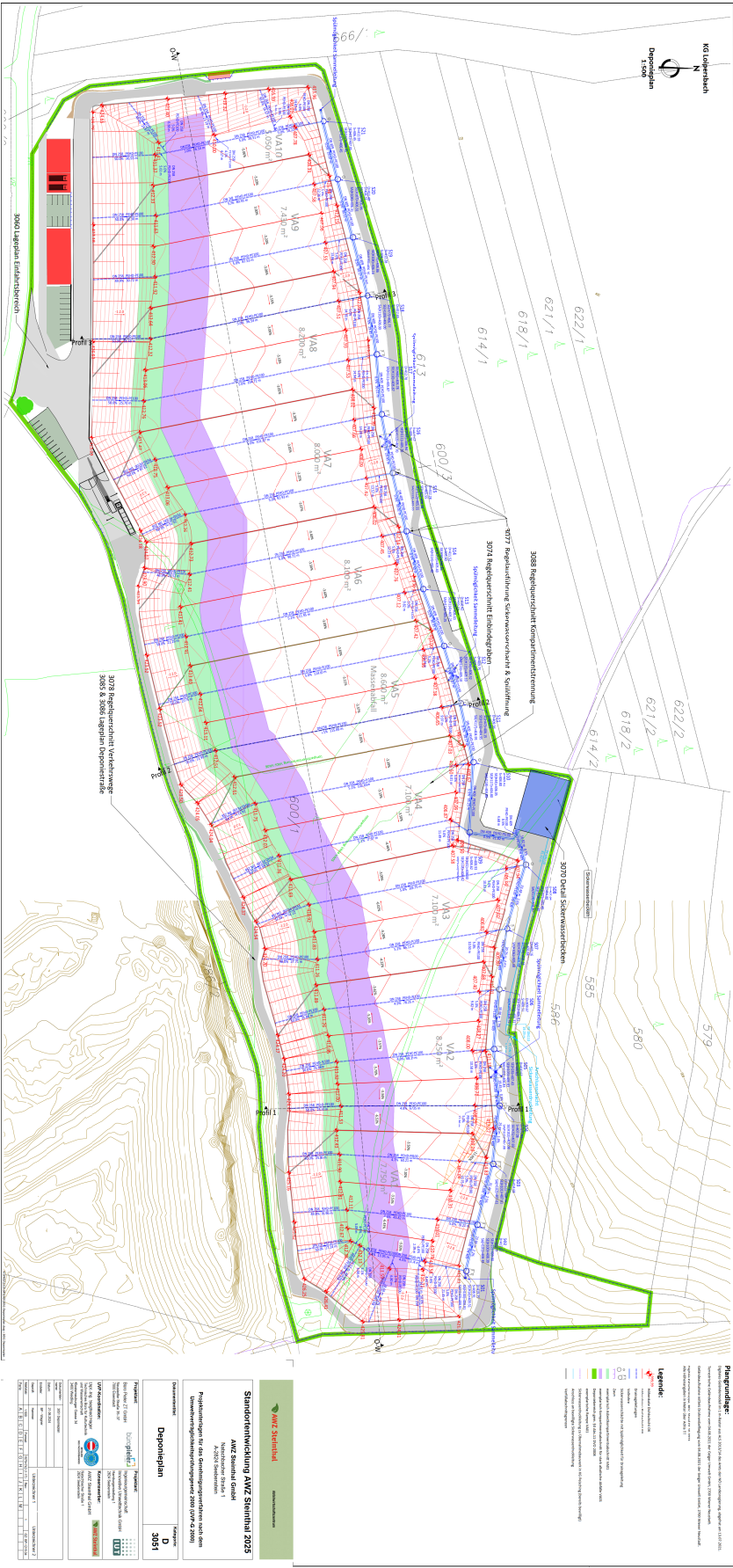
Dokumententitel:	Übersichtskarte
Kategorie:	D 1051

Projektant: Buro Pieler ZT GmbH Neussener Straße 35-37 7000 Ebersdorf	Projektant: Ingenieurgesellschaft innovative Umweltechnik GmbH Aufspendung 1 2524 Siedersheim
UVP-Koordination: Dipl.-Ing. Siegfried Hager Technisches Büro für Kulturlandschaft und Landschaftsplanung Kolonnenranger Casse 34 3400 Weiding	Konsensgeber: AWZ Steinhilf GmbH Hüttenbüchel Straße 1 2524 Siedersheim

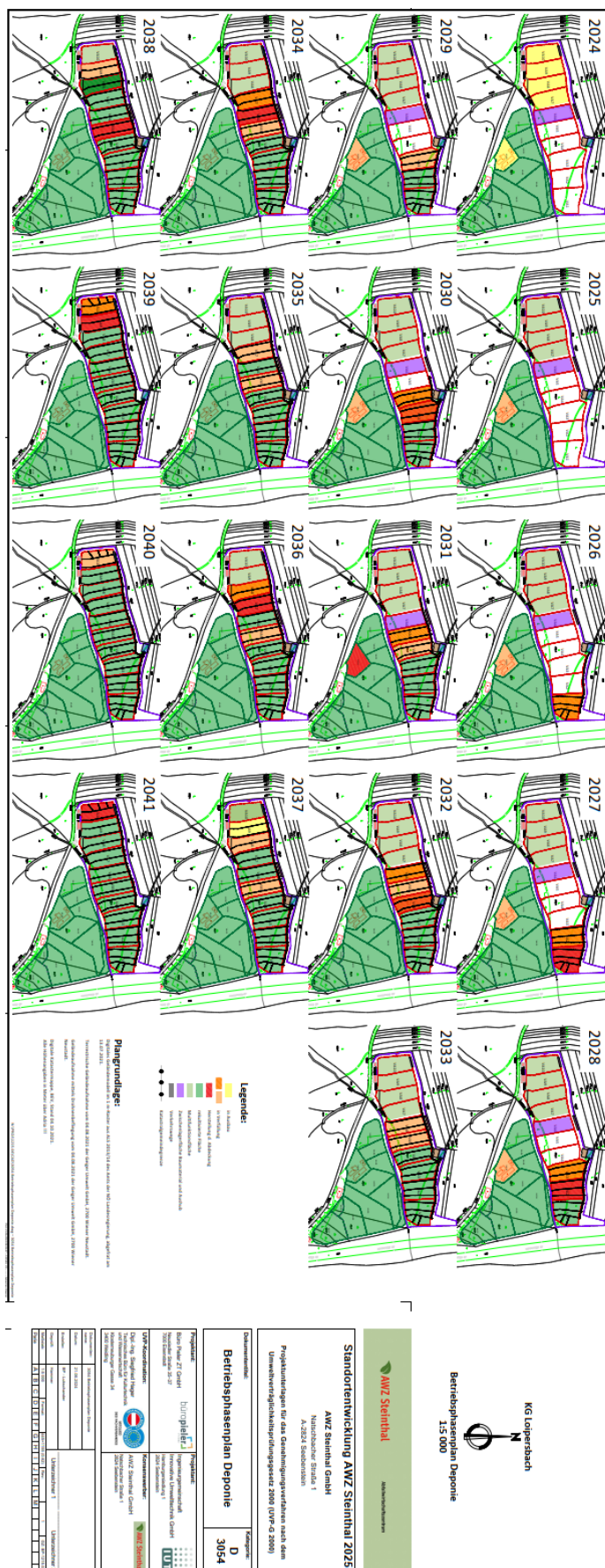
Dokumentnummer	1051 Übersichtsliste												
Datum	27.06.2024												
Erreichte	BP - Lekturblätter												
Geprüft	Hannover												
Markiert	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100												



I.17.5 Lageplan (Deponie VA1-VA10)



I.17.6 Betriebsphasenplan Deponie



I.17.7 Reststoff- und Massenabfalldeponie

I.17.7.1 Die Deponie besteht aus einem Massenabfall- und Reststoffkompartiment.

I.17.7.2 Weiters werden eigene Kompartimentsabschnitte für Asbestabfälle und stark alkalische Rückstände gemäß den Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 errichtet und betrieben.

I.17.7.3 Deponiesickerwässer werden getrennt nach Anfallsbereich in Sammelbecken eingetragen und entweder als Prozesswasser verwendet oder entsorgt.

I.17.7.4 Die Oberflächenabdeckung der Deponie erfolgt entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 als Rekultivierungsschicht mit einer Stärke von einem Meter. Die noch nicht ausgebauten Verfüllabschnitte dienen auch der vorübergehenden Zwischenlagerung von Aushub- und Baumaterialien.

I.17.8 Multifunktionsfläche NORD

I.17.8.1 Die Multifunktionsfläche ist eine befestigte, überwiegend asphaltierte Betriebsfläche zur Zwischenlagerung, Manipulation und Behandlung von Abfällen, auf der mehrere Tätigkeiten parallel durchgeführt werden können.

I.17.8.2 Sie umfasst insbesondere Behandlungs- und Umschlagsflächen, überdachte Bogendachhallen sowie Flächen für stationäre und mobile Behandlungsanlagen. Auf der Multifunktionsfläche sind unter anderem die Bodenwaschanlage, die Entmoralisierung, die Bauschutt- und Altholzaufbereitung, die KMF-Aufbereitung, die Misch- und Stabilisierungsanlage sowie verschiedene Zwischenlagerbereiche angeordnet.

I.17.9 Zwischenlager

I.17.9.1 Auf der Multifunktionsfläche NORD werden Abfälle vor ihrer weiteren Verwertung, Behandlung oder Deponierung in dafür vorgesehenen Bereichen kurzzeitig zwischengelagert und erforderlichenfalls mittels betrieblicher Geräte manipuliert/umgeschlagen.

I.17.9.2 Die Zwischenlagerung erfolgt abhängig von Abfallart und Gefährdungspotential auf befestigten Freiflächen, in (teilweise) überdachten Bogendachhallen sowie – für kontaminierte Abfälle – in einer geschlossenen Halle mit Erfassung und Reini-

gung der Abluft sowie geregelter Abwasserführung. Die Annahme und Belegung der Zwischenlagerbereiche erfolgt kapazitätsabhängig nach Eingangskontrolle.

I.17.10 Misch- und Stabilisierungsanlage

I.17.10.1 Die Misch- und Stabilisierungsanlage (Position 14 gemäß Lageplan Einlage 2051) dient der Stabilisierung, Verfestigung und Immobilisierung von Abfällen durch Einbindung in eine feste Matrix mittels hydraulischer oder chemisch reagierender Bindemittel.

I.17.10.2 Die Mischstufe umfasst einen Mischer, Dosier- und Additivsilos sowie Förder- und Dosieranlagen.

I.17.10.3 Die Zusammensetzung der Gemische ist variabel und wird über hinterlegte Rezepturen im Steuerungssystem geregelt. Die Behandlung erfolgt in variablen Rezepturen unter kontrollierter Dosierung fester und flüssiger Zusatzstoffe.

I.17.10.4 Emissionen aus dem Mischprozess werden über eine Zwangsentlüftung erfasst und über Filteranlagen gereinigt an die Umgebung abgegeben.

I.17.11 Bodenwaschanlage

I.17.11.1 Die Bodenwaschanlage (Position 9 gemäß Lageplan Einlage 2051) dient der Behandlung kontaminierter mineralischer Abfälle und Böden mittels mechanischer sowie chemisch-physikalischer Verfahren zur Reduktion bzw. Abtrennung von Schadstoffen.

I.17.11.2 Die Behandlung erfolgt eingehaust in einer geschlossenen Halle mit Abwasser- und Ablufferfassung samt nachgeschalteter Abluftreinigung.

I.17.12 Entmetallisierungsanlage

I.17.12.1 Die Entmetallisierungsanlage (Position 10 gemäß Lageplan Einlage 2051) dient der mechanischen Abtrennung von metallischen Bestandteilen aus mineralischen Abfällen, insbesondere Schlacken und Aschen.

I.17.12.2 Die Anlage wird temporär auf der Behandlungsfläche aufgestellt und besteht aus verketteten mobilen Geräten.

I.17.12.3 Das weitgehend entmetallisierte Material wird der Ablagerung zugeführt, während die abgetrennten Metalle einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

I.17.13 Bauschutttaufbereitung

I.17.13.1 Die Bauschutttaufbereitung (Position 10 gemäß Lageplan Einlage 2051) dient der Behandlung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle durch Zerkleinerung, Klassierung sowie Stör- und Wertstoffentfrachtung.

I.17.13.2 Zum Einsatz kommen eine mobile Brecheranlage sowie eine Zwei-Deck-Siebanlage mit Überbandmagnetscheider.

I.17.13.3 Im Rahmen der Bauschutttaufbereitung werden Abfälle auf den Flächen B4-1 und B4-2 gemäß Lagerkonzeptplan (Einlage 6151) zwischengelagert werden.

I.17.14 Siebanlage

I.17.14.1 Die Siebanlage ist eine mobile Einrichtung, die zur Aufbereitung diverser Abfallfraktionen eingesetzt wird. Sie dient der Klassierung aufbereiteter mineralischer Abfälle sowie von Holzabfällen in definierte Korngrößenbereiche.

I.17.14.2 Sie wird alternativ zur Baurestmassen- und Altholzaufbereitung auf Position 10 gemäß Lageplan (Einlage 2051) eingesetzt. Die erzeugten Fraktionen werden je nach Zusammensetzung einer weiteren Behandlung, Verwertung oder Ablagerung zugeführt.

I.17.15 KMF-Aufbereitung

I.17.15.1 Die KMF-Aufbereitung (Position 12 gemäß Lageplan Einlage 2051) erfolgt mittels einer mobilen Behandlungsanlage, bestehend aus einer Verdichterstation und einer Folienwickelmaschine, mit der eine Verdichtung und Folierung von KMF-Abfällen vorgenommen wird.

I.17.15.2 Der Vorgang erfolgt unter Unterdruck und die Abluft wird über die integrierte Filtereinheit gefiltert und in die Atmosphäre ausgeblasen.

I.17.15.3 Die im Rahmen der KMF-Aufbereitung eingesetzten Abfälle werden gemäß Lagerkonzeptplan (Einlage 6151) in den Hallen H3-1, H3-2 und B2-1 zwischengelagert.

I.17.16 Altholzaufbereitungsanlage

I.17.16.1 Im Rahmen der Altholzaufbereitung (Position 10 gemäß Lageplan Einlage 2051) werden die Abfälle abgeladen und manipuliert, um sie einer optischen bzw. manuellen Vorsortierung zu unterziehen.

I.17.16.2 Dabei werden die Fraktionen „Altholz stofflich“, „Altholz thermisch“, „Altholz gefährlich“ sowie „Fraktionen, die kein Altholz sind“ unterschieden.

I.17.16.3 Im Anschluss wird das Altholz mittels Zweiwellenzerkleinerer zerkleinert, über einen Magnetabscheider zur Abtrennung von Eisenmetallen geführt und das zerkleinerte Material mittels Trommelsieb in die geforderten Korngrößenbereiche gesiebt.

I.17.17 Wassermanagement

I.17.17.1 Die Antragstellerin beabsichtigt die anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer in Sammelbecken zu erfassen und entweder als Prozesswasser wiederzuverwenden oder zu entsorgen.

I.17.17.2 Die Entsorgung erfolgt durch Ableitung über die Kanalleitung des mit Bescheid der der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 06. Dezember 2023, NKW2-WA-05228/018, genehmigten Sickerwasserkanals.

I.17.17.3 Zukünftig erfolgt die Ableitung auch von dem Grundstück Grst. Nr. 600/1, KG Loipersbach. Die Ableitung der Deponiesickerwässer erfolgt über die bestehende Kanalleitung in die Mischwasserkanalisation des AWV Wiener Neustadt-Süd (HSK West) und in weiterer Folge in die Kläranlage des AWV Wiener Neustadt- Süd bei Einhaltung folgender Grenzwerte:

- a) pH-Wert 6,5 – 9,5
- b) absiebbare Stoffe 100 mg/l
- c) Arsen 0,1 mg/l
- d) Blei 0,5 mg/l
- e) Cadmium 0,1 mg/l

f) Chrom – Gesamt 0,5 mg/l

g) Kupfer 0,5 mg/l

h) Nickel 0,5 mg/l

i) Quecksilber 0,1 mg/l

j) Zink 1,5 mg/l

k) NH₄-N 200 mg/l

l) NH₃-N 20 mg/l

m)NO₂-N 10 mg/l

n) Sulfid 1,4 mg/l

o) AOX 0,5 mg/l

p) Summe KW 18 mg/l

q) BTXE 0,3 mg/l

I.17.17.4 Aufgrund des projektierten Vorhabens ist keine Konsenserhöhung gegenüber der mit Bescheid der der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 06. Dezember 2023, NKW2-WA-05228/018, genehmigten Abwassermenge erforderlich.

I.17.17.5 Für die Multifunktionsfläche existiert ein eigenes Entwässerungskonzept, das zwischen potenziell verunreinigtem Wasser von Behandlungs- und Verkehrsflächen und sauberem Regenwasser von Dächern unterscheidet. Das verunreinigte Wasser wird in einem Kaskadensystem aus mehreren Becken gesammelt, was eine gezielte Beprobung und Steuerung ermöglicht. Es wird primär als Brauchwasser für betriebliche Prozesse (z.B. Staubbindung, Mischanlage) wiederverwendet. Nur sauberes Überschusswasser von Dachflächen wird bei Bedarf in das allgemeine Oberflächenentwässerungssystem geleitet.

I.17.18 Rodung

Für das in der Abbildung mit roter Umrandung und Schraffur dargestellte künftige Deponiegebiet ist eine dauerhaften Rodung im Gesamtausmaß von 100.784 m² erforderlich.



KG Nr	KG	Gst.-Nr	EZ	Eigentümer	Nutzung gemäß Kataster	Grundstücksfläche lt. Grundbuch	Größe Projektfläche (m²)	Fläche dauernde Rodung (m²)
23317	Loipersbach	600/1	211	AWZ Steinthal Eigentum GmbH Natschbacher Straße 1 2824 Seebenstein	Abbauflächen / Deponien	102 484	102 115	2.790 ²
					Betriebsflächen			-
					Forststraßen			1.339
					Straßenverkehrsanlagen			-
					Verkehrsrandflächen			-
					Wälder			96.655
Gesamtergebnis								100 784

I.17.19 Verkehrskonzept

I.17.19.1 Während des Ausbaus des Deponiebaschnitts 1 wird nördlich der bestehenden Deponie eine neue Betriebsstraße errichtet. Diese Betriebsstraße wird im östlichen Bereich des Verfüllabschnittes 7 nach Norden gezogen und führt entlang der nördlichen Grundgrenze wieder nach Osten. Hier sind die Bauwerke und Einrichtungen der Oberflächenentwässerungsanlagen für die Nachrotte sowie die Lager und

Verkehrsflächen als auch der Sickerwassererfassung und Behandlung verkehrstechnisch angeschlossen.

I.17.19.2 In weiterer Folge wird der Verkehrsweg nach Osten bis an die Grundgrenze und weiter Richtung Süden bis zur bestehenden Betriebsstraße auf die derzeitige Einbaufäche der Deponie weitergeführt.

I.17.19.3 Im Bereich der Bauwerke für die Sickerwassererfassung und dem Umkehrplatz für den neuen Forstweg bzw. Forststraße der Gemeinde Natschbach/ Loipersbach werden Zufahrtstore vorgesehen, um einerseits bei Wartungs- und Reparaturarbeiten eine zusätzliche Einfahrt zu besitzen und andererseits eine zusätzliche Feuerwehrzufahrt zu schaffen.

I.17.19.4 Vom Einfahrtsbereich können alle anliefernden Fahrzeuge über die Betriebsstraße in alle Anlagenbereiche am Standort NORD zufahren. Bis zum Ausbau des Verfüllabschnittes 7 in Richtung Osten bzw. anschließend nach Norden und ab dem Ausbau des Verfüllabschnittes 7 in Richtung Westen (nördlich des Bürogebäudes) auf der, die gesamte Deponiefläche umlaufenden, Betriebsstraße

I.18 Nachkontrolle

Gemäß § 20 Abs 5 und 6 UVP-G 2000 wird festgelegt, dass die Nachkontrolle (§ 22 UVP-G 2000) bis spätestens

31. Dezember 2030

durchzuführen ist.

I.19 Zuständigkeitsübergang

Da aufgrund der Art des Vorhabens eine Abnahmeprüfung nicht sinnvoll ist, entfällt diese und geht daher die Zuständigkeit gemäß § 21 Abs 1 und 2 iVm § 20 Abs 6 UVP-G 2000 mit Rechtskraft dieses Bescheides auf die Materienbehörden über.

Hinweis

Gemäß § 21 Abs 2 UVP G 2000 geht in Fällen des § 20 Abs 6 UVP-G 2000 (Festlegung des Zeitpunkts einer Nachkontrolle) die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Ge-

nehmungsbefehles auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b UVP G 2000 relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

Hinweis

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 50/2025, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Z 1, 2 und 3 in Verbindung mit:

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) StF: BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024 insbesondere § 37, § 38 und § 48

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008 – DVO 2008) BGBl. II Nr. 185/2009 idF BGBl. II Nr. 243/2024

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 144/2023, insbesondere §§ 17 ff

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) StF: BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 56/2024 insbesondere § 93

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung – AStV) StF: BGBl. II Nr. 368/1998 [CELEX-Nr.: 389L0654, 392L0057] idF BGBl. II Nr. 309/2017 insbesondere § 33

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 41/2023, insbesondere § 7

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl. Nr. 40/2025, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl Nr 3/2015 idF LGBl Nr 10/2024,

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Verfahrensverlauf

1.1.1 Die AWZ Steinthal GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, hat mit Eingabe vom 22. Juni 2023, modifiziert mit Schreiben vom 10. Jänner 2024 und vom 25. Oktober 2024, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) gestellt.

1.1.2 Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 05. Februar 2025 bis einschließlich 21. März 2025 in der Standortgemeinde Natschbach-Loipersbach, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

1.1.3 Während der Auflage langten Einwendungen/Stellungnahmen von Frau Christa und Herrn Josef Fuchs vom 20. März 2025, von Frau Anette Glatzl vom 20. März 2025, der NÖ Umweltschutz (NÖ UA) vom 21. März 2025 und von Frau Brigitta Stangl vom 21. März 2025 ein.

1.1.4 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten fachlich festgestellt.

1.1.5 Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Teilgutachten und das Umweltverträglichkeitsgutachten inkl. Anhang sowie die ergänzende Auskunft der Projektwerberin zu den Themen Elektrotechnik, Geologie sowie Luft und Klima lagen in der Zeit von 21. August 2025 bis einschließlich 19. September 2025 in der Standortgemeinde Natschbach-Loipersbach, sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zusätzlich waren diese Unterlagen von 21. August 2025 bis einschließlich 19. September 2025 im Internet abrufbar:
https://www.noel.gv.at/noel/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html.

1.1.6 Im Rahmen der Kundmachung/des Parteiengehørs vom 27. August 2025 zum Umweltverträglichkeitsgutachten, zu den Teilgutachten sowie zur ergänzenden Auskunft der Projektwerberin zu den Themen Elektrotechnik, Geologie sowie Luft und Klima langten Stellungnahmen der AWZ Steinthal GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, vom 02. September 2025, des AI NÖ Industrieviertel vom 08. September 2025, von Frau Anette Glatzl vom 17. September 2025, der NÖ UA vom 18. September 2025 sowie von Frau Christa und Herrn Josef Fuchs vom 24. September 2025, ein.

1.1.7 Mit persönlicher Verständigung vom 27. August 2025 sowie Anschlag in den Standortgemeinden wurde die Verhandlung für den 20. Oktober 2025 anberaumt.

1.1.8 Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs 2 UVP-G 2000 Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens 24. September 2025 bei der Behörde einlangend schriftlich bei der Behörde einzubringen sind. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

1.1.9 Gemäß § 16 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 wurde in der Verhandlungsverständigung die mündliche Verhandlung auf die Fachbereiche Forst- und Jagdökologie, Geologie und Grundwasserhydrologie, Lärmschutztechnik, Luftreinhalte-technik, Umwelthygiene und Wasserbautechnik, zu denen Einwendungen erhoben wurden, eingeschränkt.

1.1.10 Am 20. Oktober 2025 wurde am Sitz der Behörde die mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher Frau Christa und Herrn Josef Fuchs trotz persönlicher Ladung nicht teilgenommen haben.

1.1.11 Aufgrund des Verhandlungsergebnisses ging die Behörde von einer Entscheidungsreife des Verfahrens aus und wurde gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt.

2 Vorbringen Beteiligter

2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages

Während der Auflage wurde folgende Stellungnahmen abgegeben:

2.1.1 Allgemeines

2.1.1.1 Während der Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages wurden Frau Christa und Herrn Josef Fuchs Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.1.1.2 Weiters wurde von Frau Brigitta Stangl mit Schriftsatz vom 21. März 2025 und Frau Anette Gratzl mit Schriftsatz vom 21. März 2025 eine Stellungnahme abgegeben, in welchen sie keine subjektiv öffentlichen Rechte geltend macht.

2.1.2 Zusammenfassung der Ausführungen von Frau Christa und Herrn Josef Fuchs

2.1.2.1 Als Eigentümer des Waldgrundstücks Nr. 586, KG Loipersbach, angrenzend an das Grundstück Gst 600/1, KG Loipersbach, bringen sie Bedenken gegen das geplante Großprojekt im Gebiet Steinthal zum Ausdruck. Sie befürchten, dass die geplante Erweiterung der Deponie und die Errichtung einer neuen Deponie mit gefährlichen Stoffen, einschließlich einer möglichen Verschiebung von Deponieflächen, negative Auswirkungen auf ihre Umgebung haben könnte.

2.1.2.2 Die angrenzende Lage ihres Waldes und die gegebene Geländeform erhöhen das Risiko von Überschwemmungen und unkontrolliertem Oberflächenwasserabfluss auf das eigene Grundstück, was zu einer Kontamination des Waldbodens und Schäden an der Pflanzenwelt führen könnte.

2.1.2.3 Zudem sehen sie Gesundheitsgefahren durch Staub und Feinstaub, die durch die geplanten Aufbereitungsanlagen und den erhöhten Lkw-Verkehr entstehen könnten. Weitere Bedenken betreffen die Beeinträchtigung des Waldbestandes durch Veränderungen von Licht- und Windeinfall sowie eine mögliche Umweltverschmutzung durch Müllansammlungen. Als Anrainer erheben sie Einspruch gegen die Errichtung der Abfallbehandlungsanlagen und die damit verbundenen Risiken für ihr Eigentum, ihre Gesundheit und die Umwelt.

2.1.3 Zusammenfassung der Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft

2.1.3.1 Nach Durchsicht der Unterlagen der verschiedenen Fachbereiche und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVE) stellte die NÖ Umweltanwaltschaft fest, dass der Standort der Deponie Steinthal gemäß der ÖNORM B 1998-1 in der Erdbebenzone 4 liegt, was eine mögliche horizontale Referenzbodenbeschleunigung von mehr als 1 zur Folge hat.

2.1.3.2 Sie wies darauf hin, dass laut § 21 Abs 1 der Deponieverordnung 2008 bei den Untersuchungen zum Deponiestandort auch das Thema „Bodensenkungen“ berücksichtigt werden müsse. Es wurde empfohlen, eine Untersuchung durchzuführen, um festzustellen, ob im Bereich der Deponie eine aktive geologische Bruchstruktur bekannt ist. Es wurde angemerkt, dass solche Bruchstrukturen möglicherweise Versätze im Deponieplanum verursachen könnten, die zu Schäden an der Deponie und den technischen Einrichtungen führen könnten.

2.1.4 Zusammenfassung der Ausführungen Frau Anette Gratzl

2.1.4.1 Die Einschreiterin erhebt Einspruch gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage und macht geltend, dass die betroffenen Gemeinden sowie die Öffentlichkeit unzureichend informiert und in den Planungs- und Genehmigungsprozess eingebunden worden seien. Unter Hinweis auf öffentliche Aussagen des Bürgermeisters von Natschbach-Loipersbach bestünden erhebliche Zweifel an einer frühzeitigen Beteiligung der Standortgemeinden und der Öffentlichkeit im Rahmen eines allfälligen Vorverfahrens.

2.1.4.2 Weiters werde vorgebracht, dass relevante Umwelt-, Gesundheits-, Lärm-, Verkehrs- und Vermögensbelange nicht vollständig, transparent und nachvollziehbar geprüft worden seien.

2.1.4.3 Die ordnungsgemäße Kundmachung der UVP-Unterlagen werde bestritten, da Veröffentlichungen im Amtsblatt, in lokalen Medien sowie eine Auflage in der Gemeinde Seebenstein gefehlt hätten. Auch die ausschließliche Bereitstellung der Unterlagen auf einem USB-Stick entspreche nach Ansicht der Einschreiterin nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine barrierefreie Einsichtnahme.

2.1.4.4 Zusätzlich werde der Zeitraum der öffentlichen Auflage sowie das Fehlen von Unterschriften in den Antragsunterlagen als wesentliche Verfahrensmängel gerügt. Insgesamt werde daher eine umfassende rechtliche Überprüfung und eine neuerliche, ordnungsgemäße Durchführung des Genehmigungsverfahrens beantragt.

2.1.5 Zusammenfassung der Ausführungen von Frau Brigitta Stangl

2.1.5.1 Der Einschreiterin macht geltend, dass das UVP-Genemigungsverfahren in mehrfacher Hinsicht gesetzwidrig durchgeföhrt worden sei. Sie führt aus, dass die Kundmachung des als Großverfahren qualifizierten Vorhabens nicht per Edikt erfolgt und die Öffentlichkeit entgegen § 5 Abs 1 UVP-G 2000 nicht informiert worden sei. Der Genehmigungsantrag sei zudem veraltet, undatiert bzw. nicht unterfertigt und daher formell ungültig (§ 7 Abs 2 UVP-G 2000).

2.1.5.2 Weiters wird vorgebracht, dass die Unterlagen den Standortgemeinden Seebenstein und Natschbach-Loipersbach nicht übermittelt worden seien, wodurch § 9 Abs 1 UVP-G 2000 verletzt worden sei. Auch die Vorhabensbezeichnung und -beschreibung seien unzureichend und mangels Unterschrift rechtlich unbeachtlich.

2.1.5.3 Die Einsichtnahmefristen seien mangels ordnungsgemäßer Kundmachung unwirksam. Schließlich wird geltend gemacht, dass für die betroffenen Flächen ausschließlich Grünland- und Forstwidmung bestehe und daher ein absolutes Bauverbot vorliege. Aufgrund fehlender Widmung und Bewilligung sei der UVP-Antrag insgesamt unstatthaft und zurückzuweisen.

2.2 Stellungnahmen zum Parteiengehör

Zum Parteiengehör wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

2.2.1 Zusammenfassung der Ausführungen der Konsenswerberin

2.2.1.1 In der Stellungnahme zu den übermittelten Einwendungen wird zunächst ausgeführt, dass die Äußerungen von Frau Stangl und Frau Glatzl keine rechtlich relevanten Einwendungen darstellen würden, da darin keine subjektiv-öffentlichen Rechte geltend gemacht worden seien. Inhaltlich werde festgehalten, dass die Kundmachung des Vorhabens ordnungsgemäß gemäß UVP-G 2000 und AVG 2002 erfolgt sei, insbesondere durch fristgerechte Veröffentlichung in überregionalen und regionalen Tageszeitungen sowie in amtlichen Publikationsorganen und durch Aushang in der Standortgemeinde. Der Zeitraum der öffentlichen Einsichtnahme habe den gesetzlichen Vorgaben entsprochen.

2.2.1.2 Zur Einsichtnahme werde ausgeführt, dass die elektronische Bereitstellung der Unterlagen gesetzeskonform gewesen sei und zusätzlich eine technische Einsicht vor Ort ermöglicht worden sei. Die behauptete fehlende Unterzeichnung der Antragsunterlagen wird ausdrücklich bestritten; sämtliche relevanten Anträge und Nachreichungen seien ordnungsgemäß unterfertigt.

2.2.1.3 Weiters wird klargestellt, dass allein Natschbach-Loipersbach als Standortgemeinde anzusehen sei und eine Auflage in weiteren Gemeinden nicht erforderlich gewesen sei. Hinsichtlich der Flächenwidmung werde ausgeführt, dass aufgrund der Anwendung des AWG 2002 kein baurechtliches Widmungserfordernis bestehe. Die von Frau und Herrn Fuchs geltend gemachten Umwelt- und Gesundheitsbeeinträchtigungen würden durch fachgutachterliche Stellungnahmen widerlegt. Insgesamt wird die Ab- bzw. Zurückweisung sämtlicher Einwendungen beantragt.

2.2.2 Zusammenfassung der Ausführungen von Frau Christa und Herrn Josef Fuchs

2.2.2.1 Die Einschreiter bringen vor, dass ihre Einwendungen im Anhang „Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen vom Juli 2025“ nur unvollständig behandelt worden seien. Insbesondere fehle eine fachliche Auseinandersetzung mit der weiterhin bestehenden Flächenwidmung „Forst (FO)“ gemäß Flächenwidmungsplan der Gemeinde Natschbach-Loipersbach für das Grundstück Nr. 600/1, KG Loipersbach. Es werde geltend gemacht, dass bereits vor Genehmigung

Rodungen und Bodenbearbeitungen vorgenommen worden seien, wodurch es zu Abschwemmungen auf angrenzende Grundstücke komme.

2.2.2.2 Weiters seien Fragen zum Transport gefährlicher Abfälle, zur Eignung des neu errichteten Forstweges als öffentlicher Transportweg, zu Haftungsfragen bei Unfällen sowie zum Brandschutz im walddreichen Gebiet mangels ausreichender Löschwasserversorgung unbeantwortet geblieben.

2.2.2.3 Zusätzlich werde eine Beeinträchtigung kulturhistorisch bedeutender Weganlagen und eines historischen Wegkreuzes vorgebracht, dessen Versetzung im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt sei. Die Einschreiter ersuchen die Behörde, diese Aspekte bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, Eigentum, Lebensqualität und kulturelles Erbe zu schützen und das Vorhaben nicht zu genehmigen.

2.2.3 Ausführungen des Arbeitsinspektorates NÖ Industrieviertel

[...]

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen gemäß § 93 Abs 2 ASchG gegen das Vorhaben keine Einwände. [...]

2.2.4 Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft

[...]

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat sich im Vorfeld des Verfahrens und im Verfahren selbst aktiv zu diversen Thematiken eingebracht. Nach eingehendem Studium der nun übermittelten Unterlagen und Gutachten bestehen aus heutiger Sicht seitens der NÖ Umweltanwaltschaft keine Einwände.

Die NÖ Umweltanwaltschaft behält sich jedoch vor, bei der Verhandlung am 22. Oktober 2025 eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

[...]

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt.

Fachgebiet	Sachverständiger		
Abfallchemie	MÜLLER	Patrick	DI
Agrartechnik/Boden	PREISSLER	Ursula	DI
Anlagentechnischer Brand- schutz	FÜRTLER	Michael	Ing.
Bautechnik inkl. bautechni- scher Brandschutz	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Deponietechnik/ Gewässer- schutz	GOLJA	Gerd	DI
Elektrotechnik	MÖRK- MÖRKENSTEIN	Rudolf	DI Dr.
Forstökologie/Jagdökologie	BRENN	Michael	DI
Geologie und Grundwas- serhydrologie	HABART	Felix	Dr.
Lärmschutz	GABRIEL	Albrecht	Ing.
Lichtimmissionen	DOPPLER	Andreas	Dipl.-HTL- Ing. Ing. MBA
Luftreinhalte-technik	STURM	Peter	Ao. Univ.- Prof. DI Dr.
Maschinenbautechnik	URBANI	Herfried	DI
Naturschutz	KNOLL	Thomas	Dipl.Ing.
Raumordnung/ Landschafts- bild	KNOLL	Thomas	Dipl.Ing.
Umwelthygiene	EDTSTADLER	Thomas	Dr.
Verfahrenstechnik	KNEIDINGER	Bernhard	DI Dr.
Verkehrstechnik	NUSTERER	Dieter	DI
Wasserbautechnik	TATZBER	Johannes	DI Dr.

3.1.2 Das eingereichte Projekt wurde, unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft, sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

3.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

3.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

3.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

3.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- a) Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- b) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- e) Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- f) Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen

g) Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen

h) Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

3.1.7 Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

a) Umweltmedien

aa) Grundwasser

ab) Oberflächenwasser

ac) Untergrund/Boden

ad) Luft und Klima

b) Bevölkerung

ba) Schutzinteressen der Bevölkerung

- Gesundheit/Wohlbefinden

- Ortsbild

- Sach-/Kulturgüter

- Landschaftsbild

bb) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

- Wohn- und Baulandnutzung

- Freizeit/Erholung

- Forstökologie

- Jagdökologie

c) Tiere/Pflanzen/Ökosysteme

ca) Ökosysteme/Flora/Fauna

3.1.7.2 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

a) Emissionen:

aa) Luftschadstoffe

ab) Abwasser

ac) Lärm

ad) Licht

b) Standortveränderungen:

ba) Flächeninanspruchnahme

bb) Zerschneidung der Landschaft

bc) visuelle Störungen

3.1.8 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

3.1.9 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3.1.10 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Umweltverträglichkeitsgutachten

3.2.1 Aufgrund der Teilgutachten wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten samt Anhang „Nebenbestimmungen“ und Anhang „fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen“ gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

3.2.2 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens im Umweltverträglichkeitsgutachten fachlich festgestellt.

3.2.3 Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und das Umweltverträglichkeitsgutachten mit Schreiben vom 27. August 2025 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen.

3.2.4 Das Umweltverträglichkeitsgutachten wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 21. August 2025 die Kundmachung im Internet.

3.3 Gegengutachten

3.3.1 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

3.4 Mündliche Verhandlung

3.4.1 Bei der mündlichen Verhandlung am 22. Oktober 2025 wurden das Projekt von den Vertretern der Projektwerber vorgestellt und dieses sowie die Gutachten zu den verhandlungsgegenständlichen Fachbereichen von den Anwesenden erörtert. Soweit vorgebracht, wurden die von den beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten vom jeweiligen Sachverständigen dargelegt, wobei in diesen Gutachten festgehalten wurde, dass das Projekt aus fachlicher Sicht bei projektgemäßer Ausführung

und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus der jeweiligen fachlichen Sicht umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

3.4.2 Die Diskussion mit den Beteiligten hat keine Änderung dieser Kernaussagen der Gutachter ergeben. Weiters wurde von den Sachverständigen ausgeführt, dass die in der Verhandlung näher erörterten und präzisierten Einwendungen und Stellungnahmen der anwesenden Öffentlichkeit in der fachlichen Beurteilung berücksichtigt wurden und diese in Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nichts ändern.

3.4.3 Frau Christa und Herrn Josef Fuchs haben an der Verhandlung nicht teilgenommen

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und das erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten.

4.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Zu den Teilgutachten

4.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.2.4 Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw. Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

4.2.5 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich

bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.2.8 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.3 Umweltverträglichkeitsgutachten

4.3.1 Das Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschriften verlangen.

4.3.2 Für die Umweltverträglichkeitsgutachten als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

4.3.3 Somit muss auch das Umweltverträglichkeitsgutachten als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

4.3.4 Zu dem von der Behörde eingeholten Gesamtgutachten wurde keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.3.5 Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.4 Mündliche Verhandlung

4.4.1 Die Verhandlung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit persönlicher Verständigung der Parteien und Beteiligten sowie Anschlag in der Standortgemeinden anberaumt. Die mündliche Verhandlung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des AVG.

4.4.2 Bei dieser mündlichen Verhandlung wurden das Projekt von den Vertretern der Projektwerber und soweit vorgebracht die von den beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten vom jeweiligen Sachverständigen dargelegt, wobei in diesen Gutachten festgehalten wurde, dass das Projekt aus fachlicher Sicht bei projektsge-
mäßiger Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus der jeweiligen fachlichen Sicht umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

4.4.3 Die Diskussion mit den Beteiligten hat keine Änderung dieser Kernaussagen der Gutachter ergeben. Weiters wurde von den Sachverständigen ausgeführt, dass die in der Verhandlung näher erörterten und präzisierten Einwendungen und Stellungnahmen in der fachlichen Beurteilung berücksichtigt wurden und diese in Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nichts ändern.

4.4.4 Die Verhandlungsschrift ist formal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Sinn des § 14 Abs 5 AVG zustande gekommen.

4.4.5 Kurz zusammengefasst war nun das Ergebnis der Verhandlung, dass den Anwesenden sowohl das Projekt, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die zu diesem Projekt seitens der Behörde eingeholten (Teil)Gutachten (somit auch) mündlich zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Unterlagen konnten eingesehen werden und es konnten Fragen gestellt und Stellungnahmen abgegeben werden.

4.4.6 Abschließend kann daher festgehalten werden, dass die Verhandlung formal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten wurde, die Verhandlungsschrift den wesentlichen Verhandlungsverlauf sowohl zeitlich als auch inhaltlich festhält, die Verhandlungsschrift entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die wesentlichen Ziele der Verhandlung nämlich die mündliche Erörterung der Sache und die Gelegenheit, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu (mündlich) Stellung zu nehmen, erreicht hat.

4.4.7 Die Verhandlungsschrift liefert nun jedenfalls den Beweis, dass von den beigezogenen Sachverständigen durch die mündliche Erörterung nicht von der in den schriftlichen Gutachten ausgeführten fachlichen Meinung abgegangen wird.

4.4.8 Das Ergebnis war daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Die AWZ Steinthal GmbH beabsichtigt die Umsetzung des Vorhabens „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“, welches aus folgenden Vorhabensbestandteilen besteht:

- a) einer Reststoff- und Massenabfalldeponie mit der Bezeichnung „Deponiebereich NORD“ mit einer Kapazität von 1.242.100 m³,
- b) einem Zwischenlager mit einer Kapazität von max. 54.000 t/a,
- c) einer Misch- und Stabilisierungsanlage mit einer Kapazität von max. 34.500 t/a,
- d) einer Bodenwaschanlage mit einer Kapazität von max. 20.000 t/a,
- e) einer Entmetallisierungsanlage mit einer Kapazität von max. 50.000 t/a,
- f) einer Bauschuttaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von max. 40.000 t/a,
- g) einer Siebanlage mit einer Kapazität von mit einer Kapazität von max. 40.000 t/a,
- h) einer Presse für künstliche Mineralfasern mit einer Kapazität von max. 2.500 t/a und
- i) einer Altholzaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von max. 5.000 t/a.

5.2 In Summe werden maximal 145.000 t/a Abfälle am Standort behandelt, deponiert oder zwischengelagert.

5.3 Das in den wesentlichen Teilen im Spruch unter Punkt I.17 beschriebene Vorhaben inklusive der Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie die Umweltverträglichkeitserklärung.

5.4 Der Umstand, dass das Vorhaben inklusive aller Nebeneinrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen, welche im Projekt beschrieben sind, errichtet werden soll.

5.5 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, insbesondere die darin enthaltenen Befund, Schlussfolgerungen und vorgeschlagenen Vorschriften unter der Annahme, dass diese eingehalten bzw. umgesetzt werden.

5.6 Die Feststellung, dass von dem Vorhaben keine unzulässigen Immissionen ausgehen, welche Personen unzulässig belästigenden oder in ihrer Gesundheit gefährden bzw das Eigentum im Rechtssinn gefährden.

5.7 Die Feststellung, dass vom Vorhaben Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, welche in den Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellt sind.

5.8 Die Feststellung, dass vom Vorhaben keine unzulässigen Einwirkungen auf die Umwelt erfolgen.

5.8.1 Die Feststellung, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und nur jene Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden, welche für die Umsetzung notwendig und zielführend sind.

5.9 Die Feststellung, dass diese Auswirkungen in den Teilgutachten sowie im Umweltverträglichkeitsgutachten beurteilt sind, wobei die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsfähigkeit durch die Sachverständigen aus der jeweiligen fachlichen Sicht bescheinigt werden.

5.10 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

- 1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*
 - c) auf die Landschaft und*

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach § § 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß § 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;

b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;

c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;

- d) *die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
 - e) *ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*
 - f) *eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);*
 - g) *ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächen-bilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;*
2. *eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.*
3. *eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der*

Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,

e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;

6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;

7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (ins-

besondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;

8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

[...]

Öffentliche Auflage

§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde den Genehmigungsantrag, die in § 5 Abs 1 genannten Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung, soweit technisch verfügbar und möglich, in elektronischer Form zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht, soweit technisch möglich, in elektronischer Form bereitzustellen, und auf Verlangen ist Einsicht in einer technisch geeigneten Form zu gewähren.

(2) Bei Vorhaben, die sich auf mindestens fünf Standortgemeinden erstrecken, ist es zulässig, die in Abs 1 genannten Unterlagen nur bei der Behörde, in der Bezirksverwaltungsbehörde und in einer von der Behörde zu bestimmenden Standortgemeinde für jeden vom Vorhaben berührten Bezirk aufzulegen.

(3) Die Behörde hat das Vorhaben im Internet auf der Website der Behörde, in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden gemäß § 19 Abs 3 verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens,*
- 2. die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, welche Behörde zur Entscheidung zuständig ist, die Art der möglichen Entscheidung und, falls zutreffend, dass voraussichtlich ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach § 10 durchzuführen ist,*
- 3. einen Hinweis, wenn das Verfahren als Großverfahren geführt wird,*
- 4. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme,*

5. einen Hinweis auf die gemäß Abs 5 jedermann offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme und darauf, dass Personengruppen durch eine gemeinsame Stellungnahme gemäß § 19 Abs 4 Parteistellung als Bürgerinitiative erlangen können und

6. einen Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs 1 zu erheben sind und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Der Termin der mündlichen Verhandlung (§ 16) kann in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden.

(4) Der Kundmachung im Internet sind jedenfalls der Genehmigungsantrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 6 Abs 1 Z 6 anzuschließen. Diese im Internet veröffentlichten Daten sind bis zur Rechtskraft des verfahrensbeendenden Bescheides online zu halten.

(5) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

(6) Einwendungen sind bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs 1 zu erheben. Personen verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

[...]

Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 12. (1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 hat die Behörde Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch abweichende Auffassungen von mitwirkenden Sachverständigen festzuhalten.

(2) Die vom Projektwerber/der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegende Gutachten und Unterlagen oder darauf Be-

zug nehmende strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzuberoücksichtigen.

(3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs 3 und 4, § 9 Abs 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

(5) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

(6) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Für die Beurteilung des Standes der Technik ist, soweit dieser nicht durch Gesetz oder Verordnung oder durch Rechtsakte der Europäischen Union verbindlich festgelegt ist, der Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage (§ 9) maßgeblich.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs 2 und § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emis-

sionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichts-pflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaß-nahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung

des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§ § 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw § § 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren

zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § § 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
8. *der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vor-

habens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. *der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,*
2. *der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*
3. *der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein

solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs 1 und 2, § 6 Abs 2, § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 12 Abs 2 und 3 Z 5, § 13 Abs 2, § 16 Abs 3, § 24c Abs 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs 2 nicht anzuwenden.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<i>Abfallwirtschaft</i>		
Z 1	<i>[...] c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung; [...]</i>		
Z 2	<i>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien</i>		

	mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; [...] c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;		
--	---	--	--

6.3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002

6. Abschnitt

Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs 4.

[...]

Konzentration und Zuständigkeit

§ 38. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschrif-

ten – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

[...]

(2) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

[...]

Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht

§ 42. (1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs 1 haben

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs 2 WRG 1959,

6. *die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,*
7. *das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,*
8. *der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,*
9. *Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsveraussetzungen gemäß § 43 Abs 2 Z 5,*
10. *diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,*
11. *diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und*
12. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,*
13. *Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,*
14. *Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,*
 - a) *sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs 2 erfolgt ist,*
 - b) *sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussicht-*

lich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,

c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und

d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

[...]

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.*
 - 2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.*
 - 3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.*
 - 4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.*
 - 5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.*
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.*

6. *Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3) wird Bedacht genommen.*

(2) Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. *Die geplante Deponie steht mit dem Bundes- Abfallwirtschaftsplan im Einklang.*

2. *Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.*

3. *Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.*

4. *Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.*

5. *Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:*

a) *Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.*

b) *Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.*

c) *Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.*

d) *Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.*

e) *Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.*

f) *Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.*

g) *Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.*

(2a) Die Ablagerung von in Anhang V Teil 2 der EG-POP-V aufgeführten POP-Abfällen bis zu den in diesem Anhang der EG-POP-V angegebenen Konzentrationsgrenzwerten auf einer Deponie für gefährliche Abfälle darf nur genehmigt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Dekontamination der POP-Abfälle nicht durchführbar ist und dass die Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung des Gehaltes an persistenten organischen Schadstoffen nach dem Stand der Technik nicht die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt; die Behörde hat der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den diesbezüglichen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid in Kopie zu übermitteln.

(2b) Genehmigungen, die eine Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung umfassen, dürfen nur erteilt werden, wenn bei der energetischen Verwertung ein hoher Grad an Energieeffizienz erreicht wird.

(3) Soweit nicht bereits nach den Abs 1 bis 2b geboten, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.*
- 2. Die Energie wird effizient eingesetzt.*
- 3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.*
- 4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auffassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.*

Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die Stellungnahmen gemäß § 40 Bedacht zu nehmen.

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben.

Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(5) Abweichungen von einer nach § 65 Abs 1 erlassenen Verordnung sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen, wie Ausstattung und Betriebsweise, Kontrolle und Überwachung während des Betriebs und Nachsorge, sicherstellt, dass der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der Verordnung zu erwarten wäre. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs 1.

(6) Abs 5 gilt nicht für IPPC-Behandlungsanlagen.

Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen für IPPC-Behandlungsanlagen

§ 43a. (1) BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden.

(2) Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, gelten bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abs 1 als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung, insbesondere Auflagen, für eine IPPC-Behandlungsanlage, mit Ausnahme der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 47a Abs 2 und 3.

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die für IPPC-Behandlungsanlagen relevanten BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter auf der Internetseite edm.gv.at zu veröffentlichen.

[...]

Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien

§ 49. (1) Die Behörde hat zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen.

[...]

Allgemeine Betreiberpflicht

§ 59b. Der Inhaber des Seveso-Betriebs hat alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen.

[...]

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§ 48. (1) [...]

(2) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Für den Fall, dass die Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß dem ersten Satz nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

[...]

Anhang 2

Behandlungsverfahren

1. Verwertungsverfahren

R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung 1)

R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln

R3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) 2)

R4 Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen 2a)

R5 Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen 3)

R6 Regenerierung von Säuren und Basen

R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen

R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen

R9 Erneute Öltraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl

R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung

R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden

R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen 4)

R13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

[...]

2. Beseitigungsverfahren

D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)

D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)

D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)

D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)

D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)

D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen

D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden

D9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)

D10 Verbrennung an Land

D11 Verbrennung auf See 1)

D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)

D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren 2)

D14 Neuverpacken vor Anwendung eines der unter D1 bis D13 aufgeführten Verfahren

D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

[...]

Anhang 5

IPPC-Behandlungsanlagen

[...]

4. Deponien gemäß § 2 Abs 7 Z 4 mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme von Bodenaushub- und Inertabfalldeponien.

[...]

6.3.1 Deponieverordnung 2008 – DVO 2008)

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung legt den Stand der Technik für Deponien gemäß § 2 Abs 7 Z 4 AWG 2002 fest.

[...]

6.4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,

[...]

7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,

[...]

(3) Abs 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vor-

schriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

[...]

Ausnahmen

§ 95. (1) Soweit die Anwendung einzelner Bestimmungen der in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen unabhängig von den Umständen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, ist in den Verordnungen festzulegen, daß die zuständige Behörde von diesen Bestimmungen der Verordnung keine Ausnahme zulassen darf.

(2) In den in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen können Abweichungen von den im 1. bis 6. Abschnitt sowie in §§ 97 und 98 festgelegten Anforderungen geregelt werden, wenn diese Abweichungen aus wichtigen Gründen erforderlich sind und Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind.

(3) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf begründeten Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Bestimmungen der in Durchführung des § 6 Abs. 4 sowie des 2. bis 4. und 6. Abschnittes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn

(Anm.: Z 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001)

2. nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, daß Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind oder daß durch eine andere vom Arbeitgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung, und

3. die Genehmigung dieser Ausnahme nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossen ist.

(4) Ausnahmen nach Abs. 3 können befristet oder unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der in Abs. 3 Z 2 genannten Zielsetzungen erforderlich ist. Ausnahmen nach Abs. 3 sind von der zustän-

digen Behörde aufzuheben, wenn solche Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

(5) Die Wirksamkeit von Ausnahmen nach Abs. 3 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt, wenn sich der für die Ausnahme maßgebliche Sachverhalt nicht geändert hat.

(6) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können Ausnahmen nach Abs. 3 auch auf Antrag einer vom Arbeitgeber verschiedenen Person zugelassen werden, wie insbesondere des Genehmigungswerbbers in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder des Inhabers oder Betreibers einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.

[...]

6.4.1 Arbeitsstättenverordnung

Toiletten

§ 33. (1) Den Arbeitnehmer/innen sind Toiletten in einer solchen Anzahl zur Verfügung zu stellen, daß für jeweils höchstens 15 Arbeitnehmer/innen mindestens eine verschließbare Toilettzelle zur Verfügung steht. Sind Toiletten für betriebsfremde Personen, wie zB Kunden/Kundinnen oder Patienten/Patientinnen, vorgesehen,

1. sind diese in die Anzahl der für die Arbeitnehmer/innen erforderlichen Toiletten nicht einzurechnen und

2. ist dafür zu sorgen, daß betriebsfremde Personen die für die Arbeitnehmer/innen vorgesehenen Toiletten nicht benützen können.

(2) Nach Geschlechtern getrennte Toiletten sind einzurichten, wenn mindestens fünf männliche Arbeitnehmer und mindestens fünf weibliche Arbeitnehmerinnen darauf angewiesen sind.

(3) Stehen nach Geschlechtern getrennte Toiletten zur Verfügung und ist für Männer zufolge Abs. 1 mehr als eine Toilettzelle erforderlich, ist annähernd die Hälfte der für Männer erforderlichen Toilettzellen durch Pißstände zu ersetzen.

(4) Die Personenzahlen in Abs. 1 bis 3 beziehen sich auf regelmäßig gleichzeitig in der Arbeitsstätte anwesende Arbeitnehmer/innen.

(5) Toiletten sind so anzulegen, daß sie mit Arbeitsräumen, mit Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen oder mit Umkleideräumen nicht unmittelbar in Verbindung stehen. Von solchen Räumen müssen Toiletten durch natürlich oder mechanisch direkt ins Freie ausreichend lüftbare Vorräume getrennt sein.

(6) Abweichend von § 3 Abs. 1 ist bei Ausgängen von Toilettzellen eine nutzbare Mindestbreite von 0,6 m zulässig. Die lichte Höhe von Toiletten hat mindestens 2,0 m zu betragen.

6.5 Forstgesetz 1975 - ForstG

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Wald-

ausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwald-fläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

- 1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
- 2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

6.6 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

- 1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie*
- 2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),*
nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

6. Behandlungsanlagen im Sinn des 6. Abschnittes des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021, wobei die bautechnischen Bestimmungen in diesen Verfahren anzuwenden sind;

[...]

6.7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*
 - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und*

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

- 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
- 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl 6620;*
- 3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (zB Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*

4. Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500, anzuwenden ist;

5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

[...]

(4) Es ist für die nach den Abs 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

- 1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;*
- 2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;*
- 3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie*
- 4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.*

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;*
- Tonbandgeräte;*
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;*
- künstliche Lichtquellen;*
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;*
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;*
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;*
- Sprengstoffe;*

- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Armbrüste;
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
- Begasen oder Ausräuchern;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b) für Vögel

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;
- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

[...]

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkei-

ten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

[...]

6.8 NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG

§ 3

Wild, jagdbare Tiere

(1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):

1. Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, die Iltisse, die Wiesel, die Wildkatze (Raubwild);

2. Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher.

[...]

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs 3;

2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit;

3. *Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;*
4. *Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;*
5. *Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;*
6. *Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;*
7. *Verbot des Anbots zum Verkauf.*

Die Verbote nach Z 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 78.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. *es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
2. *die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt und*
3. *einer der folgenden Gründe eine Ausnahme rechtfertigt:*
 - a) *Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
 - b) *Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
 - c) *Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,*
 - d) *Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt,*
 - e) *Forschungs- und Unterrichtszwecke, Aufstockung der Bestände, Wiederansiedlung und Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder*
 - f) *selektiver Fang, Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen.*

(7) In der Verordnung nach Abs 6 sind anzugeben:

1. für welche Art die Ausnahme gilt,
2. zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Ge-setz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,
3. Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,
4. Maßnahmen zur strengen Überwachung im Falle des Abs 6 Z 3 lit. f und
5. Art der Kontrollen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,
3. einer der in Abs 6 Z 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und
4. eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.

(9) Die Ausnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Angaben nach Abs 7 zu enthalten und sind der Landesregierung zu melden.

[...]

§ 74

Ausnahmen von den Schonvorschriften

[...]

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Weiters kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs 5 gemäß § 3 Abs 8 zu-lassen.

[...]

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht

7.1.1 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich antragsgemäß um ein Neuvorhaben gemäß § 3 UVP-G 2000.

7.1.2 Durch die Errichtung und den Betrieb einer Massenabfall- und Reststoffdeponie mit einer Kapazität von 1.242.100 m³ wird der Tatbestand gemäß § 3 UVP-G 2000 iVm Z 2 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 *Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³* erfüllt.

7.1.3 Durch die Errichtung und den Betrieb der Misch- und Stabilisierungsanlage (34.500 t/a), der Bodenwaschanlage (20.000 t/a), der Biologische Behandlung (10.000 t/a), der Entmetallisierungsanlage (50.000 t/a), der Bauschutttaufbereitungsanlage (40.000 t/a), der Presse für künstliche Mineralfasern (2.500 t/a), der Altholzaufbereitungsanlage (5.000 t/a) und des Zwischenlagers (58.000 t Lagerkapazität), wobei insgesamt die beantragte Kapazität aller Behandlungsanlagen maximal 145.000 t beträgt, werden die Tatbestände gemäß § 3 UVP-G 2000 iVm Z 1 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 *Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen* gemäß und Z 2 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 *Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d* erfüllt.

7.1.4 Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12 UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Allgemeines

7.2.1.1 Das Vorhaben erfüllt oder spricht weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände an, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben angesprochen.

7.2.2 Tatbestände gemäß AWG 2002

7.2.2.1 Allgemeine Tatbestände gemäß AWG 2002

7.2.2.1.1 Sowohl die Errichtung und der Betrieb einer Massenabfall- und Reststoffdeponie als auch die Errichtung und der Betrieb der sonstigen im Vorhaben umfassten Abfallbehandlungsanlagen unterliegen als ortsfeste Behandlungsanlagen der Genehmigungspflicht gemäß § 37 AWG 2002.

7.2.2.2 Tatbestände gemäß IPPC

7.2.2.2.1 Bei folgenden Vorhabensbestandteilen handelt es sich um IPPC- Behandlungsanlagen, da die Schwellenwerte des Anhanges 5 zum AWG 2002 überschritten werden:

Behandlungsanlage	Kapazität [t/a]	Kapazität [t/d]	IPPC-Tätigkeit	Grenzwert
Bodenwaschanlage	20.000	100	Anhang 5, Z 1 lit. b Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer physikalisch-chemischen Behandlung	10 t/d
Entmetallisierung	50.000	500	Anhang 5, Z 3 lit. b iii Verwertung - oder	75 t/d

			eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer Behandlung von Schlacken und Asche.	
Misch- und Stabilisierungsanlage	34.500	120	Anhang 5, Z 1 lit. b Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer physikalisch-chemischen Behandlung	10 t/d
Zwischenlager *	54.000 davon 45.891 gefährliche Abfälle	-	Anhang 5, Z 5 Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen	50 t

			Lagerung — bis zur Sammlung — auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind	
Deponie	145.000	-	Anhang 5, Z 4 Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien	10 t/d oder 25.000 t

7.2.2.3 Tatbestände gemäß SEVESO

7.2.2.3.1 Durch das Vorhaben werden keine relevanten Schwellenwerte bzw. festgelegten Kriterien zur Einstufung als Seveso-Betrieb erreicht. Die Nicht-Erreichung der einschlägigen Schwellenwerte und Lagermengen ist durch ein Überwachungsprogramms sichergestellt.

7.2.3 Tatbestände gemäß NÖ BO

7.2.3.1 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ortsfeste Behandlungsanlagen, welche der Genehmigungspflicht gemäß § 37 AWG 2002 unterliegen.

7.2.3.2 Diese Behandlungsanlagen unterliegen daher materienrechtlich nicht der Genehmigungspflicht gemäß NÖ BO (§ 1 Abs 3 Z 6 NÖ BO) und sind im Genehmigungsverfahren gemäß § 37 AWG 2002 nur die bautechnischen Bestimmungen anzuwenden (§ 38 Abs 2 AWG 2002)

7.2.4 Tatbestände gemäß NÖ ROG

7.2.4.1 Das NÖ ROG kennt keine widmungsrechtlichen Voraussetzungen oder Tatbestände für die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen.

7.2.5 Tatbestände gemäß NÖ NSchG

7.2.5.1 Die projektierten Abfallbehandlungsanlagen stellen Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie Lagerplätze aller Art im Sinne des NÖ NSchG 2000 dar. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

7.2.5.2 § 10 (auch die Außenwirkung) sowie § 18 NÖ NSchG (insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse) sind jedenfalls im Hinblick auf das gesamte Vorhaben relevant und wurden auch von der Behörde geprüft.

7.2.6 Tatbestände gemäß ForstG 1974

7.2.6.1 Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 leg cit eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

7.2.6.2 Im Zuge der Errichtung der Abfallbehandlungsanlagen ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte bzw befristete Benutzung von Waldböden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

8.1.2 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe

in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

8.1.3 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

8.1.4 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

8.2 Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und der Parteistellung

8.2.1 Allgemeines

8.2.1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

8.2.1.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

8.2.1.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

8.2.1.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

8.2.1.5 Soweit die die unter Pkt 2 angeführten Personen keine zulässigen Einwendungen erhoben haben, haben daher ihre potentiellen Parteistellung verloren und waren im Verfahren nicht mehr beizuziehen

8.2.1.6 Soweit nun die unter Pkt 2 angeführten Personen in ihren Schriftsätzen Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben haben, die vom jeweiligen Umfang der Parteistellung nicht umfasst sind, seien es einerseits keine subjektiv öffentliche oder andererseits keine Umweltschutzvorschriften, so wurden diese seitens der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs 5 UVP-G 2000 gewertet und sofern relevant den jeweiligen angesprochenen Sachverständigen zur Behandlung im Gutachten übermittelt.

8.2.1.7 Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen, sofern sie fachlich relevante Ausführungen enthalten, von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

8.2.1.8 Zu den Stellungnahmen jener Personen und Personengruppen, welche unter Pkt 2 angeführt sind ist aus rechtlicher Sicht folgendes festzuhalten:

8.2.2 Zu den Ausführungen von Frau Christa und Herrn Josef Fuchs

8.2.2.1 Soweit seitens der Einschreiter als Eigentümer einer Nachbarliegenschaften die Beeinträchtigung ihres Eigentums durch Immissionen sowie die gesundheitliche Beeinträchtigung (beim Aufenthalt auf dem Grundstück) geltend gemacht wird, handelt es sich grundsätzlich um die zulässige Geltendmachung subjektiv öffentlicher Rechte.

8.2.2.2 Inhaltlich erweisen sich diese Einwendungen jedoch nicht als berechtigt, da aus dem Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass keine unzulässigen Immissionen auf dem den Einschreitenden gehörenden Grundstück zu erwarten sind.

8.2.2.3 Soweit sich die Einwendungen etwa auf Beeinträchtigung von Kulturgütern oder den Verkehr auf öffentlichen Straßen bezieht, waren diese Vorbringen einerseits unzulässig, da es sich nicht um subjektiv öffentliche Rechte von Nachbarn handelt und andererseits verspätet (da zum Parteiengehör und nicht in der Einwendungsfrist erhoben) erfolgten.

8.2.3 Zu den Ausführungen der NÖ Umweltschutzbehörde

8.2.3.1 Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass gewisse Untersuchungen und Nachweise (zur Erdbebensicherheit) zu berücksichtigen seien, was jedenfalls auch durch die Vorlage entsprechender Unterlagen erfolgt.

8.2.4 Zu den Ausführungen von Frau Anette Gratzl

8.2.4.1 Zu den behaupteten verfahrensrechtlichen Mängeln ist auf die Ausführungen unter Pkt 8.3 zu verweisen.

8.2.4.2 Neben der Behauptung, dass verfahrensrechtliche Mängel vorliegen würden, werden von Frau Gratzl keine subjektiv öffentlichen Rechte geltend gemacht. Die Vorbringen stellen somit keine Einwendungen im Rechtssinn dar, weshalb Frau Gratzl eine allenfalls potentiell gegebene Parteistellung jedenfalls verloren hat.

8.2.5 Zu den Ausführungen von Frau Brigitta Stangl

8.2.5.1 Zu den behaupteten verfahrensrechtlichen Mängeln ist auf die Ausführungen unter Pkt 8.3 zu verweisen.

8.2.5.2 Neben der Behauptung, dass verfahrensrechtliche Mängel vorliegen würden, werden von Frau Stangl keine subjektiv öffentlichen Rechte geltend gemacht. Die Vorbringen stellen somit keine Einwendungen im Rechtssinn dar, weshalb Frau Stangl eine allenfalls potentiell gegebene Parteistellung jedenfalls verloren hat.

8.3 Zu den Verfahrensrechtlichen Vorbringen

8.3.1 Zum behaupteten formalen Mangel der fehlenden Unterschrift

8.3.1.1 Die wiederholt erhobene Behauptung, der Genehmigungsantrag sei nicht unterfertigt worden, erweist sich in Hinblick auf die im Akt aufliegenden Schriftsätze als nachweislich unrichtig.

8.3.1.2 Sowohl der Genehmigungsantrag vom 22. Juni 2023 als auch die ergänzend eingebrachten Schriftsätze vom 10. Jänner 2024 und vom 25. Oktober 2024 sind ordnungsgemäß unterzeichnet und erfüllen sämtliche einschlägigen formalen Erfordernisse.

8.3.1.3 Dies ergibt sich eindeutig aus den dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegenden Akten. Die gegenteilige Darstellung entbehrt daher jeglicher sachlichen und rechtlichen Grundlage.

8.3.2 Zu den behaupteten Kundmachungsmängeln

8.3.2.1 Wie dem oben unter Pkt 1.1 dargelegten Sachverhalt zu entnehmen ist, erfolgte die Kundmachung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

8.3.2.2 Die Kundmachung des gegenständlichen Vorhabens erfolgte im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des UVP-G 2000 in Verbindung mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 44a ff AVG iVm § 9 UVP-G 2000). In Punkt 3 der Kundmachung wurde der Zeitraum für die öffentliche Einsichtnahme mit 05. Februar 2025 bis 21. März 2025 festgelegt und damit der gesetzlich vorgesehene Zeitraum von sechs Wochen eingehalten.

8.3.2.3 Darüber hinaus wurde die Kundmachung am 05. Februar 2025 ordnungsgemäß in bundes- und landesweit verbreiteten Medien, nämlich in der Kronen Zeitung, im NÖ Kurier, im EVI als Nachfolgeorgan des Amtsblatts der Wiener Zeitung sowie in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Ausgabe 2/2025) veröffentlicht. Ergänzend erfolgte ein Aushang an der Amtstafel der Standortgemeinde Natschbach-Loipersbach.

8.3.2.4 Gemäß § 9 Abs 3 UVP-G 2000 ist eine Kundmachung in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren, in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung erforderlich. Diese gesetzlichen Erfordernisse wurden durch die Veröffentlichung in der Kronen Zeitung und im NÖ Kurier vom 05. Februar 2025 vollumfänglich erfüllt.

8.3.2.5 Ein Kundmachungsmangel liegt somit jedenfalls nicht vor. Dies ergibt sich eindeutig aus den dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegenden Akten. Die gegenteilige Darstellung entbehrt daher jeglicher sachlichen und rechtlichen Grundlage.

8.3.3 Zu Auflage in der Standortgemeinde

8.3.3.1 Gemäß § 2 Abs 8 UVP-G 2000 ist als Standortgemeinde jene Gemeinde anzusehen, in deren Gebiet das Vorhaben errichtet werden soll, nicht aber jene Gemeinde, die möglicherweise von Auswirkungen des Vorhabens betroffen ist.

8.3.3.2 Da sich das gegenständliche Vorhaben ausschließlich auf dem Grundstück Nr. 600/1, KG Loipersbach, befindet und dieses im Gemeindegebiet von Natschbach-Loipersbach liegt, ist diese Gemeinde als alleinige und rechtlich maßgebliche Standortgemeinde anzusehen.

8.3.3.3 Die Gemeinde Seebenstein ist allenfalls eine an die Standortgemeinde angrenzende Gemeinde aber jedenfalls keine Standortgemeinde.

8.3.3.4 Die Projektunterlagen lagen ordnungsgemäß zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Standortgemeinde Natschbach-Loipersbach sowie bei der UVP-Behörde, NÖ Landesregierung, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, auf (§ 9 Abs 1 UVP-G 2000).

8.3.3.5 Eine mangelhafte Auflage der Unterlagen liegt somit nicht vor.

8.3.4 Zu den behaupteten Mängeln bei der Einsichtnahme in die Projektunterlagen

8.3.4.1 Soweit die Bereitstellung der Projektunterlagen beanstandet wurde, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000 die Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen sind. Darüber hinaus ist auf Verlangen eine Einsichtnahme in technisch geeigneter Form zu ermöglichen. Diese gesetzlichen Vorgaben wurden im gegenständlichen Verfahren eingehalten.

8.3.4.2 Im Übrigen bestätigen auch die Angaben von Frau und Herrn Fuchs, dass die Einsichtnahme gewährleistet war, da neben der Bereitstellung eines USB-Datenträgers zusätzlich ein Computer zur Verfügung gestellt wurde, sodass ein Zugang zu den Unterlagen ohne eigene technische Ausstattung möglich war.

8.4 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

8.4.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinter-

ressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

8.4.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

8.4.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

8.5 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

8.5.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.5.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.5.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturge-

mäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektspezifischer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

8.5.4 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

8.5.5 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturlächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

8.5.6 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.5.6.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen und Immissionen von Luftschadstoffen geprüft.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

8.5.6.2 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

8.5.6.3 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagdgesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

8.5.6.4 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass die Abfallbehandlungsanlage unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden, insbesondere weil das Vorhaben unmittelbar im Anschluss an bereits in Betrieb befindliche Abfallbehandlungsanlagen umgesetzt werden soll.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt. Im Gegenteil wurde sogar festgestellt, dass durch das Vorhaben eine bessere Ressourcennutzung erfolgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

8.5.6.5 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

8.5.7 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

8.5.8 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst wird und im Übrigen keine einschlägigen Widmungen vorliegen müssen.

8.5.9 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

8.5.10 Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.6 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

8.6.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.6.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

8.6.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

8.6.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

8.6.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die im Umweltverträglichkeitsgutachten zusammengeführt wurden und die in keinem Wider-

spruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.7 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens

8.7.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens nach UVP-G 2000. (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)

8.7.2 Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft ([...] *umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten* [...]). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmi-

gungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVP-G 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

8.7.3 In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl des gewählten Standortes bzw das Unterbleiben des Vorhabens. (Einlagen 3001 und 6002) Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

8.8 Zum Stand der Technik des Vorhabens

8.8.1 Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.8.2 Gemäß AWG 2002 ist „Stand der Technik“ (beste verfügbare Techniken – BVT, BVT-Schlussfolgerungen basierend auf Unionsrecht¹) der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfah-

¹ DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung.

ren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.

8.8.3 Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

8.8.4 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien des Anhangs 4 zum AWG 2002 zu berücksichtigen:

- a) Einsatz abfallarmer Technologie;
- b) Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- c) Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- d) Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- e) Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- f) Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- g) die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- h) Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- i) die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- j) die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;

- k) in BVT-Merkblättern enthaltene Informationen und von internationalen Organisationen veröffentlichte Informationen.

8.8.5 Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

8.8.6 Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist. Auch in Hinblick auf die deponietechnische Beurteilung wurde explizit die Einhaltung des Standes der Technik abgefragt.

8.8.7 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen der Projektgegner jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.8.8 Im luftreinhalte-technischen Teilgutachten wird zur Frage, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht, auszugsweise folgendes ausgeführt:

[...]

Für die Emissionen von Fahrzeugen wurde das Emissionsfaktorenhandbuch HBEFA in der Version 4.2 (2022) und für jene von Baumaschinen die MOT-V bzw. die Richtlinie EU 2016/1628 herangezogen. Diese Vorgangsweise entspricht dem Stand der Technik.

Für die Berechnung der partikelförmigen Emissionen aus der Materialmanipulation und der Aufwirbelung wurden die Technische Grundlage diffuse Staubemissionen und die Datenbank AP42 der US-EPA herangezogen. Dies entspricht ebenfalls dem Stand der Technik.

Die in [13] verwendeten Faktoren der Datenbank US EPA AP42 auch für die Berechnung der Aufwirbelung von Partikel auf öffentlichen Straßen ist ungewöhnlich,

da dies zu einer Überschätzung der realistisch zu erwartenden PM Belastung durch non-exhaust Emissionen an öffentlichen Straßen führt. In der Ergänzung zum UVE-Fachbericht Luft und Klima [14] wurde dies korrigiert und die dem Stand der Technik entsprechenden Daten des HBEFA 4.2 angewendet.

[...]

Zusammenfassend kann geschlossen werden, dass die gewählten Methoden dem Stand der Technik entsprechen.

[...]

Der methodische Ansatz zur Ermittlung der NO₂-Konzentrationen folgt jenem der RVS 04.02.12 [8] und entspricht dem Stand der Technik.

[...]

Das Projekt sieht zur Reduzierung der Staubfreisetzung emissionsmindernde Maßnahmen vor, die allesamt dem Stand der Technik entsprechen.

[...]

Zu 2): Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend weit abgegrenzt.

[...]

Zu 5): Die Emissionen werden aufgrund des Einsatzes eines modernen Maschineparks und von emissionsreduzierenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt.

[...]

Zu 5): Das Projekt entspricht in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima dem Stand der Technik

[...]

8.8.9 Im lärmtechnischen Teilgutachten wird zur Frage, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht, auszugsweise folgendes ausgeführt:

[...]

Im Rahmen des Fachgutachtens erfolgt eine Prüfung der vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung hinsichtlich Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit nach schallschutztechnischen Gesichtspunkten unter Anwendung allgemein gültiger und dem Stand der Technik entsprechender Regelwerke.

[...]

5.3 Stand der Technik

[...]

Die in der UVE inklusive Nachreichung dargelegten schalltechnischen Untersuchungen weisen einen angemessenen Standard auf.

[...]

8.8.10 Ebenso wird im deponietechnischen Teilgutachten wiederholt auf den Stand der Technik Bezug genommen und ausgeführt, dass das Vorhaben dem Stand der Deponietechnik entspricht. Ebenso entspricht nach den Ausführungen der deponietechnischen Sachverständigen das Vorhaben der DVO, welche im Wesentlichen den Stand der (Deponie-) Technik festschreibt. Auszugsweise wird folgendes ausgeführt:

[...]

10. Errichtung und Betrieb der Deponie und der Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle:

Die in den Einreichunterlagen dargestellte Errichtung, der Betrieb, die Kontrolle, die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie und der Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik.

[...]

An solchen Deponiestandorten ist gemäß dem Stand der Technik auch die Errichtung und der Betrieb von Zwischenlagern und Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle zulässig.

[...]

Die im Projekt beschriebenen Maßnahmen betreffend Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge der Deponien entsprechen dem Stand der Technik und den Vorgaben der Deponieverordnung.

[...]

8.8.11 Ebenso wird im verfahrenstechnischen Teilgutachten wiederholt auf den Stand der Technik Bezug genommen und ausgeführt, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht. Auszugsweise wird folgendes ausgeführt:

[...]

Das Projekt entspricht dem Stand der Technik. Vorgaben aus einschlägigen Gesetzen (IPPC-Vorgaben) werden erfüllt. Die gegenständliche Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des Industrieunfallrechts.

[...]

Bezüglich der IPPC-Anlagen findet sich im Projekt eine Gegenüberstellung mit den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung, publiziert am 17.08.2018. Dementsprechend werden die relevanten Vorgaben eingehalten. Ein Umweltmanagementsystem gemäß ÖNORM EN ISO 14001 ist am Standort bereits etabliert.

[...]

8.8.12 Ergänzend zu diesen beispielhaft angeführten Zitaten ist noch festzuhalten, dass auch in den anderen Teilgutachten, insbesondere auch jene, welche das sonstige Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen (Lichtimmissionen, Abfallchemie, Anlagentechnischer Brandschutz), explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist.

8.8.13 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei die rechtlichen und technischen Ausführungen der Projektgegner jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen wer-

den, dass das Vorhaben dem Stand der Technik (BVT-Schlussfolgerungen) entspricht.

8.9 Zum Bedarf

8.9.1 Für die Heranziehung der Wirtschaftlichkeit und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Nutzens zu den Kosten eines Vorhabens als Kriterium für die Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit nach dem UVP-G 2000 oder den mit anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen existieren keine gesetzlichen Grundlagen.

Für eine Einbeziehung wirtschaftlicher und sozialer Auswirkungen eines Vorhabens ergibt sich im spezifischen Kontext des UVP-G kein Anhaltspunkt. Solche Auswirkungen haben nur insoweit ihren Platz in der UVP, als diese den Eigentumsschutz gem. § 17 Abs 2 UVP-G betreffen oder ihre Berücksichtigung in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. (Entscheidung „Zistersdorf vom 3. 8. 2000, US 3/1999/5-109“)

Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens und der Bedarf nach dem Vorhaben sind nicht Gegenstand der UVP, können aber eine Facette der öffentlichen Interessen bei der Interessenabwägung nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sein; daher lassen sie sich zu den „Umweltschutzvorschriften“ des § 19 Abs 4 UVP-G 2000 rechnen. (US 9B/2004/8-53)

Auf wirtschaftliche Risiken ist im UVP-Verfahren nur insoweit Bedacht zu nehmen, als anzuwendende Materiengesetze dies vorsehen, etwa in Form der Vorschreibung von Sicherheitsleistungen. (US 9B/2004/8-53)

Durch jahrzehntelange ständige Rechtsprechung ist gesichert, dass (bloß) wirtschaftliche Interessen ohne eine in der Rechtsordnung begründete persönliche Beziehung zu einer Verwaltungsangelegenheit weder die Parteistellung im Verwaltungsverfahren noch die Beschwerdeberechtigung vor dem VwGH geben. Eine solche Beziehung fehlt einer Person, wenn durch die Genehmigung einer wirtschaftlichen Nutzung bestimmter Grundstücke durch ein Konkurrenzunternehmen bloß die Nutzung ihrer eigenen Grundstücke wirtschaftlich unrentabel wird. (US 9B/2004/8-53)

8.9.2 Das Vorliegen der „Notwendigkeit“ eines Vorhabens im konkreten Zusammenhang stellt weder ein Kriterium der Umweltverträglichkeit noch eine Genehmigungsvoraussetzung dar. Es obliegt dem Konsenswerber nach seiner Beurteilung der Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit den Antrag auf Genehmigung zu stellen. In diesem Zusammenhang muss auf die Vorschreibung der Sicherstellung verwiesen werden, die ermöglicht, dass negative Umweltauswirkungen ausgeschlossen beziehungsweise beseitigt werden, sollte das Vorhaben (auch aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit) nicht entsprechend oder nicht vollständig umgesetzt werden.

8.9.3 Ebenso ist nicht Gegenstand des Verfahrens, eine übergeordnete Regelung der Verteilung von zu deponierenden Abfällen auf die einzelnen Abfallbehandlungsanlagen zu treffen, da dazu die Rechtsgrundlage fehlt.

8.9.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorliegen der Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit eines Vorhabens nur dann eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt, wenn dies von den anzuwendenden Rechtsgrundlagen verlangt wird. Weder das UVP-G 2000 noch das AWG 2002 oder das NÖ Naturschutzgesetz oder die sonstigen anzuwendenden Materienrechte kennen diese Genehmigungsvoraussetzung, weshalb diese Vorbringen nicht zu berücksichtigen waren.

8.10 Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

8.10.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.10.2 Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

8.10.3 Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

8.10.4 Im Übrigen liegen die ordnungsgemäße Sammlung und Behandlung von Abfällen, wobei Abfälle im Sinne des AWG 2002 bewegliche Sachen sind, deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, im öffentlichen Interesse, weil bei nicht ordnungsgemäßer Sammlung und Behandlung von Abfällen jedenfalls die im § 1 Abs 3 AWG 2002 definierten öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Gerade ein Vorhaben wie das gegenständliche ermöglicht aber eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung und damit eine Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen.

8.11 Zur Standorteignung/konzentration

8.11.1 Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

8.11.2 Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

8.11.3 Insbesondere stellt der gewählte Standort auch eine fachlich und rechtlich gewünschte Konzentration gleichartiger Anlagen dar, zumal sich im unmittelbaren Nahbereich bereits Abfallbehandlungsanlagen befinden.

8.12 Zur Beurteilung der Anfälligkeit für Risiken schwere Unfälle oder Naturkatastrophen sowie Störfälle, Seveso und IPPC

8.12.1 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

8.12.2 Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles vorausehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfäl-

le“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

8.12.3 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

8.12.4 In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB IPPC, Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall auch gegeben ist.

8.12.5 Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der deponie- und verfahrenstechnischen Betrachtungen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen, und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

8.12.6 Insbesondere Zusammenhang auf die Ausführungen des verfahrenstechnischen Sachverständigen in seinem Gutachten hinzuweisen, welcher auszugsweise folgendes ausführt:

[...]

Das Projekt entspricht dem Stand der Technik. Vorgaben aus einschlägigen Gesetzen (IPPC-Vorgaben) werden erfüllt. Die gegenständliche Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des Industrieunfallrechts.

[...]

Im Projekt findet sich ein Dokument (Dok. 1003 IPPC-Behandlungsanlage) mit der Abgrenzung der IPPC-Anlagen am Standort. Als IPPC-Anlagen werden u.a. die Bereiche Misch- und Stabilisierungsanlage, Bodenwaschanlage und Entmetallisierungsanlage definiert.

Es findet sich eine Gegenüberstellung mit den durch die EU-Kommission erlassenen relevanten BVT-Schlussfolgerungs-Durchführungsbeschluss für Abfallbehandlungsanlagen vom 10.08.2018. Demgemäß werden die verfahrenstechnisch relevanten Vorgaben eingehalten. In diesem Zusammenhang ist auch das Dok. 1007 BVT-Liste relevant.

[...]

Ausführungen zu SEVESO sind im technischen Bericht Maschinen- und Verfahrenstechnik (Dok. 2001 Maschinen- und Verfahrenstechnik) enthalten

Die relevanten Schlüsselnummern werden in einer tabellarischen Aufstellung aufgelistet und die Gefahren gemäß der Empfehlung des Ministeriums zugeordnet. In der Auflistung wird dargestellt, dass nach Kumulierung der Gefahren keine relevanten Schwellenwerte bzw. festgelegten Kriterien zur Einstufung als Seveso Betrieb erreicht werden.

8.12.7 Weiters erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Maschinenbruch, Brandfall, Explosionsgefahr und die Standsicherheit durch die eingeholten Gutachten aus den Fachbereichen Maschinenbautechnik, Brandschutztechnik, Bautechnik, Verfahrenstechnik und Deponietechnik.

8.12.8 Aufgrund dieser Gutachten ergibt sich die Schlussfolgerung, dass alle rechtlich relevanten ordentlichen und außerordentlichen Betriebszustände geprüft wurden.

8.12.9 Aus den Gutachten ergibt sich nun, dass für das Vorhaben vorhabenstypischen Störfälle und außerordentlichen Betriebszustände sowie Katastrophen im Sinn

der Bestimmungen des UVP-G 2000, sei es durch interne Ereignisse wie Schäden an den Maschinen oder elektrischen Anlagen, sei es durch externe Ereignisse wie Blitzschlag oder Erdbeben, entsprechend berücksichtigt wurden und der Stand der Technik sowie alle einschlägigen Normen (inklusive BVT) und Vorkehrungen eingehalten wurden, sodass die Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgeht, das allgemeine von der Gesellschaft akzeptierte Risiko für derartige Ereignisse nicht überschreitet.

8.12.10 Für vorhabenstypische Störfälle wurden somit sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB insbesondere Auflagen zur Abfallchemie, Deponietechnik und Verfahrenstechnik, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Maschinenbruch, Brandereignisse, Erdbeben oder Hochwasser ausgehen.

8.12.11 Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik (BVT), was insbesondere den Teilgutachten für Abfallchemie, Deponietechnik und Gewässerschutz sowie Verfahrenstechnik zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Dürren, Hitzewellen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse)² vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

8.13 Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Siedlungsgebiete sowie das Orts- und Landschaftsbild

8.13.1 Der Sachverständige für Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild DI Thomas KNOLL geht in seinem Teilgutachten auf die Frage der Einwirkung des Vorhabens auf Siedlungsgebiete sowie das betroffene Orts- und Landschaftsbild ein.

² Vgl. Rundschreiben UVP-G 2000 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Stand März 2025) GZ: 2025-0.211.876, S 59 FN 240.

8.13.2 In seinem Gutachten legt der Sachverständige die Bewertungs- und Beurteilungskriterien und Gutachtensgrundlagen gestützt auf einschlägige Normen und Richtlinien plausibel und nachvollziehbar dar.

8.13.3 Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs 2 NÖ NSchG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn das Landschaftsbild oder der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt werden.

8.13.4 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, dass Siedlungsgebiete und das Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden, sodass ein Versagungsgrund nicht vorliegt.

8.14 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

8.14.1 Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

8.14.2 Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach können öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls auch in der Abfallwirtschaft begründet sein.

8.14.3 Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

8.14.4 Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt. Der Sachverständige Dipl.-Ing BRENN führt in seinem Gutachten vom 15. Mai 2025 dazu aus:

[...]

Aus forstfachlicher Sicht besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Bereich der Rodefläche, das Rodungsverfahren ist nach § 17 Abs 3 -5 ForstG 1975 durchzuführen und ist ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Rodung zu dokumentieren. Da der Rodungszweck Deponieerweiterung ist, kann das öffentliche Interesse nach Forstgesetz § 17 Abs 4 durch die Abfallwirtschaft begründet werden.

[...]

Aus forstfachlicher Sicht ist die Erteilung einer Rodungsgenehmigung für die Erweiterung der gegenständlichen Deponie vorrangig unter den Gesichtspunkten der regionalen Waldausstattung, Waldflächenflächen-entwicklung und der im WEP festgelegten überwirtschaftlichen Leistungen des Waldes zu beurteilen. Im Gegenstand wird bei einer durchschnittlichen regionalen Waldausstattung eine Waldfläche von zusätzlich 100.784 m² benötigt. Es ergeben sich durch die Neuerrichtung und den Betrieb der Anlage Nachteile auf das erhöhte öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufgrund des Flächenverlustes. Durch die in Bestandesumwandlungen und Bestandesverbesserungen im Verhältnis 1:1,5 können diese Nachteile kompensiert werden. Das öffentliche Interesse an der Rodung erscheint in der notwendigen Abfallwirtschaft aus forstlicher Sicht ausreichend begründet.

[...]

8.14.5 Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zu nachhaltigen Abfallwirtschaft überwiegt somit jedenfalls das Interesse an der Walderhaltung, wobei negative Auswirkungen auf die Walderhaltung auch durch die vorgeschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, weshalb die Rodung (mit) zu genehmigen war.

8.15 Zur Flächenwidmung als Genehmigungsvoraussetzung

8.15.1 Das Vorliegen einer entsprechenden Flächenwidmung stellt nur dann eine Genehmigungsvoraussetzung dar, wenn dies vom Gesetzgeber so festgelegt wird.

8.15.2 Weder das UVP-G 2000 oder das AWG 2002 noch die sonst von der UVP-Behörde mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen se-

hen in Niederösterreich für Abfallbehandlungsanlagen, seien es Deponien, Lager für Abfälle oder sonstige Abfallbehandlungsanlagen, das Vorliegen einer entsprechenden Flächenwidmung als Genehmigungsvoraussetzung vor. Anders als bei Windkraftanlagen oder Fotovoltaikanlagen kennt insbesondere auch das NÖ ROG keine Verpflichtung, dass Abfallbehandlungsanlagen nur auf solche Flächen errichtet werden dürfen, die als „Abfallbehandlungsanlage“ im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

8.15.3 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die verfahrensgegenständliche Abfallbehandlungsanlagen gerade nicht den Bestimmungen der NÖ BO, welche in der Regel das Vorliegen der einschlägigen Flächenwidmung als formales Genehmigungsvoraussetzung kennt, unterliegen.

8.15.4 Abfallbehandlungsanlagen im Sinn des AWG 2002 sind daher grundsätzlich in Niederösterreich an kleine konkrete Flächenwidmung, zum Beispiel als „Grünland Abfallbehandlungsanlage“, gebunden.

8.16 Zur Frage der Eigentumsgefährdung

8.16.1 Zu den Einwendungen von Familie Fuchs, welche im Kern auch die Wertminderung ihres Grundstücks im Immissionsbereich des Vorhabens insbesondere auch durch Bewirtschaftungerschwernisse, Ernteverluste (Windwurf) oder sonstige Eigentumsgefährdungen (Überflutung, Luftschadstoffe), geltend machen, ist auszuführen, dass die Wertminderung, die von der Behörde im Einzelfall auch nicht ausgeschlossen werden muss, nach ständiger insbesondere zum § 74 GewO entwickelten Judikatur³ keine rechtserhebliche Einwendung darstellt, sofern das Eigentum nicht in seiner Substanz bedroht ist. Eine derartige Eigentumsgefährdung kann jedenfalls von der Behörde nicht nachvollzogen werden kann und von den Beteiligten auch nicht nachvollziehbar dargelegt wurde.

Wendet sich der Nachbar gegen die zur Bewilligung beantragte Anlage aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen nicht bloß darzutun, dass durch die begehrte Genehmigung sein Eigentum berührt wird, sondern auch, dass dieses über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz bedroht ist, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit zählt

³ VwGH 27.08.2014, Ro 2014/05/0057; VwGH 29.01.2018, Ra 2017/04/0094

(vgl. zum Ganzen etwa das E vom 25. März 2014, 2013/04/0165, mwN). (VwGH 27.08.2014, Ro 2014/05/0057)

Wendet sich ein Nachbar gegen ein Vorhaben aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen geltend zu machen, dass durch das Vorhaben sein Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit zählt, bedroht ist. Bei bloßer Gefährdung wirtschaftlicher Interessen besteht keine Parteistellung. (US 4B/2005/1-49)

8.16.2 Die Eigentumsgefährdung im genehmigungsrelevanten Umfang verlangt eine substantielle Beeinträchtigung des (benachbarten) Eigentums. Eine solche ist nicht nur gegeben, wenn gröbere Sachbeschädigungen drohen oder jedwede sinnvolle Eigentumsnutzung vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt ist, sondern schon dann, wenn eine bestimmungsgemäße ortsübliche Eigentumsnutzung durch eine unmittelbar auf den Eigentumsgegenstand bezogene nachteilige Auswirkung der Anlage verhindert wird.⁴ Weder liegt nun ein völliger Wertverlust in Hinblick auf (benachbarte) Grundstücke oder Nutzungsrechte vor, noch wurde eine wesentliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen üblichen (insbesondere forstlichen) Sachnutzung festgestellt.

8.16.3 Eine rechtlich relevante Eigentumsbeeinträchtigung liegt somit nicht vor. Zur Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche ist im Übrigen auf den Zivilrechtsweg zu verwiesen.

8.17 Zur Frage der Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse

8.17.1 Zunächst ist festzuhalten, dass der Beurteilungs- sowie der Genehmigungsgegenstand des gegenständlichen Verfahrens das Vorhaben (Projekt) ist und nicht die tatsächlichen derzeitigen Verhältnisse. Bei jedem Anlagengenehmigungsverfahren handelt es sich um eine Prognoseentscheidung in Hinblick auf das vorgelegte Projekt. Kommt es derzeit zu unzulässigen Ableitungen von Oberflächenwässern auf das Nachbargrundstück der Einschreiter Fuchs betrifft dies nicht das gegenständliche Verfahren. Eine Zuständigkeit der UVP-Behörde zur Beseitigung eines allfälligen Missstandes im Bestand ist ebenso wenig gegeben.

⁴ Vgl. Stolzlechner/Wendl/Bergthaler (Hrsg.), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴.

8.17.2 Der vorliegende Sachverhalt ist in Hinblick auf das Vorhaben unter wasserrechtlichen Aspekten gemäß § 39 WRG 1959 zu prüfen.

8.17.3 Im Rahmen des laufenden UVP-Verfahrens wird vom Projektwerber sichergestellt, dass die befürchteten Auswirkungen auf den Niederschlagswasserabfluss, die von Herrn und Frau Fuchs vorgebracht wurden, durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Geplant ist die Errichtung von Rückhaltebecken an der Grundgrenze sowie die lineare Verteilung des Niederschlagswassers über Drainagerohre in der Kiesdampackung. Die Dimensionierung der entsprechenden Anlagen erfolgt auf der Grundlage eines 30-jährigen Niederschlagsereignisses, wodurch gewährleistet wird, dass der natürliche Abfluss bis zu einem Starkregenereignis der Häufigkeit von einmal in 30 Jahren nicht erhöht wird.

8.17.4 Mit Beginn der Bauarbeiten in einem Deponieabschnitt wird vor der Verfüllung das unbelastete Niederschlagswasser aus diesem Abschnitt in die vorgesehenen Rückhaltebecken sowie in die lineare Verteilung über Drainagerohre in der Kiesdampackung abgeführt. Nach Beginn der Verfüllung erfolgt eine getrennte Ableitung des Deponiesickerwassers in speziell dafür vorgesehene Sickerwasserbecken. Diese Wässer werden separiert abgeleitet, wobei die Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers nach Abschluss der Verfüllung und Rekultivierung des Deponieabschnittes wieder in das reguläre Entwässerungssystem mit Rückhaltebecken und linearer Verteilung über die Kiesdampackung erfolgt.

8.17.5 Aus dem Wasserbautechnische Gutachten ergibt sich nun, dass aufgrund des Vorhabens der natürliche Abfluss im Sinn des § 39 WRG 1959 nicht zu Lasten von Unterliegern verändert wird.

8.17.6 Das Vorbringen war somit nicht berechtigt.

8.18 Zur den Ausnahmegenehmigungen gemäß ASchG

8.18.1 Erfüllt ein Vorhaben gewisse durch Verordnung festgelegte verbindliche Arbeitnehmerschutzbestimmungen nicht, kann die Behörde Ausnahmen von der Anwendung dieser Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn nicht festgelegt wurde, dass die zuständige Behörde von diesen Bestimmungen der Verordnung keine Ausnahme zulassen darf und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass Sicher-

heit und Gesundheit der Arbeitnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind.

8.18.2 In der Arbeitsstättenverordnung ist verbindlich festgelegt, dass Toiletten so anzulegen sind, dass sie mit Arbeitsräumen, mit Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen oder mit Umkleieräumen nicht unmittelbar in Verbindung stehen.

8.18.3 Ein Verbot, dazu eine Ausnahme zu genehmigen ist in der Verordnung nicht festgelegt. Weiters hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung die Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmerinnen trotzdem gewährleistet ist.

8.18.4 Die beantragte Abweichung war daher zu genehmigen.

8.19 Zu den Aufsichten

8.19.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

8.19.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.19.3 Die Vorschreibung einer Deponieaufsicht ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des AWG 2002.

8.20 Zu den Auflagen

8.20.1 Aus den Teilgutachten und dem Anhang zum Umweltverträglichkeitsgutachten betreffend die Nebenbestimmungen ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

8.20.2 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen bzw. um eine rechtsrichtige Formulierung der Auflagenvorschläge, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

8.20.3 Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben, so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich einerseits die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt (zB Anzeige der Fertigstellung), dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht gegeben ist. Eine Auswirkung auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergibt sich daraus nicht.

8.20.4 Im Übrigen sind die Auflagen so formuliert, dass zumindest ein fachkundiger den Auftragsinhalt erkennen kann und eine Vollstreckung möglich ist, weshalb die Ausführungen, die Auflagen seien unbestimmt, nicht stimmen.

8.21 Zur Befristung

8.21.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.21.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

8.21.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materienetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materienetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

8.21.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17

Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

8.21.5 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.21.6 Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag insofern entsprechen, als sie nicht kürzer als beantragt bemessen wurde, und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9 Zusammenfassung

9.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.2 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

9.3 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

